

Jahrbuch

für

Rechtsgelehrte in Rußland,

herausgegeben

von

Erdmann Gustav von Bröcker.

I. Band.

Die Wahrheit scheue Keinen, — Keiner die Wahrheit. —

R i g a,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1822.



Der Druck dieser Schrift wird unter der Bedingung bewilliget, daß gleich nach dem Abdrucke und vor Herausgabe derselben, sieben Exemplare an die Censur-Committée der Kaiserl. Universität Dorpat zur vorschriftmäßigen Vertheilung eingesandt werden.

Dorpat,
den 12. März 1822.

Professor LAMPÉ,
Censor,

Dem Vaterlande!

Das Höchste, was der Staatsbürger dem Gemeinwesen darzubringen vermag, ist das Leben; nächst diesem das Würdigste — Wahrheit. Hier werde Wahrheit auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt! Möge dessen waltender Schutzgeist — ALEXANDER! — huldvoll auf die Gabe herabschauen, die der reinste Wille furchtlos unter seine Aegide stellt; furchtlos, weil ER es ist, der sie schirmet! —

Inhalts-Verzeichnifs.

- Ueber die ärztlichen Befundscheine, mit besonderer Hinsicht auf die russische Gesetzgebung, von E. G. v. Bröcker Seite 1
- Ueber den Gemeinspruch; Kauf bricht Heuer, vom Hrn. Gouv.-Secr. Nielsen 54
- Macht die zu früh in der Ehe erfolgte Geburt ein Kind illegitim nach russischem Rechte? vom Hrn. A. v. Reutz, Lehrer des russischen Rechts 66
- Beiträge zur Beurtheilung des v. Buddenbrockschen Werks: Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten etc., 2. Bd., vom Hrn. Dr. Jur. Hetzel 85
- Noch einige Bemerkungen zu denselben, von einem Rigischen 112

Russische Gesetzgebung. Einleitung, vom Herausgeber	Seite 117
Bemerkungen über das Buch: Grundzüge des russischen Rechts etc., vom Hrn. Prof. Kunitzin	120
Antwort darauf von Sr. Excell. dem wirkl. Herrn Staats-Rath und Ritter Baron Rosenkampff	131
Ueber die Anwendung des Ukases vom 28. Jul. 1812. in den livländischen Gerichten, vom Herrn Prof. und Ritter Dabelow	160
Sentiment des Hrn. Colleg.-Raths Baron Ungern-Sternberg: über den Sinn und die Anwendung dieses Ukases	173
Verhältniß der russischen zur schwedischen Wechsel-Ordnung in Livland, vom Hrn. Dr. Hetzel	176
Ueber die wissenschaftliche Behandlung des besondern Rechts der russischen Ostsee-Provinzen, vom Hrn. Prof. und Ritter Dabelow	185
Dr. Karl Aug. Wilh. Schröter etc., eine biographische Skizze vom Herausgeber	220
Literarisches Mancherlei, vom Herausgeber	225
1) Für das Studium der Provinzial-Gesetze aus der schwedischen Regierungszeit	225
2) Müthel's rechtswissenschaftlicher Nachlaß	229

3) Auszüge aus Bücher-Verzeichnissen . . .	Seite 232
4) Preisaufgabe der Kaiserl. Universität zu Dorpat	256
5) Vorläufige Notiz über das vom Hrn. Prof. und Ritter D a b e l o w zu Dorpat herauszugebende Corpus juris civilis	258
Ist in den Ostsee-Provinzen Alles der nach russi- schen Gesetzen ganz uneingeschränkten Verjäh- rung unterworfen? Ein Versuch zur Beantwor- tung, von E. G. v. Bröcker	
	245
Einige Worte über das Armenrecht und die Kosten- Compensation, sowohl nach gemeinen als nach livländischen Provinzial-Rechten, vom Hrn. Dr. Jur. L. C a m b e c q	
	255
a) Vom Armenrecht	258
b) Von der Compensation der Kosten	271
Die Reversalien in Verhören, als Schutzmittel wider Gewalthätigkeit, von E. G. v. Bröcker	
	278
Ueber die Juristen-Fakultät zu Dorpat, vom Herrn Prof. und Ritter D a b e l o w	
	288
Einige Nachrichten über die gegenwärtigen Provin- zial-Gesetz-Committéen der Ostsee-Provinzen, von dem Hrn. General-Superint. u. Ritter Dr. Sonn- tag	
	314

Andeutungen, von E. G. v. Bröcker . . .	Seite 331
a) Eine Notariats-Ordnung	331
b) Der Richter als Partei	337
c) Die Aufnahme in den Advokaten-Stand	337
d) Sprachberichtigung	338
e) Wechsel der Kauffrauen	339
f) Lehrvortrag über Oekonomie	340
g) Baierisches Ehegesetz	340
h) Beweisfragen	341
i) Böse Schuldner	342
Die Juristen-Fakultät in Dorpat, vom Herausgeber	345
Auszug aus der St. Petersburgischen Senats-Zeitung des Jahres 1821	347
Schlusswort	351

Berichtigung.

Seite 85. lies statt Journal — Jahrbuch.

Ueber
die ärztlichen Befundscheine,
mit
besonderer Hinsicht auf die russische
Gesetzgebung,
von
Erdmann Gustav von Bröcker.

Vieles, sehr Vieles, ist in Rußland für das Medicinal-Wesen im Allgemeinen, und die Staats-Arzneikunde insbesondere, geschehen, so daß es sich füglich in einiger Hinsicht dem Auslande gegenüber, ja wohl noch über dieses stellen kann; aber es ist auch nicht zu leugnen, daß jene dankenswerthe Fürsorge mehr auf die medicinische Polizei, als auf die gerichtliche Arzneiwissenschaft hingerichtet war, und für letztere noch Manches zu wünschen übrig blieb, Manches von nicht geringer Wichtigkeit. Es sey einem Rechtsgelehrten hier gestattet, auf einige Lücken hinzuweisen, und zu

deren Ausfüllung Vorschläge zu machen, es versteht sich aber dabei, daß solches mehr nur von dem juridischen Standpunkt aus geschehen wird, und der eigentlich ärztliche den Männern vom Fach vorbehalten bleibt. Von den Obductionsberichten oder Befundscheinen wird hier die Rede seyn, und zwar nur in ausschließlicher Beziehung auf Leichen. —

Ihre Bestimmung ist, den Richter über das, was die Arzeneiwissenschaft im allerweitesten Sinn bei Untersuchung der Leichname wahrgenommen, in Kenntniß zu setzen, und weil gerade dieses Ergebnifs zur Grundlage der Entscheidung, z. B. bei Todtschlag, Vergiftung, Kindermord etc., dient, so ist es unerlaßlich, daß ein dermaßen wichtiges, folgenreiches Geschäft unter strenger Beobachtung gewisser, seine Genauigkeit und Glaubwürdigkeit verbürgenden, Formen betrieben werde. Es ist daher auch durch den Allerhöchsten Ukas vom 19. Januar 1797, allwo es nach dem Patent der kurländischen Gouvernements-Regierung vom 8. Junius 1797 heißt:

„Die Obductionen vergifteter, verwundeter
„oder getödteter Körper müssen die Kreisärzte
„gehörig vornehmen, und nach geschehener
„Untersuchung der Behörde die vorgefundenen
„Umstände melden, damit selbige bei Crimi-
„nal-Fällen, wo es erforderlich ist, ihr Urtheil
„und Gutachten mittheilen können,“

gleich wie in Oestreich und Baiern, dieses Geschäft eigens dazu angestellten und beeidigten Aerzten anvertraut worden; den Kreisärzten, die sogar, nach der Vorschrift des Ministerii des Innern vom 1. April 1809, bei allen Leichenbesichtigungen ihrer nächsten Medicinal-Behörde eine Abschrift ihres Zeugnisses, nebst einem ausführlichen Bericht zukommen lassen müssen, welche hierauf beide beprüfen, und im Fall etwaniger Unvollständigkeit das Mangelhafte ergänzen, und dieserhalb mit dem untersuchenden Richter verhandeln soll. Eine weise Vorschrift, deren Zweckmäßigkeit noch weiter unten erörtert werden wird. Der hohe Senats-Ukas vom 29. Decbr. 1809 ordnet die Vereidigung der Medicinal-Beamten über die von ihnen angegebene Ursache des Todes an, und das Communicat der kurländischen Gouvernements-Regierung vom 13. Julius 1800 bestimmt ausdrücklich: das vor den Richtersthühlen nur von Kreisärzten die gerichtlich medicinischen Gutachten angenommen werden sollen, was wohl eine überall zu empfehlende Einrichtung, bei der aber jedoch wiederum eine Einschränkung dahin zu wünschen seyn möchte, das diese öffentlichen Aerzte ihre Obductionen nur auf das Anschreiben einer Behörde bewerkstelligen dürften. Wo aber nun dergleichen Staatsärzte an der Leichenschau verhindert wären, können zwar die für sie erscheinenden frei

practicirenden Aerzte, in Gemäßheit einer Bestimmung des Polizei-Ministerii vom 31. Decbr. 1811, selbige, jedoch durchaus nur in Gegenwart der Beamten der Polizei, oder wenigstens der Gemeinde - Aeltesten und Sottniken veranstalten. Diese einzelnen Festsetzungen werden hier nur als Einleitung angeführt, um zu erweisen, daß der Staat selbst die Wichtigkeit der ärztlichen Befundscheine in peinlichen Rechtsfällen gefühlt, und factisch anerkannt hat; deutlich spricht sich darüber vollends die Allerhöchst bestätigte Instruction über die Pflichten der Medicinal - Beamten vom 19. Januar 1797, §. 8., 9. und 10. aus. Da heist es §. 8. wörtlich: „Hier gehört es sich, der Hauptregeln der gerichtlichen Arzneigelahrtheit zu erwähnen, denen zufolge die zu ertheilenden Zeugnisse, nach Maasgabe der anatomischen, physiologischen und übrigen hieher gehörenden Kenntnisse, auszustellen sind. Zu diesem Endzweck ist zuerst kürzlich der vorhergegangene, und nachher der wirkliche Zustand eines Verwundeten, Vergifteten oder eines todtten Körpers anzugeben. Eben hieher gehören auch neugebohrne, als todtgebohrne angegebene Kinder, bei denen noch ein Zweifel obwaltet.“

§. 9. „Die Ordnung erfordert bei einem solchen Zeugniß, daß man zuerst das angebe,

„was sich am Aeussern eines solchen Körpers
„vorfindet, und zuletzt das, was man nach Er-
„öffnung der Hirnschaale, der Brust, des Un-
„terleibes und der übrigen Glieder sehen kann,
„welches alles der Ordnung nach beschrieben
„werden muß. Hier muß man dessen gar
„nicht erwähnen, was nicht wirklich ausge-
„macht ist, und von dem man nicht vollkom-
„men versichert seyn kann. Man muß die,
„jedem Leichnam gewöhnlichere, Anzeichen
„gänzlich von denen unterscheiden, die von
„der zu untersuchenden Ursache herrühren.
„Hier wird jeder nicht zu hebende Zweifel
„Verhinderung, da diese Sache vor das Gericht
„gehört, welches sie klar und deutlich sehen
„muß: denn jede Untersuchung, die nicht die
„Anfrage selbst aufklärt, ist der Läugnung aus-
„gesetzt: und kann also im Gerichte nicht in Er-
„wägung gezogen und angenommen werden.“

§. 10. „Bei einer solchen Besichtigung von
„Leichnamen und Untersuchung der Vergifte-
„ten, hat man, mit Anwendung aller seiner
„Kenntnisse und nach seinem Gewissen, seine
„ganze Aufmerksamkeit anzustrengen, und auch
„nicht den geringsten Umstand aus der Acht
„zu lassen, der zur Hebung eines Zweifels die-
„nen kann, damit durch eine zuverlässige und
„genaue Aufhellung der Ursachen des Todes-
„falls die Wahrheit entdeckt werden könne.“

(S. Verordnungen Sr. Kaiserl. Majestät Pauls I.
Bd. I. S. 123. —

Wie nun aber die gerichtliche Geltung und Erheblichkeit dieser *Visa reperta* nicht zu bezweifeln ist, so ist es auch zu wünschen, daß selbige einer allgemeinen, ihre Glaubwürdigkeit sicher begründenden, Norm unterworfen seyn möchten, und diese nicht in den vielen Provinzen des unermesslichen Kaiserthums abweichend, und bald mehr, bald weniger befriedigend sey. Ganz vorzüglich zeichnet sich durch Vollständigkeit und Wahrnehmung juridischer Formen der über diesen Gegenstand von der ehstländischen Gouvernements-Regierung unter dem 2. Decbr. 1808 erlassene Befehl aus. Der Verfasser dieser Abhandlung legt selbigen wörtlich zum Grunde, weil er den neuesten und besten Lehrbüchern, namentlich Metzger's System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, fast in allen Punkten entspricht, und eine gültige Autorität wenigstens in einem Theile des Vaterlandes für sich hat: der Verfasser wird aber auch den einzelnen Sätzen die anderweitigen inländischen Vorschriften beigesellen, und zu solchen noch, je nachdem es thunlich, einige ausländische hinzufügen, und mit etwa nöthigen Vorschlägen seiner Seits begleiten; er wiederholt aber dabei den bereits obverlautbarten Vorbehalt,

dafs er nur als Jurist an diese Arbeit geht, und jede rein-medicinische Anforderung an die für diesen Stoff so reichhaltigen Schriften verweist, namentlich an E. W. Müller's Entwurf der gerichtlichen Arzeneiwissenschaft, Frankf. a. M. 1796; Metzger's System der gerichtlichen Arzeneiwissenschaft, 3te Auflage; Roose's Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte, 3te Auflage; vor allen aber an Henke's Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, 2te Auflage, 1819; und die vielumfassende Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den kaiserl. königl. Staaten, wie sie sich bei gerichtlichen Leichenschauen zu benehmen haben; S. medicinische Jahrbücher des k. k. österreich. Staates, 3. Bd. Wien 1816. Stück 2. 3. 4.

Der vorerwähnte Befehl Er. ehstländischen Gouvernements-Regierung, in Körper's Sammlung der Medicinal-Gesetze, Mitau 1816. S. 658. nur im Auszuge befindlich, lautet, seinem ganzen Inhalte nach, wörtlich also:

„Es haben Se. hochfürstl. Durchlaucht der „Herr General-Gouverneur von Ehstland, General-Lieutenant und Ritter Prinz Georg von „Holstein-Oldenburg, bei Gelegenheit der „Beyprüfung verschiedener Criminal-Sachen, Mängel bei der Verrichtung der Sectionen an Leichnamen zu bemerken geruhet, und dem zufolge einen Verbesserungsplan, nach welchem

„die Physici ihre Visa reperta einrichten sollen, der Gouvernements-Regierung nicht nur mitzutheilen, sondern auch die von der Gouvernements-Regierung, mit Berücksichtigung der Polizei-Verfassung des ehstländischen Gouvernements gemachten Vorschläge, zu genehmigen geruhet, selbige sowohl, als auch dasjenige, was bei vorfallenden Verbrechen von Seiten der Stadt- und Land-Polizeien unumgänglich zu beobachten ist, um das Corpus delicti in die möglichste Gewifsheit zu setzen, und den etwanigen Thäter ausfindig zu machen, zu Jedermanns Wissenschaft, und insbesondere zur Nachachtung derer, die es angeht, bekannt zu machen.“

I. „Die Section der Leichen ist nach den Gesetzen allemal erforderlich, wenn Jemand plötzlich ohne Zeugen verstorben, oder wenn die Todesart zweifelhaft ist, oder wenn irgend Jemand in Anspruch genommen wird, dafs der Verstorbene durch seine Schuld oder seinen Vorsatz um's Leben gekommen sey.“

Diese Bestimmung ist ausgedehnter, als die im 19ten Capitel und 154. Artikel der Militär-Verordnung getroffene, und durch den hohen Senats-Ukas vom 29. Decbr. 1809 wiederholte:

„Dafs, sobald Jemand stirbt, der in Händeln, geprügelt, erstochen oder gehauen gewesen

„seyn sollte, alsdann Chirurgen bestellt werden müssen, die den todten Körper aufschneiden, und nachdem sie genau untersucht, was die Veranlassung des Todes gewesen, dem Gerichte darüber schriftlich ein Zeugniß übergeben, und solches mit ihrem Eide bekräftigen. Allein was diejenigen todten Körper anbetrifft, die die Ursachen des Todes an und für sich selbst augenscheinlich verrathen, als erschossene, erwürgte, erstochene, ertrunkene, erfrorene u. s. w., so ist für solche jede Berücksichtigung eines Medicinal-Beamteten ganz unnöthig, weil durch die Oeffnung des Körpers nicht ersehen werden kann, ob der Tod durch einen Selbstmord erfolgt, oder von Einem gewaltsam begangen worden, noch weniger aber der daran Schuldige dadurch zu entdecken ist, welches blofs von der Polizei-Untersuchung durch Zeugen abhängt: im Fall aber bei der Untersuchung irgend Jemand wegen Vollbringung dieser bösen That selbst für verdächtig anerkannt werden sollte, alsdann muß ein medicinischer Beamtete nicht nur den Körper anatomiren, sondern auch die Ursache des Todes, vermittelt eines Eides, bekräftigen.“

Aber wer kann darüber, ob Jemand ertrunken, erfroren sey, gültig entscheiden, als der Arzt? doch nicht wohl der Polizei-Officiant?

Und da selbst die Aerzte über die Todeszeichen bei Erstickung im Wasser in Ungewissheit sind, (vergl. Metzger's gerichtlich - medicinische Abhandlungen, Königsberg 1803), so wäre die Leichenschau und Oeffnung ihnen schon deshalb nicht zu erlassen: aber das peinliche Recht erheischt sie vollends, und zum Erweis dessen und der möglichen Folgen dieser Beschränkung genügt es gewifs, hier einige strafrechtliche Fälle anzuführen. Der Mediciner wird ja ohnehin eine Menge Fälle im Gebiet seiner Wissenschaft auffinden können, bei denen heimliche Krankheiten, und durch die unterlassene Leichenöffnung auch unentdeckt gebliebene Uebel, Polype, Geschwüre, die eigentliche Todesursache waren. Denken wir uns unter andern, dafs ein Vergifteter bei den ersten Wirkungen des Giftes, in der immer steigenden Todesangst sich selbst in's Wasser stürzt, oder Hülfe suchend im Winter benommen auf der Landstrafse hinfällt, und erfriert, so würde nach obiger Festsetzung keine Obduction Statt finden, da ja von Aussen das Ertrunken- oder Erfroren-Seyn sichtbar ist, mithin sofort die Beerdigung erfolgen: würde nun aber nachmals Jemand der Vergiftung beschuldigt, so hätte der Richter alle Basis für seine Untersuchung und Entscheidung verlohren, und der Uebelthäter müfste vielleicht ganz ungestraft bleiben. Zur Vermeidung solcher mifs-

lichen Fälle hat denn auch wohl der Ukas vom 2ten Mai 1746 und 1793, wenigstens für Petersburg, befohlen: daß die gefundenen Leichname der Ertrunkenen, Erschlagenen etc. zur ärztlichen Besichtigung auf das anatomische Theater gebracht werden sollen: aber die auswärtigen Gesetzgebungen gehen, um den Ausstellungen der Defensoren möglichst zuvorzukommen, noch weiter.

Die k. k. Instruction gebietet die gerichtliche Leichenschau in allen denen Fällen: „a) wo Jemand in längerer oder kürzerer Zeit, „nach einer voraus erlittenen mechanischen „Gewalthätigkeit durch Stofsen, Hauen, Schlag- „gen, mit stumpfen oder scharfen, schneiden- „den und stechenden Werkzeugen, durch Fal- „len von einer beträchtlichen Höhe u. s. w. ge- „storben wäre. b) bei wirklichen Vergiftungs- „fällen, oder auch nur, wenn Jemand nach „dem Genuß irgend einer verdächtigen Speise, „eines Getränkes, einer Arznei und derglei- „chen, unter plötzlich darauf erfolgten hefti- „gen, auf die Vermuthung einer Vergiftung „hindeutenden, Zufällen stirbt. c) wenn auch „auf den bloß äußerlichen Gebrauch von Sal- „ben, Bädern, Waschwasser, Haarpuder u. dgl., „die in der Absicht, entweder um Hautaus- „schläge, oder um Läuse und anderes Unge- „ziefer zu vertreiben, ohne Verordnung eines

„Arznei-Verständigen gebraucht worden, der
„Tod unter den obengenannten Zufällen er-
„folgt. *d*) bei Erwürgten, Erhängten, Erdrück-
„ten, Ertrunkenen, Erstickten. *e*) bei plötzlich
„verstorbenen, vorhin ganz gesunden Perso-
„nen, wo die Ursache des Todes nicht bekannt
„ist. *f*) bei in Wohnungen, auf freier Gasse,
„auf wegsamen und unwegsamen Orten, todt
„gefundenen bekannten und unbekanntem Per-
„sonen. *g*) bei allen todt gefundenen neuge-
„bohrnen Kindern ohne Unterschied. *h*) bei
„jenen todt neugebohrnen Kindern, wo der
„Verdacht einer gewaltsamen Fruchtabtreibung
„oder einer gewaltsamen Handanlegung obwal-
„tet. *i*) endlich auch bei Verstorbenen, die
„unter der Behandlung von Quacksalbern und
„Afterärzten starben, oder wo über die Un-
„zweckmäßigkeit der vorausgegangenen ärztli-
„chen Behandlung eine Klage vor Gericht an-
„gebracht worden wäre, und überhaupt außer-
„dem noch in allen jenen Fällen, in welchen
„irgend eine Gerichts-Behörde eine gerichtliche
„Leichenschau anzuordnen für nöthig finden
„wird.“

Ein Rescript vom 6. Septbr. 1806 erheischt
in Sachsen: „Dafs bei allen in Untersuchungs-
„fällen gerichtlich vorzunehmenden Sectionen
„die Eröffnung des Kopfs, der Brust und des
„Unterleibes des Getödteten, und die Besich-

„tigung und Eröffnung der vorzüglichsten Ein-
„geweide und anderer Theile des Körpers, de-
„ren Verletzung von erheblichem Einfluß seyn
„kann, in sofern sie die Beschaffenheit des
„Leichnams gestattet, jederzeit geschehen, auch
„wenn gleich an irgend einem Theile des Kör-
„pers die Kennzeichen der gewaltsamen Todes-
„art mit Zuverlässigkeit entdeckt worden sind,
„dennoch mit der weiteren Eröffnung der ge-
„nannten drei Höhlungen des Körpers fortge-
„fahren werden soll.“

Ein Gleiches schreibt in Preussen der 165ste §. der Criminal-Ordnung, und in Bai rn der 244ste Art., Th. 2. des Strafgesetzbuchs vor; so wie rücksichtlich der unerläßlichen Oeffnung der verschiedenen Höhlen des menschlichen Körpers; §. 41. der k. k. Instruction, daß selbst in Fällen, wo in einer derselben schon die Ursache des Todes aufgefunden worden, doch auch die übrigen geöffnet werden sollen, da die Todesarten oft sehr zusammengesetzt erscheinen, und z. B. bei Kopfverletzungen auch die Innerlichkeiten der Bauch- und Brust-Höhle mit leiden.

II. „Tritt demnach ein solcher Fall ein,
„so ist ein jeder Einwohner des Gouvernements
„verpflichtet, darüber in den Städten den Stadt-
„Polizeien, auf dem Lande aber dem Herrn

„Gutsbesitzer, auf dessen Grund und Boden
„eine solche Leiche gefunden wird, in dessen
„Abwesenheit aber den Arrendatoren oder Ver-
„waltern desselben, so wie den Predigern, im
„Fall die Leiche auf Pastorats-Territorien ge-
„funden wird, sogleich die schuldige Anzeige
„mit Bemerkung dessen, was man in Absicht
„des Verstorbenen zu erfahren im Stande gewe-
„sen ist, zu machen.“

Hier wäre ein ausdrückliches polizeiliches Verbot zu wünschen, daß gefundene Leichen von Privat-Personen aus ihrer Lage gerissen und abgeführt werden, bevor derjenige, dem die Anzeige, und von dem wieder eine möglichst genaue Aufnahme der die Leiche umgebenden äußern Umstände zu machen ist, selbige gesehen; wenigstens müßten auf dem Lande mehrere Zeugen den Cadaver in seiner ungestörten Lage vor dem Wegbringen in Augenschein genommen haben, um nachmals darüber eine bestimmte Auskunft ertheilen zu können. In den Städten aber, wo die polizeilichen Beamten gleich bei der Hand sind, müßte durchaus und streng es untersagt seyn, eine Leiche vor der polizeilichen Aufnahme des Augenscheins zu rühren. Wie wichtig ist solche z. B., um aus den Umständen, der Lage und Richtung des Körpers, und des Mordgewehres die Möglichkeit oder Unmöglichkeit ei-

nes Selbstmordes zu folgern! Zur Vermeidung etwaniger Einwürfe wird hier aber noch bemerkt, daß sich dieser Vorschlag nur auf Leichen bezieht, weil es grausam wäre, Körper, in denen noch Lebenszeichen sichtbar sind, hilflos liegen zu lassen; weshalb denn alle Erfrorene, und wären sie es auch nur scheinbar, hievon auszunehmen wären, da bei ihnen die etwanigen Spuren des Lebens nicht so leicht wahrnehmbar sind, und daher die nöthige Hülfe unterbleiben würde, es auch bei ihnen nicht weiter auf die Art und Weise der Lage ankömmt. Allenfalls könnten alle im Freien gefundene Körper eine Ausnahme machen. Vergleiche damit das in §. 5. der k. k. Instruction enthaltene Verbot, und dessen Beschränkung in §. 6.

III. „Diese haben alsdann die Verpflichtung auf sich, den Herren Kirchen-Vorstehern des Kirchspiels und dem Herrn Hakenrichter des Districts darüber sogleich die Anzeige, mit Bemerkung dessen, was sie von der vermuthlichen Todesart des Vorstorbenen, von seinem Stande und seinem Namen wissen oder erfahren können, zu machen.“

IV. „Nach einer solchen eingegangenen Anzeige haben die Herren Kirchen-Vorsteher des Kirchspiels die ungesäumte Veranstaltung

„zu treffen, daß die Leiche an den Herrn Kreis-
„arzt überschickt werde, als welchem sie die
„oberwähnten Umstände mitzuthemen, und ihn
„zu requiriren haben, daß derselbe die Leiche
„secire.“

Abweichend und wohl zweckmäßiger ver-
bietet das Patent der kurländischen Gouverne-
ments-Regierung vom 12. Februar 1804 das Ein-
bringen der zu besichtigenden Leichen zur
Stadt, und gebietet, selbige auf dem Lande von
den Gütern an schicklichen Orten so lange auf-
bewahren zu lassen, bis der zur Obduction zu
requirirende und dazu abzuholende Kreisarzt
sich an Stelle und Ort eingefunden, und die
Obduction vollzogen haben wird. Wie leicht
können Wunden und andere Verletzungen durch
den unvorsichtigen plumpen Transport der Lei-
chen eine ganz veränderte Richtung und Aus-
senseite erhalten, aus ihnen Kugeln und andere
tödtliche Körper herausfallen, wie leicht Kin-
der-Leichen Beschädigungen am Rückenmark,
den Wirbelbeinen, erleiden, und diese den Se-
canten, wie nachmals den Richter, irre führen.
In Kreisen von bedeutendem Umfange würde
indefs jene Vorschrift wohl nicht füglich volle
Anwendung finden, weil durch den großen
Zeitverlust des Hin- und Herschickens ja der
Cadaver in einen hohen Grad von Fäulniß
übergehen, und die Obduction dadurch man-

gelhaft werden muß. In diesen aber könnte eine gerichtlich medicinische, gemeinfafsliche, von der Obrigkeit zu verbreitende, Anweisung zu nöthigen Wahrnehmungen und Vorsichtsmaasregeln bei der Leichenfuhr manchem bei ihr sonst eintretenden Uebelstande vorbeugen; und nicht genug ist der Secant daran zu erinnern, dafs er bei seinem Fundschein sorgfältig die Verletzungen, die der Körper lebend erlitten, von denen, die ihm im todten Zustande zugefügt worden, unterscheide und bemerke.

V. „Da zu einer gesetzmäßigen Untersuchung eines Leichnaums unumgänglich erforderlich ist, dafs selbige in Gegenwart einer richterlichen Person, oder doch in Gegenwart zweier dazu zu adhibirenden Zeugen von unbescholtenem Rufe geschehe: so haben die Stadt-Polizeien in Absicht der, einer Section zu unterwerfenden, auf Stadt-Territorium befindlichen, Leiche selbige durch den Stadt-Physikus oder Kreisarzt und einen Wundarzt, wenn ein solcher zu haben ist, in Gegenwart des Polizei-Gerichts bewerkstelligen zu lassen. Was dagegen die den Herrn Kreisärzten zur Section vom Lande zugesandten Leichen anbelangt: so haben die Herren Kreisärzte, in Rücksicht dessen, dafs die Herren Hakenrichter nicht allemal zur Stelle sind, die Section in Gegenwart zweier zu erbittenden unbescholtenen Zeugen zu verrichten.“

Gleichmäfsig verordnet das kurländische Regierungs - Patent vom März 1822, dafs alle Gerichts- und Polizei-Behörden bei ihren Requisitionen in gerichtlich - medicinischen und medicinisch-polizeilichen, einigermafsen wichtigen, Fällen ein Glied der Behörde als Zeuge der ärztlichen Verhandlung beizugeben haben.

Diese beiden lobenswerthen Vorschriften sollten durchaus überall, und ganz besonders in unserem Vaterlande, wo gewöhnlich nur ein Arzt die Obduction bewerkstelligt, in Anwendung kommen. Verlangt doch schon Karls V. peinliche Gerichtsordnung von 1533: „Es soll der Richter sampt zweien Schöffen, dem Gerichtsschreiber und einem oder mehr Wundärzten, so man alle gesehen und solches geschehen kann, die dann zuvor beeidigt werden sollen, denselben todten Körper vor der Begräbnifs mit Fleifs besichtigen.“ Aber wozu? wird man fragen, was versteht der Richter, Beamtete, Zeuge von der Arzneiwissenschaft? Wie will dieser bei seiner Unkunde den Mann vom Fach controlliren? In den Einzelheiten allerdings nicht, wohl aber möchte denn doch eine allgemeine Controlle über die genaue Aufnahme der Aeuferlichkeiten, über die wirklich geschehene Oeffnung der Höhlen, über die mehr oder minder eifertige Betreibung des Geschäfts selbst nicht unmöglich seyn.

Wenigstens wird wohl nicht geleugnet werden, daß die Anwesenheit anderer, besonders gerichtlicher Personen, dem Secanten immer ein Antrieb mehr zur gewissenhaften Vollziehung seiner Pflicht seyn wird. Aber wird nicht der beeidigte Staatsarzt seines Schwures eingedenk ohnehin diesem und seiner Amtspflicht getreulich nachkommen, wozu also Controlle, Wächter, Zeugen? Dagegen fragt man mit Recht: muß sich diese nicht auch der Richter gefallen lassen, der doch auch seinen Diensteid geleistet, und warum sollte ein vereideter Arzt mehr Glauben verdienen, als jeder andere in Eid und Pflicht genommene Staatsdiener? Analog obiger Bestimmung, müßte auch bei den chemischen Untersuchungen eines Pharmaceuten bei Giftstoffen eine obrigkeitliche Person gegenwärtig seyn, und zwar bei Entsiegelung der aufbewahrten Materie dieselbe, die der Leichenschau und der Versiegelung beiwohnte; auch müßte der prüfende Chemiker seinen Befundschein beschwören, falls er nicht schon für dergleichen Geschäfte einen allgemeinen Amtseid abgelegt haben sollte. Zur weiteren Berücksichtigung ist hier ganz besonders Capitel VI. der k. k. Instruction, über die Untersuchung der mit dem Verdacht einer Vergiftung Verstorbenen, zu empfehlen.

Aber es ist nicht bloß die Controlle, die bei jener Einrichtung beabsichtigt wurde, die

Sache hat noch eine beachtungswerthe Seite mehr. Wenn diejenigen Beamteten, die die erste Untersuchung führten, oder die Personen, die die Leiche zuerst in Augenschein nahmen, bei der Obduction zugegen sind, so können sie, abgesehen davon, daß durch sie die juristisch-nöthige Recognition des Körpers bewirkt, und dessen Identität vergewissert, und jeder sonst möglichen Verwechselung und Irrung vorgebeugt wird, über die von ihnen bemerkte Lage der Leiche, über die Richtung dieser und des dabei gefundenen tödtlichen Werkzeugs, über andere auf die Obduction Einfluß habende Aeufserlichkeiten und Oertlichkeiten Aufschluß geben, wenn Secant ihn fordert; einen Aufschluß, der um so nöthiger seyn möchte, da doch die vorläufige polizeiliche Aufnahme selten erschöpfend ist, und von Leuten betrieben wird, denen die erforderliche Kenntniß und Beurtheilung dazu mangelt. Aber immer bleibt die möglichst genaue und sorgfältig verschriebene Aufnahme der Einzelheiten sehr wünschenswerth, weil gerade durch sie oft der Thäter ausgemittelt wird, und auch das Geständniß erst durch die Uebereinstimmung mit jenen vollen Werth und Glauben gewinnt. Nicht minder wünschenswerth in obiger Beziehung, und wenn gleich nicht allgemein, so doch wenigstens für die Hauptstädte des Reichs ausführbar, erscheint eine Anstalt zur öffentlichen

Leichenschau, wie die Morgue in Paris, der man durch die öffentliche Ausstellung oft Auskunft über ganz unbekannte Menschen, oft sogar die Ausmittelung des Verbrechers verdankt. Auf einer solchen Schaubühne muß der entseelte Körper, wo möglich noch vor der Obduction, in seiner vollständigen Bekleidung, und mit den etwa bei ihm vorgefundenen Mordinstrumenten, zu sehen seyn; auch selbst noch nach der Section diese und seine Kleidung zur Anschauung und möglichen Erkennung all dort einige Zeit verbleiben.

Kehren wir von dieser Abschweifung auf den hier in Frage stehenden Punkt wieder zurück! In den Städten vollends, da hier die Leichen immer an Ort und Stelle einer sorgsamten Untersuchung unterzogen werden können und sollten, und wo man nachmals die Zeugen ohne Schwierigkeit zur Ergänzung wiederum befragen kann, in den Städten gewährt die Gegenwart obrigkeitlicher Personen bei der Section den Vortheil, dafs sie auf Anfragen und Bemerkungen des Arztes ohne Verzug gleich auf der Stelle die Zeugen, z. B. bei Vergiftungen, die Hausge nossen vernehmen, auch erforderlichermaßen die Mordwerkzeuge in die Wunden einpassen, und mit ihnen vergleichen können. Diese Rücksichten sind es denn vorzüglich, welche die meisten Gesetzgebungen, unt. and. die peinliche Gerichtsordnung im Art. 149., den bairischen

Criminal-Codex im 2. Theil, 3. Cap., 2. §., das österreichische Gesetzbuch im 237. §., und das preussische Criminalrecht im 147. §. bestimmen, die Anwesenheit der Gerichtspersonen bei dergleichen Acten unbedingt vorzuschreiben. Auch die russische Legislation ist dem nicht entgegen, und erheischt solches wenigstens für den einzelnen Fall, wie sich aus der im Eingang dieses Aufsatzes berührten Vorschrift des Polizei-Ministerii vom 31. Decbr. 1811 ergibt; aber die Anwesenheit obrigkeitlicher Beamten sollte nicht bloß auf den Fall beschränkt seyn, wenn an Stelle der Staatsärzte, die privaten Obductionen veranstalten müssen, sondern allgemein verordnet werden, zumal nach §. 238. und 260. der Gouvernements-Verordnungen, der im Kreise befindliche Arzt oder Wundarzt die Untersuchung wegen ansteckender Krankheiten im Beiseyn zweier Zeugen, ja sogar auf dem Lande im Beiseyn des Kirchspiels-Geistlichen, zu bewerkstelligen hat.

VI. „Damit die Polizeien so wenig als die „Äerzte in der Beobachtung dessen fehlen mögen, was bei der Section der Leichen, bei der „Abfassung des dabei zu führenden Protocolls „und der Ausstellung des Sections- und Obduction-Berichts, sowohl von der dabei gegenwärtigen Gerichts-Person, als dem secirenden Arzt oder Wundarzt zu beobachten ist:

„so legt die Gouvernements-Regierung den von
 „Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herrn Ge-
 „neral-Gouverneur der Gouvernements-Regie-
 „rung darüber mitgetheilten Verbesserungsplan
 „mit der Vorschrift bei, daß das darin Enthäl-
 „tene, von wem es gebühret, auf das genaue-
 „ste befolgt werde, jedoch mit der Einschrän-
 „kung, daß, da bei den vom Lande einge-
 „schickten Leichen der Hakenrichter des Di-
 „stricts nicht allemal gegenwärtig seyn kann,
 „um das Protocoll bei der Section zu führen,
 „der Obductions-Bericht aus demselben zwar
 „nicht angefertigt werden könne, jedoch alle
 „übrigen Regeln, wozu gehört, daß das Visum
 „repertum von den bei der Section adhibirten
 „Zeugen gleichfalls unterschrieben und unter-
 „siegelt seyn muß, auf das genaueste beobach-
 „tet werden solle, und die Visa reperta von
 „denen Kreisärzten unverzüglich directe an die
 „Gouvernements-Regierung einzusenden sind.“

Nun folgen noch einige polizeiliche An-
 ordnungen für die genaue Ausmittelung des
 Thatbestandes, die aber, als zum Inhalt dieser
 Abhandlung nicht gehörend, übergangen wer-
 den, dann aber der oberwähnte, in vielfacher
 Hinsicht beachtungswerthe, Verbesserungsplan
 selbst in getrennten Sätzen, denen einige wohl-
 gemeinte Bemerkungen hier beigefügt sind, und
 mit welchen noch J. M. Müller's Entwurf der

gerichtlichen Arzneiwissenschaft, Frankf. a. M. 1796. Bd. 1. Cap. 3. von der Glaubwürdigkeit der Medicinal-Berichte zu vergleichen ist. Besagter Verbesserungsplan lautet folgendermaßen:

- 1) „In unwichtigen Fällen ist der schriftliche „Bericht des vereideten Physikus oder des „verpflichteten Wundarztes hinlänglich: in „wichtigeren Fällen muß der Obductions- „Bericht oder das Visum repertum vom „Arzt oder Wundarzt zugleich ausgestellt „seyn.“
- 2) „Eine gerichtliche Section eines Leichnams „muß in Gegenwart einer Gerichtsperson, „und wenigstens zweier beglaubigter ge- „richtlicher Zeugen vorgenommen werden, „und der Bericht darüber von dem Arzt „und Wundarzt unterschrieben und besie- „gelt seyn.“
- 3) „Alle dazu gehörigen Personen müssen in „dem Bericht namhaft gemacht, auch muß „der Ort, das Datum, die Tageszeit und „die Umstände, in welchen sich die Leiche „befunden, dabei angezeigt seyn.“

Der Vorsicht wegen, wäre wohl noch ad 3. hinzuzusetzen, daß in dem Bericht auch die Behörde, welche die Requisition zur Leichenschau erlassen, so wie das Datum dieses Anschreibens, angeführt werden müßte, damit selbiges mit dem Datum der Obduction ver-

glichen werden könne. Auch das Geschlecht, das muthmaßliche Alter der Leiche, wo, wie, wann sie angetroffen worden, so wie der Umstand, ob die Section unterbrochen worden oder nicht, wäre wohl im Bericht anzumerken.

Wider 2. wird man mit Grund einwerfen, wozu noch die Zuziehung von wenigstens zwei Zeugen, wenn schon die Gerichts-Person der Leichenöffnung und Beprüfung beiwohnt? Muß nicht die hier wohl zu ausgedehnte Förmlichkeit das Geschäft selbst erschweren, und denn doch wohl auch die Glaubwürdigkeit des gerichtlichen und medicinischen Beamten zu sehr hinten ansetzen? Nur, wo ersterer nicht erscheinen konnte, wäre das Dabeiseyn von Zeugen unerlaßlich. Oder meinte vielleicht der Vorschlag unter diesen solche, die über die That, oder wenigstens über die nächste und verdächtige Umgebung der Leiche Erörterungen zu geben vermögen? Das wäre freilich etwas anderes, hätte aber auch dann bestimmter ausgedrückt werden müssen.

Nach 2. sollen Arzt und Wundarzt den Bericht unterzeichnen, also ist auch letzterer bei dem Act zuzuziehen, eine an sich zwar sehr löbliche, in Rußland aber bei dem Mangel solcher Personen zur Zeit wohl schwer auszuführende, und schon deshalb weniger nöthige

Einrichtung, da bei uns die Medicin von der Wundarzeneikunst nicht so streng getrennt ist, wie im Auslande, und die gerichtlichen Aerzte nach den Allerhöchst bestätigten Grundsätzen für die Prüfungen der Medicinal-Beamteten vom 15. Julius 1810 in beiden Fächern bestehen müssen. Vergleiche Hufelands Journal Bd. 12. Stück 2. Freilich bleibt dort, wo nur ein Medicinal-Beamteter die Untersuchung betreibt, die wissenschaftliche Controlle wenigstens gleich zur Stelle, die zu allen Verrichtungen so erforderliche gegenseitige Unterstützung, besonders, wenn die den Kreisärzten in Rußland zugeordneten chirurgischen Discipel nicht brauchbar, oder gar nicht vorhanden sind, der Austausch und die Ergänzung verschiedener Ansichten und so manches andere Heilsame weg, was die gemeinschaftliche Obduction eines Arztes und Wundarztes herbeiführt. Daher ist sie denn auch von auswärtigen Legislationen, namentlich von der französischen im 44. §. des Code d'instruction criminelle, von der österreichischen im 240. §. des Gesetzbuchs, und von der preussischen im allgemeinen Criminalrecht §. 147. u. 148. vorgeschrieben. Beiläufig, wenn gleich streng genommen, nicht hieher gehörig, da hier eigentlich nur von Leichen und deren Section die Rede ist, werde noch der Wunsch ausgesprochen, daß hochobrigkeitliche Verfügungen über die Zuziehung beprüfter und

beeidigter Hebammen bei Untersuchungen an Frauenzimmern getroffen werden mögen.

Nach der Festsetzung unter 2. soll der Bericht vom Arzt und Wundarzt besiegelt werden. Wäre es nicht zweckmäfsig, den gerichtlichen Aerzten, namentlich den Kreisärzten, besondere Amtssiegel, gleich den Notariis publicis, zu ertheilen? Wenn auch gerade bei den Visis repertis über Leichen, sobald deren Section im Beiseyn anderer Beamteten geschieht, nicht so leicht ein Umtausch Statt finden kann, so ist dagegen, wo ärztliche Fundscheine einseitig in Erbschafts-, Schwängerungs- und Ehescheidungs-Sachen beigebracht werden, eine solche sehr wohl denkbar, und kann leicht auf den Namen eines authorisirten Arztes ein falsches Zeugniß untergeschoben werden, zumal wenn die Handschrift des etwa neu angestellten Arztes der Behörde zur Zeit noch unbekannt ist. Auf jeden Fall würde die äufsere Form der Obductions-Atteste durch die Beidrückung eines öffentlichen Amts-Siegels an Feierlichkeit gewinnen.

- 4) „Das bei der Section geführte Protocoll, woraus der Bericht hernach angefertigt wird, ist von allen dazu gehörigen Personen zu unterschreiben.“

Gewöhnlich merkt sich der secirende Arzt die Erscheinungen mit wenigen Worten auf ei-

nem Blättchen an, und holt das Uebrige nachmals zu Hause bei Ausarbeitung des Befundscheines und Berichts nach. Selbst Brinckmann in seiner Anweisung für Aerzte und Wundärzte, um bei gerichtlichen Untersuchungen vollständige *Visa reperta* zu liefern, 3. Aufl., Düsseldorf 1802, S. 16., scheint solches für zulässig zu halten. Aber zu viel wird hier dem Gedächtniß überlassen, und die ganze Verhandlung erhält dadurch das Gepräge der Eile und Unvorsichtigkeit; leicht schleicht sich in den Fundschein und das Gutachten etwas ein, was in dem Obductions-Protocoll nicht enthalten, und doch geht gerade dieses letztere bei etwanigem Widerstreit allen übrigen an Glaubwürdigkeit vor. S. Meister's Urtheile und Gutachten, S. 144. Was an Ort und Stelle aufgefunden worden, werde daher auch gleich und vollständig an Ort und Stelle niedergeschrieben, und schon deshalb bewährt sich die Zuziehung eines Wundarztes als nützlich, weil, während der eine secirt und beobachtet, der andere die Wahrnehmung verschreiben kann. Hier stoße ich auf einen Punkt, der mir von den neuesten Schriftstellern sowohl der gerichtlichen Medicin, als auch der Strafrechtspflege nicht gehörig erörtert zu seyn scheint. Sie verlangen in der Regel, daß eine der Obduction beiwohnende Gerichtsperson das Protocoll führe, und sogar den ärztlichen Befund aufnehme, was

jedoch sehr zweckmäfsig durch §. 168. Th. 1. des allgemeinen Criminalrechts für die preussischen Staaten abgeschafft worden. Wie billig muß hier unterschieden werden, was der Arzt, und was der Richter oder der Polizei-Beamtete zu Protocoll zu nehmen hat, weshalb denn eigentlich ein zwiefaches geführt werden sollte. Alle Aeufserlichkeiten, in sofern deren Auffassung und Beurtheilung nicht medicinische Kenntnisse voraussetzen, z. B. die Lage, Körperlichkeit, Bekleidung der Leiche, die dabei sonst vorhandenen Umstände, als Blutstropfen, tödtliche Werkzeuge, sind vom Civil-Beamteten zu verprotocolliren, alle Aeufserlichkeiten und Innerlichkeiten des Cadavers, deren richtige Wahrnehmung, Schätzung und Verzeichnung nur mittelst wissenschaftlicher Vorkenntnisse Statt finden kann, von den Medicinal-Beamteten. Deshalb sollte der secirende Staatsarzt ein besonderes Protocoll, so viel als möglich verständlich, in deutscher Sprache, mit Beifügung der lateinischen und griechischen Kunstwörter, da die deutsche Terminologie noch nicht fest genug begründet ist, führen; in den russischen Provinzen, versteht sich, in russischer Sprache. Wollte man aber dieses von dem Physikus oder Kreisarzt dem obrigkeitlichen Beamteten, vollends einem Unstudierten der Polizei, in die Feder dictiren, was würde wohl dabei herauskommen? Man lasse nur, um we-

nigstens doch einige Beispiele dafür anzuführen, bei Bauchwunden die Erscheinungen an den vasis gastro-epiploïcis, bei Halsschnitten am cartilagine thyroidea, oder bei Kopfverletzungen das an der ala magna ossis sphaeroidei, an der lamina cribriformis ossis ethnoidei, oder der protuberantia occipitali externa superiori Ersehene von ungeweihter Hand niederschreiben. Schreiber und Leser dieses werden gewiß schon bei diesem Wenigen kalt und genug haben. — Ist nun aber die Protocol-Führung obgedachtermaßen getrennt, so können dessen ungeachtet beide an Ort und Stelle aufgenommene Protocolle von allen Anwesenden unterzeichnet werden, nicht sowohl zur Beglaubigung der einzelnen, darin enthaltenen Punkte, denn von dem Rein-medicinischen verstehen ja die Nichtärzte auch nichts, als zur Beglaubigung, daß diese von ihnen unterschriebenen Protocolle wirklich auch an Ort und Stelle abgehalten sind, weshalb denn auch nachmals weder etwas hinzugesetzt, noch aus denselben vernichtet werden darf. Vergleiche die k. k. Instruction §. 9. u. 16.

Endlich steht noch, rücksichtlich der von den Aerzten aufzuschreibenden Beobachtungen und zu ertheilenden Visa reperta, recht sehr zu wünschen: daß die Angabe der Wunden oder Flecke nach einem hochobrigkeitlich bestimm-

ten Maasstab von Zollen und Linien, nicht aber, wie so oft geschieht, nach Fingerbreite oder der Gröfse von 5, 10, 20 u. 50 Kop. S. Statt finde, weil solche Bestimmungen an sich viel zu schwankend sind, und in Fällen, wo die Mordinstrumente später aufgefunden wurden, und wo möglich mit der Verletzung des schon beerdigten Leichnans verglichen werden sollen, keine befriedigende Auskunft gewähren.

- 5) „Dem Sectionsbericht wird ein Gutachten „über die Gefahr der Verletzung, über die „Todesart u. s. w., mit Gründen und nö- „thigen Beweisstellen aus bewährten Schrift- „stellern beigefügt.“

Warnend bemerkt Roose in seinem Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte, Frankfurt a. M. 1811., S. 40.: „So zweckmäfsig „das Nachschlagen und Vergleichen ähnlicher „Fälle bei guten Schriftstellern ist, so dürfen „Auctoritäten doch nie als Beweise angeführt „werden, und das Anführen von Schriftstellern „hat nur bei völlig gleichen Umständen, und „in sofern man Thatsachen, die von ihnen be- „obachtet, nicht Meinungen, die von ihnen „gehegt sind, anführt, Werth, oder in sofern „der angeführte Schriftsteller Sätze ausführli- „cher und gründlicher beweiset, als es der Ver- „fasser des Gutachtens entweder überhaupt,

„oder doch ohne unzweckmäßige Weitläufigkeit in dem Gutachten zu thun im Stande ist.“

Sehr heilsam ist daher die Einrichtung, daß die Obducenten in Rußland jedes Gutachten an ein wissenschaftliches Tribunal, an ihre nächste Medicinal-Behörde zur Beprüfung senden müssen, welches ja am füglichsten den Werth oder Unwerth des Gutachtens und seiner Allegate zu würdigen weiß, wogegen man solches sehr fehlerhaft im Auslande dem unkundigen Rechtsgelehrten anheim stellt. Warnend hat sich darüber Plattner in seinen Untersuchungen über einige Haupt-Capitel der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, herausgegeben von Dr. C. E. Hedrich, Leipzig 1820, ausgesprochen: „Ich weiß keinen Grund anzugeben, warum mir beinahe kein Stück Acten vorkömmt, in welchem nicht irgend ein bedeutendes Versehen der Physiker zu finden wäre. Da nun die Pflicht und der Beruf der Gerichtsärzte gewöhnlich in Beschreibung des Gefundenen und dem Gutachten besteht, bin ich mit meinen Collegen oftmals in Ungewisshheit gewesen, ob wir mehr ihre Flüchtigkeit und Oberflächlichkeit im Untersuchen und Bemerken, oder ihre Dreustigkeit und Anmaßung im Behaupten und Urtheilen bewundern sollten.“ Ist nun dem so, so ist auch die wissenschaftliche Beprüfung dieser Arbeiten ei-

nes Einzelnen, auf dessen Gutachten sich oft das Urtheil über Leib, Leben und Ehre fufst, von Seiten einer Behörde unerlaflich. Denn sonst würde ja der einzelne Secant auch mehr oder weniger ein einziger verdammender oder lossprechender Richter. So aber würde es vielmehr das prüfende Medicinal-Collegium, und der Obducent dann nur, was er eigentlich auch nur seyn soll, ein vollen Glauben habender und ihn verdienender Zeuge. Treffend bemerkt Plattner in dem oben benannten Werke S. 249.: „Eben so vermengt man, wenn man „die Physiker in Fällen, wo sie als Zeugen „auftraten, auch zu Schiedsrichtern machen, „und ihren Gutachten eben so viele Glaubwür- „digkeit, als ihren Aussagen zugestanden wis- „sen will, die Glaubwürdigkeit des Zeugen mit „Unrecht, mit der Zuverlässigkeit eines Ur- „theils.“ Dieses kann nur nach mehrseitiger Berathung gefällt werden, und daher sollte auch in Rufsland noch dahin eine Verfügung erlassen werden, dafs in allen wichtigen Criminal-Fällen, wo es auf Leib, Leben und Ehre ankömmt, kein ärztliches Gutachten von dem Richter berücksichtigt werden dürfe, bevor nicht die Medicinal - Behörde dasselbe bestätigt hat; damit nicht ein solches, auf wissenschaftlichen Schlusfolgerungen beruhendes, Gutachten bald aus Partheilichkeit, bald aus Irrthum und Unkenntnifs, nach Umständen auch bald zu scho-

nend, bald zu nachtheilig für den Angeklagten ausfalle.

Endlich kann hier auch noch ein Wunsch zur Förderung der Wissenschaft selbst nicht zurückgehalten werden, nämlich der: daß die Ober-Medicinal-Verwaltung des Reichs von den vielen, und abermals vielen bei ihren Unterbehörden eingehenden Fundscheinen und Gutachten von Zeit zur Zeit eine Sammlung drucken lasse, wenigstens in russischer Sprache, um denen, welchen die Benutzung der auswärtigen Literatur-Schätze versagt ist, hier einen inländischen, an Erfahrungen und Vorbildern reichhaltigen, zu öffnen. Doch davon weiter unten.

- 6) „Jedes Gutachten muß sich auf wirklich
„vorgefundene Thatsachen gründen, und
„entweder gar keine Muthmaßungen, oder
„nur solche enthalten, welche sich aus je-
„nen Thatsachen unmittelbar herleiten las-
„sen, und wesentlich nothwendig sind:
„diese müssen als bloße Muthmaßun-
„gen vorgetragen, und nicht zum Nach-
„theil des Angeklagten gedeutet werden.
„In zweifelhaften Fällen ist immer die ge-
„lindere Meinung vorzuziehen.“

Beherrigung verdient Roose's weiser Rath:
„Wo er, der Arzt, irgend zweifelhaft über das

„von ihm zu fällende Urtheil bleibt, da ist es
„seine Pflicht, und seiner wahren Ehre gemäß,
„offenherzig sein Unvermögen, entscheidend zu
„urtheilen, einzugestehen, und nicht durch
„armselige Eitelkeit, sich zu Trugsschlüssen
„verleiten zu lassen,“ wie denn auch schon
die Vorschrift des medicinischen Collegii vom
19. Januar 1797 gebietet, wenn etwas wirklich
so ungewiß sey, daß man darüber keine völ-
lige Gewißheit erlangen könne, Solches mit
Stillschweigen zu übergehen, — und seine War-
nung, daß Arzt und Wundarzt über den Be-
fund nur gegen die Richter oder gegen Perso-
nen, die Befugniss haben, darnach zu fragen,
sich auslassen, nicht aber durch Schwatzhaf-
tigkeit das öffentliche Vertrauen verletzen sollen,
wodurch oft die nachtheiligsten Folgen herbei-
geführt, und sie selbst verantwortlich werden
können.

- 7) „Wenn die bereits verhandelten Acten zu
„der Erleichterung und Berichtigung des
„Gutachtens dienen können, so kann der
„Physicus sie mit Recht zur Einsicht ver-
„langen.“

So entschieden auch die meisten und vor-
züglichsten Rechtslehrer und Schriftsteller der
gerichtlichen Medicin sich dafür erklären, daß
dem Obducenten die Einsicht in die Acten ge-

stattet werde, so scheue ich mich doch nicht, anderer Meinung, und wider die Benutzung der gerichtlichen Verhandlungen von Seiten des Arztes zu seyn; als welche ihm zu versagen wäre, gerade damit sie ihm nicht zur Erleichterung seines Gutachtens dienen. (Körper's Auszug der Medicinal-Gesetze hat S. 667. in dem sonst fast wörtlichen Abdruck dafür Erläuterung). Der eigentliche Beruf des Secanten bei der Leichen-Oeffnung ist ja nur, das aufzufassen, was sich seinen, durch Wissenschaft und Erfahrung geschärften, Sinnen darstellt, und aus diesen Wahrnehmungen medicinisch - wissenschaftliche Schlusfolgerungen zu ziehen, ganz abgesehen von einem bestimmten Factum und dessen Urheber. „Ihm kömmt „nicht zu, das zu wissen, was in der Gerichtsstube, sondern was am Körper des verletzten „und verstorbenen Menschen vorgegangen ist,“ sagt Plattner in seinen Untersuchungen, XXIV. S. 291. Aber wie leicht führen ihn die Acten durch die Gerichtsstube auf Nebenwege, er verfolgt die Spur der Wahrscheinlichkeit, statt auf der geraden Bahn der Gewifsheit zu bleiben, und nur zu leicht wird dann aus dem prüfenden Arzt ein witternder Polizeidiener. Sieht man nun vollends im wirklichen Leben, wie sehr beschäftigt die Staatsärzte mit der Privat-Praxis sind, und, um bestehen zu können, seyn müssen, wie lästig, unangenehm, zeitraubend,

ihnen deshalb denn auch das Geschäft der Leichenschau ist, so hat man wohl Veranlassung vollauf, eine überschnelle Abfertigung dieses Geschäftes zu fürchten: nur zu oft und gar eilig versucht man, den Fundschein den in den Acten sich ergebenden Umständen anzupassen, und wohl gar den Körper oder das an seine Stelle tretende Obductions - Attest gleichsam als Kupferstich zum Roman zu liefern. Die Ergebnisse einer Section mit einer aus den Acten mehr oder minder wahrscheinlich hervorgehenden Thatsache in Verbindung zu setzen, ist die Obliegenheit der Richter, oder sey doch nie dem einzelnen Arzt, sondern nur dem Collegium Medicum frei gestellt, als welchem letzteren denn wohl die Einsicht in die Criminal-Acten zur Vergleichung mit dem Befundscheine in zweifelhaften Fällen zu gestatten wäre. Man vergleiche hiermit Plattner's *Quaestio medicinae forensis*, XXI., *an collegiis medicorum non liceat ultra corpus delicti pronuntiare?* und J. B. Erhard's *Theorie der Gesetze*. Tübingen 1800. Cap. V. S. 183. Glücklicher Weise wird in Rußland nach dem 99—107. §. Th. 1. der Polizei-Ordnung die vorbereitende Criminal-Untersuchung oder General-Inquisition von der Polizei als ganz getrennt vom peinlichen Gerichtshof betrieben, und somit denn auch von ihr in der Regel die Obduction veranlaßt, mithin ist die Mittheilung der polizeilichen

Verhandlungen über den Thatbestand, die ohne directe Hinsicht auf einen besondern Ange- schuldigten Statt fanden, minder gefährlich, obgleich auch wieder in der Regel unnöthig, da ja bei jenem Act eine gerichtliche Person gegenwärtig seyn soll, und dann diese im Stande ist, einzelne Anfragen des Secanten aus den Acten zu beantworten. Solches muß allerdings zulässig seyn; denn etwas ganz Anderes ist es, dem Arzt über Vermuthungen, die in ihm durch eigenen Augenschein aufgehen, Auskunft zu geben, als in ihm jene Vermuthungen durch Lesen der Acten aufzuregen, und selbst der bessere Arzt könnte, gerade von Pflichteifer hingerissen, dann mehr sehen wollen, als zu sehen ist. Es ist schwer, sagt Plattner: „Das „nicht zu sehen, was man zu sehen vorher „sich überredet hatte.“ Darum erlies denn auch das preussische Ober-Collegium Medicum, unter dem 8. März 1790, an sämtliche Physici die angemessene und gemessene Vorschrift, sich vor und bei den Obductionen aller Vernehmung der Angeschuldigten zu enthalten, ihr Gutachten lediglich auf den Befund der Körper einzuschränken, und abzuwarten, ob und worüber beim Fortgang der Untersuchung Erläuterungen des Obductions-Attestats von den Inquirenten gefordert werden. Die österreichische Instruction gestattet zwar §. 20. die Benutzung der Acten und Ergänzung durch Zeu-

genvernehmung, befiehlt aber, bei dem Gutachten durchaus einen Unterschied zwischen dem, was sich aus dieser oder aus der eigenen Besichtigung ergeben, zu machen, und dabei die Personen zu nennen, so wie bei den Acten die Seitenzahl, warnt hiernächst auch nach §. 50.: daß Secant nie, selbst von Gerichts-Personen nicht, Vermuthungen für Thatsachen annehme, und die Unbefangenheit seiner Beobachtungen dadurch beeinträchtige. Wie sehr sticht dagegen die Verfahrungsweise vieler Obducenten in andern Ländern ab. Als ein Beispiel aus sehr vielen, heben wir hier die Stelle eines Gutachtens über einen wahrscheinlichen Selbstmord aus dem 8ten Bande der Aufsätze und Beobachtungen, von J. Th. Pyl, Berl. 1795. S. 59. aus: „Denn es ist,“ heist es dort, „gar „keine Vermuthung, oder begründeter Verdacht, „daß ein anderer diesen Mord sollte verübt „haben, da nach des Gastwirths Gutschmidts und „seiner Leute Aussage der Verstorbene mit kei- „nem Menschen Händel oder Streit gehabt hat, „erst den Tag vorher hier angekommen, sehr „stille vor sich weggewesen, und die That in „dem Garten, einem Orte geschehen ist, wel- „cher wenigstens nicht so gelegen ist, daß er „nicht hätte rufen, schreien, und sich Hülfe ver- „schaffen können.“ Man möchte fragen, auf welchem Theile des Körpers dieses alles für den Obducenten ersichtlich gewesen, denn nur mit

diesem hatte er es zu thun, nicht aber in die Befugnifs des Inquirenten einzugreifen. Der berühmte Metzger geht in seinen neuen gerichtlich-medicinischen Beobachtungen, Bd. 1. S. 116. noch weiter, indem er ausruft: „Steht es dem Arzt nicht frei, bei der Erwägung der rationum dubitandi et decidendi auch moralische Gründe anzuführen?“ Eine Frage, die er bejaht, und bei der er noch hinzusetzt: „Der Rechtsgelehrte wird doch etwa nicht wähen, dafs er allein berechtigt sey, über die Moralität eines Vergehens gegen die Gesetze zu urtheilen.“ Nein, meine Herren Medici! die Hand vom Tisch, sey es nun ein Gerichts- oder Gottes-Tisch! Wie ganz anders und richtig läfst sich darüber Brinckmann in seiner Anweisung für Aerzte und Wundärzte, um bei gerichtlichen Untersuchungen vollständige Visa reperta zu liefern, 2te Aufl. Düsseldorff 1791. S. 18 u. f. aus, der die Beurtheilung nur auf diejenigen Gegenstände beschränkt, die durch die äufsern Sinne wahrgenommen werden können. Was sonst noch hier hinzuzufügen ist, ist in dem weitem Gebiet der Medicin aufzusuchen; der Jurist begnügt sich, hier nur noch auf einen wesentlichen, auch bei uns noch nicht hinlänglich beachteten, Punkt in demselben hinzuweisen, auf die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen, und eine über die richtige Abschätzung derselben obrigkeitlich

aufzustellende Norm und Anweisung. Das Urtheil über die Lethalität, vom Staatsarzt oder von der Medicinal-Verwaltung, oder einer Facultät ertheilt, begründet ja vorzüglich das Strafurtheil des Richters, und es ist daher dringend nöthig, Grundsätze zu bestimmen, die beide sicher zum Ziel führen, und vor einem unsichern Tappen im Labyrinth wissenschaftlicher Streitsätze bewahren. Diese Nothwendigkeit haben mehrere neuere Gesetzgebungen gefühlt und berücksichtigt: sie haben gewisse Fragen gleichsam den Richtern in den Mund gelegt, welche die Obducenten in ihren Gutachten beantworten müssen. So erheischt die preussische Criminal-Ordnung von 1806 die bestimmte Auflösung folgender Punkte, und falls sie nicht ertheilt wird, die Gründe dafür:

- a) Ob die Verletzung so beschaffen sey, dafs sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müsse.
- b) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben müsse.
- c) Ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (Accidens), oder durch

Zutritt einer äußeren Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe.

Desgleichen legt das bairische Strafgesetzbuch von 1815 nachstehende Fragen dem Obducenten zur Beantwortung vor:

- A. Ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes, und zwar an den bemerkten Verletzungen oder Mißhandlungen gestorben sey? oder im Gegentheil, ob aus besonderen Umständen als gewifs oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder, daß sie schon vor entstandener Verletzung todt gewesen, oder daß sie an einer zu den nicht gefährlichen Verletzungen später hinzu gekommenen Ursache gestorben sey?

Wenn aber die Frage sub A. bejahend entschieden worden, so ist noch zu beantworten:

- B. Von welcher Natur und Beschaffenheit die tödtlichen Verletzungen und Mißhandlungen sind? nämlich:
- α. Ob dieselben nothwendig tödtlich sind, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen?
- β. Ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkten, oder nur in gegenwärtigem Falle, wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, oder

wegen zufälliger äußerer Umstände Ursache des Todes gewesen sind?

- γ. Ob die Verletzung unmittelbar, oder mittelst einer Zwischenursache, welche durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe.

Rathsam erscheint es allerdings, dafs der Staat gewisse Fächer einrichte, in die der Arzt die Ergebnisse seiner Beprüfung niederlegt, und aus denen der Richter das Maafs zur Beurtheilung der That nimmt. Wie es den Verfasser bedünken will, wären umständliche Instructio- nen für die einzelnen Arten der zu beprüfenden Fälle, von der Ober-Medicinal-Behörde den Unter-Behörden und sämmtlichen Gerichtsärzten des Reichs ertheilt, sehr zweckdienlich. Diese müßten denn auch das gröfsere oder geringere Gewicht der einzelnen ärztlichen Wahrnehmungen, welche ja gleichsam die Indicien des physischen Thatbestandes für das medicini- sche Urtheil abgeben, festsetzen, auf eine ähnliche Weise, wie solches über das gröfsere oder geringere Gewicht der juridischen Indicien, z. B. bei Brandstiftungen, Diebstahl, von der Halsgerichts - Ordnung gesetzlich bestimmt ist. Auch für die aus den Erscheinungen zu ziehenden wissenschaftlichen Schlußfolgen könnte eine allgemeine Norm aufgestellt werden, und damit diese Einrichtung nicht das weitere Fort-

schreiten der Wissenschaft als Hemmschuh aufhalte, müfste, je nachdem diese ihre Ansichten verändert und berichtigt, auch wieder von Zeit zu Zeit jene Norm vom Ober-Tribunal verändert und berichtigt werden. Dann gäbe es wenigstens in dieser Zwischenzeit Consequenz und kein Spiel des Zufalls. So aber erklärt ein Gutachten etwas für tödtlich, ein anderes nicht, das eine ein Kind für lebend-, das andere für todtgebohren, und der Richter, darauf nun sein Urtheil fußend, muß nun unter gleichen Erscheinungen heute eine Kindermörderin verdammen, und morgen eine lossprechen, je nachdem der Obducent rücksichtlich der hydrostatischen Lungen- oder Schwimm-Probe ein Anhänger von Camper, Hunter, Metzger, oder von Schmitt und Henke ist.

Aus Adolph Henke's Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, 2te Aufl. Berlin 1819. Th. II. Cap. V., und dessen Revision der Lehre von der Lungen- und Athem-Probe zur wahren Bestimmung der Beweiskraft derselben, in medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen über todtgefundene und gebohrne Kinder, Berlin 1811, wird man mit Interesse, aber gewifs auch nicht ohne Besorgniß die große Verschiedenheit der sich ganz entgegengesetzten Ansichten und Erfahrungen, und die Menge sich widersprechender Schriftsteller, ansehen, und dann sonder

Zweifel obigem Vorschlage beistimmen. Für Rufsland ist nun vollends noch der bedeutende Umstand dabei auszuheben, daß dadurch viele, in weiter Entfernung vom literarischen Verkehr lebende, Medicinal-Beamtete in den Stand gesetzt werden, mit der Zeit fortzugehen, indem sie sich die Hülfsmittel, Erfahrungen, Kenntnisse ihrer vielseitig zusammengesetzten Ober-Behörde aneignen.

- 8) „Die schon angegangene Fäulniß verbindet die Leichenöffnung nicht: völlige Fäulniß aber macht die Obduction unmöglich. Unanständige Aufträge braucht ein Physikus und Wundarzt sich nicht zumuthen zu lassen.“

Bei diesem Schluß des, vorliegender Abhandlung zum Grunde gelegten, Verbesserungs-Planes vermißt man zunächst noch eine Anordnung über das Zusammennähen der aufgeschnittenen Leichen und deren Beerdigung, als welche nicht erfolgen sollte, bevor nicht Obducent und die bei der Section gegenwärtige Gerichtsperson einen Grabzettel, und zwar gemeinschaftlich ausgefertigt haben.

In Betreff der Fäulniß giebt es eine Vorschrift des medicinischen Collegiums vom 19ten Jan. 1797, §. 9., daß die todtten Körper geöff-

net werden müssen, bevor die Fäulniß eingetreten, oder wie es in der Sammlung der Verordnungen Sr. Kaiserl. Majestät Paul I. Bd. I. S. 124. wörtlich heißt: „Wenn sie noch „nicht von der Fäulung angegriffen sind,“ denn in letzterem Fall sey die Untersuchung nicht nur zweifelhaft, sondern auch ganz unzuverlässig, eine Vorschrift, die gewiß eine zu enge Beschränkung getroffen hat, da nur der Grad der Fäulniß über die Zulässigkeit und Unzulässigkeit der Leichenöffnung entscheiden muß, und es bei Vergiftungen, Todtschlag, Fälle giebt, wo sogar diese bei voller Fäulniß Statt finden kann. Warum sollte ein Arzt nicht, ungeachtet dieser, die Spaltung des Schädels, das Zerschossenseyn einzelner Knochentheile ersehen können? Als namhafte Belege dafür, ist der in Plattner's Untersuchungen, Stück 24., erwähnte Fall anzuführen, bei dem ein durch Abfressen wilder Thiere abgefleischter Leichnam, den Worten der Sections-Registratur nach, mehr einem Scelett, als einem menschlichen Körper ähnlich, wegen Schädelsverletzungen doch der ärztlichen Untersuchung übergeben wurde, und die berüchtigte Criminalsache der Geheime-Räthin Ursinus, in der die Untersuchung ihres schon $2\frac{1}{2}$ Jahre vorher beerdigten Gatten, und ihrer seit 2 Jahren zur Erde bestatteten Tante, doch noch Beweise für die an ihnen durch Arsenik verübte Vergiftung darbot.

Es ist daher die Leichenschau bei eingetretener Fäulniß nicht durchweg zu untersagen, sondern nach Umständen zu erlauben. Solches thut denn auch die k. k. Instruction, die, nachdem sie drei Grade der Fäulniß unterscheidet, und eine ordentliche gerichtliche Leichenschau beim dritten Grade für unzulässig erkennt, doch im 35. §. eine Ausnahme macht. Dort heißt es: „Nur den einzigen Fall ausgenommen, wenn es sich um die Bestimmung von Knochenverletzungen handelt, wird auch ein schon in den höchsten Grad von Fäulniß übergegangener Cadaver noch ein Gegenstand einer medicinisch-gerichtlichen Untersuchung seyn können. Das Verfahren dabei ist dann folgendes: der faule Leichnam wird mit Haken und Zangen angefaßt, in ein Behältniß, in welchem er ganz mit kaltem Wasser bedeckt werden kann, gelegt, hier mit Hinzugießen von frischem Wasser so lange behandelt, bis der zu heftige Gestank verschwunden ist, und dann unter Wasser das Fleisch und die übrigen festweichen Theile von den Knochen, ohne zu großen Abscheu und ohne Nachtheil der Gesundheit für die Manipulanten gehörig abgelöst, und die gereinigten Knochen nun untersucht werden können.“ Volle Beachtung verdient, was der Professor Bernt in seiner Beantwortung der Frage: „Ist ein Arzt die gerichtliche Untersuchung eines schon begrabe-

„nen oder faulenden Leichnams von sich abzulehnen berechtigt?“ in den medicinischen „Jahrbüchern des k. k. österreichischen Staates, im 3. Bd. 1. Stück, S. 82. zur Widerlegung sagt. Gewöhnlich schützt man vor, es sey die Untersuchung faulender Leichen ekelhaft, ja selbst entehrend für den Arzt: muß sich derselbe nicht aber noch vielen weit ekelhafteren Geschäften unterziehen, und wie kann die Amtshandlung eines Mannes, der als Geweihter der Wissenschaft zur Ausmittelung der Wahrheit zugezogen wird, seiner Ehre gefährden? Weg also mit diesem Vorurtheil barbarischer Vorzeit. Aber welche Gefahr für die Gesundheit des Obducenten! wendet man ferner dagegen ein. Muß nicht der gewissenhafte Arzt gleichen Gefahren bei der Pest, bei Epidemieen, Trotz bieten, und giebt ihm nicht Kunst und Erfahrung eine Menge Schutzmittel an die Hand? Endlich, und das ist allerdings der treffendeste Einwurf, gestaltet die Fäulniß den Körper in seinen einzelnen Theilen dermaßen um, daß die Untersuchung nicht genau und befriedigend ausfallen kann. Oft wohl, aber nicht immer, und daher auch Ausnahmen nach den Umständen gestattetbar.

Indem der Verfasser dieser Schrift selbige geschickteren Händen zur weiteren Bearbeitung dieses Gegenstandes übergiebt, glaubt er noch

auf einige Lücken hindeuten zu müssen, deren Ausfüllung den Männern des Fachs obliegt. Noch fehlen unseren Vorschriften über die abzuhaltenden Obductionen Regeln für die Behandlung der Leichen, z. B. für das allmähliche Aufthauen der Erfrorenen, die immer voranzuschickende Untersuchung, ob der Mensch wirklich todt oder noch rettbar sey? über die vorsichtige Ausmittlung der Tiefe bei Verletzungen, über den Unterschied der Flecke am Körper, und über die verschiedenartige Aufnahme und Behandlung der verschiedenartigen Verletzungen, durch Hieb, Schuss, Stich, Verrenkung, Brand, Quetschung. S. k. k. Instruction §. 43 bis 48. Eben so vermißt der Rechtsgelehrte darüber Bestimmungen, daß es jedem Mediciner, sey er öffentlicher oder privater Arzt, verboten seyn müsse, an einem Körper, den er kurz vor dem Ableben, wegen Verletzung oder Vergiftung, behandelt, die Obduction vorzunehmen. S. L. Heister *Dissertatio de medico vulneratum curante, a sectione cadaveris non excludendo.* Helmstädt. 1749. Ferner Bestimmungen darüber, daß Secant, mehr oder weniger, doch eigentlich nur Zeuge, auch den über die Zulässigkeit dieser vorhandenen Gesetze unterworfen, und daher auch, im Fall der Beschuldigte oder Verstorbene zu ihm in Verwandtschaft, Schwägerschaft, Freundschaft steht, nicht zuzulassen sey.

Den Beschluß dieser Abhandlung mache der Wunsch, daß auf Universitäten, wo ja dem angehenden Rechtsgelehrten und Theologen, eine praktische Anleitung zu Aufsätzen ertheilt wird, eine solche auch den der Arzeneikunde Beflissenen, mit Hinsicht auf das Gerichtswesen, dessen eigenthümliche Sprache und Förmlichkeiten gegeben, endlich auch ihnen ein gemeinschaftlicher Vortrag über die wichtigsten Lehren des Criminalrechts, und wäre es auch nur zur Berichtigung einzelner irriger Vorstellungen, gehalten werde. Mit vollem Recht erachtet der 15te §. der k. k. Instruction ausdrücklich das schriftliche Abfassen brauchbarer ärztlicher Berichte und Gutachten für einen der wichtigsten Theile der Amts- und Berufs-Geschäfte eines gerichtlichen Arztes und Wundarztes. Ein Vorbild für diese Art von Belehrung giebt die praktisch-medicinisch-gerichtliche Unterrichtsanstalt an der Wiener Universität, von der Prof. Bernt eine Nachricht und Uebersicht im 3ten Bande 4ten Stück der medicinischen Jahrbücher des k. k. österreichischen Staates, Wien 1816, bekannt macht. Da eine ähnliche Einrichtung in den größern Städten unseres Vaterlandes, in denen sich medicinische Lehranstalten befinden, und die Gelegenheit zur Untersuchung der Leichen sehr oft darbietet, sonder Mühe und Kosten getroffen werden könnte, so sey es erlaubt, hier noch am Ende einige wesentliche

Punkte ihrer Organisation zur geneigten Berücksichtigung wörtlich auszuheben. „Die im „Leichen-Eröffnen bereits geübteren Schüler,“ heisst es S. 76., „werden ausgewählt, und zu „dem Behuf an die Spitze der Schüler-Abtheilungen gestellt, das sie unter der Leitung des „Professors die ersten Leichen-Sectionen verrichten, und den Befund zu Protocoll geben, „bis allmählich die übrigen den Muth fassen, „sich diesem Geschäft zu unterziehen, und am „Ende Keiner der Schande ausgesetzt seyn mag, „gar keine gerichtliche Section gemacht zu haben. In Abwesenheit eines Gerichtsschreibers „vertritt ein Schüler seine Stelle, der den Befund, so wie er von den Untersuchungen an- „gegeben wird, in das Sections-Protocoll einträgt, dieses nach beeidigter Untersuchung laut „vorliest, und von den anwesenden Herren Beschaumeistern und Commissairs anfertigen „lässt. Der im Sections-Protocoll enthaltene „Befund wird in der nächsten Vorlesestunde „durch einen oder mehrere wechselsweise aufgerufene Schüler nach medicinisch-chirurgischen Grundsätzen erwogen, beurtheilt, darüber mündlich ein Gutachten abgefasst, und „dann das von dem Lehrer bereits den Tag „vorher ausgearbeitete und an die Gerichtsstelle „abzusendende Visum repertum vorgelesen, nöthigenfalls auch der Form und dem Inhalte „nach erklärt. Jedem Schüler wird zur Pflicht

„gemacht, ein von ihm schriftlich verfasstes
„Visum repertum dem Lehrer zu überreichen,
„der es dann in Gegenwart der sämtlichen
„Schüler der Critik unterwirft. Die sämtli-
„chen Sections-Protocolle, so wie die Concepte
„der ausgestellten Visa reperta werden geschäfts-
„mäfsig numerirt, in Fascikeln gesammelt, und
„darüber ein rubricirtes chronologisches und ein
„systematisches Verzeichnifs verfertigt, um ei-
„nes Theils den Schülern Anleitung zu geben,
„wie Physici ihre Geschäfts-Registraturen zu
„führen haben, andern Theils die merkwürdi-
„gen medicinisch-gerichtlichen Fälle bei hin-
„reichendem Materiale zur Bereicherung der
„Wissenschaft durch den Druck bekannt zu
„machen.“ Aus demselben Grunde sollten die
russischen Universitäten jährlich von den Me-
dicinal-Behörden derjenigen Statthalterschaften,
die zu ihrem Bezirk gehören, Abschriften der
wichtigsten und lehrreichsten Visa reperta und
Gutachten erhalten, was eine doppelt heilsame
Folge hätte, indem einer Seits dem akademi-
schen Lehrstuhle auf diesem Wege Materialien
und praktische Fälle zugeführt würden, ande-
rer Seits der wissenschaftliche Sinn bei den
Medicinal-Beamten in Aufregung und Thätig-
keit verbliebe, und somit Theorie und Praxis
einen für beide gleich vortheilhaften Tausch-
handel treiben könnten. Zur Belebung dieses
wechselseitigen Verkehrs zwischen Lehre und

Erfahrung müßten denn solche Fälle in einer wissenschaftlichen Bearbeitung durch den Druck mitgetheilt werden; denn in „einer besondern Sammlung,“ sagt Gruner im XII. Aufsatz, 1. St., 1. Bd. des Loderschen Journals für Chirurgie, Geburtshülfe und gerichtliche Arzeneikunde, Jena 1798, „kann man allerhand Belehrungen, „Berichtigungen, Vergleichen u. dergl. anbringen, und dadurch Aerzte, Sachwalter, „Richter und Rechts-Collegien in den Stand „setzen, erläuternde Medicinal-Gründe zweckmässig einsehen und schätzen zu lernen. Hier „lassen sich auch Nebenpunkte berühren und „aufklären, die bei der rechtlichen Entscheidung im Hintergrunde stehen bleiben.“ Möge Loder — das Vaterland sieht ihn mit Stolz unter seinen und des Auslandes berühmtesten Aerzten — unser an Wissen und Erfahrung so reicher Loder sich zur Leitung eines solchen literarischen Unternehmens verstehen, und wer wollte und könnte dann an einem gedeihlichen Erfolge zweifeln?

(Auch anders abgedruckt.)
v. Pöggendorf 1822.

Ueber den Gemeinspruch:
Kauf bricht Heuer.

Unter die gesetzlichen Gründe des gemeinen Rechts, aus welchen ein Mieth- oder Pacht-Contract vor Ablauf der Mieth- oder Pacht-Jahre seine Kraft verliert, und der Miether oder Pächter verpflichtet werden kann, die gemiethete Wohnung oder das gepachtete Gut vor der Zeit zu räumen, gehört auch der, wenn der Vermiether (Locator) das Grundstück während den Pacht- oder Mieth-Jahren einem Andern verkauft, und zwar nach der bekannten Parömie: Kauf bricht Heuer. — In den livländischen Land- und Provinzial-Rechten ist darüber nichts vorhanden und bestimmt, nur in dem Rigaischen statutarischen Rechte, 3ter Bd., Cap. 12., §. 2., heisst es: „Kauf geht vor Mieth. Wo aber der „Eigenthümer dem Heuerling auf gewisse Zeit „vermiethet und verkauft, ehe die Zeit um ist; „so muss zwar der Einwohner den Käufer „weichen, aber der Verkäufer ist ihm allen

„Schaden, so er deswegen erlitten, zu erstatten schuldig.“

Unterdessen wird auch bei den Land- und Provinzial-Gerichten ebenfalls auf diesen Gemeinspruch erkannt, und ist solcher von jeher bei allen Behörden als gesetzliche Regel in Observanz gewesen. Dieser Gemeinspruch gründet sich auf das römische Recht. Dieses sagt L. 25. §. 1. D. locati conducti (Lib. 19. Tit. 2.): daß der Verpächter eines Grundstücks, oder auch einer Wohnung verpflichtet ist, wenn er es aus irgend einem Grunde verkauft, dafür zu sorgen, daß der Pächter oder Miether bei seinem Contract bleibe, widrigenfalls dieser, wenn er in seinem Contract gestört wird, das Recht hat, aus dem Pacht- oder Mieth-Contract gegen den Vermiether Klage zu erheben. *) Eben so sagt L. 9. C. de locato et conducto (L. 4. Tit. 65.): daß der Käufer eines Grundstücks nicht nöthig hat, den vom vorigen Eigenthümer eingesetzten Pächter beizubehalten, wenn er nicht unter der ausdrücklichen Bedingung gekauft hat. **)

*) Qui fundum fruendum, vel habitationem alicui locavit, si aliqua ex causa fundum, vel aedes vendat, curare debet, ut apud emptorem quoque eadem pactione et colono frui, et inquilino habitare liceat, alioquin prohibitus is agat cum eo ex conducto.

***) Emptorem quidem fundi necesse non est stare colono, cui prior dominus locavit: nisi ea lege emit.

Aus diesen Gesetzstellen gehet deutlich hervor, daß der Käufer, als neuer Eigenthümer, den Pächter des verkauften Grundstücks nöthigen kann, es zu räumen, daß aber der in seinem Contract gestörte Pächter das Recht hat, wider den Vermiether und Verkäufer Klage zu führen, und im strengsten Sinn, Ersatz alles Nachtheils und Schadens, so er erweislich durch die Störung in seinem Contract erlitten, zu fordern. Es soll hier nur vorzüglich davon die Rede seyn, wann und in welchem Falle, wenn Jemand während den Pacht-Jahren sein verpachtetes Grundstück verkauft, der Grundsatz: „Kauf bricht Heuer,“ gegen den Pächter anzuwenden ist.

So viel Fälle dieser Art mir bekannt geworden sind, ist dabei immer auf die Weise verfahren worden, daß der Käufer, oder auch wohl der Verkäufer, den Pächter genöthigt haben, sogleich nach abgeschlossenem Kauf- und Verkauf-Contract das in Arrende habende Gut gegen Vergütung der noch fehlenden Arrende-Jahre und Auskehrung alles dessen, was er nach dem Contracte im letzten Arrende-Jahre zu

Verum si probetur aliquo pacto consensisse, ut in eadem conductione maneat, quamvis sine scripto, fidei bonae iudicio (ei), quod placuit, parere cogetur.

fordern hat, dem neuen Eigenthümer abzugeben, und dafs, wenn der Pächter sich dazu in Güte nicht verstehen will, ein obrichterliches Commisum an das Landgericht bewirkt worden, ihm das Gut abzunehmen, und ihn zugleich wegen der ihm zukommenden Vergütung und Schadloshaltung mit dem Verpächter und Verkäufer aus einander zu setzen, wobei es übrigens darauf nicht angekommen ist, ob der Fall sich beim Anfang eines Arrende-Jahres, oder in der Mitte ereignet hat. Nur ist darauf gehalten, dafs dem Pächter aller Nachtheil und Schaden, der auf der Stelle ausgemittelt werden kann, ersetzt und ausgekehret werden mufs, ehe er das gepachtete Grundstück räumt. Alles aber, was noch Widersprüchen unterworfen ist, und nicht auf der Stelle dargethan werden könnte, mufs er auf dem gewöhnlichen Wege Rechtens gegen den Verpächter ausführen, kann auch wegen dessen, was er noch gerichtlich auszuführen gesonnen ist, nach Bewandtnifs der Sache die gehörige Sicherstellung verlangen. Ich glaube aber mit Recht eine andere Ansicht von der gesetzlichen Anwendung des Gemeinspruchs: „Kauf bricht Heuer,“ gegen den Pächter aufstellen zu dürfen. Es ist ein hiesiges allgemeines Reichsgesetz, dafs alle Contracte nach ihrem klaren und deutlichen Inhalt erfüllt und gehalten werden sollen. Eben dasselbe gilt von den Ge-

setzen, die gleichfalls nach dem buchstäblichen Inhalt, aber auch nach ihrem deutlichen und wahren Sinn verstanden werden müssen. Die angeführte Verfahrungsweise gegen den Pächter kann ich aber weder dem Buchstaben, noch dem Sinne des hier zum Grunde liegenden Gesetzes entsprechend finden, noch mit der nothwendigen Vorsicht gegen Mißbrauch vereinbaren. Dafs der Kauf die Miethe und Pacht breche, dafs der Käufer, sobald er Eigenthümer des Grundstücks wird, auch alle Eigenthums-Rechte darüber auszuüben, folglich den Pächter auch zur Räumung des Pacht-Besitzes zu nöthigen befugt seyn muß, dieses entspricht nicht nur den Begriffen vom Eigenthums-Rechte, sondern auch dem klaren und deutlichen Buchstaben und Sinn des Gesetzes, und es kann darüber weiter keine Rede seyn. Da aber alle hier bereits angeführten hiesigen und gemeinen Rechte darüber einig sind, dafs nur der wirklich gewordene Eigenthümer dieses Recht gegen den Pächter ausüben kann; so ist hier blos die Frage aufzustellen: wann ist der Kauf wirklich bestehend geworden? und wann ist der Käufer unbedingter und unwiderstreitbarer Eigenthümer geworden? Denn es ist einleuchtend, dafs nur dann, wenn der Kauf wirklich vollendet, und der Käufer gesetzlich als der neue Eigenthümer anerkannt worden, der Letztere nur dann erst seine Eigenthums-Rechte

ausüben, und also auch nur dann erst den Pächter nöthigen kann, das gekaufte Grundstück zu räumen, und wegen der Schadloshaltung sich an den Verpächter und Verkäufer zu halten. Durch die bloße Abschließung des Kaufs, Anfertigung des Kauf-Contracts und beiderseitiger namentlicher Unterschrift desselben, und wenn solcher auch bereits gerichtlich corroborirt (bestätigt) worden, ist der Kauf noch nicht vollendet und bestehend, und der Käufer noch nicht gesetzlich als der neue unabstreitbare Eigenthümer anerkannt. Es ist noch nicht einmal gewiß, ob nicht der ganze Contract und das ganze Geschäft nur simulirt sind, um den Pächter auf eine gesetzlich scheinende Art vor der Zeit aus seinem Arrende-Besitz zu bringen, weil etwa der Verpächter seinen Vortheil dabei findet, durch welchen ihm die Kosten, die mit einer solchen simulirten Procedur, die überdem nach erreichtem Zweck gleich wieder annullirt werden kann, verbunden sind, sehr leicht mit Wucher ersetzt werden, und welcher Fall sich auch wohl hie und da zugetragen haben mag. Um also einem solchen Mißbrauche vorzubeugen, wie auch nicht nur dem Käufer, sondern auch dem Pächter sein volles Recht zukommen zu lassen, ist es nothwendig, daß der Gemeinspruch: „Kauf bricht Heuer,“ wider den Pächter nicht wirksam gemacht werde, als bis die Wahrheit des

Kaufs außer allem Zweifel gesetzt, und der Käufer als der neue Eigenthümer gesetzlich anerkannt worden. Dieser Fall kann aber nicht eher eintreten, als bis alle bei einem solchen Kauf und Verkauf gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet worden. Diese nun bestehen darin, daß der Contract, nachdem er corroborirt worden, auch proclamirt, und dadurch der stattgefundene Kauf und Verkauf zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werde, und zwar zu dem Ende, damit ein Jeder, der ein Recht dazu zu haben glaubt, während dem Laufe des Proclams seine Einsprache wider den stattgehabten Kauf und Verkauf gehörig anbringen kann. Dergleichen Einsprachen und Einwendungen giebt es mancherlei, die theils durch die Gesetze im Allgemeinen, theils durch die besondern Rechte einzelner Personen begründet werden können. So kann irgend Jemand das Näher-Recht behaupten, der Verkäufer kann etwa nach den Gesetzen nicht das Recht zu verkaufen, oder der Käufer nicht das Recht eigenthümlich zu besitzen haben. Es ist aber einleuchtend, daß, so lange dergleichen Einreden gegen den Kauf und den Käufer Statt finden können, und nicht beseitigt worden, der Käufer sich noch nicht als unbestreitbaren Eigenthümer betrachten, und die Rechte desselben ausüben kann. Es ist der Fall nicht nur möglich, sondern hat auch mehrmalen Statt

gefunden, daß ein solcher Käufer einem andern, der während dem Proclam sein besseres Recht angebracht, sein vermeintliches Eigenthums-Recht hat abtreten müssen, und nie zum eigenthümlichen Besitz des gekauften Grundstücks gekommen ist. Wenn dieser nun, gleich nach Errichtung des Contracts und Corroborirung desselben, den etwanigen Pächter des gekauften Grundstücks genöthigt hätte, ihm das Grundstück zu räumen; so hätte er offenbar unter dem Schutze des Gesetzes und unter obrigkeitlicher Autorität ein Recht ausgeübt, welches ihm damals nicht zukam, und welches er auch nie hat erringen können. Wohl zu bemerken ist hiebei noch, daß auch der Pächter während dem Laufe des Proclams sich melden, und sein Arrende-Besitzungs-Recht geltend machen konnte, indem ja das Proclam einen Jeden auffordert, sich zu melden, der nur irgend ein Recht zur Einsprache zu haben glaubt. Es ist also schon hieraus einleuchtend, daß, wenn man nicht wider alle gesetzliche Norm mit der Execution gegen den Pächter den Anfang machen wollte, derselbe erst mit seiner etwanigen Einsprache, welche anzubringen er bis zum letzten Augenblick des Proclams Zeit hatte, gehört, und darüber vom Richter erkannt werden mußte. Denn auch der Pacht-Contract gehört zu den Contracten, von welchen das allgemeine Reichs-Gesetz sagt:

dafs solche genau und nach ihrem Buchstaben gehalten, erfüllt und beurtheilt werden sollen. Es ist demnach klar und vor Augen liegend, dafs nach dem wahren Sinn und Geist des Gesetzes nur ein solcher Kauf die Heuer brechen und eine Pacht aufheben kann, bei welchem alle in den Gesetzen vorgeschriebene Formalitäten beobachtet worden, und also wider den Contract so wenig, wie gegen den Käufer und neuen Eigenthümer noch irgend eine Einrede oder Einwendung Statt findet, welcher Zeitpunkt eintritt, wenn das Proclam abgelaufen, und dem Käufer das Grundstück vom Richter durch einen Bescheid förmlich adjudicirt und abgegeben worden. Nur dann erst ist er unzubestreitender, wahrer Eigenthümer, und nur dann erst kann er gegen den etwanigen Pächter, so wie gegen jeden Andern Eigenthums-Rechte ausüben. Dieses stimmt auch mit der Landlage Seite 152., Note c. überein, wo gesagt ist: Wenn Jemand wider den Verkauf eines Gutes während der Proclamations-Zeit protestiret, alsdann mufs erst der Streit beendigt werden, ehe die Verkaufs-Proclams und Publications in Vollziehung gebracht werden. Dieses in Vollziehung-Bringen besteht aber in nichts andern, als in der Adjudication des Gutes, die also nicht eher erfolgen darf, als bis aller Streit beseitigt ist, der Streit aber ist möglich und zu erwarten, so lange das Proclam läuft, und der

Aditus noch nicht geschlossen. Mit dieser Gesetzstelle stimmt ebenfalls das ehstländische Ritter- und Land-Recht überein, denn es schreibt vor, 4. Bd. 11. Tit. §. 5.: daß kein Kauf oder Verkauf, der über unbewegliche oder Landgüter geschieht, kräftig und bündig seyn soll, es werde denn ein richtiger Kaufbrief darüber gefertigt, derselbe von beiden Theilen, sowohl Käufern, als Verkäufern, unterschrieben, auch darauf das Gut dem Käufer durch den Mann-Richter ordentlich aufgetragen. Endlich sagt auch das allgemeine Reichs-Gesetz §. 205. der Allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements: daß nur dann erst kein Streit über einen Kauf Statt finden soll, wenn der Kauf zwei Jahre hindurch proclamirt worden, welche Gesetzstelle durch die Wiederherstellung der alten Verfassung in Liv- und Ehstland die Abänderung erleiden kann, daß statt der darin zum Lauf des Proclams bestimmten Zeit von zwei Jahren, wieder die alte Frist von einem Jahr und sechs Wochen angenommen ist.

Zum Schlusse führe ich den mit meiner Ansicht übereinstimmenden Senats-Ukas vom 20. December 1803, unter der Nr. 6663., hier noch an, welcher in Sachen Landrichters von Sivers, wider Johann von Jürgensonn, in Betreff der Pacht des Gutes Tarwast, und Räumung des Arrende-Besitzes bei eingetretenem

Verkauf des Gutes ergangen. Dieser Ukas, der die Räumung des Arrende-Besitzes, als zu früh verlangt, und von der Gouvernements-Regierung committirt nicht gestattet, sagt unter andern: „Was den von der Gouvernements-Regierung angeführten Umstand betrifft, daß „nach Grundlage der römischen und Rigischen „(Stadt-) Rechte der Kauf die Miethe breche; „so ist solches hier nicht anwendbar, sondern „das auf diesen Fall anwendbare Gesetz findet sich in der Landlage Seite 152, Note c.“ und nun kommt diese Gesetzstelle wörtlich angeführt, wie ich solche schon im Vorhergehenden angeführt habe.

Was bei der Veränderung des Eigenthümers durch einen förmlichen Kauf und Verkauf nach den Gesetzen dem neuen Eigenthümer gegen den etwanigen Pächter oder Miether rechtlich zustehet, eben dasselbe gilt auch, wenn die Veränderung des Eigenthümers durch ein Legat, oder durch eine Schenkung auf den Todesfall, nicht aber, wenn solche durch gesetzliche Erbfolge, oder durch eine testamentarische Erbes-Einsetzung Statt gefunden hat. Denn da in dem letztern Falle auch alle Verbindlichkeiten des Verstorbenen auf seine Erben übergehen: so müssen letztere auch den von dem Erblasser mit einem Andern abgeschlossenen Pacht- oder Mieth-Contract eben so gut halten,

als der Verstorbene. Der Legatar, oder Donatar, sind durchaus andere Eigenthümer, und haben gegen den Pächter oder Miether eben dieselben Rechte, als ein Käufer. So sagt auch ausdrücklich das römische Recht, L. 120. §. 2. D. de legat. et fideicommiss. 1. (Lib. 30. Tit. 1.): daß aller Ertrag eines ohne alle Bedingung einem Andern vermachten Erbstücks, von dem Todestage des Erblassers ab, demjenigen gehöre und zukomme, dem es vermacht worden. Wenn es verpachtet ist; so muß der Pächter es ihm einräumen, und der Haupt-Erbe muß sich mit dem Pächter nach dem Contract abfinden, und denselben zufrieden stellen. *Fructus ex fundo pure legato, post aditam hereditatem a legatario perceptos, ad ipsum pertinere: colonum autem cum haerede ex conducto habere actionem.* — Es versteht sich hiebei ebenfalls, daß das Testament oder das Vermächtniß erst seine völlige Rechtskraft, wie solche durch die Gesetze bestimmt ist, erlangt haben muß, ehe der neue Eigenthümer sein Recht als Eigenthümer geltend machen kann.

Nielsen.

Macht die zu früh in der Ehe erfolgte
Geburt ein Kind illegitim nach russi-
schem Rechte?

Die Frage, so wichtig sie ist privatrechtlich in Hinsicht der Erbfähigkeit, staatsrechtlich in Betreff der Standesrechte, ist bisher noch keiner Erörterung unterworfen, so daß ein Versuch, die darüber vorhandenen Gesetze auf eine deutliche Weise zusammenzustellen, ersprießlich seyn könnte, wenigstens mehr Licht gewähren würde, als die Bearbeitung des russischen Privatrechts von Seiten einiger Rechtsgelehrten, die dergleichen Materien in ihren Compendien gerne mit Stillschweigen übergehen. Das ist aber nicht der Weg, Kenntniß des Rechts zu verbreiten; wenn man immer nur dasjenige erörtert, was im klaren Ausspruch des Gesetzes vorhanden ist, ohne auf Zweifel aufmerksam zu machen, noch auch auf die im Gesetze unentschieden gebliebenen Fälle. Freilich würde dadurch ein solches Werk an der schönen Bestimmtheit der Sätze verlieren. Dieses kleine

Unglück würde aber von dem Vortheile aufgewogen werden, wenn die Lücken des Rechts aufgedeckt, und so der gesetzgebenden Gewalt erleichtert würde, dieselben in Harmonie mit dem übrigen Rechte auszufüllen.

Man erlaube mir fürs Erste einen Blick auf einzelne Bearbeitungen des russischen Privatrechts zu werfen, und zu erörtern, wie daselbst meine im Titel aufgeworfene Frage beantwortet ist, und dann meine eigene Meinung hinzuzufügen.

Ich wende mich zuerst zu einem, dem Titel nach, viel versprechenden Werke, nämlich: *Россійское частное гражданское Право, Сочинение Василя Кукольника. С. П. 1816.* Meine Erwartungen sind jedoch nur sehr wenig befriedigt, wenn ich in dem ganzen Werke keine weitere Auskunft erhalte, als die, in den Worten enthaltene, *Слѣдствія законнаго брака опносительно къ дѣтямъ сужь: 1) законность оныхъ; 2) обязанность родителей содержать ихъ и прч. Б. 1. §. 89.* (Die Folgen der legitimen Ehe, in Hinsicht der Kinder, sind: 1) ihre Legitimität; 2) die Verpflichtung der Aeltern, sie zu erhalten etc.); indem ich aus diesen Worten nichts weiter, als den Gegensatz heraus bringen kann, daß die Folgen einer illegitimen Ehe, die Illegitimität der Kinder sey,

mithin ein aus legitimer Ehe aber zu früh gebohrnes Kind keinen Aufschluß über seine Rechte erhält. In dem §. 99., wo von den illegitimen Kindern die Rede ist, und von ihrer Legitimation, vermißt man gleichfalls eine Erörterung, welches Kind denn eigentlich als illegitim anzusehen sey, und welches nicht?

Weniger verspricht der Versuch eines Abrisses des russischen Privatrechts (Опытъ начертанія російскаго частнаго гражданскаго права. Сочиненіе Вельяминова-Зернова. С. П. 1814.) leistet indessen doch mehr, indem er im 1. Th. Cap. 5. Tit. I. §. 205. eine Definition von der Illegitimität der Kinder giebt.

Des Verfassers Worte sind: Незаконно рожденными признають законы всѣхъ мѣхъ, кои прижины въ брака и по сему почишающся шаковыми:

- 1) Рожденные отъ наложницы до брака или послѣ Улож. Гл. X. Ст. 280.
- 2) Прижиные отъ незаконныхъ браковъ.
- 3) Отъ прелюбодѣнія.
- 4) Отъ четвершаго брака. *)

*) Für illegitim erachten die Gesetze alle diejenigen, die aufser der Ehe gezeugt sind, und deshalb werden als solche angesehen: 1) die von einer Concubine vor der Ehe und nach derselben gebohrnen; 2) die aus illegitimen Ehen; 3) die aus einem Ehebruch, und 4) aus der vierten Ehe erzeugten.

Verstehe ich die Worte: „Рожденные отъ наложницы до брака или послѣ онаго“ recht, so sind darunter alle Kinder begriffen, die sowohl vor der Ehe, von einer Concubine, als auch nach der Ehe mit derselben geboren werden; also erachtet der Verfasser die auch für illegitim, die in einer rechtmäßigen Ehe (denn der Ehe mit einer Concubine, wenn sie sonst nur nicht unter den Eheverboten begriffen ist, steht nichts entgegen) geboren sind, blos aus dem einzigen Grunde, weil ihre Mutter früher Concubine war. Das ist aber nicht seine Meinung; denn aus der von ihm aufgestellten Definition geht hervor, daß er dem aufserhelichen Beischlaf eigentlich nur die Wirkung der Illegitimität zuschreibt, wenn er sagt: „Кои прижишы внѣ брака“ (die aufser der Ehe gezeugt, concipirt sind). S. 1. Th. Tit. II. §. 6.

Wäre diese Meinung gegründet, so erscheint die Frage als vollständig beantwortet; es kommt also darauf an, das von ihm citirte Gesetz: Улож. Гл. X. Ст. 280. gehörig zu beleuchten, um zu sehen, ob der Satz gesetzlich begründet sey oder nicht?

Dieses Gesetz spricht davon, daß, wenn Jemanden der Vorwurf gemacht würde, daß er ein uneheliches Kind (выблюдок) sey, er das Recht haben solle, auf Ehrengeld Ansprüche

zu machen; wenn sich's aber erwiese, daß er wirklich ein uneheliches Kind sey (прямой выблядокъ прижишѣ онѣ у наложницы до законныя жены, или и при законной женѣ, или послѣ законной жены), so soll ihm kein Recht der ehelichen Kinder zukommen, und wenn selbst derjenige, der ihn mit einer Concubine erzeugt hatte, sich mit derselben vermählte, so könne er dennoch nicht Ansprüche machen auf die Rechte ehelicher Kinder, weil er gesetzwidrig vor der Ehe gezeugt sey.

Obzwar nur in dieser Gesetzesstelle von einem vor der Ehe gezeugten Kinde die Rede ist (прижишья до брака), so geht doch aus dem ganzen Zusammenhange hervor, daß dieses auch schon vor der Ehe gebohren war, also der Ausdruck: прижишья (gezeugt), hier statt рожденныя (gebohren) gebraucht wird.

Wenn aber Велъ. Зерн. behauptet, illegitime Kinder seyen die vor und nach der Ehe gebohrnen, und wenn er (wie ich von ihm voraussetzen kann) die Ausdrücke: рожденныя und прижишья nicht mit einander verwechselt, so gründet sich seine Behauptung auf ein Mißverstehen des von ihm angezogenen Gesetzes, indem er die Worte desselben: „прижишѣ онѣ у наложницы до законныя жены или и при законной женѣ или послѣ закон-

ной жены“ auf eine Ehe mit der Concubine bezieht, die doch nur von dem Falle sprechen, wenn Jemand mit einer Concubine ein Kind erzeugt, ehe er in eine gesetzmäßige Ehe getreten war (до законныя жены), oder während er schon verheurathet lebte, also im Ehebruch (при законной женѣ), oder auch, nachdem er seine rechtmäßige Frau verlohren hatte (послѣ законной жены).

Um ihm aber nicht Unrecht zu thun, bemerke ich noch, daß seine Worte: „Рожденные отъ наложницы до брака и послѣ онаго“ auch wohl, doch nur gezwungen, den Sinn geben könnten, als sey gar nicht die Rede von einer Ehe mit der Concubine, sondern nur schlechtweg von der außerehelichen Zeugung vor und nach der Ehe. Denn jedoch enthielte dieser Satz schon die Illegitimität der im Ehebruch gezeugten Kinder, welche doch nachher im dritten Punkt besonders aufgeführt wird.

Aus dem Ganzen geht hervor, daß Велб. Зери. die Frage entweder nicht, oder ungegründet beantwortet hat, indem das von ihm allegirte Gesetz nicht aussagt, was er behauptet; vielmehr gefolgert werden kann, da das Gesetz von bereits gebohrnen Kindern spricht, und diese für illegitim erklärt, daß es die zwar ausser der Ehe gezeugten, aber in der Ehe gebohr-

nen, nicht dahin zählt. Dieses Letztere könnte auch schon aus der Benennung des Kindes gefolgert werden; denn **выблядоръ** kann nicht ein in der Ehe gebohrnes Kind genannt werden. Diefs ist der Schimpfname eines von einer unzüchtigen Weibsperson gebohrnen Kindes. Als übereinstimmend mit diesem Satz der Улож., berufe ich mich auf die Bestimmung des polnischen Rechts, bei Zalasowski *jus regni Poloniae*, Tom. II. p. 354.: „*Id certum est, si aliquis nobilis nobili improbaverit asserendo illum esse filium meretricis et statim non revocat — neque probat eum esse talem — statuit Casimirus Rex Visliciae An. D. 1368. ut talis improbans ratione poenae 60 marcas grossorum solvat.*“ Hier ist *filium meretricis* eben so wie **выблядоръ**, nicht mit *filium in matrimonio natus* gleichbedeutend.

Ich wende mich noch zuletzt an das von der Gesetz-Commission herausgegebene Werk: „*Основанія россійскаго права. С. II. 1818.*“ deutsch: „*Institutionen des russischen Rechts. St. Petersburg. 1819,*“ und kann mich nicht enthalten, selbst bei der Mißbilligung mancher Sätze desselben, meine Dankbarkeit laut auszusprechen, die jeder Kundige des Rechts bei dem Gebrauch eines so vortrefflichen Werks, wie der „*Сводъ сущесшующихъ законовъ*“ ist, fühlen muß.

Es ist gewiß einem Jeden auffallend, einen offenbaren Widerspruch in dem §. 194. P. 3. und der hinzugefügten Anmerkung zu finden. In dem P. 3. heißt es nämlich: illegitim seyen die, obzwar in der Ehe, doch nach der natürlichen Ordnung zu früh gebohrnen Kinder; und in der Anmerkung wird hinzugefügt: obzwar unsere Gesetze den Grundsatz nicht deutlich aussprechen, daß solche Kinder für illegitim zu erachten seyen, so gienge doch aus mehreren im dirigirenden Senat verhandelten Sachen hervor, daß die Legitimität aus diesem Grunde angefochten worden sey.

Meiner Meinung nach kann indessen, nach einer richtigen Theorie, ein Satz, wie der im P. 3. ausgesprochene, nur durch die Worte des Gesetzes, nicht aber durch die im Rechtsstreit von einer Partei vorgebrachten Einwendungen begründet werden, die, wenn sie nicht auf Gesetzen sich stützen, ganz leer und wirkungslos sind und seyn müssen. Selbst gegen den deutlichsten Ausspruch des Gesetzes bringt ja oft eine Partei willkürliche Exceptionen vor; indessen können diese doch nicht dem Rechtsgelehrten mehr gelten, als das Gesetz, eben so wenig, wenn das Gesetz schweigt; denn dann kommt es wieder blos darauf an, wie endlich geurtheilt worden ist, und das Urtheil begründet das Recht, nicht die möglichen Einwendungen gegen dasselbe.

Dieser letztere Fall tritt gerade hier ein, und ist in den, zu dem P. 3. angezogenen, Gesetzen entschieden, in welchen die in der Ehe, aber zu früh, erfolgte Geburt von einer Partei angestritten wurde, nämlich im Ukas vom 4. Nov. 1786, und 12. Julius 1802.

Der in beiden Allerhöchsten Entscheidungen abgeurtheilte Fall ist gleich. In dem erstern nämlich streiten der Lieutenant Лука und der Fähnrich Юри Арсенбеб die legitime Geburt ihres Bruders-Sohnes Степан Арсенбеб, aus dem Grunde an, weil die Ehe ihres verstorbenen Bruders mit seiner Frauen Машьяна eine gesetzwidrige, in Verwandtschaftsgraden geschlossene, gewesen, und der Sohn Степан zwei Monat nach der Trauung gebohren sey. Der Rechtsfall war im Kurskischen Kreis- und Oberlandgericht und Civil-Gerichtshof entschieden, zum Vortheil der beiden Лука und Юри Арсенбеб, war jedoch bei der Appellation in's zweite Senats-Departement geschickt, und wegen Verschiedenheit der Stimmen in die allgemeine Departements-Versammlung gebracht, wo selbst nach geschehenem Vortrage die Kaiserin entschied: 1) die Ehe der erwähnten Ehegatten sey durch eine Entscheidung des geistlichen Gerichts für rechtmäßig und erlaubt erklärt; 2) dieser Sohn, der nach der geschlossenen Ehe gebohren worden, sei getauft in dem

Hause seines Vaters, und in den Kirchenbüchern verzeichnet als dessen Sohn; 3) der Vater habe ihn bei seinem Tode als seinen Sohn und Erben anerkannt, und 4) die beiden Brüder hätten bei Lebzeiten dieses ihres verstorbenen Bruders nie gegen die Rechtmäßigkeit seines Sohnes protestirt; und zuletzt wiederholt die Kaiserin noch den im Ukas vom 21. Julius 1778 aufgestellten Grundsatz: „Es sey ein gefährliches Beispiel, die Legitimität der Kinder nach dem Tode ihrer Aeltern anzufechten.“

Nun frage ich, was ist der Sinn der weisen Gesetzgeberin bei ihrer Entscheidung? Ist es nicht ein weit durchgreifendes Princip, das in Harmonie mit ihren schon früher ausgesprochenen Grundsätzen, und also dem bestehenden Rechte, dasteht, und hier im einzelnen Fall ausgesprochen wird? — Ist es nicht endlich der Grundsatz: dafs, wenn nur ein Kind in der Ehe gebohren ist, die Legitimität ihm einzig und allein durch Protestation seines Vaters gegen die Rechtmäßigkeit desselben entzogen werden könne, keineswegs aber von Andern? Nicht aber das blofse Anerkennen allein von Seiten des Vaters macht die Legitimität, denn sonst wäre ein uneheliches Kind, das der Vater für das seinige anerkannt, auch schon dadurch legitimirt, sondern die in der Ehe erfolgte Geburt ist es, die alle diese Vortheile

hervorbringt, so wie die außereheliche alles verhindert. — Dem Vater läßt das Gesetz indessen die Freiheit, gegen einen Bastard zu protestiren. Thut er es nicht, so ist die Präsumtion für ihn, daß er das Kind als das seinige anerkannt habe; denn hier kommt der in der Instruction für die Gesetz-Comm., P. 122. ausgesprochene, und im Ukas vom 21. Jul. 1778 wiederholte, Grundsatz zur Anwendung: daß bei jedem in der Ehe empfangenen (und auch wohl bei so bewandten Umständen gebohrnen) Kinde das Gesetz der Mutter vertraue.

Den Verwandten, die die Legitimität des Kindes anzufechten willens sind, läge demnach ob, zu erweisen, daß die Ehe ungültig war, oder wenn die Geburt zu früh erfolgte, daß der Vater das Kind nicht als das seinige anerkannt habe, oder wenigstens an der Protestation sey behindert worden.

Auch in dem Ukas vom 12. Jul. 1802, der einen ganz gleichen Fall entscheidet, sind die nämlichen Grundsätze enthalten, doch nicht so klar, als in dem vorigen. Hier wird die frühzeitige Geburt mit den Worten beseitigt, daß die Ehe, Geburt und Taufe nie von den Aeltern verheimlicht worden, daß Vater und Mutter das Kind nie von sich abgelehnt, sondern vielmehr anerkannt hätten, und dann werden

noch andere besonders dazu gekommene Gründe erörtert, als z. B. die zehnjährige Verjährung, endlich jedoch wieder jener menschliche Grundsatz wiederholt, daß die Legitimität der Kinder nach dem Tode der Aeltern nicht angefochten werden solle; natürlich, weil es immer schwer zu erweisen seyn würde, daß der Vater sein Kind ausdrücklich anerkannt habe, wenn die Gegenpartei nichts weiter zu erweisen braucht, als daß das Kind zu früh gebohren, folglich außser der Ehe gezeugt sey.

Zweifel, ob der Ehemann auch der Vater des Kindes sey, können aber auch sogar gegen einen spät in der Ehe Gebohrnen vorgebracht werden, wie ein solches Beispiel im Allerhöchst bestätigten Doctad des Senats vom 21. Jul. 1778 entschieden ist, wo die Ansprüche eines gewissen Sergeanten Иванъ Косцюбинъ an der Erbschaft seines Vaters von dessen Verwandten bestritten wurden, welche zugleich viele Beweise vorbrachten, daß der Vater desselben, die Zeit über, mit seiner Mutter nicht zusammen gelebt hatte, er daher ein im Ehebruch erzeugtes Kind seyn müfste.

Auf solche Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit der in der Ehe empfangenen und gebohrnen Kinder, geht denn auch der §. 122. der Instruction für die Gesetz-Commission, der den

Grundsatz ausspricht: daß das Gesetz in solchen Fällen (wo ein Kind nach der ordentlichen Berechnung in der Ehe erzeugt seyn konnte) der Mutter vertraue; natürlich nur in Hinsicht der ehelichen Treue, und in dem Sinne ist auch dieser §. im oben angeführten Doctad gebraucht worden. Keineswegs aber kann aus diesem §. gefolgert werden, wie es in den Institutionen des russischen Rechts, §. 194. Anmerk. heißt: daß bloß in der Ehe Empfangene rechtmäßig seyen; denn davon spricht der §. der Instruction nicht.

Aus Allem ist zu ersehen, daß nicht auf die Einwendungen der Parteien, in den oben erwähnten Rechtssachen, ein Rechtssatz gegründet werden darf, sondern auf das Allerhöchste Urtheil in denselben, und aus diesem geht denn genugsam hervor, daß ein zu früh gebohrnes Kind legitim sey und bleibe, sobald nur der Vater desselben nicht gegen seine Rechtmäßigkeit protestirt, d. h. sobald der Vater ausdrücklich oder auch stillschweigend die von ihm erfolgte Zeugung anerkennt. Was heißen denn anders die in den Allerhöchsten Entscheidungen ausgesprochenen Motive: „das Kind sey nach der Ehe gebohren, und von seinen Aeltern anerkannt;“ es sind ja die Gründe, die man denen entgegensetzt, welche sagen, das Kind sey zu früh gebohren, habe mithin seine Existenz einer außerehelichen Zeugung zu verdanken.

Zudem müßten denn doch bei allen den häufigen Legitimationen einige vorkommen, wo bereits in der Ehe Gebohrne legitimirt worden, wenn solche überhaupt, wie in den von mir gerügten Schriften behauptet wird, illegitim wären. Aber bei allen solchen Begnadigungen des Monarchen heißt es immer von bereits vor der Ehe gebornen Kindern: *прижилые* oder *рожденные до брака.**) S. *Сводъ существъ; законовъ*, Гл. III. Стр. 105—117., außer in einem einzigen Fall, wo von einem zwei Monat nach der Hochzeit gebornen Kinde die Rede ist, Ukas vom 3. Oct. 1797. Allein bei diesem Falle ist zu bemerken, daß von gar keiner Legitimation eines illegitimen Kindes die Rede ist, sondern es wird schlechtweg der Sohn des verstorbenen Kriegs-Commissairs *Шапиловъ*, der zwei Monat nach der Hochzeit geboren worden war, auf Bitten seiner Mutter, welche die Beweise beigebracht hatte, daß ihr verstorbener Mann ihn anerkannt habe, in dem Erbrechte an dem Nachlaß seines Vaters bestätigt. Wahrscheinlich war ihm dieses Recht streitig gemacht worden, daher denn die Mut-

*) Daß diese Ausdrücke als gleichbedeutend gebraucht werden, geht hervor aus dem Ukas vom 4. Novbr. 1786, wo statt *рожденныя незаконно въ два мѣсяца послѣ вѣнчанія* — *прижишья незаконно проч.* steht.

ter sich an den Monarchen wandte, der ihn aber nicht legitimirte, und als solchen ihm erlaubte, die Familien-Rechte zu exerciren, sondern ihn in seinen Rechten bloß bestätigte, also das Vorhandenseyn dieser Rechte anerkannte. Bei den eigentlichen Legitimationen dagegen heißt es fast immer: „Es werde dem Legitimirten erlaubt, den Familien-Namen anzunehmen, und in alle Rechte der rechtmäßigen Kinder zu treten,“ oder „den Familien-Namen zu führen, und alle Rechte zu genießsen,“ nie aber wurde diese Gnade des Monarchen mit Worten ausgesprochen, wie die im Ukas enthaltenen, die ein bereits vorhandenes Recht statuiren: „Повелѣваемъ утвердишь въ правахъ законнаго наследства.“

Noch füge ich einige, meiner Meinung nach, triftige Gründe hinzu, die zur Rechtfertigung der Bestimmungen des russischen Rechts in dieser Materie dienen können, wenn überhaupt ein so weiser menschlicher Grundsatz, wie der der Erhabenen Gesetzgeberin in diesem Falle, einer Rechtfertigung bedarf.

Der politische Zweck beim Institut der Ehe, abgesehen von der Heiligung derselben durch die Religion, ist der, den Aeltern, besonders dem Vater möglich zu machen, den von ihm erzeugten Kindern eine für den Staat nützliche

Erziehung zu gewähren, indem die aufserhe-
liche Befriedigung des Geschlechtstriebes, nie
den Vater an die erzeugten Kinder bindet, de-
ren auf ihm lastender Versorgung er sich eher
entziehen würde, als sie noch gebohren seyn
werden; mit der Ehe aber sind in dieser Hin-
sicht Rechte und Pflichten verbunden, die ihn
dazu vermögen, und sowohl Begünstigungen
und Zwangspflichten, als auch das natürliche
Gefühl, wirken hier. Wenn der Staat seinen
Zweck erreicht, kann es ihm also immer gleich-
gültig seyn, ob das Kind vor der zur Ehe ge-
hörigen Formalität empfangen sey oder nicht;
denn die Ehe ist vorhanden, und das Kind in
der Ehe gebohren; mithin der Vater verpflich-
tet, für dasselbe zu sorgen, und sich nach den
darüber erlassenen Gesetzen zu richten. Frei-
lich wenn man, statt dieses politischen Zweckes,
nur den religiösen und moralischen anerken-
nen wollte, nämlich, dafs die natürlichen Triebe
veredelt, und zu einem höhern Sinne hinge-
führt werden, da müfste zwar die aufserhe-
liche Zeugung gegen diesen Zweck laufen; aber
hart würde es dann auch scheinen, das un-
schuldige Kind für seine Aeltern büßen zu
lassen. Und in der Anwendung wäre der Satz
überhaupt mislich; da immer eine wirkliche
Frühgeburt leicht um ihre Rechte der Legiti-
mität kommen könnte; indem im russischen
Rechte nicht, wie in andern Gesetzgebungen,

ein Termin für die Früh- und Spät-Geburten festgesetzt ist, und selbst die Meinungen der Aerzte so verschieden sind, von welcher Zeit an ein gebohrnes Kind leben bleiben könne. (Dieses ist sehr wichtig, indem man, wenn ein solches frühgebohrnes Kind am Leben blieb, behaupten kann, es müsse früher gezeugt seyn). Und stellen die Aerzte gleich Meinungen auf, so fehlt es immer nicht an Ausnahmen von ihrer Regel. Vergl. Henke's Lehrbuch der gerichtlichen Medicin; Müller's gerichtliche Arzneiwissenschaft; Siebold's Entbindungskunde, 1. Bd. §. 544 seq.*) — Aus diesem geht auch hervor, daß, wenn selbst unsere Gesetzgebung einen Termin fetzsetzen wollte, leicht mancher Frühgeburt Unrecht gethan werden könnte, oder es müßte denn der Termin der legitimen Frühgeburt so kurz angesetzt werden, als nur möglich, und dann würde wieder der Zweck: Verhinderung des vorzeitigen Beischlafs nicht erreicht werden. — Immer aber würde

*) Anm. d. Herausg. Loder's Journal für die Chirurgie, Geburtshülfe und gerichtliche Arzneikunde, Bd. I. St. 3. S. 498., hat den merkwürdigen Fall, daß die medicinische Fakultät zu Königsberg ein Kind, welches am 165sten Tage der Ehe gebohren wurde, für einen *partus praematurus et acceleratus*, jedoch *legitimus, naturalis und honestus* erklärte, obgleich sonst kein *partus pro vivo et vitali* angenommen werde, der nicht wenigstens 180 Tage in utero gewesen.

die Maasregel nicht strafend für die leichtsinnigen Aeltern seyn, die doch schon ihren Fehltritt durch die Ehe gut zu machen suchten, sondern nur einzig und allein für das unschuldige Kind.

Zum Beschlufs füge ich folgende Grundsätze des positiven Rechts hinzu, die mit Einfluß haben können und müssen, auf die Entscheidung der Frage.

Im Auszuge aus dem Journale des Reichsraths vom 13. Junius 1801, P. 3. heisst es: das man diejenigen Kinder, die zwar vor der Ehe gebohren, deren Aeltern aber sich nachher vermählten, ohne Zweifel vermittelt der Legitimation in alle Familien- und Erb-Rechte der rechtmäßigen Kinder einführen solle; weil diese Maasregel nicht nur gerecht, sondern auch anreizend zur Eingehung gesetzlicher Ehen sey, und zweckmäßig zur Verdeckung des Aergernisses, das durch den aufserhelichen Beischlaf gegeben worden war. — Ich folgere hieraus, wenn das bereits vorhandene Aergerniß durch die aufserheliche Geburt, vermittelt nachher erfolgter Ehe, gedeckt werden kann, um wie viel mehr soll nicht das doch immer nur zweifelhaft durch die frühzeitige Geburt veranlafste, gedeckt werden können; ferner, da der Staat keine Zeit bestimmt hat, nach welcher die Geburt legitim seyn soll: so müfste also der Vater eines, vor dem siebenten Monat (nach den

Meinungen einiger Aerzte auch vor dem achten Monat) gebohrnen, lebensfähigen Kindes durch das Gesuch um Legitimation auf sich und sein rechtmäßiges Weib Schimpf und Schande häufen, also erst ein öffentliches Aergerniß hervorbringen? Das kann doch wahrlich weder aus den Entscheidungen der großen Katharina, noch aus diesen oben angeführten milden Grundsätzen gefolgert werden! —

Dorpat, im März

1822.

A. v. Reutz,

Lehrer des Russischen Rechts.

Beiträge zur Beurtheilung
des von Buddenbrockschen Werkes:
Sammlung der Gesetze,
welche das heutige Livländische Landrecht ent-
halten, kritisch bearbeitet. Zweiter Band. Ael-
tere hinzugekommene Landesrechte.

Riga, gedruckt bei W. F. Häcker. 1821. (XXVIII. und
2024 S. in 4. Mit einem 14 Bogen starken, doppelten
Register.)

Der, für seine ehrenvollen staatsbürgerlichen Verhältnisse, wie für die Wissenschaften, zu früh verstorbene Herr Verfasser (dessen Lebensbeschreibung in diesem Journale vielleicht auch gegeben werden wird) faßte den kühnen Vorsatz, einem Bedürfnisse abzuhelfen, das lange schon in Livland für Rechtsstudium und Rechtspflege so sehr drückend und nachtheilig gewesen war. Er beschloß, eine kritische Ausgabe sämtlicher livländischen Landesgesetze zu unternehmen, durch welche er zugleich der längst erwarteten und nun ernsthaft eingeleiteten Gesetzreform vorarbeiten wollte.

Im Jahre 1802 erschien, vermittelt der edelmüthigen Unterstützung, welche das, für jedes Gute so empfängliche, Corps der livländischen Ritterschaft ihm angedeihen liefs, zu Mitau der erste Band seiner Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten. Er umfaßt das sogenannte angestammte livländische Recht, und schliesset mit den wichtigen Urkunden über die Unterwerfung an Polen und die Vereinigung mit Litthauen (1561, 1566.). Dem hier und da mit Sorgfalt und Glück berichtigten plattdeutschen (und lateinischen) Texte, und der jedesmal gegenüber stehenden treuen Uebersetzung folgen in den Noten die Rechtfertigung der getroffenen Emdation, Nachweisung der Quellen, Parallelen, historische und dogmatische Bemerkungen. Das Ganze schliesst mit einem brauchbaren Register.

Nach einem Verlaufe von beinahe 20 Jahren erfolgt nunmehr, da Alexander I. für Livland, wie für alle andern, mit besondern Rechten begnadigte, Provinzen eigne Provinzial-Gesetz-Commissionen verordnet hat, ganz auf Kosten der livländischen Ritterschaft vorliegender 2ter Band der v. Buddenbrockschen Sammlung, welcher die ganze schwedische Legislation für Livland umfassen soll, auf dieselbe Art, wie der erste Band bearbeitet, nur dafs hier einige eigne Abhandlungen über wichtige

Gegenstände der livländischen Rechte hinzugekommen sind.

Dafs ein Werk von dem Umfange und von der allgemein wichtigen Tendenz Stoff zu mancherlei tadelnden Ausstellungen darbieten müsse, ist sehr begreiflich. Indessen war Recensenten schon die erste Nachricht von der wirklichen Ausführung des grossen Unternehmens so erfreuend, dafs, wenn er auch den Hrn. Verf. und seine frühern wissenschaftlichen Bestrebungen von Bedeutung weniger hoch geachtet hätte, dennoch nicht etwa Tadelsucht, sondern blos der Wunsch und die Gelegenheit, sich über wichtige, noch nicht gehörig erkannte, Gegenstände des vaterländischen Rechts zu äussern, seine Feder geführt haben würden.

Der Plan ist, nach den Worten der Vor Erinnerung, in diesem Bande, wie im ersten, sowohl der Materie, als Form nach: „Livländische Provinzial-Gesetze, in sofern sie für Livland von der landesherrlichen Gesetzgebung ausdrücklich bestimmt ertheilt sind, und auch gegenwärtig geltende ausdrückliche particuläre positive Rechtsnormen enthalten, und zwar für die Einwohner des platten Landes und derjenigen Landstädte, welche nicht mit eigenen Stadtrechten bevorrechtet sind, zu liefern.“

Hat nun der Hr. Verf. diesen Plan, welchen er sich bestimmt genug vorsteckte, treu aus-

geführt? Rec. antwortet: Nein! da ohne gnügende Rechtfertigung Vieles ausgelassen worden ist, was man mit Recht in dem Werke anzutreffen hoffen und erwarten durfte; dagegen aber viele Sachen darin ihren Platz gefunden haben, welche es nur unnöthig vertheuern, und die Niemand dort suchen würde. Jenes gilt zuerst, wenn man das Werk im Ganzen, als angekündigten Inbegriff des livländischen Landrechts, überhaupt betrachtet, von der polnischen Gesetzgebung. Warum wurde sie ausgeschlossen, und gehört sie in der That, wie der Hr. Verf. meint, als gegenwärtig ganz entblößt von aller heutigen Anwendbarkeit, blos in die Rechtsgeschichte?

Er sagt (nicht etwa, weil sie durch einen Act der folgenden gesetzgebenden Gewalt abgeschafft worden, sondern?), weil sie für Livland drückend war,*) vom Katholicismus ausgieng, und dadurch Livland's Adel aus seinen Rechten und Besitzungen drängte. Die Rechtsgeschichte belehrt aber eines Bessern. Sie zeigt, daß diese polnischen Gesetze ein Werk der Nothwendigkeit, und selbst wohlthätig für das, im höchsten Grade damals verwilderte Liv-

*) Weiterhin bezweifelt er, aus demselbigen Grunde, die Anwendbarkeit einer schwedischen Verordnung, No. LXVI.

land waren, wenn sie nur besser wären gehandhabt worden. Besonders gehören hierher die, in Dogiels Cod. dipl. regni Pol. Tom. V. No. 187. abgedruckten, Constitutiones Livoniae, d. d. Warschau, den 4. Decbr. 1582.: „Sie gien-gen vom Katholicismus aus,“ d. h. gleich im ersten Artikel wird das Wendensche Bisthum mit dem Kapitel (Canonicorum collegium) er-richtet, so wie im Lande noch andere katholi-sche Kirchen und Schulen. Dagegen wird aber im zweiten Artikel den Augsburgischen Con-fessions-Verwandten freie Religions-Uebung ge-sichert, und weder in der politischen Einthei-lung Livlands (Art. 3—6.), noch in der ange-ordneten Gerichts-Verfassung, liegt Stoff zu ge-gründeten Beschwerden; vielmehr enthält diese manche analog und oft direct noch anwendba-re Grundsätze. Nirgends findet sich die Spur einer Verordnung, durch welche Livlands Adel für seine Rechte und Besitzungen hätte fürch-ten müssen, wenn nicht Art. 20. hierher ge-zählt wird, nach welchem auch den Bürgern Landgüter mit adelichen Lasten und Rechten zu kaufen erlaubt wird. Es verdient hierüber die, in den livländischen Provinzial-Blättern, Heft 1. (Riga) 1786 enthaltene, Abhandlung von den Rechten der Landsassen in Livland nach-gelesen zu werden. Vielleicht scheute auch Mancher die, aus Art. 25. möglichen Folgen: „Cum vero superactis temporibus plebem ru-

sticam miris modis pressam in Livonia fuisse audiamus, eam ad tolerabilem statum reducendam etc.“

Da der Hr. Verf. übrigens kein Gesetz nachgewiesen hat, durch welches die gesammte polnische Gesetzgebung abgeschafft worden wäre, und, unseres Dafürhaltens, keins wird nachweisen können, auch bekanntlich selbst *longaeva consuetudine* ein Gesetz nicht abgeschafft wird, *L. 2. Cod. quae sit longa consuet.*: so trifft ihn zugleich der Vorwurf der Inconsequenz, indem er unter den, in vorliegendem Bande enthaltenen, schwedischen Gesetzen, dem deutlich ausgesprochenen Plane zuwider, sehr viele, seinem eignen Geständnisse nach, unanwendbare hat abdrucken lassen. Die Rofsdiens-Verordnungen, z. B., gehören doch wirklich noch weniger hierher, als jeder einzelne Artikel der obengedachten Constitutionen, deren zu schwedischer Regierungszeit erfolgte Abschaffung übrigens auch in den Nord. Misc. St. 22 u. 23. p 220. versichert wird.

Wir werden unten, wo wir die Zusammenstellung des schwedischen Rechts nach der, vom Hrn. Verf. beliebten, Ordnung durchnehmen, hierüber in nähere Details eingehen, für's Erste aber fragen, was sich Herr v. B. unter einer kritischen Ausgabe gedacht habe? Seiner

Aeußerung nach ist der, in den Behörden (in welchen?) veranstaltete deutsche Text der schwedischen Verordnungen der legale. In diesem kommen nun:

1) Obsolete deutsche Ausdrücke vor, neben vielen lateinischen, wie es der juristische Styl des siebenzehnten Jahrhunderts so mit sich brachte. Diese werden denn nun verdeutscht. Wer aber nicht weiß, was er z. B. unter observiren, Decision, Procedur, ut supra, moderiren und andern Wörtern mehr im Deutschen zu verstehen habe, für den kann gar überhaupt ein solches Werk nicht in den Druck gegeben worden seyn. Hier und da sind diese Verdeutschungen sogar unrichtig. So kommt p. 157. in der Unter-Consistorial-Ordnung vom 5. Febr. 1636, §. 5. der Ausdruck vor: „Die Supplikanten verabscheiden, die Parten gegen einander hören, und so viel möglich ohne weitläufigen Prozeß — sie vereinigen oder zu Rechte von einander scheiden.“ Verabscheiden ist hier durch vorbescheiden gegeben, aber offenbar falsch, indem es nichts weiter heißen soll, als: auf der Supplikanten (in nicht streitigen Sachen) Anträge und Bitten einen Abschied ertheilen, im Gegentheile von Urtheil sprechen (in contradictorischen Sachen). — Schragen (der Handwerker) erklärt der Herr Verf. durch Sammlungsvorschrift (pag. 397.) Im Bremisch-niederdeutschen Wörterbuche, Bd. 4. S. 686 und

689. findet er dagegen, daß Schraa, Schrae, Skraa schriftlich verfaßte Statuten oder Gesetze bedeuten, und daß dieses, aus dem Isländischen (Skra, schreiben) abstammende Wort auch Schrage ausgesprochen und geschrieben, und demnach Schrage in einer besonderen Bedeutung für synonym mit Statut oder Gesetzbuch genommen wurde.

2) Werden Text-Veränderungen und Verbesserungen versucht, nicht etwa auf Grundlage der schwedischen Quelle, denn diese war „gewöhnlich nicht aufzufinden,“ oder konnte „aus Mangel an Sprachkundigen“ nicht benutzt werden, sondern nach Gutdünken, folglich sehr oft nicht mit Glück. Die schwedische Sprache ist aber, wenn man sie auch aus Vorurtheil nicht um ihrer selbst willen studiren möchte, nicht allein dem deutschen Sprachforscher höchst wichtig, sondern auch dem livländischen gelehrten Juristen durchaus unentbehrlich. So wie überhaupt die Kenntnifs mehrerer verwandten Sprachen zu lehrreichen und angenehmen Vergleichen führt, so ist dieß besonders für uns mit der schwedischen, als einer Tochter der skandinavischen. Aus ihr erfahren wir z. B. den Ursprung des Wortes Arendator (Pachter), das man falsch überall mit einem gedoppelten *r* geschrieben findet, und das v. B. aus dem lateinischen *arrha* abzuleiten geneigt ist (p. 22.)

Aus ihr hat selbst die russische Sprache — sonst so sehr reichhaltig! — das Wort *Лѣкаръ* (Arzt) entlehnt, das Schwedisch: *En Läkare* heisst. Aber ein Jurist, vorzüglich der eine kritische Ausgabe ursprünglich schwedischer Gesetze besorgt, kann diese Sprache gar nicht entbehren, wenn er nicht Anmerkungen, wie die pag. 999. vorkommende, machen will: „Wer diese (*Mantals-Commissarien* *) gewesen, läßt sich nicht gewiß bestimmen, — und Emendationen riskirt, die gegen die Sprache sind, (z. B. „och“ durch „oder,“ statt durch und übersetzt. Wenn nun Hr. v. B. die schwedische Quelle zu gebrauchen und aufzufinden wußte: so liefs er gewiß dann auch das wichtige, freilich in Livland höchst seltene, Werk des Joh. Schmedemann nicht unbenutzt, welches, auf Königl. Kosten zusammengetragen, demnach eher den Namen einer legalen oder authentischen Sammlung verdient, als die, von dem Hrn. Verf. also benannten, Privat-Sammlungen des Buchdruckers Nöller in Riga. Es führt den Titel: *Königliche Stadtgar, Förordningar, Bref och Resolutioner, ifrån Åhr 1528 til 1701. Angående*

*) Welche die Kopfsteuer besorgten. *Mantal*, ein Bauergut, die ganze Haushaltung, wornach die Gemeinde auf dem Laude gezahlt und geschätzt wird. *Mantals-penningar* das Kopfgeld, die Kopfsteuer. *Mantals-skrifware* derjenige, welcher die Revision der Kopfsteuerlisten besorgt.

Justitiae och Executions-Åhrender etc. Stockholm 1706. 1582 S. in 4., mit einem Register von 1 Alphabet und 4 Bogen. Mit diesem Werke versehen, das ihm den reinen Grundtext gab, wornach die hiesigen Uebersetzungen zu prüfen und zu bessern waren, würde Hr. v. B. nicht so oft haben sagen müssen, dafs die und jene Verordnung, auf welche eine, bei ihm abgedruckte, sich bezieht, nicht aufzufinden gewesen sey, obgleich Rec. auch darzu noch einen beträchtlichen Nachtrag liefern kann. Hr. v. B. vermisst z. B. pag. 1573. eine Verordnung, welche bei Schmedemann p. 1554. vorkömmt. Und früher bei No. 82. Note 5. sagt er: „Ueber diese Verordnung von 1664 ist bei allem Nachforschen keine weitere Nachricht einzuziehen gewesen.“ Diese Verordnung ist vom 30. Aug. dess. Jahres, und findet sich in extenso abgedruckt bei Schmedemann p. 381 ff. Die Resolution vom 17. Decbr. 1697, auf deren 7ten §. ein späteres Gesetz Beziehung nimmt, hat nach pag. 1550. ein gleiches Schicksal gehabt, findet sich aber ebenfalls bei Schmedemann p. 1499. Das, ad No. LXVI. von dem Herausgeber der L. O. in einer Anmerkung allegirte Königliche Schreiben vom 14ten (soll heifsen 4ten) Octbr. 1694 brauchte Hr. v. B. eben so wenig in den Archiven (vergebens!) aufzusuchen, da es bei Schmed. p. 1381. abgedruckt ist. Es beziehet sich auf das frühere Gesetz vom 8. März 1684,

das hier durch einen Druckfehler vom 10. Mai ej. a. datirt ist.

Bei dieser nähern Kenntniß der Ursprache nun und strengerer Festhaltung an den vorgesteckten Plan, bloß das Praktische zu liefern, würde dem Hrn. Verf. schwerlich der bedeutende Unterschied zwischen Stadtga, allgemeinem Gesetze oder Verordnung, und Bref, Resolution, Förklaring, Befalning entgangen seyn. Durch diese letzteren wird entweder ein Punkt in der schon vorhandenen allgemeinen, folglich auch für Livland gültigen, Verordnung, welcher dunkel oder ungewiß war, näher erklärt und bestimmt, ohne Hinzufügung von neuen Anordnungen. Hier läßt sich die allgemeine Gültigkeit nicht abstreiten, wenn auch die Veranlassung zum Rescripte nicht in und durch Livland gegeben war. Oder es bezieht sich dasselbe auf besondere Einrichtungen und Vorschriften in andern schwedischen Provinzen, und ein solches Rescript gehört gar nicht in eine Sammlung der Gesetze für Livland, so wenig, wie die Erklärungen und näheren Bestimmungen des Landrechts, und — die Patente oder Publikationen der Gouverneure und General-Gouverneure, in sofern man ihnen einen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt durchweg absprechen muß, und überhaupt die Anordnungen polizeilicher und administrativer

Gegenstände so oft nur temporäre Zwecke haben. Rec. wenigstens sucht und liest sie lieber in dem verdienstvollen Sonntagschen Werke (die Polizei für Livland von der ältesten Zeit bis 1820 etc. Riga 1821.)

Doch — jetzt zu den oben versprochenen nähern Details! Das v. Buddenbrocksche Werk enthält in zwei Abtheilungen und drei Abschnitten:

I. Einen Abdruck der (Nöllerschen) Landesordnungen, vermehrt, aus dem Archive der Ritterschaft und des Hofgerichts, mit den meisten der sogenannten Königl. Schwedischen Briefe.

Indem nun der Hr. Verf. mit der Geschichte dieser Landesordnungen beginnt, und den Begriff derselben feststellt, spricht er Grundsätze aus, die sich mit der historischen Kritik nicht vertragen, und, zum Theil, von nachtheiligem Einflusse für das Werk selbst gewesen sind.

Bei Gelegenheit der C. von Tott'schen, unterm 22. Septbr. 1671 (zugleich mit den Justizienpunkten) landesherrlich bestätigten Landesordnungen, welche Grundlage der spätern, von Privatpersonen projectirten Ausgaben geworden sind, und ihnen deshalb überall voranstehen, sagt der Hr. Verf.: „worauf denn die förmli-

che Promulgation durch den Druck, mit einem Prolog und Epilog versehen, noch in demselben Jahre 1671 geschah.“ Obgleich Tott im Eingange sagt, daß er nach erfolgter Bestätigung auf Anhalten der Ritterschaft für nöthig erachtet habe, die Landesordnungen (und Justizienpunkte) zu einer jedes Nachricht dem öffentlichen Drucke zu übergeben, so ist dennoch die Existenz einer Ausgabe von 1671 noch sehr problematisch, und es hält Rec., bis sie nachgewiesen wird, die von 1673 für die erste.

Der Name des Herausgebers und Druckers Bessemer, statt Bessemesser, mag ein Druckfehler seyn; es kann auch seine Richtigkeit haben, daß eine Nöllersche Ausgabe von 1690 existirt, da ihrer Friebe in der Vorrede zum 5ten Bande seiner Geschichte gleichfalls erwähnt, und dies könnte wohl gerade die Ausgabe ohne Jahrzahl auf 168 S. in 4to seyn, welche Rec. sonst nirgends erwähnt gefunden, indessen selbst besessen hat. Es schadet endlich auch nichts, wenn unbemerkt geblieben ist, daß die Ausgaben von 1704 und 1707 sich nur durch die Jahrzahl unterscheiden. Wohl aber hätte der Hr. Verf., der von allen diesen Ausgaben kurz vorher richtig bemerkt hatte, daß sie das Werk eines Privatmannes und Buchhändler-Speculation waren, sich doch recht sehr hüten sollen, diese letztere Ausgabe von 1707 eine

legale, und die Nöllersche, ohne Plan und Kritik gemachte Buchhändler-Speculation, ein legales Gesetzbuch zu nennen, zu dessen Revision er sich nicht berechtigt gehalten, wenn Manches auch ganz ohne heutige Anwendung sey. Eingeschaltet dagegen sind bloß noch gegenwärtig praktische Verordnungen; in die Noten sind keine andern aufgenommen, als die wenigstens historischen Nutzen haben. Deswegen nun, sagt der Hr. Verf., habe er sich nicht für befugt gehalten, aus der Auswahl Königl. Schwed. Verordn. für das Herzogthum Ebstland (Reval 1777. 8.) Ergänzungen zu machen, weil er sich von der Anwendung der, daselbst befindlichen, und in die Landesordnungen (gleichfalls ein Privatwerk des Buchdruckers Nöller!) nicht aufgenommenen, Verordnungen nicht völlig überzeugt hält. Und gleichwohl sind die handschriftlichen Sammlungen der Ritterschaft und des Hofgerichts defect! wie es z. B. pag. 251. heißt: „aus Mangel an Nachrichten durch Verlust der, im Kriege zerstreuten, Archiv-Nachrichten.“ Und Suedemann ist gar nicht gebraucht!

Ganz willkürlich verwirft der Hr. Verf., als durchaus unanwendbar, das Schwedische Seerecht (Riga 1670, in 12mo. Wismar 1670, in 4. Sueciae Regni jus marit. latin. donat. a J. Loc-

cenio. Acced. ejusd. de jure marit. Lib. III. Holmiae 1674, in 8.), obgleich er zugiebt, daß der Prozeß in Seesachen auf die Ausbildung des livländischen Prozesses von Wichtigkeit gewesen ist, und obgleich sich nachweisen läßt, daß man in Urtheilen neuerer Zeit noch sich darauf berufen hat. Rec. selbst wirft sich übrigens vor, ihn (in den Grundlinien des livländ. Civilprozesses, Riga 1812) zu wenig benutzt zu haben, so sorgfältig er sonst immer die richtigen Quellen anzuführen bemüht gewesen ist.

Gleichfalls willkürlich hat endlich der Herr Verf. „gouvernementliche Verordnungen dieser Periode, die er nach Müthels Systematik“ geordnet, in der Vorerinnerung anzeigt, weggelassen, indem er sich äußert: „Alle diese Patente, (zu welchen auch das wichtige Patent über bösslichen und vorsätzlichen Banquerott vom 12. März 1699 gerechnet wird), wenn man noch auf die Zeit ihrer Emanirung hinblickt, tragen den Charakter der heutigen Unanwendbarkeit schon an sich“ —!! Livland war aber doch im J. 1699 noch völlig eine Schwedische Provinz. Erst in diesem Jahre entspann sich der eilfjährige große Entscheidungskrieg! Oder gehörten diese Verordnungen unter die drückenden? Diese Nöllerschen Landesordnungen nun, mit all' ihrem Unkraute, sind vermehrt worden, wie wir oben hörten, aus dem Ritterschafts-

Archive, und durch die sogenannten Königl. Schwed. Briefe an das livländische Hofgericht, als welche, wie Hr. v. B. sagt, zuweilen (!!) in den Urtheilssprüchen der livländischen Behörden angeführt würden! Im Vorbeigehen muß hier bemerkt werden, daß man sich unter denselben in praxi eine besondere, von dem Inhalte der L.Ordn. ganz verschiedene Rechtsquelle dieser Periode denkt. Denn so rubricirt auch Hr. Gouv.-Secr. Nielsen in seiner Prozeßform in Livland (Dorpat 1806) den vierten Abschnitt der Einleitung: von der Landesordnung; den sechsten aber widmet er diesen Briefen und Resolutionen, da sie doch nur derjenige Theil der schwedischen Gesetzgebung für Livland sind, welcher dem Buchdrucker Nöller bei der Herausgabe seines Werks nicht zur Hand war, oder von ihm übersehen wurde.

In dem zweiten Theile seines Werkes liefert Hr. v. B.:

II. Das Schwedische Livländische Kirchenrecht. Hier konnte man im Texte nur die bekannten, größtentheils im Anhang zum Land- und Stadtlagh enthaltenen, Gesetze erwarten. Für den Liebhaber der livländischen Kirchengeschichte ist aber auch hier mit grossem Fleisse gesammelt. Man findet die Augsburgische Confession, Kirchenagenden, geistliche Lieder etc., Alles für den Theologen ge-

wifs recht schätzbar, obgleich dem Juristen oft unwillkürlich das *cui bono?* einfallen mag. Der Versicherung des Hrn. Verf. zufolge, hat ein verdienstvoller livländischer Geistlicher ihn bei diesem Abschnitte besonders unterstützt, dessen Beurtheilung en *Détail* daher billig auch einem Theologen überlassen bleibt. Wir wenden uns sofort zum Anhange zu den beiden Hauptabtheilungen dieses Bandes, zu den

III. Richterregeln, welchen der Hr. Verf. juristische Sprüchwörter (aus Eisenhart), und die, im letzten Titel der Pandekten befindlichen, Rechtsregeln, nebst deutscher Uebersetzung, beigefügt hat. Wozu? könnte man wohl fragen, wenn man erwägt, mit welcher eigentlichen Rechtskenntnifs und Vorsicht alle diese Parömien anzuwenden sind. (G. L. A. Röntgen: *Proleg. ad Tit. Dig. de div. reg. jur. ant. specim.* Lips. 1803. Cap. 4.)

Die Richterregeln sind, nach pag. 2007, von einem schwedischen Rechtsgelehrten verfaßt, „wie das Werk selbst andeutet.“ Antw. Aus dem Werke selbst geht nichts hervor, was nicht auch auf einen livländischen Richter zu schwedischer Regierungszeit eben so gut gedeutet werden könnte. Der Beweis für die Behauptung des Hrn. v. B. liegt aber anderswo. Es finden sich nämlich die Richterregeln schon in J. Loccenius lateinischer Ausgabe des

schwedischen Land- und Stadtrechts. (Holmniae 1672. Fol. Londini Scanorum, 1675. 8vo.)

„Durch die darin herrschenden vernünftigen? Grundsätze ist diese Privatarbeit, die von aller gesetzgebenden Form entblößt, sine die et consule dasteht, in den schwedischen und auch in den livländischen Behörden als Gewohnheitsrecht aufgenommen, und hat jetzt Gesetzeskraft.“

Alle vernünftigen Grundsätze aber, welche in den Richterregeln vorkommen, lassen sich schon aus dem römischen Rechte, der Grundlage und dem Probirsteine jeder Gesetzgebung, aufs strengste nachweisen, und ihnen gerade allein möchte Rec. nicht das Ansehen zuschreiben, in welchem die Richterregeln stehen mögen. Vielleicht eher den §. 7., 8., 9., 13., welche die gesetzgebende Macht der richterlichen unterordnen, und einer grenzenlosen Bureaucratie das Wort reden. —

„Abgefaßt ist dasselbige (die Richterregeln), wie einige Allegate (?) daselbst ausweisen, nach 1608 (soll heißen 1618), und vor 1653.“

Es ist nicht wohl abzusehen, wie der Herr Verf. auf Allegate kommen konnte, aus welchen er schwerlich das Alter der Richterregeln

herzuleiten im Stande war; wenigstens befriedigt er durch den übel gewählten Ausdruck keineswegs. Um das Alter irgend einer Schrift zu bestimmen, giebt es zwei verschiedene Wege; man sucht nämlich: 1) in gleichzeitigen und spätern Schriftstellern, welche von Materien handeln, die mit dem Inhalte der, in Frage stehenden, Schrift correspondiren, einige Nachrichten aufzufinden, oder, wenn dies nicht thunlich ist, 2) aus der Schrift selbst sich die aufgeworfene Frage zu beantworten, indem man auf den, einer gewissen Periode vielleicht eigenthümlichen, Styl, besonders aber auf die verschiedenen Beziehungen auf andere Institute, Schriften oder Begebenheiten Rücksicht nimmt. Nur aus den Richterregeln selbst ist ihr Alter zu bestimmen. Dafs sie zur schwedischen Periode geschrieben worden, bedarf keines Beweises, da wir sie, als Anhang zur deutschen Ausgabe des schwedischen Gesetzbuches, sogar in einer in Schweden veranstalteten lateinischen Uebersetzung desselben vorfinden. Aber die genauere Bestimmung des Alters hätte Hr. v. B. in seinem voluminösen Werke wohl einigermaßen begründen sollen. Sie findet sich in §. 25. u. 54. derselben. Jener sagt, dafs Diebe am Pranger gestrichen und mit abgeschnittenen Ohren des Landes verwiesen würden, und er giebt uns, durch diese Erzählung einer fest bestehenden Anordnung den terminum a quo,

indem der, am 7. Jan. 1618 vom Könige Gustav Adolph publicirte Stadtlagh, Tit. 15. Cap. 3. §. 1. dasselbige vorschreibt. Der 34. §. der Richterregeln bestimmt terminum ad quem. Es hält sich hier der Verf. derselben darüber auf, daß die Miteidiger (compurgatores, consacramentales) noch immer de veritate schwören müßten. Nun ist aber durch die Strafordnung der Königin Christina vom 18. Mai 1653 (L.O. pag. 92.) „demjenigen allein, den die Sache fürnehmlich angehet, de veritate zu schwören,“ nachgelassen.

Wenn übrigens Hr. v. B. neben den vernünftigen Grundsätzen, die er in den Richterregeln findet, und durch welche er sie hat Gesetzeskraft in den livländischen Behörden gewinnen lassen, auch noch „Ordnung und Plan“ an dem Machwerke lobt: so muß Rec. aufrichtig gestehen, daß er diese Ueberzeugung nicht hat fassen können, da der praktische Rechtsgelehrte, welcher es entwarf, und, selten genug, das Sportuliren nicht liebt, (§. 2., 3., 4., 5., 18., 38., 43.) — die, in seinem Amte gesammelten, Erfahrungen mit zum Theil noch jetzt frommen Wünschen, nach und nach, wie sie ihm einfielen, sich notirt haben mag.

Der Mangel an aller logischen Ordnung entfernt also einen jeden Gedanken einer über-

dachten Ausarbeitung; und formelle Autorität können also die Richterregeln nicht haben, wenn sie gleich in den Noten des Landlagh häufig allegirt sind, (z. B. Note b. p. 94. Note*. p. 281. Note c. p. 346. u. a. m.)

Denn auch hier muß wiederholt werden, was nicht oft genug geschehen kann, daß keineswegs alles, was die Noten des L. L. enthalten, gerade Gesetz ist, sondern die Noten nur in sofern gelten, als sie sich auf schwedische, erweislich für Livland gegebene, Gesetze beziehen, und aus denselben durchaus richtig extrahirt sind. Daher ist auch die gewöhnliche Allegir-Methode (der L. O. sowohl, als) der Noten des Landlagh verwerflich, indem bei dieser Manches, als Gesetzes-Vorschrift, durchschlüpfen kann, was es doch nicht ist.

Rec. nimmt hiervon Gelegenheit, der im Eingange des Werks vorkommenden Geschichte des schwedischen Land- und Stadtrechts mit einigen Worten zu erwähnen, und sodann auch seinerseits über dessen heutige Gültigkeit einige historische Notizen zu geben.

Als Quelle nennt der Hr. Verf. die handschriftlichen Vorlesungen des verstorbenen Müthels, auf dessen Ausführlichkeit Livland stolz zu seyn Ursache habe. Dies Lob klingt

zweideutig, da manches ausführliche Werk nicht jedesmal das Produkt des Scharfsinns und der Gelehrsamkeit ist. Indessen soll hier Gründlichkeit verstanden werden, und nur Schade ist es, daß eine gute Quelle nicht immer gut benutzt wird.

— „und bei Nöller (der, nach v. B., Buchhändler, aber wenigstens auch Buchdrucker war) 1709 in dieser Uebersetzung verlegt, und zu Frankfurt und Leipzig gedruckt!“

v. B. führt beim Stadtrechte (Stadtlagh) an, daß es in's Deutsche übersetzt, mit Glossen und Marginalien versehen, von Nöller 1709 verlegt und 1709 gedruckt worden. Einleuchtend ist es nun aber, daß, wenn er dies druckt, er den Landlagh nicht zu Frankfurt und Leipzig wird drucken lassen. Ob überhaupt, wie auf Dreyer's (Beitr. z. nord. Rechtsgelahrtheit, p. 92.) Autorität von Herrn Prof. Dabelow in seinem, als Muster der Bearbeitung eines vaterländischen Rechtstheiles zu empfehlenden: Geist der schwedischen Vormünder-Ordnung etc. (Dorpat 1820), pag. 12. angenommen wird, Land- und Stadtlagh durch Besorgung eines gewissen Abrahamson im Auslande gedruckt erschienen sind, steht noch im Zweifel. Es sagt Dieser a. a. O.: „Bekanntlich haben solche Loccenius in lateinischer Sprache,

Stockh. 1672, Fol. (2 abges. Bände) — (auch: Lund 1675, 8.) — und Abrahamson in deutscher Sprache, Leipzig und Frankfurt 1709, 4. (gleichfalls in zwei abgesonderten Bänden) drucken lassen, und mit Anmerkungen versehen“ etc.

Zur Berichtigung dieser Meinungen führen wir an, daß auf dem Haupttitel der einzigen, in Livland wenigstens, unseres Wissens, coursirenden Ausgabe des schwedischen Land und Stadtrechts sich die Worte finden: „cum Gr. et Prins. Sac. R. M. S (uecicae). Bei G. Matth. Nöller,“ — auf dem weitläufigen Specialtitel des Landrechts (L. L.) aber zuletzt des Königl. Schwed. Allergnädigsten Privilegiums erwähnt wird, und es sodann heißt: Frankfurt und Leipzig, in Georg Matthias Nöllers, Buchhändlers in Riga, Buchladen zu finden, 1709. „Auf dem Specialtitel des Schwedischen Stadtrechts (St. L.) steht wieder: Frankfurt und Leipzig, bei (dem Rigischen Buchdrucker und Buchhändler) Georg Matthias Nöller, Anno 1709.“ Um nun den angeblichen Herausgeber Abrahamson, welchen Dreyer l. c., wer weiß wie? aufgefunden hat, wenigstens in dieser Qualität noch zweifelhafter zu machen, als er es, ohne nähere Bezeichnung, wenigstens früher schon war, bedarf es nur der flüchtigen Durchsicht der Nöllerschen, an König Karl XII. gerichteten Dedication, welche zuerst, vor dem Landlagh, ste-

het. Hier heisst es: das der livländische General-Gouverneur, Feldmarschall Graf Dahlberg die (deutsche) Herausgabe beider Rechtskörper „so eubsig“ verlanget, und sie nun, durch „zwei Mitglieder des hiesigen Königlichen Liefländischen Hoffgerichts zur vollständigen Uebersetzung befördert, und nunmehr so weit gediehen, das selbige Ew. Königl. Majestät getreuen Unterthanen zum Besten im Druck verfertigt worden“ etc.

Beide Rechtskörper sind mit Glossen versehen, welche Zweifel ohne, obgleich die eben erwähnte Dedikation sich nicht geradezu darüber ausspricht, ebenfalls den, darin gedachten livländischen Hofgerichts-Assessoren angehören, noch zur Zeit aber keineswegs dem Abrahamson. Ob sie, wie Hr. v. B. meint, aus dem Schwedischen übersetzt worden sind, möchte noch nicht so ganz einleuchtend seyn, da man doch wohl, wenn auch das Argument von den erwiesenen Verfassern der Uebersetzung nicht ausreichen sollte, in dem Zeitraume von (der letzten, in diesen Noten allegirten schwedischen Verordnung vom 27. Mai) 1701 bis 1709 eine schwedische Ausgabe mit diesen Noten erst nachweisen müfste. Und obgleich die (litterirten) Noten oder Glossen blos schwedisches promulgirtes Recht oder schwedisches Gewohnheitsrecht anführen: so ergiebt sich doch

aus Allem, daß die ganze Speculation vom damaligen General-Gouverneur Grafen Dahlberg, auf den längst vorgehabten Zweck der schwedischen Regierung berechnet war, hierdurch die völlige Einführung des schwedischen Rechts in Livland mit möglichster Beseitigung des Angestammten und aller wohlerworbenen Privilegien, die nicht zum Zwecke paßten, vorzubereiten. Es schließt sich demnach hier die Frage nach der Gültigkeit des schwedischen Rechts für Livland überhaupt an, eine Frage, die nach Sonntag's Vorinerung zu seinem früher belobten Werke, neuerdings Gegenstand lebhafter Discussionen geworden ist, und, bei den Vorarbeiten zu einer künftigen vollkommeneren vaterländischen Gesetzgebung, dieß allerdings werden mußte.

Will man sich blos auf Präjudikate gründen, so darf man eines Theils nichts Erschöpfendes erwarten, und so muß man andern Theils es sich gefallen lassen, auch widersprechende Ansichten vertheidigt zu finden. Ein Hofgerichts-Urtheil in Sachen Helmersen und Mengden vom 18. Jul. 1750 enthält, indem es über die Anwendbarkeit einer Note des L. L. statuiert, die merkwürdigen Worte:

— „und kann bei nie erfolgter Recipirung der Schwedischen Gesetze wider dieses Landes beständige Praxin nichts präjudiciren.“

Dagegen aber enthält der hofgerichtliche Bescheid vom 23. Sept. 1774 in Sachen Freimann und Vietinghoff, dafs

— „die Schwedischen Gesetze alsdann nach klarer Maafsgebung des 29sten §phi der Ordinance vom 1. Febr. 1632, pag. 54. der L. O. in subsidium bei den livländischen Richtersthühlen pro norma dienen, wenn in den livländischen Rechten und löblichen Gewohnheiten keine Gewifsheit zu finden ist.“

Daher ist es wohl nicht durchaus unrichtig, wenn v. B. sagt, dafs der L. und St. L. als Hülfrecht im Gebrauche gewesen, und sogar (soll heifsen: weil es durch das Gesetz in L. O. pag. 54.) zum Gebrauche anbefohlen worden. Allein mit der Eroberung Livland's und der Landes-Capitulation, §. 10. war das schwedische Reichsrecht nur noch als judiciäres Gewohnheitsrecht anzusehen, das keineswegs, selbst vom Anfange an, als Ganzes bei uns Gültigkeit gehabt hat, sondern nur da, wo es speciell uns zur Norm vorgeschrieben worden (Grundlinien des livländ. Civil-Prozesses etc. Vorw. VIII. beistimmend Dabelow l. c. pag. 13.)

Indem nun Rec. es Andern überläfst, diese Andeutungen weiter zu verarbeiten, schliesst er seine Beurtheilung des von Buddenbrockschen Werks, Manches noch für eine andere Gelegenheit versparend, was über einzelne Gegenstände

de zu bemerken bleibt. Ueber die hier und da eingeschalteten Abhandlungen nur noch so viel, daß sie das voluminöse Werk vertheuern, ohne einmal ganz an ihrem Platze zu seyn, und einem bestimmten Zwecke vollkommen zu entsprechen. Der eigentliche Jurist z. B. kann die skizzirte und doch bogenlange Uebersicht des Prozesses gern entbehren. Die gemischte Lesewelt hingegen, für die der Herr Verf. sorgen wollte, die Dilettanten, Soi-disant-Juristen, welche aus diesem Werke beiläufig etwa die Theorie des Rechts studiren wollen, möchten nur in ihrem Dünkel bestärkt werden.

Dankenswerth sind dagegen die tabellari-schen Uebersichten der Richterregeln, so wie anderer reichhaltiger, successiv ausgebildeter, Rechts-Materien.

Dr. Hezel.

Noch einige Bemerkungen

zu der, von dem Herrn Landrath und Ritter Dr. J. G. J.

von Buddenbrock edirten

Sammlung der Gesetze des Livländi-
schen Landrechts,

von einem Rigischen.

1) Im 2ten Bande ist die Königlich Schwedische auf Vorstellung der Livl. Ritterschaft ertheilte Resolution vom 14. Novbr. 1650 in einer unbeglaubigten Uebersetzung, — und zwar in deren 7. §. pag. 236. folgendermaassen aufgeführt worden: „Hiebei wollen I. K. M. auch gnädigst erlauben, das in Stelle der Fähre bei Neuermühlen, eine Brücke daselbst angefertigt werde, so wie es von Alters (alten Zeiten) allda gewesen, und zweifelt J. K. M. nicht, das der Rath in Riga nach Vernehmung dero gnädiger Meinung, hierinnen zu einer solchen Brücken-Verfertigung von Seiten der Stadt alle zeitige Anstalten machen werde.“ (24.)

(Note 24. in Gemälsheit dieses 7ten Punktes, bestehet die Neuerm. Br.)

Nach dem von einem im Rigischen Rath's-Archiv vorhandenen Original obiger Resolution der Kön. v. Schweden Christina, beglaubigten Transsumt, in welchem am Schlusse folgende Worte enthalten sind:

„gäre till samme Bryggias förfardingende pä
„Stadzens syda all tydig förordingk“ etc.
von dem Hrn. Königl. Schwed. und Norw. Konsul zu Riga, C. G. Westberg, unter Seiner Namens-Unterschrift und dem Siegel des Konsulats unterm 20. Decbr. 1820 extradirten Translat, ist vorstehender §. 7. folgendermassen übersetzt:

„Hienebst will I. K. M. auch gnädigst nachgeben, das anstatt der Fähre bei Neuermühlen, eine Brücke verfertigt werden möge, so wie sie von Alters her dort gewesen ist, und zweifelt I. K. M. nicht, das der Rath zu Riga, Ihre gnädige Meinung hierin vernehmend, zur Verfertigung selbiger Brücke auf der Stadt Seite, alle zeitige Veranstaltungen treffen werde.“

Es liegt das Bedeutende in der Verschiedenheit dieser Uebersetzungen darin: das nämlich in jener

(in der Budd. S.) die Worte: „Stadzens Syda“ durch „von Seiten“ — (so man im Deutschen, mit von wegen gleichgeltend annimmt) übersetzt worden, und in dieser Uebersetzung (des Hrn. C. W. (durch: auf der

Stadt-Seite“ (oder auf der Hälfte von Seiten der Stadt; also die Stelle bezeichnend). Worüber kein Zweifel obwalten kann, da Hr. C. Westberg ein geborner und literarisch-gebildeter Schwede ist; — auch nach dem Urtheil Anderer, der schwedischen Sprache Kundigen, es, wenn es den im ersten Translat beigelegten Sinn haben sollte, im Schwedischen wenigstens „Wägner“ (von wegen) heißen müßte.

2) In der Anm. 52. zum Punkt 20. der K. S. Resolution vom 10ten Mai 1678, (im 2. Bd. p. 744.) heißt es:

„Heutiges Tages tragen die (Stadt-) Patrimonial-Güter im Ganzen unmittelbar weder gewöhnliche, noch außerordentliche Krons-Abgaben, ausgenommen Kopfsteuer und Einquartierung, und zu Landes-Bewilligungen tragen sie nichts bei. Mittelbar aber tragen sie Abgaben, indem sie unmittelbar den Stadtkassen Einkünfte geben. Es wäre hier noch die Frage: ob es Urkunden giebt, durch welche sie von unmittelbaren Einkünften befreit sind, und nicht eben so gut als das Land allgemeine Abgaben tragen müßten?“
Zur Aufhebung dieses Zweifels dient folgendes Königl. Schwed. an das Livl. General-Gouvernement unterm 2ten Junius 1683 erlassene Schreiben:

Ihr Königl. Maytt. Schreiben an das General-Gouvernement wegen der Patrimonial-Güter. Stockholm, den 2. Juny, Anno 1683.

CARL von Gottes Gnaden etc.

Unsere sonderbare Gunst und gnädige Gewogenheit mit Gott dem Allmächtigen, treuer Mann, Rath, Feld-Marschall und General-Gouverneur! Bei Uns haben die Rigische Deputirte Bürgermeister Paul Rigemann und Scrs. Justus Biesenwinckel in Unterthänigkeit remonstriret, mit was Grund und Recht die Stadt Riga ihre Patrimonial-Güter von der Landmessung, so wir über das ganze Land und der Stadt-Güter angestellet und verrichtet zu werden resolviret, eximiret zu seyn vermeine. Nun ist zwar Unsere Meinung nicht gewesen, mit dieser Messung der Stadt oder der Bürgerschaft eine Gravation oder Ausgabe (Contribution) aufzulegen, sondern einzig und allein zu sehen, was dieselbe in so weit inne haben und besitzen. Demnach wir aber vernehmen, dafs in der Stadt Patrimonial-Güter eine solche Hackenzahl, wie in den andern Livländ. Gütern nicht zu finden, und selbige Güter aufser dem allezeit von der Landes-Beschwer und Constitutionen eximiret gewesen, und ihre sonderbare Onera sowohl, als Ihr sonderliches Recht und Nutzbarkeit gehabt: derenthalben befehlen Wir Euch hiemit gnädiglichen, dafs Ihr stracks den Land-Messern andeutet, dafs sie sich

in keinen Theil mit sothanen Patrimonial-Gütern befassen, indem zwischen der Stadt und Kurland der Possessionen und Gränz-Scheidungen wegen Streitigkeiten sind, und dürfte also die Messunge einige Praejudice mit sich führen, und auf der einen Seiten bedenklich, auf der andern aber gefährlich fallen; welches vornehmlich und andere mehr wichtige Ursachen Uns veranlassen, sothane Messung auf die Patrimonial-Güter gänzlich zu heumen und zu verbieten. Dieses gereicht Euch und behörigen zur gehorsamen Benachrichtigung und Richtschnur, und Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen sonderlich gnädiglich.

Datum ut supra.

C a r o l u s.

E. Lindenshöld.

B.

Russische Gesetzgebung.

Jede Legislation muß schon an sich als Beitrag zur Kulturgeschichte ein Gegenstand der Theilnahme seyn; sie ist es, als ein Werk der Erfahrung und Forschung, insbesondere dem Rechtsgelehrten. Umfaßt sie nun vollends, vom Throne eines Alexander's ausgehend, die Interessen vieler Millionen, das Wohl eines großen Staates, so wird der Freund der Menschheit mit desto größerem Vertrauen, der Freund der Wissenschaft mit desto regerer Neugier auf sie hinsehen. Deshalb ist denn in diesem Jahrbuch ein besonderer Abschnitt der russischen Gesetzgebung bestimmt. Er liefert für jetzt eine Anzeige der Institutionen des russischen Rechts, und ein Für und Wider, das über diese Arbeit zwischen dem Herrn Prof. Kunizyn und Sr. Excell. dem wirkl. Herrn Staatsrath und Ritter von Rosenkampf gewechselt wurde. Selbst der Form nach, wird diese in einer russischen Zeitschrift — der Sohn des Vaterlandes genannt — abgedruckte Debatte deutschen Lesern hier

in der Uebersetzung nicht unwillkommen seyn: sie beurkundet, wie sehr unsere wahrhaft aufgeklärte Regierung eine anständige Oeffentlichkeit und eine verständige Freimüthigkeit achtet. Der volle Titel des Werkes, das russisch und deutsch erschien, ist in dieser Sprache:

Institutionen des Russischen Rechts, auf Allerhöchsten Befehl von der Gesetzcommission herausgegeben und für die Ostseeprovinzen zum Behuf der Darstellung ihres Particularrechts deutsch bearbeitet. Erster Band. St. Petersburg, in der Buchdruckerei der Kaiserl. Gesetzcommission, unter der Direction von K. Kray. 1819. XX. u. 179 Seiten gr. 8.

Es enthält als Einleitung einen Abschnitt — von den Gesetzen im Allgemeinen, und zwar: 1) Von der gesetzgebenden Gewalt und der Staatsverwaltung; 2) von der Eintheilung der Gesetze; 3) von der Redaction und Form der Gesetze; 4) von der Bekanntmachung der Gesetze; 5) von Bewahrung der Gesetze; 6) von der Wirkung und Anwendung der Gesetze; 7) von Erfüllung der Gesetze; 8) über die Aufhebung der Gesetze.

I. Theil. Personenrecht. 1. Cap. Von dem Personenrecht überhaupt. 2. Cap. Vom Wohnsitz. 3. Cap. Von Abwesenden. 4. Cap. Von

der Beurkundung des Standes. 5. Cap. Von den bürgerlichen Rechten der in Rußland sich aufhaltenden Ausländer. 6. Cap. Von der Ehe. 7. Cap. Von den Beweisen der ehelichen Geburt. 8. Cap. Von den aus unehelichem Beischlaf erzeugten Kindern und deren Legitimation. 9. Cap. Von der Annahme an Kindesstatt. 10. Cap. Von der älterlichen Gewalt. 11. Cap. Von der Vormundschaft und Curatel.

Angeschlossen sind Nachträge und eine Anzeige der Numern, unter welchen die in den Institutionen allegirten Gesetze in den Pandekten zu finden sind.

Die nachfolgenden Bemerkungen und Erwiderungen lieferte der Sohn des Vaterlandes im Jahrgang 1819.

d. Hgbr.

I.

B e m e r k u n g e n

über das Buch:

Grundzüge des Russischen Rechts,

herausgegeben

von der Commission zu Abfassung
der Gesetze.

Die Grundzüge des Russischen Rechts sind schon einzeln abschnittsweise in den sechs ersten Bänden des großen Grundrisses der bestehenden Gesetze des Russischen Reichs — abgedruckt; jetzt jedoch, zu besserer Uebersicht, in einem besondern Buche herausgegeben worden.

Diese Arbeit der Commission hat zum Zweck, das unsere Gesetzgebung bedeckende Dunkel zu entfernen, und die Bemühungen der Gerichts-Behörden, bei Aufsuchung der Gesetze und Vergleichung derselben mit den Umständen der in Untersuchung stehenden Sache, zu

erleichtern. Auf gleiche Weise dient sie auch Privatpersonen zu nicht geringem Nutzen; denn diese, verbunden, ihre Handlungen mit den Gesetzen in Uebereinstimmung zu bringen, können sich nicht mit Unkenntniß derselben entschuldigen, während auf der andern Seite ihr Schicksal oft von Einer ihnen verborgenen Bestimmung abhängt.

Aufser diesem, von der Commission in der Vorrede zu den Grundzügen des russischen Rechts aus einander gesetzten, praktischen Nutzen, dient ihre Arbeit auch den die Rechtswissenschaft Lehrenden und Lernenden auf Universitäten und anderen Schulen zur Erleichterung. Bisher hatten wir kein ordentliches Handbuch für das russische Recht. Einem Privatmanne ist es nicht möglich, die zerstreuten Quellen der vaterländischen Gesetzgebung zu sammeln und zu übersehen. Der große und dieser kleine Grundriß werden es den Lehrenden möglich machen, die Verordnungen in ihrer Verbindung zu schauen, und können ihnen Veranlassung geben zu neuen Vergleichen, rücksichtlich der Methode des russischen Rechts und der Mittel zu Erklärung desselben. Auf diese Weise wird die Commission zu Abfassung der Gesetze, auf dem Felde der Bildung der Jugend für praktische Rechtskunde, durch dieses Werk eine höchst nöthige Anleitung darbieten.

Wenn gleich die Grundzüge des russischen Rechts diesen Zwecken im Allgemeinen Genüge leisten, so fordern sie doch in einigen ihrer Abschnitte zu Bemerkungen und Erläuterungen auf. Einige Artikel befinden sich nicht an der Stelle, die ihnen nach dem von der Commission angenommenen Plane des Gesetzbuches zukommt; einige Bestimmungen sind ausgelassen, andere unverständlich. Zum Beweise dessen, fügen wir folgende Bemerkungen bei.

I. — §. 1. „Der selbtherrschende Monarch ist die Quelle aller Staats- und bürgerlichen Gewalt.“ Diese Eintheilung ist unrichtig, weil die Staatsgewalt die bürgerliche zugleich in sich begreift. Die Commission ist hier abgewichen von der gewöhnlichen Eintheilung der höchsten Gewalt in die gesetzgebende, die vollziehende und die bewachende; einer Eintheilung, welche den Kreis ihrer Wirksamkeit sehr klar bezeichnet, und bei allen Verfeinerungen der neuesten Rechtslehrer die allergebräuchlichste ist. Gewiß hat die Commission in diesem Falle sich von dem 19ten §. der Instruction leiten lassen; aber sie konnte eben sowohl abweichen von dieser unbequemen Eintheilung nach Grundlage der §§. 98., 99., 135., 136., 149., 151. u. 152. derselben Instruction, welche auf deutliche Weise die obenerwähnte Eintheilung der obersten Gewalt in die gesetzgebende, vollziehende und bewachende zulassen.

II. In demselben §.: „Die Hauptregel, nach welchem der Selbstherrscher aller Reussen diese Gewalt ausübt, ist in der Acte des heiligen Bundes verzeichnet.“— Folglich hat der Selbstherrscher aller Reussen vor dem Jahre 1815 keine Hauptregel, rücksichtlich der Ausübung seiner Gewalt, gehabt, oder diese Regel war den Unterthanen desselben nicht bekannt? Und auf gleiche Weise würde, wenn der heilige Bund aus irgend einer Ursache vernichtet werden sollte, die erwähnte Bestimmung des Grundrisses einen diesem ähnlichen Schluß herbeiführen. Die oberste Gewalt geht in erblichen Monarchieen von dem Vorgänger auf den Nachfolger des Thrones unbeschränkt über; daher ist die Hauptregel, nach welcher der Selbstherrscher dieselbe ausübt, in dem Rechte der Erbfolge selbst enthalten. Hieraus erhellt, daß hier die Urkunde über die Erwählung des Zaren Michail Feodorowitsch für den russischen Thron hätte mit angeführt werden sollen. Nachher hätten in diesem Abschnitte erwähnt werden sollen die §§. 13. u. 520. der Instruction, indem dieselben das Verhältniß des russischen Monarchen zu seinen Unterthanen deutlich darstellen, und folglich gleichfalls zur Regel seiner Gewalt dienen. Man wird vielleicht sagen, daß die Instruction nicht Gesetzeskraft habe; allein die Commission stellt die Bestimmungen derselben in Eine Reihe mit den übrigen Ver-

ordnungen; weshalb auch in diesem Abschnitt auf gleiche Art hätte verfahren werden sollen, und noch dazu mit größerem Grunde, wenn man das Manifest des glücklich regierenden Herrn und Kaisers über Seine Gelangung zum Thron aller Reussen vergleicht; denn nirgends offenbart sich uns der Geist der großen Katharina so deutlich, als in Ihrer Instruction. Mehrere andere, zu diesem §. des Grundrisses wesentlich gehörende Verordnungen, sind gleichfalls von der Commission ausgelassen worden. Was aber die Acte des heiligen Bundes betrifft, so gehört dieselbe zu den die äusseren Verhältnisse mit andern Staaten bestimmenden Gesetzen, und folglich zu §. 18. und Capitel V. des Grundrisses.

III. §. 4.: „Zu den wahren Quellen des vaterländischen Rechts werden gezählt das Gesetzbuch des Zaren Alexei Michailowitsch und alle nach demselben promulgirten Verordnungen.“ Dieser Satz ist in zwiefachem Sinne unrichtig. Gehören die *Кормчая книга* (das Kirchenrecht) und die Regeln der heiligen Väter, obwohl sie vor dem Gesetzbuche Gesetzeskraft erhielten, etwa nicht zu den wahren Quellen des vaterländischen Rechts? In dem Grundrisse selbst werden aus ihnen geschöpfte Bestimmungen angeführt, und im gerichtlichen Verfahren haben sie Kraft, als unumsöfliche,

geheiligte Gesetze. Dagegen kann man nicht sagen, daß alle nach dem Gesetzbuche promulgirten Verordnungen zu den wahren Quellen des vaterländischen Rechts gehören. Die aufgehobenen Verordnungen haben keine Kraft, können folglich nicht zu den Rechtsquellen gezählt werden, — worin die Commission auch mit uns übereinstimmt, indem sie dieselben nicht in den Grundriß aufnimmt.

IV §. 7.: „Gegenstand des öffentlichen Rechts ist die Anordnung und Aufrechthaltung der allgemeinen, zur Erhaltung der Gesundheit, der guten Ordnung und der Ruhe des Reichs unumgänglich nothwendigen Gebräuche.“ Da das öffentliche Recht, nach §. 8., diejenigen Gesetze, welche die Grundlage der Herrschergewalt ausmachen, und die zur Verwaltung gehörigen Bestimmungen in sich schließt: so folgt hieraus, daß alle jene Verordnungen nichts weiter sind, als Gebräuche. Aber zwischen einem Gesetz und einem Gebrauch findet ein eben so großer Unterschied statt, wie zwischen Zweck und Mittel; denn Gebräuche sind Mittel, durch welche die Gesetze in Ausführung gebracht werden.

V. §. 20.: „Das Privat- oder bürgerliche Recht schließt alle diejenigen Verordnungen und Bestimmungen in sich, welche jedem, mit den

übrigen in einer Gesellschaft lebenden Bürger, sowohl in Betreff seiner selbst, als auch in Betreff seines Vermögens und seiner Verbindlichkeiten, Nutzen und Sicherheit gewähren.“ Nach einer solchen Definition werden sich, auf der einen Seite, dem Inhalte des Privatrechts alle zu dem Staats-, Criminal- und Polizei-Rechte gehörenden Verordnungen und Reglements anfügen, indem dieselben ebenfalls den Bürgern, sowohl in Betreff ihrer Person, als in Betreff ihres Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten, Nutzen und Sicherheit gewähren; auf der andern Seite wird man aus dem bürgerlichen Recht alle den Fremden Nutzen und Sicherheit gewährenden Verordnungen und Bestimmungen ausschließen müssen, weil dieselben nicht Bürger, sondern Fremde sind. In demselben §. sind die Worte: mit den übrigen in einer Gesellschaft lebenden — überflüssig, indem sie schon in dem Begriff eines Bürgers enthalten sind.

VI. §. 53. Anmerk. 2.: „In Rücksicht der bürgerlichen Rechte sind im Allgemeinen beide Geschlechter einander gleich, nur mit Ausschluss einiger.“ Obgleich der von der Commission angeführte Ukas vom 29. Decbr. 1785. sich auf diese Weise ausdrückt: so ist doch in demselben nur von der Gleichheit der Minderjährigen beiderlei Geschlechts, in Rücksicht des

Antretens der Verwaltung ihres Vermögens, nicht aber davon die Rede, als ob sie im Allgemeinen, rücksichtlich der bürgerlichen Rechte, einander gleich wären. Im Gegentheil hätte, zufolge der bestehenden Verordnungen, gesagt werden sollen, dafs im Allgemeinen beide Stände einander ungleich sind, wie dies aus dem Grundrisse selbst deutlich zu ersehen ist. Nach §. 149. ist die Frau verbunden, in Allem zu gehorchen; der Mann aber hat nicht diese Verbindlichkeit gegen die Frau. Nach §. 151. theilt der Mann seinen Rang und alle mit demselben verknüpften Privilegien und Vorzüge seiner Frau mit; die Frau aber verliert nur nicht ihren angebohrnen oder erworbenen Stand. — Nach §. 160. theilt der Vater den Kindern seinen Stand und alle mit demselben verknüpften Vortheile, Rechte und Vorzüge mit; die Mutter aber theilt ihnen ihren Stand nicht mit, siehe §. 152. In dem Capitel von der Erbfolge wird die Commission die wichtige Ungleichheit beider Geschlechter, in Rücksicht des Erbrechts, welches gleichfalls ein bürgerliches Recht ist, zeigen müssen. Die Rechte des weiblichen Geschlechts sind in vielen besonderen Fällen durch die Gesetze beschränkt. Nach §. 105. des Grundrisses, ist unverheuratheten Ausländerinnen gänzlich verboten, in eine Gilde einzutreten; sie können sich nur in die Bürgerschaft einschreiben lassen. Nach §. 134. ist in keinem Falle

erlaubt, eine Frau gegen ihren Mann als Zeugen anzunehmen. In den folgenden Theilen des Grundrisses wird sich die Ungleichheit beider Geschlechter, rücksichtlich der bürgerlichen Rechte, noch deutlicher erweisen.

VII. §. 58.: „Die ursprünglichen Unterthanen (der Gränz - Gouvernements) werden für ein solches eigenmächtiges Aufgeben der Unterthanschaft und für Entweichung aus dem Reiche zur Naturalisirung im Auslande, ohne Wissen der Regierung, — folgenden Strafen unterworfen.“ Die in Parenthesi stehenden Worte sind unnütz; denn diese Verordnung erstreckt sich über alle ursprünglichen Bewohner des Reichs, ohne Unterschied der Gouvernements, wie dies klar zu ersehen ist aus den in diesem §. des Grundrisses angezogenen Gesetzen. Statt des Wortes: ohne Wissen, hätte sollen gesagt werden: ohne Einwilligung; denn wenn die Regierung auch weiß, daß dieser oder jener Ueberläufer sich in diese oder jene Gegend zur Naturalisirung entfernt habe, jedoch nicht ihre Einwilligung zu einem solchen Verfahren desselben an den Tag gelegt: so wird die Strafe hiedurch nicht geändert, und der Schuldige derselben unfehlbar unterworfen, sobald er den Händen der Gerechtigkeit überliefert worden. Die Aufzählung der für eigenmächtiges Aufgeben der Unterthanschaft festge-

setzten Strafen, gehört in's peinliche und nicht in's bürgerliche Recht; daher hätte hier nur des Verbots eigenmächtiger Entfernung aus dem Reiche und des dadurch herbeigeführten Verlustes der bürgerlichen Rechte, erwähnt werden sollen.

VIII. Im II. Capitel sind die Verordnungen über den Wohnort geistlicher Personen ausgelassen. Obgleich in dem 73. §. eine allgemeine Bestimmung des Wohnortes sich findet: so hätte doch, da in den folgenden §§. eine Bestimmung desselben für Adelige, Kaufleute, Bürger, Handwerker u. s. f. enthalten ist, der Wohnort geistlicher Personen ebenfalls besonders bestimmt werden sollen. Die hierher gehörigen Gesetze sind in der *Кормчая книга*, im geistlichen Reglement und in den verschiedenen Verordnungen der Kaiser enthalten.

IX. Eben so sind im IV. Capitel die Belege über den bürgerlichen Zustand geistlicher Personen ausgelassen, während die Belege über den bürgerlichen Zustand der übrigen Stände des Reichs in besonderen Artikeln entwickelt sind. Aufser den allgemeinen Belegen über diesen Gegenstand, haben die geistlichen Personen ihre besonderen: dergleichen sind die ihnen von der obersten Gewalt, dem Allerheiligsten Synod und den Eparchial-Prälaten etc.

zugekommenen Urkunden und Ukasen, — welche nach dem Beispiele des 96. §s. des Grundrisses hätten aufgezählt werden sollen.

X. Die Eintheilung der Verordnungen in Abschnitte ist in vielen Fällen unrichtig, und einige, übrigens sehr wichtige Verordnungen sind ganz ausgelassen; worüber wir genauere Bemerkungen den Lesern mitzuthemen bemühen werden. Die folgenden Theile des Grundrisses und der Grundzüge des russischen Rechts werden uns den Werth dieses Werkes deutlicher zeigen, und zugleich Gelegenheit geben, dasselbe nach allen Beziehungen zu prüfen.

Prof. Al. Kunizyn.

II.

A n t w o r t

auf die im sechsten Hefte des **Сынъ отечества**
abgedruckten Bemerkungen

über das Buch:

Gründzüge des Russischen Rechts.

In diesen Bemerkungen sieht die Commission ohne Zweifel mit Vergnügen die gute Absicht des Recensenten, zur lichtvolleren Begründung des vaterländischen Rechts beizutragen. Alle wohlgemeinte Bemerkungen als eines der besten Mittel zur Entdeckung der Wahrheit, bei einem so wichtigen und so schwierigen Gegenstande, wie die Gesetzgebung, anerkennend, räumte die Commission Jedem zu jeder Zeit das unverbrüchliche Recht ein, sich mit seinen Bemerkungen über ihre Bemühungen gerade an sie zu wenden. Sie nimmt daher alle gründliche Bemerkungen mit Erkenntlichkeit auf, und unterläßt niemals, dieselben zu

benutzen, demjenigen, der sie — jedoch mit den dem Orte, an welchen sie gerichtet sind, und dem Gegenstande selbst, auf den sie sich beziehen, gebührenden Wohlanständigkeit — vorträgt, sein volles Recht zugestehend.

Als die Commission zur Ausarbeitung eines vergleichenden Grundrisses der russischen Gesetze schritt, faßte sie zugleich den Vorsatz, sobald die Auseinandersetzung des bürgerlichen Rechts sich ihrem Ende nähern würde, ein eigenes periodisches Journal herauszugeben, und darin alle ihr auf solche Weise mitgetheilte Bemerkungen, sammt ihren Antworten oder Erläuterungen, aufzunehmen; indem sie überzeugt ist, daß diese vorzüglich beitragen durften zur weiteren Verbreitung der Rechtswissenschaft in Rußland.

Aus diesem Grunde war sie von erfahrenen Rechtsgelehrten zu erwarten berechtigt, daß sie nicht allein von der dem Orte, welcher eine der ersten Stufen unter den Reichs-Collegien einnimmt, gebührender Achtung, durch Ausstreuung vorzeitiger Bemerkungen über ihre Bemühungen in einzelnen Schriften, sich nicht entfernen, sondern auch nicht aufser Acht lassen würden, daß es sehr schwer ist, über den ganzen Bau irgend eines systematischen Werkes nach einem einzelnen kleinen Theile desselben zu urtheilen.

Ueberdiefs scheint der Verfasser der in dem 6ten Hefte des *Сынъ ошечесива* enthaltenen Bemerkungen nicht hinlänglich eingedrungen zu seyn in das System und das Ziel, welches die Commission bei Herausgabe des von ihr entworfenen Grundrisses der russischen Gesetze sich steckte.

Gleich zu Anfange seiner Bemerkungen sagt er: „einige Artikel befinden sich nicht an der „Stelle, die ihnen nach dem von der Commis- „sion angenommenen Plane des Gesetzbuches „zukommt; einige Bestimmungen sind ausge- „lassen, andere unverständlich.“ — Nichts ist leichter, als auf solche unbestimmte Weise zu tadeln: Einiges ist nicht so, Einiges ist nicht auf der rechten Stelle, Einiges ist ausgelassen, Einiges ist unverständlich. Aber zum Unglücke überzeugen solche Deductionen Niemand. Die Regierung und das Publikum fordern etwas klarere und bestimmtere Beweise. Der Herr Professor der Rechtswissenschaft thut hier den Lesern zu wissen, das die Commission von dem, von ihr selbst angenommenen Plane des Gesetzbuches abgewichen sey. Aber von welchem Plane? Wer hat ihm diesen Plan entdeckt? Wo hat er ihn gelesen oder gesehen? Der Plan, nach welchem die Commission einen Grundriss der russischen Gesetze herauszugeben unternommen,

ist nicht derjenige, welcher im Jahre 1804 bei ihrer ersten Organisation proclamirt wurde; sondern derjenige, welcher im Jahre 1809 bei ihrer Umgestaltung, Behufs eines Projects zu einem neuen Gesetzbuche für's russische Reich, Allerhöchst bestätigt, und niemals zur allgemeinen Kunde gebracht worden ist. Und daher wundert die Commission sich sehr, wie der Herr Professor nach einem einzigen abgeordneten Theile (und nicht einmal des ganzen Systems des Gesetzbuches, sondern nur des bürgerlichen Rechts) hineinzudringen vermochte in den Plan aller Theile eines so weitumfassenden Systems, als ein allgemeines Gesetzbuch für das ganze Reich ist, und entscheidend zu urtheilen, daß einige Artikel dieses abgeordneten Theiles nicht an derjenigen Stelle stehen, die ihnen nach dem allgemeinen, ihm noch unbekanntem Plane bestimmt gewesen. Allein angenommen sogar, daß er von einem Theile auf entscheidende Weise auf's Ganze schliessen konnte,— so hat er doch wenigstens an keiner einzigen Stelle seiner Bemerkungen gezeigt, welche Artikel diese namentlich seyen, die sich nicht an der ihnen zukommenden Stelle befinden.

Weiter in der Anmerkung zu §. 1. der Einleitung sagt Herr Kunizyn: „Die Eintheilung „der höchsten Gewalt in die Staats- und bür-

„gerliche Gewalt, sey unrichtig, weil die Staatsgewalt die bürgerliche zugleich in sich begreife; und die Commission sey hier abgewichen von der gewöhnlichen Eintheilung der höchsten Gewalt in die gesetzgebende, die vollziehende und bewachende.“ — Hiezu muß bemerkt werden: 1) die Commission bezweckte, das ächte russische Recht darzustellen, in demselben Sinne, wie es gegenwärtig besteht, mit allen seinen Vorzügen und Mängeln, um auf diese Weise einen klaren Begriff von den vaterländischen Gesetzen zu geben, der Unkunde zu steuern, und die Bemühungen der Gerichtsbehörden in Auffindung und Vergleichung der Gesetze mit den Umständen der zu untersuchenden Sache zu erleichtern, — wie diess selbst in der Vorrede zu den Grundzügen des russischen Rechts gesagt ist. Zu diesem Ende machte sie sich's zur heiligsten Pflicht, so viel möglich die eigenen Worte des Gesetzes beizubehalten, und sich nicht zu erlauben, von derselben abzuweichen, und sich in abstracte Theorien und Subtilitäten einzulassen. Beim Vortrage des bestehenden Rechts ist jedes Raisonement und jede Abweichung nicht nur unnütz, sondern auch schädlich, weil es, erstlich, keineswegs zur Erläuterung der vaterländischen Gesetzgebung dient, und zweitens, zu mannichfaltigen Deutungen und noch mehreren Abweichungen Veranlassung giebt, und

übelgesinnten Menschen ein sicheres Mittel darbietet, die Gesetze nach Willkühr auszulegen, und ihren Sinn zu verdrehen. Daher entlehnte die Commission, da sie in den russischen Gesetzen keine andere Definition der selbstherrschenden Gewalt (Souverainität) fand, dieselbe Wort für Wort aus dem 19ten Abschnitte der der Commission ertheilten Instruction zu Entwerfung eines Projects des neuen Gesetzbuchs. Sie defshalb anklagen, heifst also nicht sie, sondern das Gesetz selbst tadeln. Sie würde im Gegentheil wirklich jeden Vorwurf verdienen, wenn sie sich auch nur die geringste Abweichung von dieser Definition bloß darum erlaubt hätte, weil sie dem Hrn. Verfasser der Bemerkungen nicht gefällt, und weil einige theoretische Schriftsteller die höchste Gewalt ein wenig anders definiren. Ueberdies läßt sich nicht behaupten, daß die Trennung der Staatsgewalt von der bürgerlichen unrichtig und unpassend, und daß schon an sich die bürgerliche in der Staatsgewalt enthalten sey. Nach dem genauen Sinne des oben angezogenen Abschnitts der Instruction wird hier unter Staatsgewalt, die von dem Völkerrechte abhängige Gewalt verstanden, d. h. die Gewalt, Frieden zu schliessen und Krieg zu erklären, Gesandtschaften abzufertigen und anzunehmen, für die allgemeine Sicherheit zu wachen, feindlichen Einfällen zu begegnen u. dgl. m.; un-

ter der bürgerlichen Gewalt hingegen die von dem bürgerlichen Rechte abhängige Gewalt der innern Verwaltung des Reichs, d. h. Verbrechen zu bestrafen, Beschwerden der Privatpersonen zu entscheiden u. s. w. Hieraus folgt, daß diese beiden Gewalten unter verschiedene Personen vertheilt seyn können, wie dieß auch in aristokratischen und demokratischen Regierungen wirklich der Fall ist; und folglich kann man nicht sagen, daß die bürgerliche Gewalt in der Staatsgewalt enthalten sey. Aber deswegen mußte auch, bei Definition der selbtherrschenden Gewalt, durchaus besonders erklärt werden, daß der Selbtherrscher in seiner Person diese beiden Gewalten, die so verschieden von einander sind, vereint. Daß Katharina nicht allein dieser Meinung gewesen, beweiset der Umstand, daß Montesquieu (den man doch in der That nicht einen Schüler in der Rechtswissenschaft nennen kann) sich auch in dieser Definition, so wie in vielem Andern, mit dieser großen Monarchin begegnet. Hier sind seine eigenen Worte: *En effet dans la Monarchie le Prince est la source de tout pouvoir, politique et civil.* (Esprit des Loix, Liv. II. Ch. 4.) — 2) Die Commission hatte die Absicht, in Uebereinstimmung mit dem im Jahre 1809 Allerhöchst bestätigten Plane eines Gesetzbuches, — in der Einleitung zu den Grundzügen des russischen Rechts blos

einen allgemeinen Begriff von den russischen Gesetzen und ihre Eintheilung in verschiedene Zweige zu geben, ohne gesonnen zu seyn, in die entfernteren Einzelheiten einzugehen, und daher erwähnte sie auch hier nicht der Eintheilung der obersten Gewalt in die gesetzgebende, bewachende und vollziehende, oder, wie die Kaiserin Katharina (in dem Entwurf zur Vollendung der Commission zu Abfassung des Projects eines neuen Gesetzbuches, Th. I. Vom öffentlichen Rechte) sie eintheilt, in die gesetzgebende, beschützende und vollziehende; denn eine solche Eintheilung gehört schon nicht mehr zur Bestimmung der Selbstherrschaft und nicht zum bürgerlichen oder Privat-, sondern zum Staats- oder öffentlichen Rechte. Nach Erwähnung dieser Eintheilung wäre es unumgänglich nöthig gewesen, das Wesen und die Folgen einer jeden dieser Gewalten aus einander zu setzen, und auf diese Art in die nicht im geringsten hieher gehörenden Einzelheiten des öffentlichen Rechts einzugehen, welches von der Commission nach Beendigung des Privatrechts bearbeitet werden wird. — 5) In Betreff der Abschnitte 98, 99, 135, 156, 149, 151 und 152 der Instruction, auf welche der Herr Recensent sich stützt, muß dasselbe bemerkt werden, was von der Eintheilung der höchsten Gewalt gesagt worden, daß sie näm-

lich nicht hieher, sondern zum Staatsrechte gehören.

Hierauf zieht Hr. Kunizyn mit einiger Verwunderung aus den von der Commission demselben §. hinzugefügten Worten: „dafs die „Hauptregel, nach welcher der Selbstherrscher „aller Reussen diese Gewalt ausübt, in der Acte des heiligen Bundes verzeichnet sey“ — den ziemlich sonderbaren Schlufs, als ob „der Selbst- „herrscher aller Reussen vor dem Jahre 1815 „keine Hauptregel, rücksichtlich der Ausübung „seiner Gewalt, gehabt habe, oder diese Regel „den Unterthanen desselben nicht bekannt gewesen sey, und dafs, wenn aus irgend einer „Ursache der heilige Bund vernichtet würde, mit ihm zugleich auch die erwähnte Regel vernichtet oder wiederum unbekannt werden würde;“ und endlich versichert er sogar, „die Acte des heiligen Bundes gehören „gar nicht hieher, sondern zu den die äusseren Verhältnisse mit den andern Staaten bestimnenden Gesetzen.“ — Wäre diefs nicht von einem Rechtsgelehrten geschrieben, so würde es nur sonderbar scheinen; aber nicht unterdrücken kann man ein wahres Bedauern, dafs ein Professor der Rechte einen so wunderlichen Schlufs machen konnte. Die Commission glaubt nicht, dafs es irgend Jemanden je eingefallen ist, der Selbstherrscher aller Reus-

sen habe vor dem Jahre 1815 den Thron verwaltet, ohne eine Hauptregel für die Ausübung seiner Gewalt; aber man kann nicht sagen, daß diese Regel schon in dem Rechte der Erbfolge enthalten sey, wie Hr. Kunizyn behauptet. Das Recht der Erbfolge bestimmt an und für sich nur die Ordnung, in welcher die Monarchen einander auf dem Throne folgen, stellt aber keineswegs eine Regel auf, nach welcher sie die Selbstherrscher-Gewalt ausüben sollen. Freilich haben die russischen Monarchen fast immer aus eigenem Antriebe in den verschiedenen Manifesten und andern Verordnungen diese, auf ihre unbegrenzte Liebe zum Glauben und zum Vaterlande gegründete Regel an den Tag gelegt, und dieselbe stets heilig beobachtet; aber sie ist nirgends so klar und bestimmt ausgedrückt, als in der Acte des in den Jahrbüchern der Welt beispiellosen heiligen Bundes. In diesem erklären die drei ersten Monarchen Europens feierlich der ganzen Welt, daß „der Zweck dieser Acte sey, vor den „Augen der Welt ihren unerschütterlichen Entschluß zu offenbaren, nicht nur in den politischen Beziehungen zu den andern Regierungen, sondern auch in Beherrschung der ihnen anvertrauten Reiche, sich durch keine andere Regeln führen zu lassen, als durch die Gebote jenes heiligen Glaubens, durch die Gebote der Liebe, der Gerechtig-

„keit und des Friedens, welche, weit entfernt, „sich lediglich auf das Privatleben zu beschränken, im Gegentheil den Willen der Herrscher „unmittelbar regieren, und alle ihre Handlungen leiten müssen, als das einzige, die menschlichen Anordnungen befestigende, und ihre „Unvollkommenheit ersetzende Mittel.“ Weiter im I. Abschnitte dieser Acte versprachen sie in Beziehung auf ihre Unterthanen und Krieger, sie wie Familienväter zu regieren, „in demselben Geiste der Brüderschaft, von welchem sie beseelt sind, zur Bewahrung des Glaubens, des Friedens und der Liebe.“ — Die Commission, wie schon oben gesagt worden, keineswegs die Absicht hegend, hier alle Rechte der Selbtherrschaft, noch auch die Ordnung der Erbfolge, in ihrem ganzen Détail aus einander zu setzen, indem diese Gegenstände sich einzig und ausschließlich auf's öffentliche Recht beziehen, — hatte gar nicht nöthig, die Urkunde über die Erwählung des Zaren Michail Feodorowitsch, in welcher blos festgesetzt wird, daß der Thron aller Reussen erblich seyn solle in dem Hause der jetzt segenreich regierenden Kaiserl. Familie, (diese Urkunde gehört um so weniger hierher, da die Commission sich vorgesetzt, in den Grundrifs nur die seit dem Gesetzbuche des Zaren Alexei Michailowitsch, d. h. seit dem Jahre 1649, emanirten Verordnungen aufzunehmen;

die Urkunde aber, von welcher hier die Rede ist, fällt in eine dieser Epoche vorhergehende Zeit), und die Allerhöchsten Manifeste über die Thronbesteigung, welche nur die Eröffnung von dem Ableben eines Monarchen und von dem Regierungs-Antritte seines Nachfolgers enthalten, aber in keinem Falle bestimmen, noch auch bestimmen können weder die Gränzen, noch die Ausdehnung der Selbstherrscher-Gewalt, — hier mit anzuführen. Da es aber unumgänglich nöthig war, zugleich mit der Definition der höchsten Gewalt auch einen allgemeinen Begriff zu geben von den Regeln, durch welche der russische Monarch sich in Hinsicht auf die Ausübung dieser Gewalt leiten zu lassen beschloss: so führte die Commission die Acte des heiligen Bundes an, als die allerletzte Bestimmung, in welcher der menschenfreundliche Selbstherrscher diese Regel vor dem Angesichte der ganzen Welt auf die allerfeierlichste und allerbestimmteste Weise ausgesprochen, und in welcher er dieselbe besiegelt hat durch den heiligsten Eid vor Gott und den Menschen. Auf gleiche Weise sind hier auch andere Verordnungen angeführt worden, welche die Regel enthalten, daß der russische Monarch den Thron als christlicher Herrscher verwaltet, wie: Artikel 20. des Kriegs-Ustaws, Buch V., Cap. 1., Art. 2. des See-Ustaws; Art. 1., 2., 3., 4., 9., 10.,

11., 148. u. 149. der Instruction für die Commission zur Abfassung des Projects eines neuen Gesetzbuches. — Die übrigen Verordnungen jedoch, in welchen, obwohl nicht so deutlich, dieselbe Regel ausgedrückt ist, und auf welche Hr. Prof. Kunizyn sich bezieht, sind hier deshalb nicht angeführt worden, weil die Commission sich vorgenommen, diese Regel, und zugleich alle dieselbe in sich schließende Gesetze, ausführlicher aus einander zu setzen, wenn sie zur Bearbeitung des öffentlichen Rechts schreitet, in welches sie ihrer Natur nach hauptsächlich hingehört.

In Betreff jener Voraussetzung des Hrn. Kunizyn, daß die Acte des heiligen Bundes mit der Zeit vernichtet werden könne, und daß alsdann der erwähnte Satz des Grundrisses den Schluß herbeiführe, daß auch die Regel, nach welcher der Selbstherrscher seine Gewalt ausübt, entweder zugleich vernichtet, oder den Unterthanen unbekannt werden müsse, — ist bloß zu bemerken: 1) daß sich kaum annehmen läßt, eine von Gott selbst eingebene und von den ersten Mächten der Welt beschirmte Acte — könne irgend einmal vernichtet werden. Eine solche Annahme ist jetzt um so weniger möglich, da auf dem letzten Generalcongresse zu Aachen der Herr und Kaiser

seine hohe That vollendet hat, indem Er alle europäische Mächte bewogen, diesem heiligen Bunde beizutreten. Meint der Hr. Rec. etwa, daß alle europäische Mächte irgend einmal ihr geheiligtes Versprechen vor dem Allmächtigen übertreten werden? 2) Wenn man eine solche Voraussetzung zulassen könnte; so war doch die Commission, indem sie das gegenwärtig bestehende Recht aus einander setzte, verbunden, nur diejenigen Verordnungen in Vergleichung zu ziehen, welche gegenwärtig wirksam sind, ohne sich in theoretische Voraussetzungen von Möglichkeiten und Unmöglichkeiten einzulassen; sonst würde man dieselbe Frage auch, in Rücksicht jeder andern, aus dem positiven Recht entlehnten Festsetzung aufwerfen können: denn wie es möglich ist, daß die Acte des heiligen Bundes vernichtet wird, so ist es noch eher möglich, daß jedes andere Gesetz, es beziehe sich auf welchen Gegenstand es wolle, bei Veränderung der Umstände, vernichtet werde. 3) Wenn die Acte des heiligen Bundes, als ein politischer Vertrag zwischen einigen Mächten, auch wirklich vernichtet wäre: so kann man doch nicht sagen, daß mit ihr zugleich auch die ~~Regel~~ *Regel* vernichtet worden, welche in ihr auf so bestimmte Weise ausgesprochen ist; denn in solchem Falle würden die früheren Verordnungen wieder in Gesetzeskraft treten, welche, wie schon

früher aus einander gesetzt, dieselbe Regel, obwohl nicht auf eine so deutliche Art ausgedrückt, enthalten.

Was aber die Behauptung betrifft, als gehöre diese Acte nicht hieher, sondern beziehe sich auf die Gesetze, welche die auswärtigen Verhältnisse mit andern Staaten bestimmen: so darf man nur die früher angezogenen Worte dieser Acte lesen, um sich vollkommen von dem Gegentheile zu überzeugen; denn die allerhöchsten contrahirenden Mächte verheissen in derselben namentlich, nicht nur in den politischen Verhältnissen zu andern Regierungen, sondern auch selbst in Regierung ihrer eigenen Unterthanen, sich durch die in ihr ausgedrückte Regel leiten zu lassen.

In der Bemerkung zu §. 4. ruft Hr. Prof. Kunizyn aus: „Gehören die *Кормчая книга* (das Kirchenrecht), und die Regeln der heiligen Väter etwa nicht zu den wahren Quellen des vaterländischen Rechts?“ — und will hierauf den Lesern die Meinung beibringen, als zähle die Commission zu den wahren Quellen des vaterländischen Rechts auch aufgehobene Verordnungen, bloß aus dem Grunde, weil in diesem §. nicht namentlich erwähnt worden, daß sie nicht Gesetzeskraft haben. Diese Behauptung ist in zwiefachem Sinne ungegründet:

1) hätte der Hr. Prof. sich die Mühe genommen, in den 43. §. des Grundrisses hinein zu blicken, so würde er gesehen haben, dafs „in Angelegenheiten der geistlichen Gerichtsbarkeit vorgeschrieben ist, sich durch die in der *Кормчая книга* enthaltenen Regeln leiten zu lassen.“ Folglich sagt die Commission ausdrücklich, dafs die *Кормчая книга* zu den wahren Quellen des russischen Rechts gehöre, jedoch nur des geistlichen oder canonischen, nicht des bürgerlichen; denn hier wird unter dem vaterländischen Rechte eine Sammlung bürgerlicher, nicht geistlicher Gesetze verstanden, und die Commission glaubt nicht, dafs irgend Jemand die *Кормчая книга* für eine Quelle der russischen bürgerlichen Gesetze halten werde. Sie enthält die Regeln der heiligen Väter, und die Verordnungen der griechischen Kaiser, die sich einzig und allein auf die Dogmen der rechtgläubigen Kirche und auf das ostcanonische Recht beziehen, welches nur alsdann in wechselseitiger Verbindung mit den weltlichen Gesetzen steht, wenn es ihre Hülfe borgt oder sich auf sie stützt, ohne sich auf Dogmen zu beziehen. (Siehe §. 9. der Grundzüge des russischen Rechts). — 2) Es versteht sich von selbst, dafs aufgehobene Gesetze nicht Quelle seyn können des vaterländischen nicht nur, sondern irgend eines Rechts; denn sobald ein Gesetz vernichtet ist, so ist es nicht mehr

Gesetz, und gehört nicht zum Inbegriff des bestehenden Rechts. Aus diesen Gründen kann man den der Commission gemachten Vorwurf, daß sie dessen in diesem §. nicht erwähnt, ohne die Ehre des Herrn Recensenten zu kränken, — für Wortklauberei erklären, und das um so mehr, da dieß ausdrücklich von ihr gesagt worden in §. 52. mit folgenden Worten: „Die „aufgehobenen Gesetze dürfen nicht in Betrachtung kommen bei Verhandlung der Geschäfte.“ Hätte es dem Herrn Professor gefallen, das ganze Buch einer Vergleichung zu unterwerfen, über welches er Bemerkungen zu machen unternommen, und nicht über jeden §. besonders zu urtheilen, als ob er in gar keiner Verbindung stände mit dem, was früher und später gesagt ist: so würde er vermuthlich eine so grundlose, keineswegs von der Unparteilichkeit des Hrn. Verfassers zeugende Bemerkung, nicht gemacht haben.

In Betreff der Bemerkungen zu den §§. 7. und 20., von welchen der erstere eine Definition des öffentlichen oder Staats-Rechts, der letztere des Privat- oder bürgerlichen Rechts enthält, muß dasselbe wiederholt werden, was in Hinsicht auf die Bemerkung zu §. 1. gesagt worden, nämlich, daß diese beiden §§. wörtlich geschöpft sind aus dem Entwurf zur Vollendung der Commission zu Ab-

fassung des Projects eines neuen Gesetzbuches (weil sich sonst nirgends in den russischen Gesetzen ähnliche Definitionen finden), und daß die Commission nicht nur nicht nöthig, sondern auch kein Recht hatte, sich darüber in Betrachtungen einzulassen, ob eine solche, von dem Gesetzgeber selbst gemachte, Definition richtig oder unrichtig sey, und ob sie dem Herrn Verf. der Bemerkungen gefalle oder nicht.

In der Bemerkung zu §. 53., Anmerk. 2., in welcher gesagt ist: „In Rücksicht der bürgerlichen Rechte sind im Allgemeinen beide Geschlechter einander gleich, nur mit Ausschluss einiger“ — sagt Herr Kunizyn, dieser Behauptung entgegen, daß, „zufolge der bestehenden Verordnungen, hätte gesagt werden sollen, daß im Allgemeinen beide Stände einander ungleich sind,“ und zu Bestätigung dessen führt er einige besondere (im Grundrifs schon angedeutete) Fälle an, in welchen die politischen Rechte des weiblichen Geschlechts in Etwas beschränkt sind, im Vergleich mit dem männlichen. — Bewundernswürdige Kunst, Ausnahme in Regel, und Regel in Ausnahme zu verwandeln! Die Gleichheit in den bürgerlichen Rechten besteht nicht darin, daß beide Geschlechter genau in gleichem Grade aller Vorzüge genießen, welche mit ihrem

politischen Zustände verknüpft sind, und daß sie durchaus gleiche Theile vom Nachlaß erben; sondern in der vollkommenen Gleichheit der mit dem bürgerlichen Zustande, im eigentlichen Sinne, verbundenen Rechte. Wenn es dem Hrn. Prof. der Rechtsgelehrsamkeit gefallen hätte, sorgfältiger einzudringen in die vaterländischen Gesetze, so würde er ohne Zweifel gesehen haben, daß die Rechte beider Geschlechter in dieser Beziehung einander vollkommen gleich sind. Nach dem genauen Sinne der russischen Verordnungen genießt das weibliche Geschlecht, in allen Beziehungen des bürgerlichen Lebens, das allerwichtigste Recht, nämlich das Recht, über sein Eigenthum, vollkommen eben so, wie das männliche Geschlecht, zu schalten und zu walten; es hat das Recht, zu verkaufen, zu verpfänden, zu verschenken, auszusteuern, zu testiren; mit Einem Worte, auf jede Art sein Vermögen zu veräußern, Contracte zu schließen, Verbindlichkeiten und Abmachungen aller Art einzugehen, ohne dazu irgend Jemandes Beistimmung oder Erlaubniß nachzusuchen; und der Mann kann nicht anders in die Verwaltung des Vermögens seiner Frau einwirken, denn nur als Bevollmächtigter, und bloß dann, wenn er von ihr eine gesetzliche Vollmacht erhält; eine Frauensperson verliert in keinem Falle ihren angebohrnen oder erworbenen Stand, wird

niemals von der Erbschaft ausgeschlossen, obwohl sie einen geringeren Theil von derselben erhält, als das männliche Geschlecht; kurz in allen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens ist sie ermächtigt, über alle ihre freie Handlungen völlig nach Willkühr zu verfügen, ohne darüber irgend Jemanden Rechenschaft abzulegen; und wenn sie, in Vergleich mit dem männlichen Geschlechte, rücksichtlich einiger Vorzüge desselben, ein wenig eingeengt, und während ihrer Verheirathung zum Gehorsam gegen ihren Mann verpflichtet ist, so bezieht sich diefs bloß auf die politischen und häuslichen Verhältnisse, keineswegs aber auf die bürgerlichen Rechte, in welchen sie niemals und von Niemanden eingeengt werden kann. Der Sohn ist gleichfalls verpflichtet, dem Vater zu gehorchen, und der Dienende hat nach seinem Contract eine eben dergleichen Verbindlichkeit gegen den, welchem er dient; aber darf man hieraus schliessen, daß die bürgerlichen Rechte des Sohnes und des Vaters, des Dieners und seines Vorgesetzten im Allgemeinen einander ungleich seyn? Gewiß nicht. Eben so wenig kann man aus einigen besonderen Fällen schliessen, daß die bürgerlichen Rechte des weiblichen Geschlechts denen des männlichen ungleich seyn, da die Gesetze ihnen ausdrücklich vollkommene Gleichheit in den wichtigsten Rechten zutheilen, de-

ren ein Bürger sich erfreuen kann. Und daher hat nicht die Commission sich geirrt, indem sie in diesem §. als Regel aufstellte, daß die bürgerlichen Rechte beider Geschlechter im Allgemeinen einander gleich sind, — sondern der Hr. Professor der Rechte, indem er einzelne Ausnahmen in eine allgemeine Regel verwandelte, und aus derselben einen Schluß zog, der gar nicht aus ihr folgt. — Nur in denjenigen Staaten kann man bestimmt behaupten, daß die Frau weniger Rechte habe, als der Mann, in welchen sie auf ihr ganzes Leben im freien Genusse derselben beengt ist, das heißt: da, wo sie in keinem Falle ermächtigt ist, weder über ihr Vermögen zu verfügen, oder dasselbe zu veräußern, noch auch zu irgend einem bürgerlichen Acte zu schreiten, ohne die bestimmte Einstimmung oder Erlaubniß entweder des Vaters, oder des Mannes, oder des eigens für sie ernannten Vormunds; wo sie im Fall der Verheirathung niemals ihren angebohrnen Stand behält, sondern immer dem Stande des Mannes folgt; wo sie völlig ausgeschlossen ist von allem Antheil an der Erbschaft zur Familie gehöriger Besitzungen; kurz, wo sie in allen ihren freien Handlungen, rücksichtlich der Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte, sich immerwährend und für's ganze Leben in völliger Abhängigkeit von dem männlichen Geschlechte befindet. Da aber in

Rußland dieß nicht der Fall ist, so kann man auch nicht sagen, daß der Mann hier mehr bürgerliche Rechte habe, als das Weib.

Weiter unten in der Bemerkung zum 58. §., in welchem die den Urbewohnern der Gränz-Gouvernements für eigenmächtiges Aufgeben der Unterthanschaft aufzuerlegenden Strafen bestimmt werden, hält Herr Kunizyn die letzten Worte, nämlich die Worte „Gränz-Gouvernements,“ für überflüssig, weil, nach seiner Meinung, diese Verordnung sich auf alle Urbewohner des Reichs, ohne Unterschied der Gouvernements, erstreckt; demnächst behauptet er, daß „statt des in diesem §. gebrauchten „Wortes: ohne Wissen, hätte sollen gesagt „werden: ohne Einwilligung; denn wenn „die Regierung auch wisse, daß dieser oder jener Ueberläufer sich in diese oder jene Gegend zur Naturalisirung entfernt habe, jedoch „nicht ihre Einwilligung zu einem solchen Verfahren an den Tag gelegt: so werde die Strafe „hierdurch nicht geändert, und der Schuldige „derselben unfehlbar unterworfen, sobald er „den Händen der Gerechtigkeit überliefert worden.“ Statt einer Antwort auf diese Bemerkung, dürfen blos die eigenen Worte der über diesen Gegenstand emanirten Allerhöchsten Verordnungen angeführt werden. Namentlich: in den dem dirigenden Senat unter dem 24. Au-

gust und 3. October 1809 gegebenen Allerhöchsten Ukasen ist gesagt — im Erstern:

„Es ist zu Unserer Kenntnifs gelangt, das
„Einige von den Landleuten und Bewohnern
„der Gränz-Gouvernements, nach ihrer
„Einfalt, falschen und grundlosen Gerüchten
„folgend, sich ohne Wissen der Obrigkeit
„aus ihren Wohnungen über die Gränze ent-
„fernen. Zu Hemmung solcher gesetzwidriger
„Entweichungen, haben Wir für nöthig erach-
„tet, folgende Maaßregeln zu ergreifen:

- 1) „Die solcher Entweichungen überführten
„Landleute sollen nach ihrer Einfangung,
„ohne Abrechnung, wenn sie tauglich, zu
„Soldaten abgegeben, wenn sie aber nicht
„tauglich sind, als Landstreicher zur Fe-
„stungsarbeit abgegeben werden.“

- 2) „Obwohl nach der Uns bekannten Wohl-
„gesinntheit des Adels und der Gutsbesitzer,
„die sich in den Gränz-Gouvernements auf-
„halten, nicht vorausgesetzt werden kann,
„dafs irgend Einer von ihnen, denselben
„falschen und grundlosen Gerüchten sich
„hingebend, auf solche Art zu entweichen
„sich würde einfallen lassen: so soll nichts
„desto weniger, wenn wider Verhoffen auch
„Jemand von Edelleuten oder Gutsbesitzern

„solcher Vergehen überführt würde, oder
„doch des Anstiftens, Beredens, vornäm-
„lich aber des Herbeischaffens von Mitteln
„zur Bewaffnung, — das Eigenthum Sol-
„cher unverzüglich confiscirt, sie selbst
„aber nach aller Strenge der Gesetze zum
„Gerichte übergeben werden.“

Im Letzteren aber wird, zu Bekräftigung
des vorhergehenden Ukases, festgesetzt:

„Auf die Vorstellungen einiger Befehlshaber
„in den Gränz-Gouvernements, welche
„in Zweifel stehen, wie zu verfahren sey, rück-
„sichtlich derjenigen eigenmächtig über die
„Gränze entwichenen Edelleute, die kein Ver-
„mögen besitzen, als welches vielmehr noch
„ihren Vätern zugehört, — befehlen Wir,
„zur Entscheidung dieses Umstandes: auf das
„Vermögen der Väter, deren von ihnen noch
„nicht abgetheilte Kinder sich, ohne Wis-
„sen der Regierung, über die Gränze entfer-
„nen, Sequester zu legen, dergestalt, daß der,
„nach dem Tode der Väter den Kindern zufal-
„lende Theil desselben, nach Grundlage des
„Ukases vom 24sten des jüngst verwichenen
„Augusts, confiscirt werde.“ —

Aus diesen Verordnungen folgt deutlich, daß
sie nicht für's ganze Reich überhaupt, sondern
nur für die Gränz-Gouvernements insbe-

sondere gegeben sind. Ist dem Herrn Professor der Rechte etwa unbekannt, daß nach dem 155sten Artikel der, der Commission zu Abfassung des Projects eines neuen Gesetzbuches ertheilten, durch den Ukas des dirigirenden Senats vom 5. März 1818 bestätigten Instruction, die Gesetze nach ihrem buchstäblichen Sinne genommen werden sollen, ohne irgend selbstbeliebige Deutungen zuzulassen? Weis er etwa nicht, daß die Ausdehnung dieser, in Berücksichtigung der Umstände jener Zeit, nur für die an der Gränze belegenen (und, wie es noch deutlicher erklärt ist, in dem Allerhöchsten Manifeste vom 12. Octbr. 1812, und in den bei dem Ukas des dirigirenden Senats vom 30. März 1813 publicirten Regeln zur Confiscation der Besitzungen solcher eigenmächtig über die Gränze Entwichenen, — einzig für die von Polen acquirirten) Provinzen erlassenen Bestimmungen, allzu drückend wäre für die Bewohner der übrigen Gouvernements, in Rücksicht deren die Gründe nicht Statt finden, welche die Herausgabe eines so strengen Gesetzes veranlafsten? Erkennt er denn nicht, daß keine einzige Behörde jemals diese Verordnungen auf solche Weise erklärte, wie der Herr Recensent gewünscht hätte; und daß endlich in den übrigen Russischen Gouvernements, nach dem 23sten Artikel des dem Russischen Adel verliehenen Gnadenbriefs, das Vermögen

des Adels in keinem Fall, selbst nicht im Fall der Verurtheilung für die schwersten Staats-Vergehen, der Confiscation unterliegt, sondern seinen gesetzmäßigen Erben anheim fällt? —

Der ferner in diesem §. gebrauchte Ausdruck: Entfernung aus dem Reiche ohne Wissen der Regierung, — welcher aus eben diesen Verordnungen entlehnt ist, — bezeichnet hier das Nämliche, wie: sich heimlich oder versthohlen über die Gränze entfernen, — und steht viel passender, als der Ausdruck: ohne Einwilligung; denn wenn es auch in der Folge zur Kenntnifs der Regierung gelangt, daß dieser oder jener Ueberläufer sich aus dem Reiche entfernt habe, so ist doch kein Zweifel, daß in dem Augenblicke, in welchem er den Entschluß faßte, sich aus demselben zu entfernen, die Regierung von diesem seinem Entschlusse nichts wußte; sonst würde sie Maafsregeln getroffen haben, ihn von der Ausführung desselben abzuhalten.

Die Strafen endlich für eigenmächtiges Aufgeben der Unterthanschaft sind hier zu dem Ende aufgezählt worden, um zu zeigen, daß die Bewohner der Gränz-Gouvernements, ausser der Beraubung der bürgerlichen Rechte für ein solches Vergehen, noch der Confiscation ihres Vermögens unterworfen sind, und daß auf

diese Weise mit ihnen in diesem Falle strenger verfahren wird, als mit den Bewohnern der Gouvernements des innern Rußlands. Ueberdies ist hier nur gesagt, daß sie dem Gericht unterworfen werden, keineswegs aber wird erwähnt, welcher Art persönlicher Strafe; denn dies (wie Hr. Kunizyn richtig bemerkt) gehört schon zum peinlichen, und nicht zum bürgerlichen Rechte.

In den beiden folgenden Bemerkungen sagt Hr. Kunizyn, daß im II. Capitel des Grundrisses die Verordnungen über den Wohnort geistlicher Personen, und im IV. Capitel die Belege, in Betreff ihres bürgerlichen Zustandes, ausgelassen seyen. Weder das Eine, noch das Andere ist richtig. 1) Gleich zu Anfang des II. Capitels, §. 73., ist gesagt: „Sachen, welche auf die verschiedenen Verhältnisse eines Menschen im bürgerlichen Leben Bezug haben, werden dort betrieben, wo er sich häuslich niedergelassen, oder wo er seinen individuellen Wohnort hat, sowohl dem Geschlechte, Amt oder Stande nach, als auch nach dem Gewerbe und der Ausübung der Staats- und gesellschaftlichen Pflichten.“ — Hieraus folgt deutlich, daß der Wohnort geistlicher Personen, so wie auch der übrigen Stände, dort angenommen wird, wo sie ihr Amt verrichten. Eine nähere Bestimmung dieses Gegensatzes wäre im bür-

gerlichen Rechte nicht am Ort gewesen, weil die Geistlichkeit von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit völlig eximirt ist. 2) Eben so ist auch im IV. Capitel nichts ausgelassen, rücksichtlich der Belege über den bürgerlichen Zustand geistlicher Personen, weil ihre bürgerlichen Rechte nicht durch den Stand bestimmt werden, den sie in der Kirche einnehmen, sondern durch denjenigen, welchem sie nach ihrer Geburt angehören, so daß, wenn eine geistliche Person vom Adel abstammt, dieselbe aller dieser Corporation zugeeigneten bürgerlichen Rechte genießt; wenn sie dagegen nicht vom Adel abstammt, rücksichtlich der bürgerlichen Rechte besondere Vorzüge vor den übrigen Bürgerlichen hat. Die an geistliche Personen von der obersten Gewalt, von dem Allerheiligsten Synod und den Eparchial-Prälaten erlassenen Rescripte und Ukasen, welche nach der Meinung des Hrn. Recensenten in diesem Capitel hätten hergezählt werden sollen, bestimmen bloß die Vortheile und Würden, welche ihnen nach der geistlichen Function, die sie bekleiden, zugeeignet sind; keineswegs aber bestimmen sie die ihnen nach ihrem bürgerlichen Zustande zukommenden Rechte; und daher gehören alle solche Rescripte und Ukasen nicht hierher, sondern zum geistlichen oder canonischen Rechte, wo sie zu ihrer Zeit auch aufgezählt werden sollen.

In Betreff der letzten Bemerkung des Hrn. Kunizyn, in welcher er den Lesern versichert, daß „die Eintheilung in Abschnitte in vielen „Fällen unrichtig sey, und einige, übrigens sehr „wichtige, Verordnungen ganz ausgelassen worden,“ — ist nur zu bemerken, daß hierauf nicht eher geantwortet werden kann, als bis der Herr Recensent uns mitgetheilt haben wird, welche Verordnungen namentlich, und in welchen Abschnitten, am unrechten Orte angebracht sind; denn die bloße Versicherung des Herrn Verfassers der Bemerkungen, nicht nur ohne alle Belege, sondern auch in völlig unbestimmten Ausdrücken gemacht, kann in gar keine Betrachtung gezogen werden, und kann nicht allein Niemand überreden, sondern zeugt auch noch außerdem von einiger Parteilichkeit des Herrn Recensenten.

G. Baron Rosenkampff.

Ueber
die Anwendung des Ukases vom
28. Julius 1812
in den livländischen Gerichten.

Der Ukas vom 28. Julius 1812, welcher von der livländischen Gouvernements-Regierung unterm 27. Septbr. dess. Jahres zu „Jedermännlichen Wissenschaft und Nachachtung“ bekannt gemacht worden ist, gegen dessen verbindende Kraft für Livland wohl kein Zweifel erhoben werden kann, schreibt vor:

„Dafs hinführo derjenige, welchem auf Verfügung einer Gerichts-Behörde, oder zufolge Allerhöchsten Befehls vorbehalten seyn werde, seine Rechte, nach Grundlage des Ukases vom 5. Nov. 1723, in gerichtlicher Form auszuführen, das Klagegesuch im Laufe eines Jahres, vom Tage der ihm deshalb gewordenen Insinuation angerechnet, unfehlbar einreichen, oder im entgegengesetzten Fall ge-

gewärtiget seyn solle, "dafs seine Sache für verlohren angesehen werde."

Eine ungeschickte Anwendung dieses Ukas in den hiesigen Landen, wo kein russisches, sondern ein deutsch-gemeinrechtliches modificirtes Verfahren gilt, kann die Rechte der Privaten gar sehr gefährden,*) und daher mögen hier folgende Bemerkungen stehen.

Zuerst will ich den Sinn des, mir wenigstens, nicht ganz deutlichen Ukas auszumitteln suchen, hernach über seine Anwendung in den livländischen Gerichten sprechen.

I. Sinn des Ukas.

Ich erkläre den Ukas

- 1) aus dem im Eingange desselben stehenden Fall, und den mit der Vorlegung desselben verbundenen Aeufserungen, worin ratio et occasio legis zugleich enthalten sind;
- 2) aus den verbis dispositivis desselben,

und zwar aus beiden zusammen — nicht also aus den verbis dispositivis allein, oder aus der occasio und ratio legis allein, — und denke,

*) Ein Paar recht wichtige Prozesse sind bereits im Gange, wo über die Anwendbarkeit des Ukas gestritten wird; ein Paar andere sind im Entstehen.

wer so erklärt, der erklärt richtig, oder darf wenigstens keinen Vorwurf fürchten.

Ich muß dabei aber nothwendig zweierlei bevorworten:

Die russische Sprache ist mir durchaus fremd, und habe ich daher das Original des Gesetzes nicht mit der Uebersetzung vergleichen können. Indefs hat mir ein Mann, gegen dessen Sprach- zugleich und Sach-kenntniß wohl Niemand etwas einzuwenden haben wird, mein trefflicher College Neumann versichert, daß die Uebersetzung in dem wesentlichen Punkte — dem „Vorbehalten“ dem Original völlig gleichlautend sey.

Die *occasio legis* ist in dem Eingange des Ukas nicht vollständig entwickelt, d. h. der Fall, welcher grade die Veranlassung zu dem Ukas gab, liegt nicht im Detail vor. Habe ich daher denselben anders gedacht, als er wirklich war, so wird man mir den Irrthum wohl verzeihen.

A. *Occasio legis*. Zwischen dem Brigadieren Fürsten Lwow und seiner Gemahlin war ein Vermögens-Streit entstanden, und war auf das Vermögen der Letzteren Verbot gelegt; mittelst Allerhöchster namentlicher Ukasen vom Jahre 1800 und 1802 aber dem Ersteren Be-

weis seines Rechts in gerichtlicher Form vorbehalten worden. Im Jahre 1812 gelangte die Sache an den Senat, welcher sein Sentiment dahin abgab, dafs, wenn 1) der Fürst Lwow bis dahin noch kein Klage-Gesuch bei der competenten Behörde angebracht haben sollte, (was aus den Acten nicht erhellte), in Grundlage des Manifestes vom 28. Jun. 1787, das Vermögen der Fürstin Lwow von dem Verbote zu befreien; 2) im entgegengesetzten Falle aber bis zur Beendigung des Rechts-Streits unter Verbot zu lassen.

So weit geht die gesetzliche Relation. Man erfährt nicht, welche Prätensionen denn eigentlich der Fürst Lwow an das Vermögen seiner Gemahlin machte; ob von ihm das Verbot ausgebracht wurde, oder mehr Folge der gemachten Ansprüche und des Verfahrens darüber war; endlich auch nicht, durch welche Veranlassung die Sache an den Senat kam. Dafs der Senat unvollständige Acten vor sich hatte, ergibt sich aus seiner eigenen Aeufserung, und hier ist es, wo ich oben um Nachsicht gebeten habe, wenn ich das fehlende *ex ingenio* so *supplire*.

Die Fürstin Lwow hatte eine Verfügung über ihr Vermögen unternehmen wollen, welche ihr Gemahl unter dem Vorwande, dafs et-

was von dem Seinigen mit darunter stecke, oder ihm sonst Rechte daran zuständig seyen (nur das eine oder das andere ist hier anzunehmen, welches? lasse ich auf sich beruhen), zu hintertreiben suchte. Es glückte ihm, ohne diese Prätensionen, wie es sich gebührt hätte, ad liquidum gebracht zu haben, ein Verbot auf das Vermögen seiner Gemahlin auszubringen, und zwar als vorläufiges Sicherungsmittel, mit dem Vorbehalt, seine Prätensionen ex post auszuführen, welchen Weg man bekanntlich alsdann einschlägt, wenn die angebrachten Prätensionen als gegründet erscheinen, noch aber nicht gehörig rechtlich begründet sind, und die Umstände es nicht gestatten, sie sofort zur Liquidität zu bringen. Im Jahre 1812 querulirte die Fürsin Lwow, daß ihr Vermögen noch immer zu ihrem offenbaren Nachtheile unter Verbot stehe, und verlangte die Aufhebung dieses Verbots. Die bei dieser Querel mit eingesandten Actenstücke gelangten nun an den Senat zur Abgabe seines Gutachtens, und er fällte in Grundlage derselben das obengedachte alternative Urtheil, gegen dessen durchgängige Richtigkeit wohl kein Sachverständiger etwas einwenden mögte.

B. Ratio legis. Diese springt schon von selbst in die Augen, wird aber in dem Ukas selbst zum Ueberfluß noch angedeutet in den

Worten: In Erwägung dafs das Vermögen der Fürstin Lwow zu ihrer offenbaren Bedrückung etc. Sie ist keine andere als die:

damit, wenn vorläufige Sicherungsmittel für angebliche Prätensionen, mit Vorbehalt der rechtlichen Ausführung der letzteren ohne Bestimmung eines Präjudicial-Termins, binnen welchem sie bei Strafe des Verlustes auszudehnen, getroffen worden sind, der Prätendent nicht durch ungebührliches Zaudern die andere Partei in Schaden bringen möge, gegen welche diese Sicherungsmittel getroffen worden.

Denn die getroffenen Sicherungsmittel halten ja so lange an — und müssen so lange anhalten — bis die Prätensionen rechtlich ausgeführt worden sind. Selten stehen wohl *occasio* und *ratio legis* in so einer engen Verbindung mit einander als hier. Das Verbot auf das Vermögen der Fürstin Lwow, was als vorläufiges Sicherungsmittel der Ansprüche ihres Gemahls gelegt worden: zögerte er nun in der ihm vorbehaltenen Ausführung seiner Prätensionen, so mußte nothwendig die Fürstin darunter leiden, und zwar um so härter leiden, als, da kein *Terminus praejudicialis* und *peremptorius* festgesetzt war, dem Fürsten Lwow frei stand, die ganze russische Verjährungsfrist von zehn Jahren zum gerichtlichen Anbringen und Ausführen seiner Rechte zu

benutzen, und inzwischen das Vermögen seiner Gemahlin fortdauernd unter Verbot zu halten. Die Beschränkung der Freiheit über unser Vermögen zu verfügen, folgt ja gleich nach der Beschränkung der persönlichen Freiheit in der Ordnung der Uebel, welche die menschliche Freiheit überall treffen können.

C. *Legis verba dispositiva.* Diese, welche zu Anfang dieser Abhandlung getreu gegeben worden sind, gehen offenbar über den Fall hinaus, der das Gesetz veranlafste; denn es heifst nicht, dafs, wenn ein Vermögensverbot auf Instanz einer Partei, mit Vorbehalt der gerichtlichen Ausführung ihrer Prätensionen, ergangen, die Klage binnen Jahresfrist, a die *insinuationis* an gerechnet, bei Strafe des Verlustes angebracht werden müsse: es heifst vielmehr ganz allgemein, dafs, wenn Jemanden auf Verfügung einer Gerichtsbehörde, oder zufolge Allerhöchsten Befehls vorbehalten seyn würde, seine Rechte — in gerichtlicher Form auszuführen, er das Klagegesuch im Laufe eines Jahres, vom Tage der ihm deshalb gewordenen *Insinuation* gerechnet, unfehlbar einreichen, oder im entgegengesetzten Fall gewärtiget seyn solle, dafs seine Sache für verlohren angesehen werde. Aber über die *ratio legis* geht das Gesetz nicht hinaus, darum, weil kein Gesetz über seine *ratio* hinaus gehen

darf, ohne an seiner Vernunftmäßigkeit zu verlieren. Man könnte nun hier zwar entgegensetzen, die *ratio legis* sey ja nicht so ausdrücklich ausgedrückt, als man gewöhnlich verlange, um das Gesetz ganz nach dem Grunde desselben und ausschließend zu erklären: allein sie ist doch satksam genug angedeutet, und ist dabei das Herkömmliche der Ukasen-Gesetzgebung in Betracht zu ziehen.

Man würde also, dieß ist wenigstens meine Ansicht, das Gesetz durchaus falsch erklären, wenn man unbekümmert um die *occasio* und *ratio legis*, die *verba dispositiva legis* in der Generalität, in welcher sie vorliegen, verstehen und anwenden wollte. Man würde obendrein dem öffentlich ausgesprochenen und vom Gesetzgeber selbst anerkannten Grundsatz, nach welchem Ukasen zu erklären, dabei zuwider handeln; davon ganz abgesehen, daß von einem Constitutionen-Recht die Rede ist, welches immer vorzugsweise von der *occasio legis* her erklärt werden muß, wenn andere Gesetze dagegen mehr von der *ratio legis* aus, erklärt seyn wollen. Darf man gleich die *verba legis dispositiva* nicht auf den Fall, der zu dem Gesetze die Veranlassung gab, beschränken; so darf man sie doch nur von diesem und von ähnlichen Fällen, d. h. solchen, verstehen, die mit ihm unter eine Kategorie gebracht

werden können. Dem zufolge kann ich nur diesen Sinn des Ukas finden:

So oft ein vorläufiges Sicherungsmittel, sey es von welcher Art es wolle, mit Vorbehalt der rechtlichen Ausführung der Prätensionen eines andern, ohne ihm dazu einen terminus praedjudicialis et peremptorius zu bestimmen, getroffen worden ist, sey nun solches auf Verfügung einer Gerichtsbehörde, oder mittelst Allerhöchsten Befehls geschehen, ist der Prätendent schuldig, seine Prätensionen binnen Jahresfrist, a die insinuationis an gerechnet, bei Strafe des Verlustes, durch einen gerichtlichen Antrag geltend zu machen, damit das getroffene Sicherungsmittel der andern Partei, die es dulden muß, nicht lästig falle, oder sie gar in bedeutenden Schaden bringe.

Die Bedingung, unter welcher die verba legis dispositiva anzuwenden sind, ist daher eine dreifache: 1) Die Verhängung eines vorläufigen Sicherungsmittels. Ich habe gesagt, es sey gleichgültig, worin dasselbe bestehe. Nicht also bloß das Vermögensverbot gehört hierher, sondern auch jedes andere stärkere oder schwächere Sicherungsmittel ist zu berücksichtigen. Selbst das Nehmen von Geldern *ad depositum judiciale* kann nicht

ausgeschlossen werden, denn indem es den einen sichert, genirt es den andern. Sogar alsdann, wenn durch die gerichtliche Verfügung die obschwebende Rechtssache nur bis dahin in statu quo erhalten würde, müßte das Gesetz zur Anwendung kommen. — 2) Ein ausdrücklicher Vorbehalt der Ausführung von Rechten, die man eigentlich sogleich hätte ausführen sollen, aber auszuführen durch legale Gründe behindert wird, und daher der Nachsicht würdig ist. Man kann jedoch dabei sich nicht erlauben, über die Würdigkeit urtheilen zu wollen, sondern das Urtheil gebührt dem Regenten allein, oder dem Richter, in sofern gegen die Verfügung des Letzteren kein Rechtsmittel zulässig ist. 3) Ein generell ausgesprochener Vorbehalt, und ohne, daß ein terminus praejudicialis und peremptorius zugleich gesetzt worden ist, weil sonst schon der ungenutzt verstrichene Termin das Recht aufheben würde.

II. Seine Anwendung in den livländischen Gerichten.

Das russische Rechtsverfahren ist von dem livländischen so himmelweit verschieden, daß man in Versuchung gerathen könnte, überall an seiner Anwendbarkeit in den livländischen Gerichten zu zweifeln, wenn er nicht, wie oben

gedacht, von der Gouvernements-Regierung zur Nachachtung besonders wäre publicirt worden. Denn schwerlich dürfte man wohl ein Beispiel finden, daß Jemanden im eigentlichen Sinne die Ausführung seiner Rechte wäre vorbehalten worden, ohne ihm zugleich einen terminus praejudicialis und peremptorius zu setzen. Wollte man vollends den Ukas, wie von Einigen bei der Ukasen-Erklärung vorgeschlagen worden ist, rein grammatisch interpretiren, so würde er schon wegen der Worte: „nach Grundlage des Ukases vom 5ten Novbr. 1725“ in den livländischen Gerichten gar nicht anwendbar seyn, weil der angezogene Ukas vom russischen hier nicht gangbaren Prozeß spricht. Will man ihn utiliter anwenden, und diese nützliche Anwendung muß schon wegen der besonders geschehenen Publication statt finden, so darf solches nicht anders geschehen, als unter den oben angegebenen Bedingungen, welche zur Anwendung des Ukases überall vorausgesetzt werden, d. h., wo Jemanden unter Verhängung eines vorläufigen Sicherungsmittels die gerichtliche Ausführung seiner Rechte als besonderes Beneficium, ohne ihm dazu einen Präjudicial- oder peremptorischen Termin zu bestimmen, durch eine richterliche Verfügung ist vorbehalten -- oder welches einerlei ist -- ist nachgelassen worden.

Die Anwendung des Ukases muß daher bei uns wegfallen:

- 1) Schon im Geiste des russischen Rechts selbst, wo ohne ein solches Sicherungsmittel die Ausführung der Rechte ist vorbehalten worden.
- 2) In allen Fällen, wo nach den Grundsätzen des gemeinen Prozesses, Rechte bloß in superfluum vorbehalten werden. Bekanntlich werden in rechtlichen Erkenntnissen oft genug Rechte zum Ueberflus reservirt, die auch ohne solche Reservation unbedenklich würden haben geltend gemacht werden können, damit in der Folge kein Streit über die Zuständigkeit derselben entstehen möge, oder die Partei nicht glauben, es seien ihr solche mit aberkannt worden. Es dürfte doch gar curios klingen, wenn der richterliche Ueberflus einen gesetzlichen Präjudicial-Termin zur Folge haben sollte. Ein Beneficium würde hier zufällig in ein Malum verwandelt werden, was eine gewiß nagelneue juristische Lehre abgeben würde.
- 3) In allen Fällen, wo Jemand mit einer vorgeschützten peremptorischen Einrede, z. B. der exceptio compensationis, ad separatum verwiesen, und zur Bezahlung der eingeklagten Summen verurtheilt wird, es sey denn, daß er zu seiner Si-

cherung verlangte, die einzuzahlende Summe solle inzwischen *ad depositum judiciale* genommen werden, und der Richter dem Gesuche *deferirte*, wo der russische Ukasen-Termin von dem Tage zu laufen anfangen müßte, wo dem Gesuche *ist deferirt* worden, sonst aber gar nicht in Betracht kommen könnte.

Dafs an Anwendung des Ukas in allen solchen Fällen, wo Jemand mit seinen Ansprüchen *blos a foro incompetente* ab, und an das *forum competentis* verwiesen, oder, wie man sich auch auszudrücken pflegt, ihm vorbehalten worden, solche in *foro competente* auszuführen, überall nicht einmal zu denken sey, begreift schon der gesunde Menschenverstand, z. B. es wird Jemand mit Forderungen, die er beim *Concourse liquidirt* hat, die aber entweder gar nicht dahin gehören, oder nicht sobald *liquid* gemacht werden können, als es das *Concurs-Verfahren* verlangt, von dem *Concurs-Gerichte* abgewiesen, und ihm vorbehalten, solche in einem ordentlichem Verfahren bei dem *Concurs-Gerichte* selbst, oder bei dem *foro competente generalis* des Schuldners, wenn das *Concurs-Gericht* *blos ein forum speciale* war, anzubringen und auszuführen.

D a b e l o w.

Nachschrift.

Es ist für das Publikum von unbezweifeltem Interesse, die Ansichten verschiedener Rechtsgelehrten, über den Sinn und die Anwendung eines Gesetzes zu vergleichen. Ich stellte daher die vorstehende fertige Erörterung einem unserer gründlichsten livländischen Rechtsgelehrten, dem Herrn Coll.-Rath Baron Ungern-Sternberg, zu, mit der Bitte, seine Gedanken über den Sinn sowohl, als die Anwendung des Ukas in den livländischen Gerichten, mir mitzuthemen. Er hat die Güte gehabt, solches zu thun, und ich lasse sie hier mit seiner Erlaubniß, als Anhang zu meiner Abhandlung, abdrucken.

Sentiment des Hrn. Coll.-Raths Baron Ungern-Sternberg über den Sinn und die Anwendung des Ukas vom 28. Julius 1812 in den livländischen Gerichten.

Ich denke, der Ukas vom 28. Julius 1812 ist ganz einfach so zu verstehen, wie die Worte lauten:

Wenn Jemandem, ohne Anberaumung einer bestimmten Frist, bloß mit den Worten: „daß er in gesetzlicher Frist sein Klagerecht ausführen solle“ — dieses letztere von einer Gerichts-Behörde, oder auf Allerhöchsten Be-

fehl ist vorbehalten worden; so soll alsdann diese gesetzliche Frist Ein Jahr, a dato insinuationis eines solchen Befehls, seyn.

Bekanntlich giebt es sonst auch nach russischem Rechte längere Fristen, z. B. zwei Jahre für die Anstellung von Klagen der Minderjährigen, wider ihre Vormünder. Dieses sowohl, als überhaupt die 10jährige Präscriptionsfrist der Klagen, hat durch obiges Gesetz keine Abänderung erhalten sollen. Es ist ja nur von solchen Fällen die Rede, wo kein absoluter gesetzlicher Termin vorhanden, oder durch die Behörde kein Präjudicial-Termin bestimmt ist. Bei uns findet ein solcher Fall nicht leicht Statt, da selbst bei Sequestrationen nach pag. 240. der Landesordnung vorgeschrieben ist, daß solche bei dem nächsten Gerichtstage, wenn der Arrest oder Sequester, Rechten nach, Bestand haben soll, weiter verfolgt und rechtlich ausgeführt werden sollen. Gewöhnlich setzt in diesem Falle die sequestrirende Behörde sogleich den Termin dazu fest, und zwar sub poena relaxationis sequestri. Wenn dies in Rußland nicht geschieht, so mag alsdann wohl der Ukas in Anwendung kommen. — In Näherrechts-Sachen läuft bei uns ebenfalls kein peremptorischer Termin, bis ein solcher durch das Proclam ausdrücklich anberaumt wird. Kurz, es ist mir kein Fall bekannt, wo der Ukas bei uns Anwendung leiden könnte, als wenn, wie

gesagt, von der Behörde ausdrücklich auf die gesetzliche Frist, ohne solche näher zu bestimmen, Beziehung genommen wird, und solche nicht schon durch besondere Gesetze, wie z. B. bei Minderjährigen, näher bestimmt worden wäre.

Wo aber überhaupt keine Commination erfolgt ist, da findet auch der Ukas keine Anwendung. Stillschweigend erlischt dadurch kein Recht. Denn es heisst ja ausdrücklich, dass das Klagerecht durch einen schriftlichen Befehl etc., der dem Interessenten insinuirt seyn muss, vorbehalten gewesen seyn müsste, wenn dieser nach einem Jahre, wenn er sich nicht gemeldet, und sein Recht verfolgt hat, präcludirt seyn soll.

Verhältniß der russischen zur schwedischen Wechselordnung in Livland.

Die Frage, wie sich die verschiedenen, in einem Lande geltenden, Gesetze zu einander verhalten, wird besonders da zum Gegenstande anziehender Untersuchungen, wo durch den öftern Wechsel der Beherrscher verschiedenartige Gesetzgebungen in Gang kommen, welche, ohne sich selten geradezu und bestimmt aufzuheben, bald willkürlich einander vorgezogen, bald unschicklich genug in einander gepafst wurden, wenn sie gleich oft von ganz fremden Principien ausgingen.

Diese Frage, welche die rechtshistorische Untersuchung der Gültigkeit mancher Verordnungen selbst zum Voraus setzt, für Livland erschöpfend zu beantworten, war längst dringendes Bedürfnis, um tägliche Fehlgriffe zu vermeiden, deren einige zum Theil das Gepräge des Lächerlichen tragen, andere aber in

ihren Folgen von Bedeutung werden können oder geworden sind. Für diesmal beschäftige ich mich, in gedachter Hinsicht, nur mit zwei einzelnen Verordnungen, an deren praktisches Interesse ich nicht erst zu erinnern brauche.

1.

Die Schwedische Wechsel-Ordnung (in 30 Artikeln) wurde am 10. März 1671 von der vormundschaftlichen Regierung K. Karls XI. gegeben, und findet sich: 1) schwedisch bei Joh. Schmedemann p. 610—620; sodann deutsch 2) in den Landesordnungen p. 262 ff.; auch 3) J. G. Siegels Corp. jur. cambial. Leipzig 1742., Th. 1. p. 591 ff.; endlich 4) in der: Auswahl der wichtigsten, in den Land- und Stadt-Gerichten des Herzogthums Ehistland auch noch jetzt geltenden Königl. Schwed. Verordnungen. Reval 1777. Für die geographische Allgemeinheit dieses Gesetzes in allen, damals mit Schweden vereinigt gewesenen, Provinzen (also auch Livland!), sprechen mehrere, sogleich in die Augen fallende, Gründe: 1) die Rubrik desselben: Wechselrecht und Stadtga. Es beliebe sich hierbei der Leser desjenigen zu erinnern, was ich über die verschiedenen Benennungen der einzelnen schwedischen Gesetze und die daraus zu ziehenden Folgerungen anderswo gesagt habe. 2) Der Zusatz zur Rubrik bei Schmedemann p. 610.: „Uppå Rikzens Ständer weder-

tagen“ (auf die Annahme der Reichsstände). Und ausführlicher in den L. Ordn. pag. 262.: „Auf dem jüngst-gehaltenen Reichstage*) von den sämmtlichen Reichsständen beschlossen.“ Noch mehr aber erkennen wir die Allgemeinheit dieses Gesetzes 3) aus seiner Einleitung, wo es heißt: „— befehlen und gebieten demnach hiermit in Gnaden Unsern getreuen Unterthanen, wie auch allen Andern, die in Unserm Reiche und denen dazu gehörigen Herzogthümern, Ländern und Herrschaften sich niederlassen, wohnen oder sich aufhalten, daß sie bei allen vorfallenden Wechselsachen, es sei vor oder außerhalb Gerichts, nach *keinen andern* Gesetzen oder Verordnungen, als denen, so hiernächst folgen, welche auf einem allgemeinen Reichstage einhellig beschlossen, und nunmehr seine Kraft und Gesetzes-Recht durch diesen Unsern Königl. Befehl zu vollkommener Wirkung erreicht, sich richten sollen.“ Diese merkwürdigen Worte, welche keiner Erläuterung bedürfen, indessen von der eigenmächtigen Praxis, wie unten gezeigt werden soll, zum Theil ganz in Vergessenheit gebracht worden, sind schlechterdings gebietend; sie machen die Gültigkeit des Wechselgeschäfts und mit der-

*) Reichstags-Beschluß und Beiabscheid vom 22. September 1668.

selben ihre gerichtliche Wirksamkeit von der Uebereinstimmung mit ihrer Vorschrift abhängig, und cassiren alle, früher an einzelnen Handelsorten üblichen Wechselgesetze und Gewohnheiten. Beiläufig wäre hier, wenn Raum und Zeit es vergönnen wollte, von dem, in den Rigaischen Statuten enthaltenen, Wechselrechte zu sprechen.

2.

Nachdem Livland durch die Kapitulation vom Jahre 1710 sich, mit Vorbehalt der bisher gehaltenen Rechte, dem glorreichen russischen Scepter unterworfen hatte, und diese Unterwerfung 1721 im Nystädtischen Frieden (nach dessen 9ten Artikel es alle, unter schwedischer Regierung gehabte, Rechte, Privilegien und Gewohnheiten beständig und unverrückt behalten sollte *), förmlich bestätigt worden war, wurde, mittelst Ukases vom 29. März 1729, die russische Wechselordnung publicirt. Für den Bibliographen nenne ich abermals zuerst die verschiedenen, mir bekannt gewordenen Ausgaben. Sie erschien in demselben Jahre 1) russisch zu Moskau beim Senate in 4to; desgleichen 2) russisch und deutsch in St. Petersburg bei der Akademie der Wissenschaften, 131 S. 8.

*) Schlüssel zum Nystädtischen Frieden etc. Nürnberg 1722. pag. 379.

Sodann führt 3) Gadebusch in seinen livländ. Jahrbüchern bei dem J. 1729 an: „Mich dünkt, ich habe auch eine russische und deutsche Ausgabe gesehen, die zu Hamburg 1732 in 8. bei Benecke erschienen ist.“ Die bloß deutschen Ausgaben sind alle der 4) Arndtschen nachgedruckt, welche 1729 zu St. Petersburg in 4to heraus kam, und in einigen Punkten von der Uebersetzung sub Nr. 2. abweicht. 5) Die Revalsche 1792 in 4to, so wie endlich 6) die Mitauische 1796 in 8vo (?). In ausländischen Werken ist sie gleichfalls hin und wieder abgedruckt; z. B. 7) in Gottfr. Christian Bohn's wohlerfahrenem Kaufmanne, 5te Aufl., von C. D. Ebeling und P. H. C. Brodhagen, Hamburg 1789, pag. 672—705. Daß man sie 8) in J. G. Siegels Corp. jur. cambial. (Th. 1. pap. 548 ff.) abgedruckt findet, läßt sich voraussetzen.

3.

Der Promulgations-Ukas vom 16. Mai 1729 lautet also: „Wir Peter, von Gottes Gnaden Kaiser und souverainer Beherrscher von ganz Rußland etc., haben auf unterthänigst geschehene Vorstellung Unserer verordneten Commission der Commerciën wegen des Reichs und der Kaufmannschaft Nutzen, die, in selbiger Commission gemachte Wechselordnung in Unserm ganzen russischen Reiche kund zu thun, auch in alle gerichtliche Oerter zu verschicken

Allergnädigst befohlen, so wie Wir denn auch hiermit, nebst Kundmachung dieser Verordnung, an Unsere getreue Unterthanen, sowohl von der Kaufmannschaft selbst, als auch denen Uebri- gen, welche durch Wechsel entweder Geld über- machen, nehmen oder geben werden, Allergnä- digst befehlen, daß von dem verordneten Rath- hause und Zoll eines jeden Ortes, ingleichen in denen übrigen Gerichten, wo es nach Un- sern Kaiserl. Befehlen nöthig ist, in Protest- und Streitsachen darnach verfahren, und unge- säumt das Urtheil abgefasset werde. Gegeben in Unserm hohen geheimen Conseil, den 16. Mai, Anno 1729.“ Um den Wirkungskreis dieses Gesetzes, und sein Verhältniß zu dem, vorher Genannten, genau zu bestimmen, muß man folgende Umstände nicht außer Acht lassen: 1) Unterschied man zu jener Zeit ziemlich ge- nau das russische Reich selbst, von denen, dem russischen Scepter unterworfenen, und mit ei- genen Rechten begnadigten Provinzen. Ge- neral-Reglement vom 27. Febr. 1720, Art. 27. Wenn daher diese Provinzen, wie in vorste- hendem Promulgations-Edikte der Fall ist, nicht namentlich genannt sind: so läßt sich anneh- men, daß das Gesetz auch nicht für sie ge- geben war, deren Individualität man zu berück- sichtigen billige Veranlassung fand. Darzu kommt 2) daß bis hierzu keine Spur einer wirklichen Promulgation dieser Wechselordnung

in Livland hat aufgefunden werden können. Schwerlich wäre sie einem Gadebusch oder Müthel entgangen! Von mehrern andern russischen Gesetzen jener Zeit weiß man ein Gleiches, z. B. von der Instruction für die Confiscations-Canzellei, vom 7. Aug. 1730, u. a. m.

3) Würde die russische Wechselordnung, als ein allgemeines Reichsgesetz, dem speciellen Provinzialgesetze an sich ohnehin nicht derogiren;

4) existirt ein Patent des livländ. General-Gouvernements vom 22. Aug. 1779 des Inhalts, daß diejenigen (Livländer), die in St. Petersburg Wechselschulden contrahirt haben, nach russischem Wechselrechte behandelt werden sollen. Eines Theils scheint diese Verordnung auf den Versuch zu deuten, welchen einige Livländer vielleicht gemacht haben mögen, sogar im eigentlichen Rußland ihr gelinderes schwedisch-livländisches Wechselrecht cum annexis für sich geltend zu machen, andern Theils aber folgt hieraus selbst der Beweis, daß man in Livland gar nicht das russische Wechselrecht anerkannt habe.

4.

Allen zufolge kann, nach der richtigen Theorie, in Livland von der Anwendung des russischen Wechselrechts gar nicht die Rede seyn, wenn auch Gläubiger und Schuldner Russen sind, welche sich daselbst aufhalten,

und wenn gleich der Letztere sich ausdrücklich auf die russische Wechselordnung verpflichtet. Denn, um A. D. Weber's Worte *) zu gebrauchen, „wenn die Gesetze eine Handlung (hier: die Bezugnahme auf ein fremdes Wechselrecht!) verbieten —: so wird eben dadurch den Staatsbürgern die moralische Befugnifs versagt, gegen die Bestimmung des Gesetzes zu handeln. Daher versteht sich die Nichtigkeit alles dessen, was gegen dergleichen Anordnungen vorgenommen wird, von selbst. Schon die gesunde Vernunft überzeugt uns hiervon, weil die Gültigkeit und rechtliche Wirkung der Rechtsgeschäfte vor allen Dingen voraussetzt, daß man sowohl überhaupt, als in der Art und Weise, wie geschehen, befugt war, sie zu unternehmen, und die deutlichsten Civilgesetze haben es zum Ueberflusse als Regel vorgeschrieben. (l. 5. Cod. de legib. cap. 64. de R. J. in 6to.)“ Obgleich nun, der Sache nach, mit uns Nielsen völlig übereinstimmt (Prozessform §. 460. not.*): so geht dennoch die Praxis, wie derselbe gleichfalls bemerkt, einen andern Weg. Sie nimmt an, daß Jeder, der eine Verpflichtung eingeht, wenn er nur sonst die Fähigkeit darzu hat, durch nichts, als seinen eignen Willen beschränkt werde, und man folglich allerdings auch nach russischem

*) System. Entwicklung der Lehre v. d. natürl. Verbindlichk. §. 74. p. 298.

Wechselrechte sich gültig verpflichten könne. Läßt sie nun aber, von dieser Seite, sich mit Recht eines Irrthums beschuldigen: so ist sie von der andern Seite nicht einmal consequent in ihrem Irrthume, indem nach denjenigen Erfahrungen, welche ich aus den Acten verschiedener Behörden zu schöpfen Gelegenheit gefunden habe, bei denen, nach russischem Rechte gestellten, Wechseln dennoch §. 36. dieser Wechselordnung, der Regel nach, denen Landesgesetzen über gewöhnliche Executiv-Sachen weichen muß.

Dr. Hezel.

Ueber die
wissenschaftliche Behandlung
des
b e s o n d e r e n R e c h t s
der
Russischen Ostsee-Provinzen.

Das besondere Recht, welches einer Provinz des russischen Reichs zukömmt, sey es ihr bei der Unterwerfung bestätigt worden, oder stehe es ihr aus bloßer Gnade des Monarchen zu, nennen wir bekanntlich Provinzialrecht, und setzen es dem allgemeinen oder Reichsrechte entgegen. Von dieser Ansicht ausgegangen, kann man freilich auch in der russischen Monarchie ein jus commune und particulare unterscheiden, aber man hüte sich doch, zugleich die deutschen Vorstellungen von der Sache hier geltend machen zu wollen. Das Verhältniß beider Rechte zu einander ist gleichfalls ganz anders, und hat die specifische Differenz ihren Grund in dem successiven und ver-

schiedenartigen Zusammenbringen der einzelnen Bestandtheile der russischen Monarchie. *)

In dem Allerhöchsten Doklad vom 19. Jan. 1819, die Prüfungen zu den gelehrten Würden betreffend, wird ein besonderes Gewicht auf das Provinzialrecht gelegt, und mit Recht. Denn es kann Niemand zu einem öffentlichen Amte in der Provinz tauglich seyn, wenn er nicht, aufser dem allgemeinen und Reichsrecht**), auch das Provinzialrecht genau kennt — theoretisch sowohl, als praktisch kennt.

Von allen russischen Provinzialrechten ist unstreitig das der sogenannten Ostsee-Provinzen Esthland, Livland und Kurland das wichtigste, zugleich das verwickelste. Darum scheint auch die Regierung dafür eine eigene Professur auf der Universität Dorpat errichtet zu haben. Welche Maasregeln für das Provinzialrecht auf anderen russischen Universitäten genommen worden sind, ist mir völlig unbekannt.

Früher waren hier die Provinzialrechte unter den juristischen Professoren zum offenbaren Nachtheil der Wissenschaft vertheilt: die Er-

*) Wie dies zu verstehen, wird sich unten zeigen.

**) Das Studium des russischen Reichsrechts fordere ich vor allen Dingen, selbst für die juristischen Zöglinge aus den Ostsee-Provinzen.

richtung eines besonderen Lehrstuhls für das gesammte Provinzialrecht der Länder Esth-, Liv- und Kurland findet sich erst in den Allerhöchst bestätigten neuen Statuten. Hauptabsicht der Regierung bei dieser sehr weisen Einrichtung scheint zu seyn, die wissenschaftliche Behandlung der hiesigen Provinzialrechte sowohl im Vortrage, als in Schriften zu fördern; wenigstens halte ich mich befugt, diese Absicht aus der Circumspection zu schliessen, mit welcher sie bei der Besetzung dieser wichtigen Lehrstelle verfährt. Ohne eine solche vorhergehende, und zur Notiz der Regierung gelangte wissenschaftliche Behandlung, wodurch erst ausgemittelt werden muß, was wirklich Provinzialrecht ist, und was nicht, will mir auch jeder Versuch eines Provinzial-Gesetzbuchs mißlich erscheinen. Bekanntlich wurden die bisher gewagten Versuche immer zurückgewiesen, weil man dem Dinge nicht traute, und die Einschwärtzung von Contrebande fürchtete, welcher der Staat dann nie genug vorbeugen kann, wenn er mit Leuten zu thun hat, die mit alten Rechten und Privilegien verkehren. Ein Provinzial-Gesetzbuch soll aber das wirklich noch geltende Recht der Provinz, nach einer strengen Prüfung und Sichtung, enthalten. Dieser Prüfung und Sichtung liegt aber die wissenschaftliche Behandlung als absolute Bedingung zum Grunde.

Also hätten wir wohl noch keine wissenschaftliche Behandlung der hiesigen Provinzialrechte, sondern soll solche erst durch die neu errichtete Professur der Provinzialrechte hervor gebracht werden! — Das Letztere habe ich nicht behauptet: sie soll bloß dadurch gefördert werden. Denn wenn ein Gelehrter sich ausschließend mit einem Rechte beschäftigt, so muß solches nothwendig besser gedeihen, als wenn verschiedene Rechte von ihm bearbeitet werden. Was das Erstere betrifft, so muß ich leider behaupten, die Provinzialrechte seien bis dahin durchaus nicht wissenschaftlich behandelt worden. Wir haben bekanntlich mehrere recht fleißig gearbeitete und auch brauchbare Schriften über einzelne Parteen des Provinzialrechts von Nicht-Professoren (die Professoren haben bis dahin bloß gebrütet, und sind über dem Brüten entweder gestorben oder verdorben), aber ein ächt-wissenschaftlicher Charakter geht ihnen durchgängig ab. Eben so unwissenschaftlich ist der Unterricht im Provinzialrecht bisher gewesen. Man gab ehemals bloß eine magere, obendrein einseitige Provinzialrechts-Geschichte, und fügte das Dogmatische des provinziellen Rechts den Vorlesungen über Pandekten, Criminalrecht und Prozeß hinzu, oder wenn man auch etwas unter der besonderen Ankündigung von Provinzialrecht vortrug, so war es im Grunde nichts weiter, als

Pandektenrecht mit Provinzialrecht verbrämt. In diesem Genre sind alle Mithelschen Vorlesungen,*) welches man wohl, ohne den sonstigen Verdiensten des Mannes zunahe zu treten, sagen mag. Späterhin sind nun zwar wirklich abgesonderte Vorlesungen über esthländisches, livländisches und kurländisches Recht gehalten worden, aber noch immer ohne festen Plan, und ächt-wissenschaftlichen Zusammenhang und Ausführung; wovon jedoch der Grund mehr in der mangelnden Unterstützung der Männer, welche sie hielten, und darin, daß sie nur Nothhelfer waren, als in ihrem guten Willen und in ihren Talenten zu suchen ist.**)

Man ist bei dem Hohn, den ich sowohl der provinzialrechtlichen Literatur, als dem Unterricht im Provinzialrecht gesprochen habe, wohl zu fragen berechtigt: Wie ich mir denn eine ächt-wissenschaftliche Behandlung der hiesigen Provinzialrechte denke, und es versteht sich von selbst, daß ich die Beantwortung der Frage

*) Die Originalhefte sind bekanntlich von der Regierung für die hiesige Bibliothek angekauft worden.

***) Man kann von solchen Männern, wenn man irgend gerecht seyn will, doch nicht fordern, sie sollen ihre ganze Zeit um nichts und wieder nichts einer Wissenschaft widmen, die gewifs nichts Anziehendes hat.

nicht schuldig bleiben darf, wenn ich dem Vorwurfe, es sey leichter tadeln, als besser machen, entgehen will. Aber man wird mir zuvörderst zweierlei erlauben müssen: 1) Die Analyse unseres Provinzialrechts, 2) die Feststellung der Kenntnisse, die zur Bearbeitung desselben überhaupt unerläßlich sind.

Das besondere Recht der russischen Ostsee-Provinzen ist eine Mischung aus den heterogensten Quellen. Mag die Vergleichung eines alten Schriftstellers mit einem Topfe, in welchen die verschiedenartigsten Ingredienzien zusammengeschüttet sind, und in welchem Jeder sich seinen Bedarf heraussuchen mag, für unsere Ohren noch so undelikat klingen: etwas Wahres ist doch unstreitig an der Vergleichung. Das „Suchet, so werdet ihr finden,“ trifft freilich hier meistens zu, es ist nur die böse Sache, dafs, wenn man gefunden hat, das Gefundene nicht zu dem Uebrigen paßt, was doch von einer ächten Mixtur verlangt wird. Zwar weifs auch oft genug der Arzt nicht, was zusammen paßt, aber er wird erst jenseits controllirt: den Juristen controllirt man schon diesseits.

Vorläufig ist zu bemerken: dafs das römische und germanische Recht zwar eben so gut, als das übrige besondere Recht der Ost-

see-Provinzen, hier zum Provinzialrecht gezählt werden muß; denn in sofern beide hier ehemals zur Hülfe gegolten haben, und, vermöge Allerhöchster Bestätigung, des bestehenden Rechtszustandes bei der Unterwerfung noch jetzt gelten, kann keine Frage seyn, daß sie zum Provinzialrecht gehören. Da indess die Regierung beide Rechte durch Verweisung an einen besonderen Lehrstuhl von dem übrigen Provinzialrecht geschieden hat; das römische Recht auch im russischen Reiche als besondere juristische Bildungswissenschaft betrachtet wird: so mögen sie auch hier davon getrennt bleiben. Die Untersuchung ist daher auf das principaliter geltende besondere Recht der russischen Ostsee-Provinzen zu beschränken; läßt sich darauf auch um so füglicher beschränken, als man allenthalben das zur Hülfe geltende Recht von den principaliter geltenden unterscheidet. Man nehme also an: diese Provinzen werden von einem besonderen Rechte beherrscht, bei welchem das römische und germanische aushilft, und zwar als zu diesem besonderen Recht gehörig, in sofern es sich davon handelt, den Umfang des besonderen Rechts zu bestimmen, sonst aber, und in sofern man zwischen principaliter und in subsidium geltendem Recht distinguirt, davon wieder geschieden. Schweigt auch dasselbe, so tritt das allgemeine und russische Reichsrecht als Ent-

scheidungsnorm ein. *) Diese Annahme gebietet schon die Unterwürfigkeit und das Verhältniß der Ostsee-Provinzen zum russischen Reiche; es sey denn, daß die Anwendung mit der bestätigten Verfassung durchaus incompatibel wäre, oder die Natur der Sache die Anwendung nicht gestattete. Ein besonderer für diese Provinz gegebener Ukas, oder auch nur ein zur Nachachtung darin besonders publicirter, würde unstreitig mit in das Gebiet des provinziellen Rechts zu ziehen seyn, wenn er auch gleich ebenfalls im ganzen russischen Reiche gelten sollte.

Bekanntlich unterscheidet man in Livland, hinsichtlich der Quellen des geltenden besonderen Rechts, angestammtes livländisches Recht, polnisches, schwedisches und russisches livländisches Recht, und deutet schon durch diese Unterscheidung die höchste Verschiedenartigkeit desselben an. Eine ähnliche Unterscheidung ist man für Esth- und Kurland anzunehmen berechtigt: es ist eigentlich blos der Unterschied, daß in dem ersteren

*) Eine Entscheidung nach Willkühr. oder sogar nach einem philosophischen Naturrecht (das ich bekanntlich überall nicht statuire), kann ich in solchen Fällen nicht gelten lassen: der Analogie will ich dagegen herzlich gern ihren Platz einräumen.

das polnische Recht ganz ausfällt, und in dem letzteren das Recht, welches sich in der langen Zeit der herzoglichen Regierung gebildet hat, an die Stelle des schwedischen tritt, auch das russisch-kurländische Recht, wegen der viel späteren Subjection, lange nicht so ausgedehnt seyn kann, als das russisch-esth- und livländische Recht. Wollte man lieber gradehin zwischen angestammten und adventizischen Recht unterscheiden, so bedürfte es für alle drei russische Ostsee-Provinzen nur eine und dieselbe Eintheilung. Mir wenigstens sey es erlaubt, hier, wo ich blos im Allgemeinen über die Sache zu sprechen, und nur mit dem Geschlecht der Rechtsquellen, nicht mit den Species zu schaffen habe, solches zu thun, und man wird mich nach dieser Erklärung schon verstehen, wenn ich, gegen die hergebrachte Ordnung, das kurländische Recht unter den Herzögen als adventizisches aufführe.

Jedes Recht hat seine Eigenthümlichkeiten, die, wenn es der Behandlung desselben gilt, nie scharf genug herausgehoben und berücksichtigt werden können. Nirgends dürften sich aber solche Rechts-Eigenthümlichkeiten finden, als unsere Provinzialrechte enthalten. Ich will sie hier herausheben und zusammenstellen.

- 1) Bereits oben ist das hiesige Provinzialrecht als eine Mischung aus den heterogensten

Quellen charakterisirt worden. Ich fasse diese prinzipale Eigenthümlichkeit, deren Grund in dem Schicksal der russischen Ostsee-Provinzen zu suchen ist, wieder auf, und will sie genauer beleuchten.

Die am meisten heterogenen Quellen hat unstreitig das livländische Provinzialrecht. Zu den sogenannten angestammten Normen sind polnische, schwedische und russische Gesetze gekommen. Das Land war den fremden Beherrschern lange genug unterworfen, um von allen adventizischen Normen einen beträchtlichen Theil aufzunehmen: von dem einen freilich mehr als von dem andern. Von Polen und Schweden ist es bekannt, wie beide Staaten nur damit umgingen, gegen die bei der Unterwerfung gegebenen Zusicherungen, alles angestammte Recht zu vernichten, und Livland ganz als eine incorporirte Provinz zu behandeln. Ein solches Verfahren muß nothwendig eine doppelte Folge haben, eine *primaire*, nämlich auf Seiten der Unterjochten fortdauernde *Renitenz* gegen das aufgedrungene Recht, und von Seiten des Unterjochers dagegen ein eben so fortdauerndes Streben, das angestammte, sey es *direct* oder *indirect*, bis auf das geringste zu vernichten: die *secundaire* Folge ist die Ungewißheit des Rechts; denn

was öffentlich als vernichtet erscheint, wird doch heimlich oder versteckt angewendet. So allein läßt sich das grause Dunkel erklären, welches über das livländische Provinzialrecht zur Zeit der russischen Occupation hing und noch hängt. Was ist, kann man fragen, von dem adventizischen Recht den Provinzialen bestätigt worden? Das, was sie ordnungsmäßig annehmen mußten, und auch für sich selbst als vortheilhaft anerkannten? oder auch Das, was ihnen wider die Ordnung obtrudirt wurde, und sie zwar anzunehmen gezwungen waren, bei jeder Gelegenheit aber zu umgehen und in den Hintergrund zu schieben wußten? Es läßt sich nicht ablängnen, daß das Verfahren der Polen und Schweden bei den Livländern eine eigenthümliche Renitenz gegen alles adventizische Recht hervorgebracht hat, welche noch jetzt fortwirkt, und sich in Umgehung des adventizischen Rechts, wo man nur kann, oder in willkürlicher Deutung desselben, wo die Umgehung nicht möglich ist, verderblich zeigt, wozu denn freilich die Anhänglichkeit an die alte, aus republikanischer und aristocratischer Form gemischte, Verfassung auch das ihrige beitragen mag.

Auf das livländische Provinzialrecht folgt, rücksichtlich der Heterogenität der Rechts-

quellen, das esthländische, welches schon in seinem angestammten Recht etwas gar Heterogenes in dem dänischen Recht hat, wenn das angestammte Recht nicht gar davon eigentlich ausgeht. — Das kurländische Recht ist, in der angegebenen Rücksicht, der Ordnung nach unstreitig das letzte.

- 2) Mögen die Quellen eines Rechts noch so heterogen seyn, wenn nur das aus ihnen Gewonnene einigermassen zusammen stände. Die *Canones discordantes* weifs die juristische Kunst dann schon in Einklang zu bringen: thut es doch nichts zur Sache, wenn in einem Gebäude der eine oder der andere Stein nicht recht paßt. Aber sehr böse sieht es aus, wenn die Normen mit einander in dem schneidendsten Widerspruche stehen, entweder in den *Verbis dispositivis*, oder in den Grundprinzipien, von welchen sie ausgehen. Wie sich das Einheimische und Nationelle mit dem Fremden überhaupt zusammenschmelzen, oder wenn das Zusammenschmelzen nicht thunlich ist, zusammentreten läßt, davon liefert die Aufnahme des römischen Rechts ein ausgezeichnetes Beispiel. Aber hier handelt es sich: 1) um die Verbindung des angestammten Rechts mit einem aus den

verschiedenartigsten Quellen entspringenden, und dem angestammten, oft gradezu widersprechenden, adventizischen Recht.

2) Um die Verbindung der adventizischen sich eben so widersprechenden Rechte mit einander. Man könnte sagen, der Satz: *Lex posterior derogat priori*, verschaffe in solchen Fällen schon hinlängliche Hülfe. Aber es ist ja zu bedenken, daß die Regel nur Anwendung finden kann, wo von einem älteren Gesetze die Rede ist, das ganz oder zum Theil durch ein neueres unbestrittenes Gesetz aufgehoben wird; nicht aber, wenn es sich handelt um die Fortdauer des älteren Gesetzes; entweder weil das jüngere Gesetz nicht zur Anwendung gebracht worden, oder bestritten worden ist, oder gar nicht hätte gegeben werden dürfen; oder endlich gar wohl das jüngere Gesetz mit dem älteren an sich zusammen angewendet werden könnte, die Grundprinzipien von beiden sich aber schnurstracks zuwider sind. Auf keinem Fall ist durch jene Regel die Frage beseitiget, was aus dem Wust des consonirenden und dissonirenden, in Grundlage der russischen Bestätigung des hergebrachten Rechts bei der Subjection, als noch geltendes Provinzialrecht anzunehmen, und diese Frage ist ja grade die schwierigste. Die Rechts-Mascopei und die

Rechts-Suppression, das *cum et sine fraude agere*, und die Fragen über Gültigkeit oder Ungültigkeit der gegebenen Gesetze: alles dieß will ja zuvor in Betracht gezogen werden; die Regel: *Lex posterior etc.* setzt ganz reine Bahn voraus.

- 3) Das angestammte Recht der russischen Ostsee-Provinzen läuft von dem freien Feudalprinzip aus, und endet in einem republikanisch - aristocratisch - monarchischen. Die Sache klingt sonderbar, ist aber wirklich durch die Geschichte begründet. Dem mehrmals veränderten Feudalrecht hängt an: ein dürftiges, theils rein-autonomisches, theils bestätigtes Privatrecht, das eben so, wie das Feudalrecht, theils auf dänische, theils auf alt-germanische Verfassung sich gründet. Genau die Sache betrachtet, gehört der ganze Rechts-Complex entweder dem Edelmann oder dem Stadtbürger: die deutsche Eintheilung in Land- und Stadtrecht sagt schon zu viel, um hier angewendet werden zu können: ein in der Folge dazwischen tretender vager Stand mag sich von den Brotsamen sättigen, die von der Herren Tische fallen: was zum geistlichen Stande gehört, findet ja so schon den Anfang und das Ende seiner Rechte im canonischen Recht, und der

Sklave kann natürlich weiter keine Rechte haben, als dafs man etwa dem Herrn nicht gestattet, ihm die Hand abzuhauen, wenn das Abhacken von ein Paar Fingern genügt. *) Was das angestammte Recht an Privilegien enthält, kann ebenfalls nur Eigenthum des Adels oder des Stadtbürgers seyn: nur der Kasten-Geist, nicht das Wohl des Staats kann sich in ihm aussprechen. Diefs angestammte Recht ist überall incompatibel mit der streng monarchischen Verfassung, in welcher allein das Glück der Völker bei der Mangelhaftigkeit menschlicher Einrichtungen zu suchen ist; mit dem dazwischen getretenen starken dritten Stande, der durch die ertheilte Bauern-Freiheit in wenigen Jahren an Extension ungeheuer gewinnen mufs, und den Fortschritten der Civilisation, die von dem albernen Dinge, was Einige Zeitgeist nennen, sehr wohl zu unterscheiden sind, und nur von der Stupidität und dem Kasten-Geiste, welche so gern alles vergiften, was ihnen nicht zusagt, haben verwechselt werden können. Soll bei der natürlichen Incompatibilität doch das Incompatible noch ferner erhalten werden, so kann solches nur dadurch geschehen, wenn es durch eine wissen-

*) Man sehe das älteste hiesige Bauern-Recht.

schaftliche Bearbeitung mit einander ausgeglichen und verbunden wird.

- 4) Das adventizische Recht der russischen Ostsee-Provinzen, geht mit alleiniger Ausnahme des polnischen Rechts, und des kurländischen Rechts unter den Herzögen, von dem rein-monarchischen Prinzip aus. Wenn es daher schon, seiner Natur nach, mit dem angestammten Rechte in so mannichfaltigem Widerspruche stehen muß, so wird dieser Widerspruch noch sehr häufig durch das Bestreben, das angestammte Recht zu unterdrücken, vermehrt. Der Fall konunt insonderheit mit dem polnischen und schwedischen Recht vor, indem, wie oben gezeigt worden, die ganze Tendenz beider Staaten, Polen sowohl als Schweden, dahin ging, alles Angestammte zu zerstören.

Hiernächst steht auch das adventizische Recht unter sich selbst im schreiendsten Widerspruche, und ist selbst da, wo das spätere Gesetz die Anwendung des früheren nicht aufhebt, doch die Zusammenanwendung unverträglich. Den Beweis davon habe ich noch vor Kurzem gegeben.*)

*) Man sehe meine Schrift: „Geist der schwedischen Vormünder-Ordnung etc.“

Wie schwierig ist nicht schon die Zusammen-Anwendung des römischen und germanischen Rechts. Um wie viel schwieriger muß nun nicht die Zusammen-Anwendung mehrerer so heterogener Rechte, z. B. in Livland des angestammten, des polnischen, des schwedischen und russischen Rechts seyn. Ueberall ist unbegreiflich, wie die Sache so lange ohne wissenschaftliche Behandlung und ihr folgende Gesetzgebung hat bestehen können, und nicht eine völlige Gesetzlosigkeit und Willkühr eingetreten sind: an der letzteren fehlt es indess nicht, und man muß sich zu dem, was man in Deutschland das Polster der literarischen Trägheit nennt, zu der — Praxis hier gewiß noch gratuliren, die, sey sie auch noch so schief, doch immer einige Regeln liefert.

Die Analyse des besonderen Rechts der russischen Osee-Provinzen stellt uns dasselbe als ein Chaos der ungleichartigsten Dinge vor, welche ein schaffender Geist erst entwickeln, reinigen, zusammenfügen und beleben muß. Lassen wir ihr jetzt die Aufzählung der Kenntnisse folgen, deren Besitz von einem solchen Wesen gefordert wird. Ich weiß wohl, daß ich hier gar viel fordere, aber ich fordere nicht mehr, als die klar vorliegende Sache verlangt.

1) Diese Länder wurden bekanntlich von Deutschen erobert und civilisirt. Die ersten Ansiedler waren Bremer, oder überhaupt Westphälinger. Mit ihnen kamen deutsche Rechte, Sitten und Gebräuche hierher, und sind die Grundlage des angestammten Rechts der russischen Ostsee-Provinzen geworden. Der bald nach der Occupation eingerichtete Feudal-Nexus bildete sich gleichfalls, wie die noch vorhandenen Urkunden beweisen, ganz auf deutschem Fusse aus. Die Quellen des bekannten Ritterrechts sind ja deutsche Gesetze, oder vielmehr deutsche Rechtsgewohnheiten. Um also das angestammte Recht gründlich bearbeiten zu können, wird eine tiefe Kenntnifs der deutschen Geschichte und des deutschen Rechts zur Zeit der Occupation, und auch noch im Verlauf der Zeit (denn fortdaurend kam hieher, und wurde wegen der nationellen Verbindung angewendet, was späterhin in Deutschland sich ausbildete) erfordert.

2) Bekannt ist gleichfalls die dänische, entweder gleichzeitige, oder doch nicht gar weit von der deutschen Occupation entfernte, Besitznahme von Esthland. Mit dem Streit, wie weit die Heiden nur von den Deutschen oder nur von den Dänen getauft werden durften, verband sich der Streit über die Gränzen des

dänischen und germanischen Rechts, und wenn die Dänen den Heiden hängten, der aus ihrem Bezirk eine deutsche Taufe angenommen hatte, so litten sie gewiß um so weniger, daß einer ihrer mitgebrachten oder aufgenommenen Vasallen sich des germanischen Rechts bedienen durfte. Das esthländische angestammte Recht ist daher in seinem Ursprunge Dänisch: es kann hier nicht die Frage seyn, wie viel oder weniger deutsches Recht unter dem dänischen steckt: derzeit waren wenigstens beide Rechte schon gar sehr verschieden. Woldemars bekanntes Privilegium, und was demselben anhängt, kann ohne Kenntniß der dänischen Verfassung und des dänischen Rechts durchaus nicht richtig erklärt werden. Und was von diesem Privilegium gilt, gilt auch von allem folgenden darauf fundirten Recht, heisse es geschriebenes oder ungeschriebenes.

- 3) In Livland und Kurland bestand von Anfang an, bis zu der respectiven schwedischen und polnischen Occupation, ein geistliches Regiment in den Bischöfen und dem Ordensmeister, das sich hernach auch über Esthland ausdehnte. Die natürliche Folge eines solchen Regiments ist die Mitherrschaft des canonischen Rechts, und es läßt sich sonach a priori demonstriren, daß in allen öffentli-

chen Angelegenheiten, die hier zugleich kirchliche Angelegenheiten nach der bekannten Natur des geistlichen Regiments waren, das canonische Recht principaliter, in Privatsachen aber zur Hülfe gelten mußte. Den subsidia-
rischen Gebrauch des römischen Rechts setze ich in viel spätere Zeiten, oder betrachte doch das römische Recht nur als zweites und dem canonischen Recht subordinirtes Hülfrecht.

Aus der Zeit dieses geistlichen Regiments her, datirt sich ja der größte Theil des angestammten Rechts. So liegt in der Natur der Sache, daß zur wissenschaftlichen Bearbeitung desselben die genaueste Kenntnifs der katholischen Kirchenverfassung und des canonischen Rechts erforderlich ist. Ohne diese Kenntnifs läßt sich nicht einmal über die polnischen und schwedischen Reductionen ein einigermaßen gründliches Urtheil fällen, und Sachkenner werden Bunge *) leicht Recht geben, wenn er das Sylvestersche Privilegium aus den im canonischen Recht über Gesetz-Interpretation enthaltenen Prinzipien erklärt wissen will. Aber das canonische Recht dient nicht bloß zur Interpretation der aus dem geistlichen Regiment abstammenden

*) Ueber die Interpretation des livländ. Rechts etc.

den Privilegien: aus ihm muß zum Theil das angestammte Recht selbst mit abgeleitet und constituirt werden, vorausgesetzt, daß man den Umfang des angestammten Rechts nicht so beschränkt, als Herr von Buddenbrock *) gethan hat, von dem bloß nach der lieben Väter Weise gesäet und geärndtet worden ist, ohne sich darum zu bekümmern, wie eigentlich gesäet und geärndtet werden müßte. Ueberall wissen unsere Provinzialen wohl, was sie nicht haben, nicht aber, was sie haben. Suchet nur, und ihr werdet schon finden: wenn man bei einem Blick in die Sache (und weiter nichts ist hier mein Studium) schon findet, so wird man gewiß bei einem wirklichen und angestregten Studium finden.

- 4) Ob von einem fremden Recht mehr oder weniger obtrudirt worden ist, ist so ziemlich gleichgültig, wenn es bloß der Frage gilt, ob es überall obtrudirt worden, und diese bejahet werden muß. Daß die Polen wenigstens Livland ganz auf polnischen Fuß bringen wollten, wissen wir. Sie organisirten es nicht bloß auf polnische Weise, sondern brachten auch ihr ganzes Verwaltungs- und polizeiliches Recht hinein. Welchen Einfluß die

*) In seiner bekannten Sammlung der livländ. Gesetze.

polnische Occupation auf das Privatrecht Livlands hatte, ist noch ganz im Dunkeln: daß sie einen sehr bedeutenden auf das öffentliche Recht haben mußte, ist ganz klar, wenn man hier auch noch nicht weiß, einen wie großen. Auf der polnischen Periode ruht in dieser Hinsicht noch eine gar große Dunkelheit. Um sie heben zu können, überhaupt um bestimmen zu können, was ausser Sigismunds bekannten Privilegium noch zu dem polnisch-livländischen Recht gehört, ist die Kenntniß der polnischen Verfassung und des polnischen Rechts, wenigstens für die Zeit der polnischen Occupation, unerläßlich.

- 5) Daß die Schweden mit den Polen ein gleiches System verfolgten, wissen wir, so wie, daß ihre Herrschaft sich über Esthland und Livland zugleich erstreckte. Wie viel ist von dem schwedischen Recht noch in beiden Ländern in *viridi observantia*: wie viel hat nicht zur Zeit der russischen Occupation davon gegolten, und ist hernach in der Stille beigelegt worden, weil es den Provinzialen nicht zusagte. Daß dieß schwedische Recht bloß für diese Provinzen gegeben worden, und daher, unabhängig von dem übrigen schwedischen Recht, erklärt und verstanden werden müsse, ist eine Mähr, welche man nur Unwissenden aufheften kann. Die Ac-

commodation will ich in mehreren Fällen einräumen, durchgängig kann ich sie aber auch nicht passiren lassen. Wir haben mehrere schwedische Gesetze, die eben so, wie mehrere Ukasen, grade hier so eingeführt worden sind, als sie für das schwedische Reich sind publicirt worden. Auf jedem Fall hängen diese Gesetze mit dem übrigen schwedischen Recht zusammen. Das genügt nun, von dem Bearbeiter des esth- und livländischen Provinzialrechts genaue Kenntnifs der schwedischen Verfassung und Gesetzgebung aus jener Periode zu verlangen, welche man die schwedische nennt.

- 6) Den russischen Ostsee-Provinzen ist bei ihrer Unterwerfung nicht ein Rechtszustand bestätigt worden, den sich die Provinzialen selbst zu machen für gut finden würden, sondern der hergebrachte. Unter solchen Bedingungen wurden sie auch von Polen und Schweden übernommen. Ein hergebrachter Rechtszustand ist der, welcher sich völkerrechtlich legitim gebildet hat, und wobei der Jurist nicht darnach fragt, ob er nach hocherleuchteten philosophischen Ansichten auch wohl legitim sey. Es ist auszumitteln, was bestand als wirkliches und unbestrittenes Recht zu Anfang einer jeden Periode, und was wurde davon in der folgenden Pe-

riode abgeändert, und wie war nun wieder das in die neue Periode übergehende Recht beschaffen. Um diese Ausmittelung mit Glück unternehmen zu können, ist tiefes Studium der vaterländischen Geschichte nicht bloß erforderlich, sondern es muß dieses Studium auch besonders auf das Rechtshistorische gerichtet werden. Ich gebe gern zu, daß die Kunst eines Ewers hier überall erst aufräumen müßte, aber mit diesem Zugeben ist der Bearbeiter des Provinzialrechts von dem von ihm postulirten Wissen um so weniger entbunden, als ihn sein Gesichtspunkt auf eine Menge von Dingen führen muß, die ausser dem Bereich des eigentlichen Historikers liegen, dessen Arbeiten er nur eigentlich als Vorarbeiten betrachten kann.

- 7) Schon über hundert Jahr befinden sich die Provinzen Esth- und Livland unter russischem Zepter, und ist zu dem hergebrachten Provinzialrecht durch besonderes für sie gegebene Ukasen, oder durch allgemeine darin publicirte, so manches Russische hinzugetreten. Auch eine Menge russischer Rechtsbegriffe haben nothwendig in Umlauf kommen müssen. Um das russisch-livländische und esthländische Provinzialrecht theils überall verstehen, theils mit dem hergebrachten in Verbindung bringen zu können, ist vollstän-

dige Kenntniß der russischen Verfassung und des russischen Rechts erforderlich. Eben diese Kenntniß postulirt das kurländische Provinzialrecht, wenn gleich wegen der viel späteren Subjection Kurlands nicht so viel Russisches darin enthalten seyn kann.

Da die Kenntnisse, welche ich zur wissenschaftlichen Bearbeitung der hiesigen Provinzialrechte postulire, sich nicht ohne Sprachkenntniß erwerben lassen, so liegt klar am Tage, daß, wer sich der gedachten Bearbeitung unterziehen will, der altdeutschen, oder besser plattdeutschen Sprache (welche auch hier ehemals allgemein geredet und in Urkunden gebraucht wurde); ferner der dänischen, schwedischen, polnischen und russischen Sprache mächtig seyn müsse. Die Kenntniß der Sprache ist ja ohnehin auch für das Verstehen und Erklären der Gesetze schon unerläßlich.

Ich komme jetzt auf das eigentliche Thema der Abhandlung. Ich will hier von dem was nicht seyn muß, zu dem was seyn muß, übergehen.

So viel sieht jeder Sachkundige gleich von selbst ein, daß eine Behandlung, die von dem Hülfrecht ausgeht, und daran das prinzipaliter geltende anhängt, die verkehrteste seyn würde; möge das Provinzialrecht in Schriften oder in mündlichen Vorträgen behandelt werden. Durch

eine solche Behandlung würde ja offenbar nicht bloß das Hilfsrecht zum Hauptrecht erhoben, sondern auch das Hauptrecht selbst in seiner Wesenheit vernichtet werden. Denn was nur als Anhang hinzu gesetzt wird, kann auch nur dem Leser und dem Zuhörer zugleich als Anhang erscheinen: der Anhang wird nach der Hauptsache gemessen und beurtheilt: der Geist des Anhangs wird ganz getödtet, man versteht und erklärt das Angehangene von der Hauptsache aus. Gleichwohl ist bisher die Bearbeitung der hiesigen Provinzialrechte von diesem verkehrten Prinzip ausgegangen. Zur Ehre der Provinzialen muß es jedoch gesagt werden: das Prinzip ist nicht einheimisch, es ist von Deutschland herüber gekommen, wo man in jedem Lande, das nicht sein förmliches eigenes Gesetzbuch hat, so eine Behandlung des Provinzialrechts antrifft. Auch die dort ehemals übliche magere Aufzählung der Rechtsquellen ohne allen historischen Zusammenhang ist hier nachgeahmt. So trifft also der oben befindliche Tadel die Erfinder der Verkehrtheit so gut als ihre Nachahmer.

Die reine und unvermischte Behandlung der Provinzialrechte ist also das Erste, was ich von einem wissenschaftlichen Bearbeiter postulire. Bekümmere er sich allein um das prinzipaliter geltende, und sondere solches

scharf von dem zur Hülfe geltenden ab. Eine zweite Anforderung geht auf die historisch dogmatische Behandlung des prinzipaliter geltenden Provinzialrechts, statt der bisherigen philosophischen, oder wenn man lieber will, chaotischen.

Ehe man das Ganze, oder auch nur eine einzelne Lehre des Ganzen zu entwickeln vermögend ist, hat man die Fragen zu beantworten: Wie war das sogenannte angestammte Recht beschaffen, und was gehört alles dazu? Welches ist die specifische Differenz des angestammten Rechts von Esthland, und des von Liv- und Kurland? Dafs es eine giebt, kann nach der Geschichte nicht zweifelhaft seyn. Was ging von dem angestammten Recht in Esthland in die schwedische Periode über, und was blieb zurück? Was von dem angestammten Recht Liv- und Kurlands in die polnische Periode? Was wurde von dem polnisch-livländischen Recht auch Kurland mitgetheilt? Wie bildete sich der Rechtszustand in Livland in der polnischen Periode, und wie war er am Schlusse derselben? Was ging, aus der polnischen Periode, vom angestammten sowohl, als vom adventizischen Recht, in Livland in die schwedische Periode über, und was blieb zurück? Wie bildete sich der Rechtszustand in Esth- und Livland in der schwedischen Perio-

de, und wie war er am Schlusse derselben? Die letztere Frage ist um so wichtiger, als Peter der Große nur den bestehenden Rechtszustand, mit Vorbehalt seiner Majestäts-Rechte: abzuändern und zuzusetzen, bestätigt hat. — Weiter: Wie hat sich der Rechtszustand in Kurland unter der herzoglichen Regierung ausgebildet? Endlich: Was ist unter russischer Herrschaft in allen diesen Ländern erhalten geblieben oder verändert worden?

Eine ächt-wissenschaftliche Behandlung des besonderen Rechts der russischen Ostsee-Provinzen muß sonach mit Untersuchung und Beantwortung dieser Fragen beginnen, in einem großen historischen Werke, wenn es sich von Schrift, in einem umfassenden geschichtlichen Collegium, wenn es sich vom Unterricht handelt. Die Perioden lassen sich hier leicht machen: I. Von der Entdeckung der russischen Ostsee-Provinzen, bis zu der Zeit, wo sie aufhörten ein Ganzes und Zusammenhängendes zu seyn, d. h. bis zu der Zeit, wo sich Esthland den Schweden, Liv- und Kurland aber den Polen unterwarf. — Periode des angestammten Rechts. II. Von da bis auf die gegenwärtige Zeit — in mehreren Unter-Perioden. — Periode des adventizischen Rechts. Schwieriger ist die Ausführung: die historische und juristi-

sche Kritik, welche hier sich die Hände bieten müssen, haben eine gewaltige Arbeit. Aber ein Mann, der den Muth nicht bloß hätte, sie zu unternehmen, sondern sie auch mit Glück durchführte, dürfte sicher seyn, seine Reputation nicht bloß im In-, sondern auch im Auslande zu begründen. *)

Ich würde diesen Theil des Provinzialrechts den **historischen**, oder vielmehr den **rechtshistorischen** nennen. Es versteht sich dabei von selbst, daß weder in Selchowscher Manier, welche derjenigen sehr nahe kommt, worin der Orgelbauer die Pfeifen, oder der Unteroffizier die Compagnie aufstellt, noch in der genialen Manier des Ritters Hugo, welche leicht ein Phantasiestück in Callots Manier zur Folge haben könnte, sondern mit ächt-rechtshistorischer Kunst, etwa in der Manier eines Eichhorns und Savigny gearbeitet werden müßte. Die Geschichte des Rechts ist mit dem öffentlichen und Privatleben, mit der Verfassung, der Religion, den Sitten u. s. w. eines Volks, selbst oft mit den kleinsten Begebenheiten zu sehr verschlungen, als daß diese letzteren Stücke entweder ganz übergangen, oder nur im Vor-

*) Der erste Versuch muß bei einer so schweren Arbeit sehr natürlich unvollkommen seyn. Aber man muß sich dadurch nicht abschrecken lassen.

beigehen berührt werden könnten. Der rechts-historische Künstler hebt heraus, was zu seinem Zweck erforderlich ist, und deutet das übrige entweder nur an, oder übergeht es ganz mit Schweigen. Seine Hauptaufgabe ist die geschickte Zusammenstellung des Rechtszustandes am Schlusse einer jeden Periode und Ausscheidung des noch gültigen von dem nicht mehr geltenden, und muß es bei unserem Provinzialrecht um so mehr seyn, als es hier so sehr darauf ankömmt, zu wissen, was von der einen Periode in die andere überging, und was zurück blieb.

Ich lege auf diesen historischen Theil des Provinzialrechts ein besonderes Gewicht, denn durch ihn allein kann das Chaos geordnet und belebt werden. In ihm finden sich die jetzt zerstreuten Glieder gesammelt, und zu einem universellen sowohl, als partiellen Ganzen verbunden. Man übersieht mit einem Blick, was gesammten russischen Ostsee-Provinzen, und was nur der einen oder der anderen Provinz angehört. Indem man hier das Angestammte von dem Adventizischen, das Veraltete von dem noch Gültigen, das Wahre von dem Falschen, und das Ausgemachte von dem noch Streitigen unterscheiden lernt, wird man zugleich in den Stand gesetzt, das System des noch geltenden Rechts wissenschaftlich zu begründen und aus-

zuführen, und dies System selbst macht den zweiten Theil der wissenschaftlichen Bearbeitung des Provinzialrechts aus.

Dieser zweite Theil des Provinzialrechts, welchen ich den dogmatischen nenne, obgleich er, wie sich hernach zeigen wird, auch nicht rein-dogmatisch seyn darf, enthält das noch gültige Provinzialrecht, wie es durch den Scheidungs-Prozess in dem rechtshistorischen Theile gewonnen worden ist, rein und unverfälscht. So wie das besondere Recht der russischen Ostsee-Provinzen selbst etwas Unvollständiges ist, muß auch das Rechts-System selbst unvollständig seyn. Ergänzungen aus den Hülfrechten, um es einem Pandekten- oder anderm Rechts-Systeme gleich zu thun, würden zu den höchsten Verkehrtheiten gehören. Wo das Recht selbst die größten Lücken hat, kann auch vernünftiger Weise das Rechts-System nichts vollständiges seyn, und braucht bloß gezeigt zu werden, daß, und in wiefern man das Fehlende aus den Hülfrechten zu ergänzen habe.

Es ist nicht wohl thunlich, die gesammten Provinzialrechte in einem Systeme mit einander zu verbinden. Wäre auch solches bei dem angestammten Recht möglich, so würde doch die gar zu große Verschiedenheit des adventi-

zischen Rechts schon die Verbindung wieder-rathen. Daher muß nothwendig der dogmatische Theil drei Abtheilungen haben, wovon sich der eine allein mit dem ehstländischen, der zweite mit dem livländischen, der dritte aber mit dem kurländischen Recht beschäftigt. Aber es kann füglich ein genereller, gesammten Provinzialrechten gewidmeter, Theil prämittirt werden, in welchem zu handeln vom Begriff des Provinzialrechts und seinem Unterschiede vom Reichsrecht, von der Eintheilung des besonderen Rechts der russischen Ostsee-Provinzen, und den Quellen eines jeden Provinzialrechts in dogmatischer Hinsicht, d. h. wo unter Beziehung auf die historische Entwicklung des Ganzen die Quellen angegeben werden, gezeigt wird, woher sie entsprungen, und wie sie zu erklären. In diesem generellen Theil dürfte auch der rechte Ort für die Lehre von der Succession der Gesetze und der Zusammenanwendung noch gültiger, wenn gleich widersprechender Gesetze seyn, so wie für die generelle Literatur des Provinzialrechts.

Man hüte sich aber in diesem generellen Theile auch allen besonderen Rechten gemeinsame Grundsätze aufstellen zu wollen. In der Idee mag immerhin aus der alten Zeit das eine oder das andere gemeinsame sich dem Schriftsteller sowohl als Docenten darbieten, und auch

von ihm festgehalten werden, in die Wirklichkeit darf es aber nicht hervortreten. Eben so wenig dürfen bei der Bearbeitung der einzelnen Provinzialrechte, welche den speciellen Theil, nach der von mir getroffenen Distribution, ausmachen würde, generelle Grundsätze prämittirt werden, weil es dergleichen in einem fragmentarischen Recht überall nicht geben kann. Bei der Entwicklung der einzelnen Lehren mag gern das Allgemeine dem Besonderen vorgehen, wie das überall in der Ordnung ist: nur einen generellen Theil in jeder Abtheilung des speciellen Theils statuire ich nicht. Aber damit ich nicht über das Unwichtigere das Wichtigere vergesse: bei der Bearbeitung des besonderen Theils sind noch folgende Rücksichten zu nehmen.

Es giebt fast keine Lehre des hiesigen Provinzialrechts, welche in dem dogmatischen Theile richtig entwickelt werden könnte, wenn sie nicht zuvor mit dem historischen Theile in Verbindung gesetzt worden ist: bei der Zusammen-Anwendung widersprechender Gesetze ist diese Verbindung so schon ganz unerläßlich. So verlangt es auch die Natur der Sache, und das Wesen eines fragmentarischen Rechts. Bei der dogmatischen Entwicklung selbst darf man es an der sogenannten inneren Rechtsgeschichte, oder wie ich die Sache nenne,

Dogmen-Geschichte, um so weniger fehlen lassen, als sich aus dieser nur allein der Geist der Gesetze richtig darstellt. Die Aufgabe ist hier um so schwieriger, als die Quellen so verschiedener Abkunft sind: viel scheinbar Unnützes wird hier oft geschehen müssen: oft genug wird eine ganze frühere Legislation zu entwickeln seyn, um hinterher von ihr sagen zu können, es sey wegen der Succession einer neueren davon nur entweder sehr wenig, oder gar nichts anwendbar. Die gewöhnliche Methode, welche man bei Entwicklung des römischen Rechts befolgt, würde hier am unrechten Orte seyn: ich halte die für die rechte, welche mein geistreicher College Neumann bei der Entwicklung des russischen Rechts beobachtet. Denn es handelt sich ja nicht von der Entwicklung eines Jahrhunderts hindurch durch Staatsbeamten und Juristen ausgebildeten und consequenten Rechts; es ist vielmehr die Rede von Stücken und Flickern, die künstlich zusammengefügt werden sollen, und wo durch die Zusammensetzung erst ein Ganzes geschaffen werden soll.

Ich habe bisher blos von der Bearbeitung des Ganzen in Schrift oder Vortrag gesprochen. Wie eine einzelne Lehre und abgesondert wissenschaftlich zu behandeln, geht aus dem Gesagten von selbst hervor. Der Unter-

schied liegt ja blos in der breiteren Entwicklung und genaueren Ausführung: in der Methode selbst kann keine Abänderung statt finden. Aber es ist die Frage, ob, wie die Sachen stehen, vor geschehener wissenschaftlicher Bearbeitung des Ganzen die Bearbeitung einer einzelnen Lehre mit Glück versucht werden kann?

D a b e l o w.

Dr. Karl Aug. Wilh. Schröter,

Professor des peinlichen Rechts, des peinlichen Prozesses, der
Rechtsgeschichte und der jurist. Literaturgeschichte.

Eine biographische Skizze
vom Herausgeber.

Karl Aug. Wilh. Schröter war der einzige Sohn des begüterten Oekonomie-Amtmanns Joh. Karl Friedrich Schröter in Köthen. Er war am 5ten Mai 1789 gebohren, genoß seinen Schulunterricht in Zerbst und Köthen, und bezog 1806 die Universität zu Leipzig, um sich hier, nach dem Willen seines Vaters, den Cameral-Wissenschaften zu widmen, und nach zurückgelegten Studien bei der Kammer in Köthen angestellt zu werden, wozu der Herzog August Friedrich,

seinem Vater wohlwollend, ihm Hoffnung gemacht hatte. Später vertauschte er das Studium der Cameral-Wissenschaften gegen das der Philologie und Rechtsgelahrtheit, und blieb deshalb denn auch sechs volle Jahre auf der Universität. Schon damals entwickelte sich in ihm eine gewisse Dästerheit des Gemüths: er wollte durchaus nicht in sein Geburtsland zurückkehren, sondern sich ganz der akademischen Laufbahn überlassen, für die ihm denn der Vater ein gnügendes Jahrgehalt aussetzte. Schröter promovirte 1812 als Doctor Juris. Seine Inaugural-Dissertation handelt: De concursu delictorum formali, in der er Savigny, der über denselben Gegenstand disputirte, sehr scharf beurtheilte. Schon bei der Promotion überwarf er sich mit seinem ehemaligen Lehrer, dem Decan der Juristen-Fakultät, Stockmann: auch scheint er überhaupt mit keinem der Leipziger Gelehrten besonders befreundet gewesen zu seyn. Darum sah er sich denn auch fast überall übergangen, wenn von Empfehlung zu Lehrämtern auf anderen Akademieen die Rede war. Ohnehin war sein Auftreten als Docent für ihn nicht günstig: es mangelte ihm die Gabe des mündlichen Vortrages. Bald zog sich Schröter von der kaum begonnenen akademischen Laufbahn zurück, und trat in die Reihe der sächsischen Advokaten, verließ aber auch diese bald, und privatisirte nun, sich ganz der Philologie,

seinem Lieblingsfach, hingebend. Er sammelte unter anderm Mehreres über die Reden des Cicero, die er dereinst ediren wollte. Um sich zugleich als Philolog und Strafrechtslehrer zu empfehlen, schrieb er, wie Wolf, der die Aechtheit mehrerer Reden des Cicero antritt, *Marci Tullii Ciceronis quae vulgo fertur oratio pro Aulo Licinio Archia poeta. Recensuit, suas observationes adjecit M. C. B. Lipsiae 1818.*, und ein Handbuch des peinlichen Rechts, nach römischen, canonischen und deutschen Reichsgesetzen in ihrer heutigen Anwendung. Leipzig, bei Weigand. Bd. I. 1818. 208 S. Bei der ersten Schrift hatte er sich nicht genannt, sondern sich der Anfangsbuchstaben eines andern Leipziger Gelehrten bedient: er wurde bitter und unverdienter Weise getadelt, was eigentlich nur diesem gelten sollte. Eine günstigere Aufnahme fand sein zweites Werk: es wurde, namentlich in der Hallischen Literatur-Zeitung und im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 3. St. 3. S. 520., sehr vortheilhaft beurtheilt. In der letztgedachten Zeitschrift heisst es unter anderm: „Der Verfasser dieses Handbuchs hat sich als einen mit den Quellen vertrauten Criminalisten schon durch seine *Dissertatio de concursu delictorum*, Lips. 1812, bewährt, und die vorliegende Abtheilung seines Werks, welches aus sechs Bänden bestehen soll, läßt etwas Ausgezeichnetes hoffen. Wer den Zu-

„stand unseres Criminalrechts kennt, in welchem die Rechtslehrer nur um Philosopheme, und nicht um Gesetze sich kümmerten, und ihr Heil im Generalisiren und im Aufsuchen eines Grundprincips des Strafrechts fanden: wer erwägt, wie Aerzte, Psychologen und Theologen in unsere Wissenschaft gepfuscht haben, und dazu das traurige Verhältniß der Quellen des gemeinen Rechts betrachtet, muß sich freuen, wenn mit nüchternem Sinne, frei von der Sucht zu generalisiren, ein Mann, wie der Verfasser, ruhig die Quellen prüft, und die Ausbeute vorlegt.“ Der Druck dieser beiden Werke brachte den Verfasser mit seiner Haushaltung in Verlegenheit. Unter diesen Verhältnissen erhielt er den Ruf als akademischer Lehrer nach Dorpat: er folgte ihm, wiewohl ungerne, im Jahre 1820. Ungewohnt, regelmäßige Vorträge zu halten, in manchen Fächern seiner Professur fast ganz fremd, dabei unbeholfen, ängstlich, überhaupt unstät, wollte er bald wieder fort, was aber nicht füglich geschehen konnte. Sein in Dorpat erschienenes Programm: *De disputatione fori partibus juris romani falso adnumerata commentatio*, machte wenig Glück: eben so wenig machten es seine Vorlesungen. Dadurch verstimmt, durch einen gänzlichen Mangel an Lebenstakt, durch Leidenschaftlichkeit und Starrsinn mit seinen Collegen zerfallen, in seinen Privatverhältnissen

auch nicht zufrieden, forderte er schon 1821 seine Entlassung. Nun steigerten Sorgen um die Zukunft, Zwistigkeiten, und vollends der Verlust eines sehr geliebten Kindes die Spannung seines Gemüths aufs höchste: er erlag dieser, und starb im Julius 1821.

Literarisches Mancherlei.

(Vom Herausgeber.)

I.

Für das Studium der Provinzial-Gesetze aus der schwedischen Regierungs- Zeit.

Sweriges Rikes Lag Gillad och Antagen på Riksdagen. Ähr 1734.

Des schwedischen Reichs Gesetz, genehmigt und angenommen auf dem Reichstage im Jahre 1734. Mit Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Erlaubnifs. Stockholm, gedruckt bei Joh. Peter Lindte 1807. In IV und 382 Seiten, gespalten schwedisch und deutsch, nebst einem Register, Vorrede und Bestätigung des Königs Friedrich, d. d. Stockholm in der Rathskammer, den 23. Januar 1736.

1. Abschnitt: von der Ehe, 17 Capitel.

2. ——— von der Erbschaft, 23 Cap.

3. Abschnitt: von liegenden Gründen, 18 Cap.
4. ——— vom Bauen, 29 Cap.
5. ——— vom Handel, 18 Cap.
6. ——— von Verbrechen, 61 Cap.
7. ——— von Strafen, 5 Cap.
8. ——— von der Execution, 10 Cap.
9. ——— vom Prozeß, 32 Cap.

Samling hwaruti äro Allmänna Lagens Balkar, Capitel och Paragrapher uptagen sådane til offerlefend un gällande författinger och Stadgar hwilka antingen ändra eller förklara fielfwa Lagen i ätskillige rum, eller ock angä ännen, som äga med dem et närmare sammanhang författad och utgifwen på Königl. Majets hädiga Befallning. Ähr 1807.

Sammlung, worin unter des allgemeinen Gesetzes Abschnitte, Capitel und Paragraphe solche zur Nachgelebung jetzt geltende Verfassungen und Verordnungen aufgenommen sind, welche entweder das Gesetz selbst an verschiedenen Stellen ändern oder erklären, oder auch Gegenstände betreffen, so mit ihnen einen nähern Zusammenhang haben, verfaßt und herausgegeben auf Sr. Königl. Majestät gnädigen Befehl im Jahre 1807. Stockholm, gedruckt bei Joh. Peter Lindte 1807. In IV. u. 1497 Seiten schwedisch und deutsch in zwei Bänden.

Band I. 860 Seiten. 1. Abschnitt: von der

Ehe; 2. von der Erbschaft; 3. von liegenden Gründen; 4. vom Bauen; 5. vom Handel.

Band II. 637 Seiten. 1. Abschnitt: von Verbrechen; 2. von Strafen; 3. von der Execution; 4. vom Prozeß.

Als im Jahre 1806 der deutsche Reichsverband zerrifs, und der Reichskörper in einzelne Glieder zerfloß, wollte der König von Schweden, Gustav Adolph IV., Schwedisch-Pommern so fest als möglich mit dem Hauptstaate vereinigen, es sollte deshalb schwedische Verfassung, schwedische Gesetze erhalten. Für die Ausführung dieses Vorhabens war ein Ausschufs und zu dessen Mitglied der Prof. Dr. Karl Schildener aus Greifswalde ernannt, welcher gemeinschaftlich mit einigen andern Deutschen die Uebersetzung des Reichsgesetzbuchs anfertigen mußte. Die Sammlung der neuern Verordnungen, welche hier im Auszug mit Jahr und Tag nach der Ordnung des Gesetzbuchs gegeben worden, war gleichfalls von einem Verein mehrerer Rechtsgelehrten veranstaltet, und zunächst nur für Pommern bestimmt, wurde aber für so praktisch brauchbar befunden, daß sie zum Handgebrauch im Mutterstaate selbst noch besonders in schwedischer Sprache abgedruckt wurde. Die Beendigung dieser Arbeit wurde eiligst betrieben, und scheint nicht ganz nach dem Wunsch des einen Mitarbeiters, des obge-

nannten, als rechtswissenschaftlicher Forscher ausgezeichneten, Dr. Schildener ausgefallen zu seyn. Er protestirt namentlich gegen allen ihm etwa aufgebürdeten Antheil an den ökonomischen, finanziellen und kameralistischen Abschnitten, so wie an der Abtheilung von Verbrechen, die auch in die Hände eines Nicht-Juristen zur Bearbeitung gerathen. Ungeachtet dessen, meint Schildener in seiner Einleitung zum Guta Lagh, Greifswalde 1818., möchte diesen Uebersetzungen, selbst bei ihren Mängeln, nicht alle literarische, sogar politische Bedeutung abzusprechen seyn, indem sich wohl selten eine Gelegenheit darbieten mag, wo den Deutschen verstattet wird, über die Gesetzgebung eines fremden Landes in ihrem ganzen Umfange einen so freien und unbehinderten Blick zu thun. Von besonderem Interesse aber müssen jene Sammlungen für das Studium der livländischen Provinzial-Gesetze schwedischer Zeit seyn, über deren Anwendung sich der gelehrte Beurtheiler des von Buddenbrockschen Werkes in diesem Jahrbuch bereits ausgesprochen. Wir verweisen darauf, und begnügen uns, auf jene beiden schwedisch-deutschen Werke wenigstens hingedeutet zu haben.

II.

Müthel's rechtswissenschaftlicher Nachlafs.

Wer ihn kannte, unsern Müthel, den pflichtgetreuen Mann, den rastlos thätigen Beamten, den eifrigen, enthusiastischen Lehrer, muß mit Grund eine sehr günstige Vorstellung von seinem rechtswissenschaftlichen Nachlafs, und ein reges Interesse für denselben haben: um so erwünschter wird denn daher eine genaue Aufzählung der einzelnen Bestandtheile dieses Nachlasses seyn. Eine solche Nachweisung zeigt zugleich die Spur, auf der brauchbare Vorarbeiten zu finden sind: sie veranlaßt vielleicht gar manches literarische Unternehmen.

So rechtfertigt sich dieser Artikel von selbst: er enthält das Wesentlichste von Materialien, die eine sehr zuverlässige Hand mittheilte, und die schon ihrer nächsten Bestimmung wegen vollen Glauben verdienen.

Müthel's Handschriften sind mehr oder weniger vollständige Collegienhefte: keine einzige ist für den Druck ausgearbeitet: sie sind theils gemeinrechtlichen, theils provinziell-rechtlichen Inhalts.

A. Manuscripta juris communis.

- 1) Vorlesungen über das deutsche gemeine peinliche Recht, nach Meister gehalten im J. 1802.

- 2) Desgleichen in den Jahren 1805 und 1806.
- 3) Desgleichen nach Feuerbach gehalten im Jahre 1810.

Der Uebergang von einem rein - praktischen System des Strafrechts zu einem rein - philosophischen, erheischte eine gänzliche Umarbeitung des Collegienhefts: aber schon früher, in den Jahren 1805 und 1806, neigte sich Müthel in seinen Vorträgen zur neuern Rechtsphilosophie.

- 4) Geschichte des römischen, canonischen, deutschen und livländischen Rechts, im Sommer-Halbjahr 1804, enthält nur die römische Rechtsgeschichte, oder den ersten Theil der rechtshistorischen Vorträge.
- 5) Geschichte des deutschen Rechts. Dritter Theil dieser Vorträge, mit ins Tiefe eingehenden Untersuchungen.
- 6) Bruchstücke aus den Vorlesungen über den Canzellei - Styl; dieser war Müthel's Sache nicht.
- 7) Bruchstücke aus den Vorlesungen über peinliches Recht.
- 8) Fragmente aus der Geschichte des canonischen Rechts.

B. Manuscripta juris livonici.

- 9) Livländische Rechtsgeschichte.

- 10) Russische Ukasen-Geschichte, in Beziehung auf Livland.
- 11) Fortsetzung derselben.

Diese drei Handschriften bilden ein Ganzes: die erste giebt die Geschichte des livländischen Rechts bis zur russischen Herrschaft; die beiden anderen umfassen den letzten Zeitabschnitt. Ueber ihren Werth spricht sich der Bericht-Erstatter sehr vortheilhaft aus. „Müthel bewährt sich hier,“ sagt er, „als ein tiefer Kenner des livländischen Provinzialrechts, und nicht blofs als genauer Sammler, sondern auch Forscher zugleich. Man findet sehr Vieles aus ungedruckten Quellen beigebracht. Die russische Ukasen-Geschichte ist in ihrer Art einzig: sie enthält nicht blofs die in Livland publicirten, oder sonst für dasselbe verbindlichen Ukasen; auch alle Friedensschlüsse, Capitulationen, Manifeste etc.“ Mit Grund wünscht übrigens Referent, dafs dieser Schatz Sachverständigen zur Ueberarbeitung übergeben werde, indem er zwei Fehler an des Verstorbenen wissenschaftlichen Leistungen rügt, eine gewaltige Breite, die oft etwas als flach erscheinen läfst, was nicht so ist, und eine Sucht zu dividiren und zu subdiviren, die die Benutzung verleidet.

- 12) Livländisches Provinzialrecht, eigentlich nur ein Theil desselben, das Criminalrecht,

mit welchem, nach des Verfassers eigenthümlicher Ansicht, der juristische Cursus beginnen soll.

13) Solitärrecht.

14) Fortsetzung und Schluß desselben, oder mit andern Worten das Personenrecht, nach des Referenten Urtheil meistens gemeinrechtliche Bestimmungen enthaltend, denen das livländische Provinzialrecht nur angehängt ist, weshalb er vorschlägt, dieses von jenen zu sondern, und als ein Repertorium zusammen zu stellen.

Müthel's handschriftlicher Nachlaß, ein Ehrendenkmal seines angestregten Fleißes, seiner wissenschaftlichen Forschung, befindet sich in der Bibliothek der Kaiserl. Universität zu Dorpat.

III.

Auszüge aus Bücher-Verzeichnissen.

Da die Mefs-Kataloge sehr wenig bei uns verbreitet sind, und noch weniger angesehen werden, so ist es wohl nicht ganz unnütz, aus ihnen diejenigen juristischen Schriften, welche auch für unsere einheimischen Rechtsgelehrten wichtig seyn könnten, namhaft und dergestalt auf sie aufmerksam zu machen. Dem nach

wird hier ein kleiner Auszug aus dem Bücher-Verzeichniß der Oster- und Michaelis-Messe geliefert, bei welchem in der Regel jedoch alle neue Auflagen und Fortsetzungen älterer Werke absichtlich weggelassen, und nur die neuen aufgeführt werden. Zur Oster-Messe 1821 wurden angekündigt:

Feuerbach, Dr. J. P. A. von, über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gerichtlicher Verhandlungen. gr. 8. Gießen, bei Heyer.

Gensler, geh. Justizrath und Prof. Dr. J. C., Anleitung zur gerichtlichen Praxis in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, verbunden mit theoretischen Darstellungen und Bemerkungen. 1ster allgem. Theil. 8. Heidelberg, bei Engelmann. Für Norddeutschland Herrmannsche Buchhandlung in Frankfurt a. M. in Commission.

Jacobsens, Fr. E., Englands Wechselrecht, mit gerichtlichen Entscheidungen über Wechselrechtsfälle in Hamburg und Altona. gr. 8. Altona, bei Hammerich.

Malchus, Präs. C. A. v., der Organismus der Behörden für die Staatsverwaltung, mit Andeutungen und Formen für die Geschäftsbehandlung in denselben, vorzüglich in den Departements des Innern und der Finanzen, und mit vergleichender Darstellung der Organisation meh-

rerer Staaten. 2 Theile, der erste den Text, und der 2te die Tabellen enthaltend. gr. 8. u. Querq. Heidelberg, bei Groos.

Martin, Dr. Christoph, Lehrbuch des deutschen gemeinen Criminalrechts. 2 Abth. gr. 8. Heidelberg, bei Mohr und Winter.

Mittermaier, Dr. C. J. A., der gemeine deutsche bürgerliche Prozeß, in Vergleichung mit dem preussischen und französischen Civilverfahren und den neuesten Fortschritten der Prozeßgesetzgebung. 2. Beitrag. gr. 8. Bonn, bei Marcus.

Mittermaier, Dr. C. J. A., Lehrbuch des deutschen Privatrechts. gr. 8. Landshut, bei Krüll.

Aus dem für die Rechtswissenschaft noch dürftigeren Bücher-Verzeichniß der Michaelis-Messe 1821, das fast nur neue Auflagen oder Fortsetzungen, aber nur sehr wenige neue Werke aufzuweisen hat, möchten unter diesen wohl nur nachbenannte, als einer besondern Aufmerksamkeit würdig, auszuheben seyn.

Spangenberg, Ernst, über die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher, mittelst des Pönitentien-Systems, als dem einzigen zulässigen Zweck jeder Strafe, und über die Unzweckmäßigkeit der früheren Straftheorien, namentlich der Abstrafungstheorie in ihrer prak-

tischen Anwendung. Frei nach dem Englischen bearbeitet. gr. 8. Landshut, bei Krüll.

Uebersicht und Prüfung der Gesetze, über die Ordnung der Gläubiger im Grundprozeß, nach römischen, deutschen, besonders württembergischen, auch französischen Rechten. gr. 8. Stuttgart, Metzlersche Buchhandl. in Comm.

Collectio selectarum dissertationum juris criminalis. Vol. I., moderatus atque praefatus est Dr. Chr. Martin. Jenae, Bran.

Weber, Vicepräsident Georg Michael von, kritische Darstellung des positiven Rechts der vornehmsten europäischen Nationen. 1. Theil, welcher das Verfahren in bürgerlichen Rechts-Sachen enthält (oder in Civil-Streitigkeiten), für Gesetzgeber und Geschäftsmänner. gr. 8. Leipzig, Weidemannsche Buchhandl. Auch unter dem Titel:

G. M. v. Weber's kritische Darstellung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen, mit steter Rücksicht auf die neuesten Gesetzgebungen und Gesetzentwürfe, insbesondere das österreichische, preussische, bairische, sächsische, französische, englische etc. Gerichtsverfahren. gr. 8.

IV

Preis-Aufgaben der Kaiserl. Universität
zu Dorpat.

Von der juristischen Fakultät waren für das Jahr 1821 aufgestellt, und zwar:

1) Wiederholentlich die vorigjährige: es werde entwickelt die Agnatio der alten Römer, geschichtlich und dogmatisch zugleich, und zwar so, daß nach Voraussetzung ihres Begriffs und ihres Wesens, ihr Unterschied von der Cognatio sowohl, als von der Affinitas angegeben, und die Wirkungen des Juris agnationis durch alle Theile des römischen Rechts gezeigt werden.

Von denen darüber in lateinischer Sprache eingegangenen dreien Abhandlungen erhielt, am 12. Decbr., die des Studiosus Friedr. Georg von Bunge aus Kiew zwar nur die silberne Preis-Medaille, jedoch wurde dem Verfasser dabei eröffnet, daß, wenn er einigen im Ausspruch der Fakultät näher angegebenen Mängeln abhelfen wolle, sie ihm nicht nur die goldene Preis-Medaille ertheilen, sondern auch auf den Druck seiner Abhandlung für Kosten der Universität antragen werde.

2) Ueber die Natur und Beschaffenheit derjenigen Güter, welche in den Urkunden des

ältern Livlands Güter zur samenden Hand heissen; Herr Studiosus Kleinenberg hatte eine Abhandlung darüber eingesandt, sie aber Behufs einer ausführlicheren Arbeit und Erlangung einer akademischen Würde zurück genommen.

Für das Jahr 1822 wurden als Gegenstände zur Preis-Bewerbung nach beliebiger Wahl aufgegeben:

1) Vom Dritten beim Conkurs der Gläubiger ad Leg. 8. §. 1. D. de rebus auctoritate iudicis possidendis.

2) Es soll das Recht des Fiskus beim Conkurs aus einander gesetzt werden nach Grundsätzen, sowohl des Provinzial-, als des russischen Rechts. Unter Provinzialrecht will die Fakultät nicht das gesammte besondere Recht der Ost-Provinzen, sondern blofs das Recht derjenigen Provinz verstanden haben, in welcher der Concurrent zu Hause ist. Uebrigens verlangt sie, dafs eine kurze Darstellung der fiskalischen Rechte vorausgehe, dem russischen Rechte aber eine Vergleichung mit dem post-justinianischen Rechte in den Anmerkungen beigefügt werde.

Vorläufige Notiz

über

das von dem Herrn Prof. und Ritter DABELOW
zu Dorpat herauszugebende

Corpus juris civilis.

Es ist nunmehr entschieden, daß Herr Professor Dabelow zu Dorpat ein Corpus juris civilis herausgibt, welches dort bei dem Universitäts-Buchdrucker Schünmann mit Lettern aus der Petit Antiqua Nr. 1. auf Corpus, und mit möglichster typographischer Schönheit auf Kosten der Krone gedruckt wird. Das Format ist das größte Octav, und wird das Werk in drei Bänden erscheinen. Die Auflage ist zu 2000 Exemplaren bestimmt, welche nach vollendetem Druck an die Universitäten des russischen Reichs vertheilt werden sollen. Sonach wird von der ganzen Auflage nichts in den Buchhandel kommen, sondern solche allein zum Besten Studirender auf den russischen Universitäten, und überhaupt der Unterthanen des russischen Reichs verwendet werden.

Man kann vernünftiger Weise nicht fragen, wozu das Unternehmen, da der Buchhändler Knobloch in Leipzig im December 1821 ange-

kündigt hat, eine Handausgabe des Corpus juris civilis in möglichst kurzer Zeit durch dortige Rechtsgelehrte zusammenschlagen zu lassen: ist ja selbst von dem Freieslebenschens Corpore juris noch Vorrath genug vorhanden. Man könnte blofs fragen: warum die Regierung nicht lieber die von dem Herrn Schrader, Tafel und Clossius in Tübingen angekündigte kritische Ausgabe des Corpus jur. civil., welche in 10 Jahren erscheinen soll, abwarten, und dem Buchhändler die für die russischen Universitäten etwa nöthige Zahl von Exemplarien abkaufen wolle, und wie der Herausgeber dazu komme, sich bei herannahendem Alter einer so schweren Arbeit, und wie wir wissen, ohne alle Remuneration zu unterziehen? Beide Fragen wollen wir aus der uns mitgetheilten Erklärung des Verfassers beantworten.

Zur ersten Frage. Bei der Herausgabe eines für die russische Monarchie bestimmten Corpus juris civilis muß nach anderen Grundsätzen verfahren werden, als wenn anderwärts, besonders in Deutschland, eine solche Arbeit unternommen wird. In den russischen Ostsee-Provinzen hat das römisch-justinianische Recht, laut der Unterwerfungs-Acten, völlige subsidiarische Gesetzeskraft: in den übrigen Provinzen des russischen Reichs dient es

dagegen nur als Bildungswissenschaft, als *raison écrite*, und als Hilfsmittel zur Erklärung römischer, in der älteren sowohl, als neueren russischen Gesetzgebung aufgenommener Prinzipien: ein vorzüglicheres Erklärungs-Mittel dürften die *Basilica* seyn. Es fehlen im russischen Reiche die Mittel zum gründlichen Erklären und Verstehen des römischen Rechts, welche man auswärts in Menge hat, und deren Abgang hier um so mehr vermifst werden muß, als in den russischen Ostsee-Provinzen der Richter mit Verwerfung aller juristischen Auctorität lediglich an den Text des Gesetzbuchs verwiesen worden ist. Ein recipirter Text ist hier aber eben so wenig als anderwärts vorhanden, sondern die verschiedenartigsten Ausgaben des *Corp. jur. civil.* werden durch einander gebraucht: es ist aber bekannt, daß in einer Ausgabe des *Corp. jur. civil.* oft ganz die negative gelesen wird, wo in einer andern die affirmative existirt. Die Brücke, worauf das römische Recht aus Italien in das übrige Europa übergegangen ist, — die Glosse fehlt auch zwar hier nicht, allein sie ist nicht so morsch geworden, als anderwärts, und eine bestehende Usual-Erklärung deutet sattsam auf die alte Glosse hin, wenn auch ihr Entstehen dem jezigen Praktiker ein Geheimniß ist.

Ein für die russische Monarchie bestimmtes *Corpus juris civilis* muß daher so gearbei-

tet werden, daß es den doppelten Zweck erfülle: in den Ostsee-Prinzen als recipirter Text zu gelten, und in den übrigen Provinzen die Bildung zu fördern. In dem Texte sind daher alle Widersprüche und Antinomien zu heben: es ist der alte und ursprüngliche Text möglichst beizubehalten, oder vielmehr wieder herzustellen; in den Anmerkungen zum Texte sind alle Hauptvarianten genau zu bemerken, die Parallelstellen genau anzuführen: es ist besonders in den Institutionen, welche nicht bloß Lehrbuch, sondern zugleich Directorium des Ganzen sind, die Verbindung der einzelnen Theile des Corpus jur. civil. zu zeigen; und ist endlich durchgehends der Text mit den nöthigen kritischen, exegetischen und literarischen Hilfsmitteln auszustatten, damit der praktische Jurist gleich in seinem Corpore juris die Erklärung eines schwierigen Gesetzes finde, der Theoretiker aber noch außerdem diejenigen Schriften, in welchen er weiter nachforschen kann, wenn er überall dazu Lust hat. Die glossirten Stellen sind genau von den un glossirten zu unterscheiden: Im Codex rep. prael. die Leges restitutae von den noch gültigen und s. f. — Auch die Glosse darf in den Anmerkungen nicht übersehen werden. Endlich ist das Ganze mit der gehörigen Introduction für den Theoretiker sowohl, als Praktiker, zu begleiten. — Man kann aus einem für die rus-

sische Monarchie zu bearbeitenden Corpus juris civilis füglich weglassen, was da nie in Beachtung kam, z. B. die Consuetudines feudorum, welche als zehnte Collation den Novellen angehängt sind, muß aber dagegen wieder aufnehmen, was aus Justinians Zeitalter an Interpretations-Mitteln übrig geblieben ist, z. B. die Paraphrase des Theophilus und Julians Epitome Novellarum.

Zur zweiten Frage. Der Herausgeber faßte schon im Jahre 1796, als damaliger Professor in Halle, den Vorsatz, eine Handausgabe des Corp. jur. civ. nach deutschem Zuschnitt, und vorzüglich zum Behuf seiner exegetischen Lehrvorträge zu veranstalten, und fing zu diesem Ende an, alle ihm zugänglichen Ausgaben und Handschriften zu vergleichen. Als im Jahre 1806 die Universität Halle aufgelöst wurde, ging er in's Ausland, und setzte diese Vergleichen fort. Nachher kamen noch in seine Hände Vergleichen spanischer und englischer Codices. Als er 1811 in Anhaltische Dienste ging, wurde die Arbeit auf ein Paar Jahre unterbrochen, hernach aber mit desto größerer Anstrengung wieder vorgenommen, und in Heidelberg, Göttingen und Halle fortgesetzt. Er war im Begriff, die Arbeit drucken zu lassen, und hatte schon mit einer deutschen Buchhandlung darüber contrahirt, als er 1819 nach Dor-

pat berufen wurde. Der hiesige Druck ist für den Ausländer zu theuer, und doch konnte ein solches Werk nur unter seinen Augen gedruckt werden. Er dispensirte daher lieber die Verlagshandlung von ihrer Verbindlichkeit, und wollte die Arbeit ungedruckt lassen. Aber der hiesige Zustand der Dinge bestimmte ihn zu dem Vorschlag, das nun einmal Ausgearbeitete für das Bedürfnis der russischen Monarchie umzuarbeiten, wenn es auf öffentliche Kosten gedruckt werden könnte, und dieser Vorschlag wurde höheren Ortes genehmigt. Dem Prof. Dabelow kam es hier nicht auf Vergütung einer Arbeit, die überall nach der Mühe, welche sie kostet, nicht belohnt werden kann, sondern blos darauf an, daß das Werk unter seinen Augen gedruckt, und es ihm möglich gemacht werde, exegetische Vorträge über das römische Recht zu halten, die nach der Lage der Dinge für die Studirenden aus den russischen Ostsee-Provinzen unerläßlich sind.

Das Dabelowsche Corpus juris civilis wird enthalten, im ersten Theile: die Institutionen, nebst der Paraphrase des Theophilus als Anhang griechisch und lateinisch; im zweiten: die Pandekten; im dritten: den Codex, die Novellen mit Julians Epitome Novellarum als Anhang, und was sonst von Justinians Gesetzgebung übrig ist. Ausge-

geschlossen sind von dieser Ausgabe: 1) die *Consuetudines feudorum*. 2) Alles, was sonst in den Ausgaben des *Corp. jur. civil.* steht, aber nicht zum Justinianischen Recht gehört, z. B. die *Novellen Leo's etc.* Hinein kömmt dagegen, was von Justinians Gesetzgebung noch nicht gedruckt ist, und bereits von dem Herausgeber im russischen Reiche entdeckt ist, oder noch auf einer gelehrten Reise, die er sich in das Innere von Rußland vorbehalten hat, in den griechischen Klöstern entdeckt werden sollte, und hofft er, nach den bisher eingezogenen Erkundigungen noch eine völlige Wiederherstellung des so corruptirten *Codex repet. praelect.*, und eine bedeutende Berichtigung und Vermehrung der *Novellen*.

Ist in den Ostsee-Provinzen Alles
der nach russischen Gesetzen ganz un-
eingeschränkten Verjährung unter-
worfen ?

(Ein Versuch zur Beantwortung von E. G. v. Bröcker.)

Nachdem im Jahre 1775 ein Allerhöchst erlassenes Manifest die zehnjährige Präscription für Verbrechen angeordnet hatte, dehnte ein nachheriges vom 28. Jun. 1787 dieselbe auch auf Civilsachen aus, indem namentlich der 4te Artikel nach der ersten Uebersetzung wörtlich also bestimmte: „Da wir in unserm Manifest vom 17. März 1775 festgesetzt haben, daß jede Criminalsache oder Verbrechen, welches binnen zehn Jahren nicht an den Tag gekommen, ewiger Vergessenheit übergeben seyn soll, so erstrecken wir diese zehnjährige Frist auch auf alle Civilsachen, sowohl zwischen Privat-Personen, als zwischen ihnen und der Krone. Wer also wegen eines beweglichen oder unbewegli-

chen Vermögens binnen zehn Jahren entweder keine Klage erheben wird, oder wenn er eine erhoben hat, solche binnen zehn Jahren nicht fortsetzt, dessen Klage wird aufgehoben, und die Sache ewiger Vergessenheit übergeben.“ Nach der nachmals von einer Er. Livländ. Gouvernements-Regierung unterm 14. Januar 1790, sub No. 87. bekannt gemachten verbesserten Uebersetzung, indem bei der frühern durch Druckfehler einige Verbindungsworte theils versetzt, theils ausgelassen worden, lautet diese Vorschrift dermaßen: „Da wir in unserm Manifest vom 17ten März 1775 festgesetzt haben: das jede Criminalsache oder Verbrechen, welches binnen zehn Jahren nicht an den Tag gekommen, ewiger Vergessenheit übergeben seyn soll, so erstrecken wir diese zehnjährige Frist auch auf alle Civilsachen, sowohl zwischen Privat-Personen, als zwischen ihnen und der Krone. Wer also wegen eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens binnen zehn Jahren weder Klage erhoben hat, noch erheben wird, oder wenn er sie erhoben hat, binnen zehn Jahren nicht fortsetzen wird, dessen Klage wird aufgehoben, und die Sache ewiger Vergessenheit übergeben;“ so wie in dem neuesten Translat, nämlich in dem in der Senats-Zeitung im 45. Stück des Jahrganges von 1815 bekannt gemachten Senats-Ukas vom 21. Junius 1815 wiederum also: „Nachdem wir durch un-

ser Manifest vom 17. März 1775 verordnet haben: daß jede Rechtssache oder jedes Criminalverbrechen, die binnen zehn Jahren nicht bekannt werden, der ewigen Vergessenheit übergeben werden sollen, so dehnen wir das Recht dieses zehnjährigen Termins auch auf alle bürgerliche, sowohl zwischen Privat-Personen, als zwischen ihnen und der Krone aus, und demnach soll, wenn Jemand über unbewegliches oder bewegliches Vermögen die Sache zehn Jahre hindurch nicht anhängig gemacht hat, oder nicht anhängig macht, oder auch, wenn er sie zwar anhängig gemacht, dieselbe aber zehn Jahre hindurch nicht betreibt, eine solche Sache für nichtig erklärt, und der ewigen Vergessenheit übergeben werden.“

Dieses Gesetz, dem, nach dem (Senats-Ukas vom 23. Febr. 1799,) auch die privilegirten Provinzen unterworfen wurden, so wie namentlich Kurland durch den Senats-Ukas vom 11ten August 1805, begründet in diesen, wie überhaupt im Reich, die Lehre von der Verjährung; hat aber eine Ausdehnung gewonnen, die ihm eigentlich wohl nicht zugehört war. Deshalb glaubt man denn auch fast allgemein, daß alles ohne Ausnahme der zehnjährigen Präscription unterliege, und sie nur durch eine im Laufe dieser Zeit förmlich erhobene Klage gehemmt werden könne. Selbst einer unserer

vorzüglichsten Praktiker, der auch als Schriftsteller verdienstvolle Nielsen, ist dieser Meinung, und mißbilligt es in der Note zum §. 240. seines Werks über die Prozeßform in Livland. Dorpat 1806. S. 219.: daß man das obige Manifest zur Richtschnur, und die Verjährung von zehn Jahren zum Maasstab annehme, dennoch aber dabei ein königl. schwed. Schreiben vom 3. Novbr. 1691, L. O. S. 549. in Anwendung zu bringen suche, und eine private Anregung für eine Unterbrechung erachte, obgleich das Manifest nur durch eine ordentliche Klage solche bewirken lasse. Die Sache schwankte, ist denn aber wohl durch den hohen Senats-Ukas vom 18. Febr. 1807 festgestellt worden. In diesem ist ausdrücklich gesagt: „Da die zehnjährige Verjährungszeit durch das Allerhöchste Manifest von 1787, den 28. Junius, für das ganze Reich verordnet ist, und dieses eine allgemeine Reichsverordnung ist, so wird davon auch Esthland nicht ausgenommen, im übrigen versteht es sich, daß über Gegenstände, welche, nach den Livland, Esthland und Kurland gelassenen Rechten, der Verjährung nicht unterworfen sind, von den Instanzen gesprochen werden kann,“ und somit sind von derselben Autorität, welche die zehnjährige Präscription auf die bevorrechteten Provinzen ausdehnte, für diese Ausnahmen gemacht. Es giebt also, nach jenen klaren Wor-

ten, Gegenstände, die der Verjährung nach russischen Gesetzen, in diesen bevorrechteten Provinzen, nicht zu unterziehen sind: sie werden als Exceptionen von der Regel selbst in dem neuesten Präscriptions-Ukas vom 21. Jun. 1815 anerkannt, indem es dort im 1sten §. heisst: „Wer in verjährenden Sachen nach den, jenen Gouvernements (nämlich den privilegirten) gestatteten Rechten von einem bis zehn Jahre seine Sache im Lauf derselben nach der festgesetzten Ordnung nicht anhängig gemacht hat, der verliert, nach eben denselben Rechten, diese Sache schon von selbst,“ also verjährende und nicht-verjährende Sachen vorausgesetzt werden. Aber welche sind denn diese, nach den, den Ostsee-Provinzen bestätigten, besondern Rechten? In Anleitung des vorangezogenen Senats-Ukases vom 18. Febr. 1807, müßte die russische Präscription von zehn Jahren niemals eintreten können, und zwar:

I n L i v l a n d.

1) Bei Krone-Sachen, nach den klaren Worten der königl. Resolution vom 13. Julius 1691.: „Wir auch darüber mit dem Kammer-Gericht genugsam befinden, das unser hohes Recht und Interesse alle Zeit so gültig sey und seyn müsse, das wider solches in dergleichen Fällen weder Gewohnheit, Besitz, noch Präscription einiger Zeit, kann noch muß gelten.“

2) Wo schriftlich oder mündlich gemahnt worden, nach der königl. Resolution vom 3ten Novbr. 1691, welche keine Verjährung gegen den zuläfst, „welcher mit gültigen Gründen erweisen kann, daß er seinen Debitorem innerhalb der Zeit von 20 Jahren entweder selbst, oder durch Jemand anders schriftlich oder mündlich habe mahnen lassen, ungeachtet er denselben bei dem Richter oder Executor desfalls nicht belanget hat,“ so wie nach der Hofgerichts-Constitution vom 9. März 1692: „daß derjenige, welcher mit gültigen Beweisen darthun kann, daß er innerhalb 20 Jahren entweder selbst, oder durch einen andern schriftlich oder mündlich seinen Debitorem zur Zahlung ansprechen, und dieselbe von ihm exigiren lassen, ob er schon ihn deshalb nicht eben beim Richter oder Executor gesucht, auf seine Schuld rechtlich befördert zu haben, erkannt werden soll,“ als womit denn auch der unter dem 26. Jun. 1806 in der Ehlers-Kaiserschen Sache erlassene hohe Senats-Ukas übereinstimmt.

3) Wider Grenz-Briefe und andere Grenz-Urkunden, weil selbige nach alten Landes-Gewohnheiten und Rechten niemals verjähren oder verliegen, welchergestalt denn auch Ein Erl. Livl. Hofgericht unter dem 19. Mai 1686, in Sachen eines Rigischen Rathes, des Bürgermeisters Hans Zimmermann und Ordnungsrich-

ters H. Stopius, wider die Witwe Gräwen, geb. Tilsch, unter dem 2. Decbr. 1699 in der Richter-Bockschen Sache, unter dem 13. April 1749 in der Wrangel-Platerschen Sache, und in neuerer Zeit der Gerichtshof bürgerlicher Rechtssachen, in Sachen des Odenpähschen Pastorats, wider das Gut Wollust, und unter dem 12ten Sept. 1789 in dem Malama-Soritschschen Rechtsstreit erkannt hat. Vergl. Note b. S. 190. der L. L.: „Ein uralter Besitz oder undenkliche Verjährung gilt nicht zwischen Nachbarn.“ Königl. Brief vom 2. Septbr. 1689.

I n E s t h l a n d.

1) Wo kein guter Glaube vorhanden. Art. 234. Tit. XXI. Lib. IV des esthländischen Ritter- und Landrechts.

2) Wo Theilbriefe, Kaufbriefe, auch Grenz- und Scheidungs-Briefe vorhanden, welche nach Art. 7. ib. „nicht verliegen, veralten, noch verjähren.“ Vergl. Oberlandgerichts-Protocoll von 1685, S. 642. u. 643.

3) „Wider die Kirche mag keine Verjährung statt haben, besondern wer Kirchengut, wie es Namen haben mag, besitzt oder in Händen hat, zu jeder Zeit, wie er darum besprochen wird, der Kirchen gerecht werden.“ Art. 13. ibid.

4) Wenn im Laufe der Verjährungsfrist der Schuldner etwas abgezahlt oder Bürgschaft geleistet. Art. 15. *ibid.*

5) Bei gewaltsamer Entsetzung aus dem Besitz. Art. 16. *ibid.*

I n K u r l a n d.

1) Wider Unmündige, Wahnsinnige, und solche, die überhaupt nicht konnten, und zur Zeit des Krieges. §. 151. Statut. Curland. de Anno MDCXVII., wo es heißt: „*Praescriptio autem non currit contra pupillos et furiosos, item contra agere non valentes, quin et belli quoque tempore cessat.*“

2) Beim Heirathsgut einer Ehefrau, bei verpfändeten oder solchen Gütern, die mit dem Vorbehalt der Einlösung verkauft worden, und bei durch Mahlzeichen und briefliche Urkunden bestimmten und beschriebenen Grenzen, in sofern ein unredlicher Besitzer davon gewinnen will; nach §. 152. Stat. Curland.: *Neque bona dotalitia uxoris, neque pignori data, aut cum pacto reluendi vendita, neque fines certis limitibus ac literis determinati ac circumscripti ab usurpatore alienorum limitum et litigiosarum possessionum praescribuntur, quod malae fidei possessor, rem alienam ad se non pertinentem usurpans, nullo tempore praescribat, nec etiam*

fructus perceptos suos faciat; dem Schluß dieses Gesetzes nach

3) in allen Fällen, wo der in bösem Glauben Besizende durch die Verjährung gewinnen soll; denn auch §. 154. Statut. Curland. bestimmt: „*Praescriptio interrumpitur, si possessio sit litigiosa, ac si possessor de mala fide, et quod injuste possideat, compellatus fuerit.*“
Vergl. *Decisiones super gravaminibus a nobilitate propositis publicatae*, Ao. 1717, d. XX. Septembris. III. §. 13. Not. 2. S. die Klopmannsche Uebersetzung. Mitau 1817. S. 195.

So weit diese Deduction. Vielleicht wird man ihr hier und da den hohen Senats-Ukas vom 21. Jun. 1815 als das neueste Gesetz über die Verjährung entgegenstellen wollen, weil selbiges keiner Ausnahmen gedenkt. Allein, ganz abgesehen davon, daß daraus noch kein logischer Schluß auf gänzliche Aufhebung, der im hohen Staats-Ukas vom 18. Febr. 1807 gestatteten Ausnahmen zu machen ist, springt es bei näherer Beprüfung dieses neuesten Gesetzes in die Augen, daß dasselbe nur die Art und Weise, wie die zehn Jahre in den bevorrechteten Provinzen bei ihren früheren Präscriptions-Terminen von 1, 10, 20, 30 und 60 Jahren zu rechnen sind, sonst aber über die Wesenheit der Verjährung nichts weiter bestimmt, also auch nicht die anderweitig von Em. Erl. hohen di-

rigirenden Senat anerkannten Ausnahmen wieder vernichtet. Zum Schluß stelle sich der zur Ueberschrift dieses Aufsatzes gewählten Frage eine andere zur Seite: Sollte auch in den nicht privilegierten Gouvernements Rußlands Alles der Verjährung ohne Einschränkung unterliegen? z. B. auch der Fall, wenn ein schuldlos Bestrafter nach zehn Jahren seine Unschuld darthun könnte und wollte?

Einige
Worte über das Armenrecht und die
Kosten-Compensation,
sowohl nach gemeinen, als nach livländischen
Provinzial-Rechten.

Jede bürgerliche Rechtsverfolgung besteht in dem Bestreben, ein bestrittenes Recht, selbst wider des Gegners Willen, mithin allenfalls durch Zwang, geltend zu machen. Die Möglichkeit, vermittelt der Eigenmacht, diesen Zweck zu erreichen, ist durch das, als Regel ergangene, gesetzliche*) Verbot der Selbsthülfe vernichtet worden; statt jener Verfolgungsart eröffnete der Staat, dem an seinem Rechte vermeintlich Gekränkten, den Weg Rechtens,

*) Lex. 13. dig. quod metus causa (4. 2.); Lex. 7 & 8. dig. ad legem Juliam de vi privata (48. 7.); Lex. 9. Cod. de oblig. et action. (4. 10.) — Duell-Placat, d. d. 21. April 1787. — Ritterrecht, Cap. III. Rig. Stat., Buch 2. Cap. I. §. 4.

d. h., er verhieß ihm Schutz. Die Realisirung desselben wird die Justiz-Pflege genannt. Diese muß nun bestmöglichst vollkommen ausgeübt werden, und dürfte in einem wohl organisirten Staate durchaus nicht an Mängeln leiden, die für das Allgemeine sowohl, als für den Einzelnen nachtheilig werden. Jedoch, da die, zur Handhabung des Rechtes vom Staate autorisirten, Anstalten (Gerichte) aus Personen bestehen, die als Menschen der Unvollkommenheit, d. h. dem Irrthume unterworfen sind, so kann es nicht fehlen, daß hier und da auch in dem möglichst vollkommen organisirten Staate, in die Rechtspflege sich Mängel einschleichen, die dann freilich nicht die Verfassung des Staates, sondern lediglich und allein Unvollkommenheit der Staatsdiener verschuldet. Somit ist es auch erlaubt, ohne der Verfassung eines Staates zu nahe zu treten, von den Mängeln des, von einzelnen Individuen verwalteten, Rechts zu sprechen. Unter diesen hebe ich, ihres gewichtigen Folgenreichtums wegen, nur folgende zwei heraus:

- 1) Das hier und da unzuweckmäfsig ertheilte und verweigerte Armenrecht.
- 2) Die dann und wann allzu seichte Behandlung des Kostenpunktes, und namentlich der Kosten-Compensation.

Beides veranlaßt allzu große Erleichterung, und nicht zu tragende Erschwerung der Rechtsverfolgung, und, daß jene sowohl, als diese, beide im Extrem vorhanden, Schaden stiften müssen, den der Staat wieder gut zu machen nicht im Stande seyn kann, wird Niemand leugnen.

Dieser Gesichtspunkt rechtfertigt mich, wenn ich unberufen erscheinen sollte, indem ich zwei Materien in diesem kleinen Aufsatz abhandle, die bereits von gediegenen Rechtsgelehrten mannichfaltig erörtert worden; aber ich habe das für mich, daß das Zweckmäßige und Wahre nicht zu oft wiederholt werden kann, da denn doch, bei der neuen Behandlung einer Sache, derselben auch zuweilen neue Seiten abzugewinnen sind. Endlich entschuldigt es meine etwa scheinbar unnütze Wiederholung zweier Rechtslehren, die allgemein bekannt seyn sollten, daß die hier und da vorkommende verkehrte und seichte Anwendung derselben dennoch an den Tag legt, wie Diesem und Jenem auch eine Repetition eben nicht überflüssig seyn dürfte. Dieser Versuch ist eine meiner ersten schriftstellerischen Arbeiten; mich ermutigt demnach die Hoffnung auf schonende Nachsicht gewiegter Sachkenner, den vorlauten Tadel der unberufenen Menge gleich muthig zu erwarten.

I. Vom Armen-Rechte.

Von der allgemeinen Verbindlichkeit, die Kosten im Prozesse sofort zu bezahlen, kann und muß Armuth befreien. *) Denn es würde als der Tendenz eines wohl organisirten Staates unpassend erscheinen, wenn derselbe nur demjenigen seinen Beistand ertheilen wollte, welcher diesen zu bezahlen vermöchte. Um nun zu sehen, wer, in Hinsicht auf die Prozeß-Führung, arm zu nennen ist, gehen wir zuvörderst die einzelnen Rücksichten durch, die man zu beobachten hat, um bei der Ertheilung des Armenrechts consequent und gerecht zu verfahren, ohne jedoch die über diese Materie vorhandenen, gemeinen und Particular-Gesetze zu übersehen.

A. Ist auf das pecuniaire Verhältniß des um das Armenrecht Ansuchenden Rücksicht zu nehmen.

Unsere Landesgesetze **) schreiben bekanntermaßen vor: daß derjenige, der erweisen

*) Kammergerichts-Ordnung, Th. I. Tit. XIX. §. 5. und XLI. §. 1. Nov. 17. Cap. 3. — Cap. II. §. 4. in 6. de rescriptis (I. 3.)

**) Placat, angehend die Justitiae-Sachen bei der Revision, erneuert und verbessert den 31. Aug. 1682. §. 11. L. O. pag. 385. — Note c. p. 389. des Landlagh. — Hofgerichtliche Publication, d. d. 20. Febr.

kann, weder in Los noch Fest die Summa von 300 Thalern S. M. in Vermögen zu haben, zum Beneficio paupertatis zu admittiren sey. Diese Verordnung befolgt die Praxis bis auf den heutigen Tag, wenigstens dem Scheine nach, aufser dafs sie das Armenrecht nicht blos, wie die Gesetze heischen, in dem Foro revisorio, sondern auch in den früheren Instanzen ertheilt. In der Periode der Promulgirung jener Verordnungen wurde aber in allen Instanzen, die unter dem Foro revisorio standen, die Rechtspflege unentgeltlich exerciret, und mithin konnten die Gesetze nur von einem Armenrechte für diese Instanz sprechen; jetzt aber wird die Rechtspflege in keiner Instanz unentgeltlich geübt, jene Landesgesetze sind also, rücksichtlich dieses Punktes, für die gegenwärtige Verfassung zu beschränkt, und werden demnach auch, wie der Usus zeigt, in Bezug auf die niedern Instanzen extendiret. Diefs ist also schon eine Rücksicht, in welcher diese Gesetze für die jetzige Zeit ohne Anwendung sind. Prüfen wir aber, ob dieselben nicht gar in jeder Rücksicht für unsre jetzige Zeit unanpassend und unanwendbar sind.

1697. Hofgerichts-Bescheid in Sachen Ordnungsgerichts-Adjunktin Anna Helena von Krüdener contra den Ordnungsgerichts-Adjunkten Friedrich v. Fölckersahm, d. d. 19. Novbr. 1773.

Fragen wir zuvörderst, ob die Summe von 300 Thalern S. M. in gegenwärtiger Zeit noch den Werth hat, den sie vor mehr als einem Jahrhunderte hatte? Ist nicht in diesem Zeitraume der Luxus und das Wohlleben in einem solchen Grade gestiegen, haben sich eben dadurch unsere Bedürfnisse nicht so bedeutend vermehrt, daß zwischen dem jetzigen und damaligen Geldeswerthe ein Mißverhältniß getreten ist, welches es positiv unmöglich macht, damalige Summen-Bestimmungen unverändert gelten zu lassen. Dreihundert Thaler Silb.-M. geben 150 Rthlr. Alb. *), also circa (à 5 Rbl. B. A. per Rthlr.) 750 Rubel B. A., eine nach unserm jetzigen Geldeswerth sehr unbedeutende Summe, da die jährliche Rente derselben nur 45 Rubel B. A. beträgt. Derjenige, der eine Jahres-Rente von 45 Rubel hat, ist für den Tag auf circa 13 Kop. K. M. angewiesen. Dieses Süm্মchen schlägt sich in jetziger Zeit sogar der schlechteste Bettler täglich zusammen, und verzehrt sie auch wohl täglich, für sein unentbehrlichstes Nahrungs-Bedürfniß. Und auch dieser qualificirte sich nicht einmal nach obigen Gesetzen, — da sie nur von 300 Thalern Vermögen (Kapital) sprechen, — zum Bene-

*) Landlagh, Note d. pag. 90. — Münz-Verordnung der Königin Christina von Schweden, d. d. 25. Brachmonat 1653.

ficio paupertatis. — In jenen Zeiten machte der Eigenthümer von 300 Thlrn. S. M. mit vollem Rechte auf den Namen eines kleinen Kapitalisten Anspruch, denn er besafs so viel in Verhältnifs, als etwa jetzt ein Mann von 5000 Rbln. B. A. *), qualificirte sich also ganz natürlich nicht zu dem Rechte, die Rechtspflege unentgeltlich zu geniessen, obgleich er deshalb jetzt wahrlich nicht einmal zu den Wohlhabenden gerechnet werden würde. Wem möchte es aber wohl einfallen, in jetzigen Zeiten einen Mann, der nur 750 Rubel B. A. in Vermögen hat, einen Kapitalisten (und spräche man auch von dem allerunbedeutendsten) zu nennen, da man alsdann, nach obiger Renten-Berechnung, den geringsten Bettler mit diesem Namen beehren müfste?!

Jene Gesetze waren ihrer Zeit angemessen, der unsrigen sind sie es aber nicht, da, bei buchstäblicher Befolgung derselben, das Armenrecht so gut wie abolirt erscheint, indem,

*) Damals nahm man acht Procent, mithin gaben 750 Rubel, 60 Rbl. jährlich, waren also so viel, als jetzt 1000 Rbl. Nun war Alles circa um den fünften Theil wohlfeiler als jetzt, folglich besafs der Eigenthümer von 300 Thalern so viel, als der Eigenthümer von 5000 Rbln. — Gadebusch's Jahrbücher 3. Theils 1. Abschn., §. 70., und 2. Abschn. §. 140. — Wilhelm Chr. Friebe's Handbuch der Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands, 1799. 5. Bändchen, pag. 99.

wie ich eben angezeigt, in diesen Tagen des Geldreichthums, schwerlich ein Individuum aufzutreiben seyn dürfte, dem mit Fug und Recht das Armenrecht ertheilt werden könnte. Sehr wünschenswerth wäre demnach wohl eine der jetzigen Zeit anpassende, von höherer Hand zu bestätigende, Modification dieses Gesetzes, damit die Praxis eine bestimmte Norm des Verfahrens erhalte und nicht, wie leider jetzt im Durchschnitte der Fall ist, sich bei der Ertheilung des Armenrechts die schwankendeste Willkühr erlaube, die die schreiendsten Mißbräuche jenes Beneficii zur Folge hat. Die Betrachtung der übrigen, bei der Ertheilung des Armenrechts zu beobachtenden, Rücksichten soll uns dieses, aus dem gemeinen Rechte entlehnte, Institut in seinem eigentlichen Charakter darstellen, und zeigen, wie dasselbe in Gemäßheit derselben zu behandeln seyn dürfte, um den aus dem Mißverhältniß der bestehenden Gesetze zu unserer jetzigen Zeit entspringenden Mängeln vorzubeugen.

B. Ist die Natur des Beneficii paupertatis zu berücksichtigen.

Diese ist nämlich die eines Beneficii competentiae; *) denn arm nennt man in Hinsicht

*) Thibaut's System des Pandekten-Rechts, Theil I. §. 106.

auf die Prozeßführung diejenige Partei, welche kein hinreichendes Vermögen, bewegliches oder unbewegliches, besitzt, auch weder durch ihre Kenntnisse und Geschicklichkeit, noch durch ihre Körperkräfte so viel zu erwerben vermag, daß sie im Stande sich befände, nach Abzug des nothwendigen Lebensbedarfs, ihrer selbst und ihrer Alenden, die Kosten des Rechtsstreites zu bestreiten.*) —

Aus diesem Begriffe des Armenrechts ergibt sich:

- 1) Daß, wenn eine Summe als Maasstab der Ertheilung des Armenrechts gesetzlich vorgeschrieben wird, diese wenigstens so hoch seyn muß, daß nach obenerwähntem Abzuge, der schlechterdings nicht unberücksichtigt bleiben darf, noch so viel übrig bleibt, als zur Deckung des Rechtsstreites erforderlich ist.
- 2) Daß derjenige, dem minder Kenntnisse und Geschicklichkeit zum Lebenserwerb zu Gebote stehen, milder zu behandeln, obgedachter Abzug bei ihm also höher anzuschlagen ist, als bei dem, ihm an Kenntnissen und Geschicklichkeit überlegneren, Armenrechts-Impetranten.

*) Leyser, in med. ad pand. spec. 85. med. 2.

- 3) Dafs ein Krüppel oder Kranker gleichfalls milder zu behandeln ist, als ein Gesunder, folglich bei ihm der Abzug auch bedeutender seyn mufs, als bei Jenen.

Den oben aufgestellten Begriff der Armuth, in Hinsicht auf die Prozeßführung, entlehnen wir, deucht mich, am allersichersten aus dem in der Armengerichts-Ordnung v. J. 1555, Th. I. Tit. 78. vorgeschriebenen Armen-Eid, mit welchem man aber ja nicht die eidliche Bestärkung der Vermögensgröfse verwechseln darf, welche in dem Reichs-Abschiede von 1654, §. 114. (der ohnehin bei uns keine praktische Gültigkeit hat,*) blos als Bedingung der Zulässigkeit einer solchen Appellation vorgeschrieben ist, deren Streit-Object das gesetzliche Quantum nicht beträgt.

C. Stand und Würde ist in Betracht zu ziehen.**)

Diefs ist aus dem Grunde erforderlich, weil der Begriff der Armuth beim Beneficio pauper-

*) Beitrag zur Beantwortung der Frage: „Gehen die vor 1561 geltend gewesenen eigenthümlichen deutschen Rechte dem römischen Codex vor, oder stehen sie demselben nach?“ von George v. Engelhardt. Mitau 1817. pag. 37.

***) Schulze, in diss. de pauperibus in Camera litigantibus in Cap. I. §. 1. Gönner's Handbuch des deut-

tatis bloß relativ aufgefaßt werden muß. Demzufolge muß also der Lebensbedarf des an Stand und Würde überlegnern Staats-Bürgers gleichfalls höher angeschlagen werden, als der des geringeren Mannes, indem jener, wenn er auch gerade noch einmal so viel besitzt, als dieser, doch immer, im Verhältnisse zu ihm, als ärmer zu betrachten ist. In diesem Sinne sagt man: ein reicher Graf sey ein armer Fürst geworden. Hier muß also gleichfalls der ob erwähnte Abzug, nach Maasgabe der Umstände, erhöht werden. —

D. Der pecuniare Werth der Streitsache ist zu berücksichtigen.

Je geringer das Objectum litis ist, desto eher ist im Durchschnitte, freilich nicht ohne Berücksichtigung des sämmtlich Vorangeführten, das Armenrecht zu concediren. Denn die Kosten eines Prozesses sind und bleiben unveränderlich dieselben, in Hinsicht auf den Werth des streitigen Gegenstandes, und nur die längere oder kürzere Dauer des Rechtsstreits vergrößert oder vermindert sie. Da nun aber ein Streit über eine Sache sehr geringen Werths sich eben so gut in die Länge ziehen kann, als jeder andere, seine Ausbeute aber weit gerin-

schen Prozesses, Th. I. Abhandl. 24. §. 1. Böhmer, consult. et decis, Tom. II. p. 1. resp. 588. No. 6 & 7.

ger ist, so dürfte der Werth der Streitsache ein sehr wichtiger Berücksichtigungsgrund der Concession des Armenrechts seyn. Doch muß dieser Umstand, da er nicht auf positive Gesetze gegründet ist, lediglich dem richterlichen Ermessen, nach Beschaffenheit und Lage der Sache, anheim gestellt bleiben.

E. Die Instanz, in welcher agirt wird, ist eine Hauptrücksicht.

Im Appellations-Prozesse kann derjenige arm genannt werden, der im Citations-Prozesse durchaus nicht diesen Namen verdient; dort qualificirt er sich zum Armenrechte, und hier nicht, denn mit der Erlegung des Nummi appellatorii *) macht er auf einmal eine Auslage, mit der er einen bedeutenden Zeitraum hindurch die Kosten der Unter-Instanz hätte bestreiten können. Dieser Umstand dürfte also billig als Maasstab der Ertheilung des Armenrechts nicht zu übergehen seyn.

F. Der Charakter der Streitsache ist in Betracht zu ziehen.

Das Armenrecht darf als eine Rechtswohlthat nur dem ertheilt werden, dessen Sache

*) Extract aus J. K. M. Erklärung über die Punkte, welche die sämmtliche Ritter- und Landschaft des Stifts Dörpt, Pernau und Wenden übergeben. Stockholm, d. 6. Aug. 1634. §. 4. L. O. pag. 599.

nicht als offenbar grundlos oder ungerecht vorliegt. Trägt also die Klage des, jenes Beneficium suchenden, Subjectes ein sicheres Merkmal jener Art an sich, oder sind die von demselben der eingeräumten Klage entgegengesetzten Exceptionen, ihrem Inhalte nach, schon jetzt für liquid unerheblich zu achten, so ist des Impetranten Suchen um Ertheilung des Armenrechts, unter Verwerfung seiner Klage oder Einrede, sofort zu denegiren.*)

So viel über die bei der Ertheilung und Denegirung des Armenrechts zu beobachtenden Rücksichten. Ich schliesse diese Materie mit einigen Bemerkungen über die Form der Ertheilung dieses Beneficii.

Es wird zwar immer bei uns ein Armenrechtsgesuch dem Gegner zur etwanigen Protestation mitgetheilt, und es wäre dieses Verfahren schlechterdings zu billigen, wenn es nicht dadurch, — dafs fast nie oder höchst selten auf die demandirte gegnerische Aeußerung gebührende Rücksicht genommen wird, — zu

*) Schaumburg, in princip. prax. jud. Lib. I. Sect. II. Cap. III. §. 5. Nota ***. Anm. Dieser Punkt ist um so wichtiger, als die Praxis gerade wider ihn am häufigsten sündigt.

einer leeren unverantwortlichen Verschleppung des Rechtsganges herabgewürdigt würde. Im Durchschnitte erfolgt, — der Gegner mag sich auch in Protestations-Gründen erschöpft haben, — die Resolution: „dafs unter Bedingung der zu leistenden Prästanden, des zu schwörenden Armeneides und der Beibringung des Attestati paupertatis nämlich, so wie unter Ertheilung des Beneficii videndi jurare für den Gegner, das Armenrecht nachzugeben sey.“ Nun frage ich: ist bei dieser Behandlung der Sache die Mittheilung des Armenrechts-Gesuches von irgend einem Nutzen, oder ist sie nicht vielmehr Zeit-raubend und Sach-verschleppend? Bedarf der Richter zur Motivirung seiner Entscheidung der gegnerischen Aeufserung, so muß er auch auf selbige des Strengsten reflectiren, oder er muß sie als unnütz und völlig entbehrlich, ja sogar hinderlich, gänzlich wegfallen lassen, und ex officio suppliren. Ferner bei der Zulassung zum Eide dürfte auch eine gröfsere Peinlichkeit beobachtet werden, als man es in der Praxis im Durchschnitte findet. Der Armeneid ist, seiner Natur nach, ein Juramentum voluntarium judiciale,*) muß also auch ganz als ein solches behandelt werden. Es sind der Charakter der Schwörenden, seine frühern und jetzigen Sitten und Lebenswandel genau in's Auge

*) Gönner, l. c. Th. II. Abhandl. 49. §. 4.

zu fassen, um richtig zu prüfen, ob er zum Eide zuzulassen sey oder nicht, und nur nach strenger Erwägung aller dieser Umstände, von allen ihren Gesichtspunkten aus, darf über die Eidesleistung erkannt werden.*)

Wenn nun der Richter nach diesen sämtlichen Regeln bei Ertheilung des Armenrechts, ohne weitere frühere Anregung des Gegenparten, ex officio streng zu Werke gehen würde, so liefse sich manches unnütze Intercalar-Verfahren ersparen, und es käme nicht, wie es leider manchmal jetzt der Fall ist, dazu, daß ein ganzes Jahr hingehet, bevor und ehe über einen solchen Incidentpunkt entschieden wird. Man dürfte vielleicht fragen: ob denn eine solche strenge Maasregel bei der Ertheilung des Armenrechts von so ungemeiner Wichtigkeit sei, daß darüber noch so viel Worte gemacht werden. Ich antworte geradezu: allerdings; denn abgesehen davon, daß der Beleg der Wichtigkeit dieses Prozeßpunktes schon darin liegt,

*) Vorzüglich dürfte streng zu bepröfen seyn, ob nicht haltbare Präsumtionen dafür vorhanden seyen, daß der Armenrechts-Impetrant nur deshalb um dieses Beneficium nachsuche, damit er desto bequemer seinen Gegner durch mehrere Instanzen ziehen könne; und der geringste Schein eines solchen Vorhabens müßte ihn aller Ansprüche auf das Armenrecht verlustig machen.

dafs Männer, wie ein Leyser, Böhmer, Gönner und Gensler denselben einer ziemlich weitläufigen Erörterung gewürdigt haben, so liegt er auch hauptsächlich in dem, dem Staate, aus der Behandlung desselben spriessenden, Vorthelle und Nachtheile. Es ist jederzeit ein Frevel an der, der hohen Krone competirenden, Einnahme, wenn das Armenrecht einem Individuo ertheilt wird, das im Stande ist, die gesetzlichen Gebühren zu tragen; denn dieselben werden alsdann ihr unrechtmässiger Weise ent schlagen, die Canzelleien leiden, und der Siegelzoll geht verloren. Entgegengesetzten Falles ist auch die ungegründete Verweigerung des Armenrechts von bedeutendem Nachtheil für das allgemeine Beste: der Arme wird eingeschüchtert, und giebt alsdann zuweilen die Verfolgung einer gerechten Streitsache, die der competenten Behörde Einnahme gebracht hätte, lieber auf, ehe er seine letzte Habe opfert. Aus Allem diesem ergiebt sich die folgenreiche Wichtigkeit der möglichst strengen Behandlung dieses Prozeßpunktes, so wie die Nothwendigkeit des Erscheinens neuer, unseren Zeitverhältnissen anpassenderer, Verordnungen zur Erleichterung jener Behandlung, und erscheint demnach meine etwanige Weitläufigkeit, in der Erörterung dieser Materie, gerechtfertiget. —

II. Von der Compensation der Kosten.

Die Compensation ist als eine Ausnahme von folgender Regel zu betrachten.

„Die Partei, welche in dem Prozesse unterliegt, ist verbunden, dem obsiegenden Theile die von demselben aufgewendeten nothwendigen Kosten zu erstatten.*) Die Gesetze rechnen nun aber dem Besiegten nicht gerade jedes geringste Versehen zu, in dem sie dem Bürger im Allgemeinen die Verbindlichkeit nicht auflegen wollen und können, ein Recht, welches er sich aus guten Gründen bona fide zugeschrieben hat, deswegen temere aufzugeben, weil er befürchten müßte, im Succumbirungsfalle bei dem Streite auch noch den Verlust der Prozeßkosten zu erleiden.**) Deshalb stellen die Gesetze, wenn der Besiegte bona fide agirt hat, — obige Ausnahme, die Compensation, fest, indem sie alsdann denselben von

*) Lex. 13. §. 6. Cod. de judiciis (3. 1.) Lex. 5. Cod. de fructibus et litis expensis.

***) In diesem Geiste sagt Lex. 40. dig. de hered. petitione (5. 3.): „Nec enim debet possessor aut mortalitatem praestare aut propter metum hujus periculi temere indefensum jus suum relinquere.“

der Erstattung der Prozeßkosten befreien. *) Nur muß diese *Bona fides* des Ueberwundenen objectiv bemessen werden, und sich, von der Subjectivität desselben abgesehen, nach Beschaffenheit der Streitsache selbst, aus den Acten ergeben. — Wir gehen nun die einzelnen Fälle durch, in denen Compensation eintritt.

I. Wegen Mangel an *temeritas litigandi*.

- 1) Wenn der Besiegte durch den Beweis eines solchen *Factum*s unterlegen hat, welches außer den Grenzen seiner Wissenschaft lag, und von dessen Wahrheit er sich nicht früher zu überzeugen brauchte, als bis es von seinem Gegner vor Gerichte bewiesen worden war.
- 2) Wenn der Hauptbeweis durch einen direkten Gegenbeweis aufgewogen wird.
- 3) Wenn das voll bewiesene *Factum* an sich selbst zweideutig (*dubiae interpretationis*) ist.
- 4) Wenn das voll bewiesene *Factum* an sich selbst zwar nicht zweideutig ist, aber in Hinsicht auf die darauf anzuwendende Rechtsnorm, entweder ein anwendbares Ge-

*) Lex. 7. §. 1. dig. de hered. petitione (5. 3.) §. 1. Just. de poen. tem. litig. (4. 16.) Lex. 6. Cod. de ad min. tutor. (5. 37.)

setz sich gar nicht vorfindet, oder, wenn ein solches auch vorhanden ist, dieses durch die doctrinelle Erklärung als dunkel anerkannt, und auf mehrfache, zu verschiedenen Resultaten führende, Art ausgelegt und angewendet wurde, so daß der Richter, je nachdem er einer oder der andern Meinung beipflichtet, dem Kläger oder dem Beklagten ganz oder zum Theil den Sieg zusprechen könnte.

- 5) Wenn zwischen den Parteien ein Vergleich statt findet, in welchem über den Kostenpunkt nichts entschieden ist.
- 6) Wenn in der Appellations-Instanz ein Urtheil der Unter-Instanz reformirt wird, in welchem der Appellat obgesiegt hat. — Unsere Praxis drückt dieses gewöhnlich mit den Worten, „weil appellato (querulato) decretum a quo zur Seite steht,“ aus.

II. Wenn das Recht des Siegers entweder in Ansehung der Thatsache, oder in Ansehung ihrer rechtlichen Beurtheilung, oder rücksichtlich der anzuwendenden Gesetze (vorzüglich beim Beweise durch Eid), nicht in klarer Vollkommenheit und Reinheit erscheint. Dieses drückt unsere Praxis mit den Worten aus: „weil die Sache gerichtlicher Erörterung bedurfte.*)“

*) Ein sehr schwankender und undeutlicher Grund; jede Streitsache bedarf mehr oder weniger gerichtli-

III. Wegen gegenseitiger Schuld (*dolus cum dolo compensatur*), und wegen einer daraus objectiv hervorleuchtenden *Bona fides* des Besiegten:

- 1) Wenn der Prozeß verschiedene Objecte betrifft, jede Partei aber zum Theil obsiegt, zum Theil unterliegt.*)
- 2) Wenn die behauptende Partei von der Quantität, welche derselben widersprochen wurde, nur einen Theil bewiesen hat, daher der Besiegte zum Theil verurtheilt, zum Theil entbunden wird.
- 3) Wenn die besiegende Partei vergebliche, das ganze Verfahren durchlaufende, Verhandlungen veranlaßt hat, welche am Ende des Prozesses zum Theil als grundlos erkannt werden, obgleich diese Partei, in der Sache selbst, nach ihrem übrigen Vorbringen, den Sieg davon trägt.

cher Erörterung, indem soust jeder Rechtsstreit als unnütz hinweg fiele.

- *) Jedoch kann der Sieg in einem bloßen Nebenpunkte nicht sofort die Compensation begründen. *Leyser, med. ad pand. spec. 88. med. 4.* — Auch diese Rücksicht pflegt die Praxis sehr leicht zu behandeln, indem ein ganz unbedeutender Nebenpunkt nur zu oft zur *Ratio compensationis* gestempelt wird. —

IV. Wenn keine Kosten designirt worden sind. *)

Nach diesen sämtlichen Regeln muß nun jeder einzelne Fall beurtheilt werden, wenn man, rücksichtlich der Compensation, vorwurfsfrei verfahren will. — Wo diese Regeln nicht in Anwendung kommen, sind alle Nebenrück-sichten außer Acht zu setzen, und nicht aus seichten Gründen die Kosten zu übergehen. Es befreit z. B. den Unterliegenden nicht von den Unkosten, wenn derselbe, ohne sonstige wahrscheinliche Gründe für sich zu haben, den Eid für Gefährde abgeschworen, oder ein Rechts-gutachten für sich hat, welches entweder aus unrichtiger Vorstellung der Sache, oder aus unzulänglichen Gründen für ihn ausgefallen ist. Auch entschuldigt bloße Amtspflicht nicht, wenn der Frevel hervorleuchtet. **)

Vier Hauptbedingungen der Kosten-Compensation habe ich angeführt. Die ersten drei sind gemeinrechtlich, die vierte ist rein-particulair, und im directen Widerspruch zum

*) J. K. M. Stadga und Verordnung zur Verkürzung der Prozesse, d. d. 4. Jul. 1695. L. O. pag. 603. §. 21.

**) Reichs-Abschied von 1500, §. 22. Lex. 6. Cod. de ad ministr. tutor. (4. 37.)

gemeinen Rechte. *) Die erste Bedingung, Mangel an *Temeritas litigandi*, begreift sechs, und die dritte Bedingung, gegenseitige Schuld, drei gewichtige Nebenbedingungen in sich; die zweite und vierte Hauptbedingung mitgezählt, ergeben sich also Rücksichten genug, die bei der Compensation zu beobachten sind: und dennoch beobachtet unsere Praxis so wenig! **) — Unsere Provinzial-Gesetze lassen sich freilich etwas karg über den Kostenpunkt aus, ***) doch kann dieser Mangel deshalb nie berechtigen, sich lediglich an sie zu halten; denn zu dem Behufe ist ja das *Jus subsidiarium* vorhanden, daß es die Lücken provinzieller Gesetze aus-

*) Nach röm. Recht kommt es nämlich gar nicht darauf an, ob um Kostenvertheilung gebeten worden ist oder nicht, widrigenfalls der Richter, der ohne Grund *compensirt*, die Kosten erstatten muß. *Lex. 51. pr. de R. C. (12. 1.) Lex. 25. §. 8. dig. de cedil. edicto (21. 1.) Lex. 13. §. 6. Lex. 15. Cod. de jud. (5. 1.)*

**) In Nielsen's Prozeßform findet man sämtliche *Rationes compensandi* in den 7 Zeilen langen 380. §. zusammengedrängt, und soll ihnen daselbst noch durch das 96. Capitel der R. R., d. h. Ritterrechte (vid. Erklärung der Abbreviaturen), das nichts weniger als die Kosten-Compensation berührt, Autorität verliehen werden.

***) Der sub *Nota s. alleg. §. 21. der L. O.*, den man verboten in den Richter-Regeln p. 99. wieder findet, dürfte wohl die einzige Verordnung über den Kostenpunkt seyn.

füllen soll, sonst könnten wir desselben ganz entbehren, welches denn doch vor der Hand noch nicht rathsam seyn dürfte.

Ich glaube nun, sowohl über das Armenrecht, als über die Kosten-Compensation, so viel gesagt zu haben, als gerade nöthig ist, um diesen Rechts-Materien die Würdigung wieder zu geben, die ihnen im Durchschnitte von der Praxis verweigert wird. Diese Weigerung ist aber eben bisher der Anstofs zu unzähligen Verstößen wider beide Rechts-Theorien gewesen. — Möchten diese doch immer seltner werden, möchte die Rechtspflege, wenigstens nur rücksichtlich der Anwendung dieser beiden Punkte der Lehre von den streitenden Theilen, eines bedeutenden Mangels befreit, das allgemeine Beste auf diese Weise um ein Grofses gefördert werden, diese wenigen Blätter also dereinst einigen Werth erhalten, und der wohlmeinenden Absicht des Verfassers einen reellen Zweck verleihen.

Louis Cambecq,

beider Rechte Doctor.

Die Reversalien in Verhören,
als
Schutzmittel wider Gewaltthätigkeit,
von
Erdm. Gustav v. Bröcker.

Frühzeitig schon war man in Rußland auf Milderung, auf Abschaffung der Folter bedacht. Während im hochgebildeten Frankreich die geistvollsten Denker, Männer, wie Montagne, Montesquieu, Voltaire wider die Greuel der Tortur declamirten, nichts desto weniger aber und fast unter ihren Augen die Folterbank ihre Opfer empfing, während im hochgelahrten Deutschland, von Thomasius an, sehr viel dawider geschrieben und docirt wurde, nichts desto weniger aber die Gerichts-Säle dort zu Marterkammern herabgewürdigt blieben, strebte Rußland nach dem schönern Ruhme, die Ausguburt der Barbarei möglichst unschädlich-gemächt, und möglichst früh ganz aus seinen

Grenzen verbannt zu haben. Katharina sprach sich in ihrer nie genug zu preisenden Instruktion eben so menschlich als weise wider die Tortur aus (§. 192—197.): sie hatte ihre humanen Gesinnungen durch den Ukas vom 2ten Novbr. 1762, 15. Januar 1763, 10. Februar 1763. und 28. Mai 1767. bethätigt, ja sogar durch einen geheimen Befehl die peinliche Befragung gänzlich untersagt. In ihrem Geiste, aber noch durchgreifender, bemühte sich ihr erhabener Enkel, dem Unwesen zu steuern. Bald nach Alexander's Krönung gebot ein Allerhöchster Ukas vom 18. Nov. 1801.: „Dafs die Gerichts-Behörden, welchen, den Gesetzen nach, die Revision der Criminal-Sachen obliegt, das persönliche Geständnifs der Angeschuldigten vor Gericht zum Grunde ihrer Beprüfung und ihrer Urtheile legen sollen, dafs die Verbrecher im Laufe der Inquisition nicht etwa einem Furcht erweckenden Verhör unterworfen werden dürfen, und dafs endlich selbst der Name Folter, als Schande und Schmach über die Menschheit bringend, auf immer aus dem Gedächtnifs der Nation verlöscht werden möge.“ Diese Vorschrift schärfte ein Ukas des 5ten Senats-Departements vom 16. Mai 1804. den Richtern von neuem ein, und nun erfolgte, aus dem 4ten Senats-Departement unter dem 18. Novbr. 1804. Nr. 2938., die unsern Gegenstand ganz eigentlich betreffende Verordnung. In selbiger heifst

es: „Bei Abfertigung der Arrestaten-Sachen zur Revision an die peinlichen Gerichtshöfe sind in den Kreis-Gerichten und Magisträten von den Inquisiten mit deren Unterschrift und unter Attestirung der Glieder obiger Behörden darüber Reversalien zu nehmen, daß man sie bei Verhandlung ihrer Sachen keinen Schaden, keine parteilichen Verhöre erleiden lassen, und diese Reversalien zusamt den Acten an die peinlichen Oberrichter einzusenden.“ Sie entsprach der Milde des gekrönten Menschen-Freundes, der die Unschuld vor Bedrückung gesichert, und selbst noch im Verbrecher die Menschenwürde geachtet wissen will. Fort also jede Drohung, die dem Scheuen ein Geständniß abpressen könnte, fort jedes körperliche Zwangsmittel, dessen Anwendung ein Vernunftwesen zum Thiere entadelt! Das war der edle Wille des edelsten Kaisers. Wird, was er bezweckt, verwirklicht auf dem Wege, den der Gerichtsgebrauch dazu eingeschlagen? Blicken wir auf diesen hin, um die Antwort zu finden!

Nach einer überall angenommenen Weise legen die Richter das fertig geschriebene Zeugniß, daß der Verhörte keine gewalthätige Befragung überstanden, und sich über nichts zu beschweren habe, demselben vor, und lassen ihn es unterzeichnen, gewöhnlich mit drei Kreuzen, da bei weitem der Mehrzahl nach die

Verbrecher nicht zu schreiben verstehen; dann beglaubigen sie dieses Zeugniß selbst, wohl zu merken selbst, und werden also dermaßen Zeugen in eigener Sache. Wie wenig ein solcher Act juridischen Werth hat, und Glaubwürdigkeit verdient, sagen dem Rechtsgelehrten bestimmte römische und russische Gesetze. L. 10. D. de testibus: nullus idoneus testis in re sua intelligitur. L. 10. Cod. de testibus, omnibus in re propria dicendi testimonii facultatem jura submoverunt. §. 15. des russischen Kriegs-Prozesses, Cap. vom Geständniß: „So kann auch Niemand in seiner eigenen Sache zeugen, maßen derjenige, so selbst in einer Sache Antheil hat, wider sich nichts Contraires, noch zu seinem Präjudice zeugen wird“ etc. Und doch soll hier der Richter in einer Sache, in der er so wesentlichen Antheil hat, in einer Sache, die mehr als jede andere an seine Ehre, an seine obrigkeitliche, staatsbürgerliche Existenz geknüpft wird, sich selbst ein Zeugniß ausstellen können! Allein auch ganz abgesehen von der juridischen Würdigung, wird das Unpassende und Nachtheilige solcher einseitigen Bescheinungen leicht bemerkbar. Angenommen, der Inquisit wurde gemißhandelt, mit Gewalt zum Geständniß gezwungen, schwerlich wird der noch in Furcht und Angst schwebende Inquisit nun plötzlich Muth haben, demselben Richter, der ihn peinigte, das Zeugniß

zu verweigern, und kühn neuen Bedrückungen die Stirn zu bieten. Entmuthigt wird er vielmehr unterzeichnen, was man will, und schweigend dulden, um den nicht noch mehr zu erbittern, in dessen Händen er ist. Was nützen nun solche in Scheu und Besorgniß ertheilte Reversalien? — Ihre Unzulänglichkeit wird noch sichtbarer, wenden wir uns vom Arrestaten zum Richter. Verfuhr er gewaltsam und gesetzwidrig — der Fall ist doch denkbar, sonst wäre die Vorschrift nicht gegeben, — so wird er gewiß alles thun, um sein Verfahren zu beschönigen, und am wenigsten ein Reversale abfassen und attestiren, durch das er sein eigener Ankläger wird, und zugleich seinen Frevel auch eingesteht. Um sich der Verantwortung zu entziehen, wird dem, der schon seine Pflicht verletzte, und der teuflisch statt menschlich handelte, kein Mittel unerlaubt scheinen: er wird entweder den des Lesens und Schreibens unkundigen Verurtheilten das schon fertige Reversale mit drei Kreuzen unterzeichnen lassen, ohne seinen Inhalt ihm zu eröffnen, oder falls er ja Widerstand gefunden hat, ihn so lange in der Haft halten, und die Entscheidung verzögern, bis er ihn durch die Länge der Zeit nachgiebig gemacht, und zur Unterzeichnung bewogen; oder je nachdem der Richter mehr oder weniger verdorben ist, vielleicht gar ein falsches, vom Betheiligten nicht ausgestelltes,

Attest unterschrieben, denn ein solches schützt ihn wohl auf immer vor Verantwortung, wenn diese nicht irgend ein Zufall herbeiführt. Hier ist ein Beleg mehr, wie die beste Absicht oft gerade das Gegentheil veranlassen kann, denn jene Maasregel, die den unwürdigen Richter von Fehlritten abhalten sollte, treibt ihn zu neuen an, und der Zuruf an die Beamteten, werdet eure eigenen Ankläger — kann ihnen als Aufforderung gelten, alles anzuwenden, um es nicht zu seyn, und auch als Beklagte sich sicher zu stellen. Einer solchen, wenigstens möglichen, Entweihung des Richteramtes werde kräftigst vorgebeugt: nie stehe der Richter dem Verbrecher als Verbrecher gegenüber! —

Dafs also jene so wohlgemeinte Verordnung wenigstens ihren Zweck verfehlen, dafs sie sogar unter Umständen, statt Vortheile, Nachtheile, sehr bedeutende Nachtheile herbeiführen könnte, wird schwerlich geleugnet werden; aber die heilige Sache der Unschuld, der Menschenwürde, sollte auch für keinen Augenblick dieser Möglichkeit blofs gegeben seyn. Suchen wir daher einen andern Weg, auf dem wir sicherer zu jenem Ziel gelangen, welches unserer hochsinnigen Regierung zu einem Denkmahl ihrer Humanität gereicht.

Der Fiskal oder Anwald ist ja, Kraft seines Amtes, Verfechter der Bedrängten, Widersacher

der Bedrucker; er erhält die monatlichen Verzeichnisse der Gefangenen, er soll für ihr Körper- und Geistes-Wohl sorgen, und deshalb wöchentlich die Haftanstalten übersehen; der Staat hat ihn zum Schutzengel der Unschuld, zum Trostengel des Unglücks ernannt. Ihn also lasse man das Reversale im Namen des Arrestaten unterzeichnen, oder vielmehr das von diesem ohne Zwang und Scheu ausgestellte beglaubigen, nachdem er zuvor ihn über die Art und Weise der Behandlung gehörig befragt, und selbiger gemäß, alsdann die Erklärung schriftlich aufgesetzt. Ohnehin würde ja, müßte die Behörde wegen verübter Gewalt und Widerrechtlichkeit zur Verantwortung gezogen, und in fiskalische Ansprache genommen werden, dieses Geschäft ihm obliegen. Uebergebe man ihm sogleich das volle Interesse des Inquisiten. Sonder Zweifel wird dieser dann gegen seinen Vertheidiger, gegen den, der bei den oftmaligen Besuchen in den Gefängnissen durch wohlthätige Fürsorge und Milde sein Herz, sein Vertrauen gewann, von dem er nie etwas zu fürchten, aber alles zu hoffen hat, hinter dem Rücken des eben gefürchteten Richters mehr Offenheit zeigen, und seine etwanige Beschwerde ohne Scheu vortragen. In den wenigen Städten, die keine Fiskale oder Anwalde haben, vertraue man das ehrenvolle Geschäft, Unterdrückten beizustehen, dem ersten Geist-

lichen des Orts, dem Vorsteher der Gemeinde, überhaupt jedem Andern an, der ein reineres Interesse, als die Untersuchungs-Behörde selbst, der nur das Interesse der Menschenliebe dabei hat. Einen noch festeren Damm könnte man aller Gewaltthätigkeit, und den oben als möglich gedachten Verfälschungen und arglistigen Kunstgriffen dadurch entgegenstellen, daß die von unparteiischen Mittels-Personen beglaubigten Reversalien gar nicht dem inquirenden Untergerichte zu Händen kämen, sondern geradezu an das Obergericht gelangten, ohne daß zunächst jenes vom Inhalt derselben Kenntniß erhielte. Ein noch zweckdienlicheres, und wider alle und jede Parteilichkeit der oberen Instanzen für die unteren, wider die Eile, mit der sie hier und da der peinlichen Sachen nur los zu werden sich bemühen, wider die Schläffheit und Bequemlichkeit, mit der sie sich denn doch bisweilen neuen Verhandlungen zu entziehen suchen, sicherndes, diesen wenigstens doch denkbaren Uebeln vorbeugendes, Schutzmittel würde die Maasregel gewähren, daß die Reversalien doppelt ausgestellt, und ein Exemplar dem höhern Tribunal, das andere dem Gouvernements - Procureur zugesandt werden müßten. Nennt diesen nicht das Gesetz selbst schon das Auge der Regierung, und muß nicht dieses Auge, stets wachsam und ungeblendet, auf das Wohl und Weh der Gefangenen, auf

die Bedrückungen der Beamteten, auf jede Ungerechtigkeit, auf pünktliche Wahrnehmung der Formen, auf gewissenhafte Handhabung der Justiz sehen? So schaue es denn durch seine Organe auch in die fernen Kerker, und auf die fernen Richterstühle, und finde den Schuldigen auf, damit ihn bei Zeiten die strafende Hand der Nemesis ereile!

Endlich ist noch zu wünschen, daß alle jene menschlichen Anordnungen, sowohl die bereits getroffenen, als auch die hier in Vorschlag gebrachten, nicht bloß auf die ganz eigentlich aburtheilenden Behörden beschränkt werden mögen, weil der hohe Senats-Ukas vom 18. November 1804 die Einsendung der Reversalien nur den Kreisgerichten und Magisträten zur Pflicht macht: es ist vielmehr dringend nöthig, daß sie auch auf die Polizei-Verwaltungen, die ja die erste, erfolgreichste Untersuchung in Straffällen haben, ausgedehnt werden. Hier ist der Härte, der Mißhandlung, ein Riegel vorzuschieben, hier, wo das ganze Verfahren schon an sich formloser und durchgreifender ist, und wohl nicht selten von Rohheit und Unwissenheit betrieben wird. Was vermag Schonung und Milde bei der Special-Inquisition zu fruchten, wenn bei der polizeilichen General-Inquisition Zwangsmittel dem Verhörten ein Bekenntniß abpreßten, und sein Gemüth auch für die

Folgezeit eingeschüchtert wurde? Wie ist ein freies Geständniß zu erwarten, wenn bei jener dem Befragten stets die quaalvolle Erinnerung an Marter zur Seite steht, die er bei dieser erduldet? Wenn er auch in der Zukunft immer nur das scheußliche Bild der Vergangenheit zu erblicken wähnt? Ob die peinigende Autorität, Kreisgericht, Magistrat oder Polizei genannt wird, ist der Menschheit gleichgültig; aber über Alles wichtig ist es ihr, daß sie in ihren heiligsten Rechten von keiner Autorität gefährdet werde. Das sicherte Alexander seinen Millionen zu, indem Er vom Throne aus verhieß: es solle „der Name Folter, „als Schande und Schmach über die Menschheit bringend, auf immer aus dem Gedächtniß der Nation verlöscht werden,“ und, indem Er, der Trajan unserer Zeit, mit dem besten Kaiser des Alterthums den Grundsatz theilte:

*Melius est impunitum relinquere facinus nocentis,
quam innocentem damnare.*

Ueber die
Juristen-Fakultät zu Dorpat.

I.

In den ersten und sogenannten curatorischen Statuten *) der zu Anfang dieses Jahrhunderts in Dorpat errichteten Universität vom 2. Jan. 1802, kommen §. 82. vier juristische Lehrstühle vor:

- 1) Der juristischen Encyclopädie, Geschichte des Rechts, und des positiven Staats- und Völkerrechts.
- 2) Des bürgerlichen und peinlichen Rechts, römischen und deutschen Ursprungs.
- 3) Der liv- und estländischen Provinzialrechte und der praktischen Rechtsgelehrsamkeit.
- 4) Des russischen Rechts und des russischen Canzeleistyls.

*) Sie heißen bekanntlich darum so, weil ihnen die Kaiserliche Bestätigung fehlt.

Den juristischen Professoren wird als besondere Vergünstigung gestattet, für ein gewöhnliches halbjähriges Collegium 10 Rubel S. (die Professoren anderer Fakultäten können sich nur 6 Rubel S. zahlen lassen) zu nehmen, weil (wie es in den Statuten heißt) die juristischen Vorlesungen von wenigeren, größtentheils nur von Adelichen besucht, würden.

In den von Sr. Majestät dem jetzt regierenden Kaiser unterm 15ten Septbr. 1803. Allerhöchst selbst unterzeichneten Statuten heißt es §. 84.:

„Bei der Juristen-Fakultät (sollen an gestellt seyn) vier ordentliche Professoren:

- 1) Des positiven Staats- und Völkerrechts, der Politik, der Rechtsgeschichte und der juristischen Literatur.
- 2) Des bürgerlichen und peinlichen Rechts, römischen und deutschen Ursprungs.
- 3) Der livländischen Provinzialrechte und der praktischen Rechtsgelehrsamkeit.
- 4) Der esth- und finnländischen Provinzialrechte; und
- 5) ein außerordentlicher Professor der kurländischen Provinzialrechte. Diesem Professor wird zugleich das Geschäft

als Proto-Syndikus beim Universitäts-Conseil und Directorium übertragen.

Außerdem in der Folge

- 6) ein Professor der theoretischen und praktischen russischen Rechtsgelehrsamkeit.

In den neuesten, ebenfalls von Sr. Kaiserl. Majestät Allerhöchst selbst unterzeichneten, Statuten vom 4. Jan. 1820, §. 74. sind die juristischen Lehrstühle so bestimmt worden:

- 1) Professur des positiven Staats- und Völkerrechts und der Politik.
- 2) Des bürgerlichen Rechts, römischen und deutschen Ursprungs, der allgemeinen Rechtspflege und der praktischen Rechtsgelehrsamkeit.
- 3) Des Criminalrechts, des Criminalprozesses, der Rechtsgeschichte und der juristischen Literatur.
- 4) Der theoretischen und praktischen russischen Rechtswissenschaft.
- 5) Des theoretischen und praktischen Provinzialrechts Kur-, Liv- und Esthlands.

Der außerordentliche Professor der vorigen Statuten ist dagegen weggefallen, zugleich der Proto-Syndicus, und sind die Functionen des letzteren dem Universitäts-Syndicus mit übertragen worden.

Als Vorzug der letzteren Statuten ist die Vereinigung gesammter Provinzialrechte in einer Professur zu bemerken, indem die frühere Trennung das Nachtheilige hatte, daß das Provinzialrecht nur als Nebensache behandelt wurde.

In den Kaiserlichen Statuten fehlt die der Juristen-Fakultät in den curatorischen Statuten ertheilte Vergünstigung, hinsichtlich der Honorarien, und ist durch die darin enthaltenen generellen Vorschriften über die Honorarien zugleich stillschweigend aufgehoben worden.

Dagegen ist in der neueren Zeit der Juristen-Fakultät, zur Completirung der juristischen Literatur auf der hiesigen Kaiserl. Universitäts-Bibliothek, eine extraordinaire Summe von 3000 Rubeln Bco., durch die Fürsorge des verehrten Curators der Universität, Se. Erl. des Hrn. General-Lieutenants, mehrerer Orden Ritters, Grafen Lieven, allergnädigst bewilligt worden.

II.

Die Juristen-Fakultät zu Dorpat ist nicht zugleich Spruch-Collegium, wie die Juristen-Fakultäten der deutschen Universitäten. Als gelehrtes Corpus ertheilt sie der Universität ihr Gutachten, wenn solches verlangt wird. Ob sie auf Erfordern den Landes-Behörden, Commünen und Privat-Personen ein Gutachten ausstellen könne, ist noch die Frage. In den Sta-

tuten *) steht nichts davon: im Besitz dieses Rechts befindet sie sich jedoch, und hat ehemals mehrere solche Gutachten ertheilt. Die Fakultät verleiht die Gelehrten-Würden in vier Graden, dem Studenten-, Candidaten-, Magister- und Doctor-Grade, in Grundlage des Doklads vom 19. Jan. 1819, und zwar alle Grade unentgeltlich. **) Sie giebt, wie andere Fakultäten, jährliche Preisfragen auf, und belohnt mit der goldenen und silbernen Preis-Medaille. Da sie als Corpus keine feste Arbeiten hat, so hat sie auch natürlich keine feste Zeit für ihre Sessionen.

Das Gehalt eines juristischen Professors ist das aller übrigen Professoren der Universität (ehedem 2000 Rbl. Bco., jetzt 1447, $\frac{7}{19}$. Rbl. S.) Darin und in dem Honorar, dessen Maximum, wenn alle Lehrstellen besetzt sind, zu etwa 1200 Rbl. Bco. im Durchschnitt jährlich gerechnet werden mag, bestehen aber auch die gesammten Einkünfte eines hiesigen juristischen Professors, aufser wenn er Decan ist, wo er noch die 300 Rubel Bco. starke Decanats-Besol-

*) Ich meine die Universitäts-Statuten; denn eigne Statuten hat bekanntlich hier keine Fakultät.

**) Früher wurde für die Doctor-Würde, nach dem Beispiel der deutschen Universitäten, bezahlt. Der Grund der Aufhebung aller Bezahlung ist wohl in Nr. VI. zu suchen.

dung erhält. Der jedesmalige Decan ist der Vorsteher und Director der Fakultät und ihrer Arbeiten.

An dem administrativen Geschäfte der Universität nimmt, nach der neuesten Einrichtung, ein juristischer Professor eigentlich nur in so fern Theil, als er in der Eigenschaft eines Decans der Fakultät zugleich Mitglied des Directoriums ist, oder ihm ein Geschäft besonders vom Rector übertragen wird. Desto bedeutender ist der Einfluß der juristischen Professoren auf die Universitäts-Justiz. Der Decan der Fakultät ist Mitglied des Universitäts-Gerichts, die übrigen juristischen Professoren sind an sich Mitglieder des Universitäts-Appellations- und Revisions-Gerichts, und wechselt unter den juristischen Professoren das Präsidium in demselben nach dem Turnus.

So hat der juristische Professor in Dorpat Zeit und Musse genug, sich ganz dem Fache zu widmen, das er zu lehren berufen worden ist: mehr als ein Professor einer anderen Fakultät, der seine Zeit zwischen Geschäften und Studien theilen muß. Die Regierung kann von ihm wohl verlangen, daß er mit den deutschen Juristen gleichen Schritt halte, die durch die Menge von Urtheilen und Gutachten, die sie als Fakultisten abgeben müssen, so häufig in ihren Studien gestört werden.

III.

Das sogenannte adeliche Curatorium, welches bei der Stiftung der Universität herrschte, meinte es mit derselben bei geringen Mitteln so übel nicht. Man bemerkt mit Vergnügen in seinen Verhandlungen das Project, eins seiner Glieder ins Ausland zu schicken, um mit berühmten Gelehrten in Verbindung zu treten, und sie für Vocationen hierher empfänglich zu machen. Insbesondere scheint es sein Augenmerk auf die Juristen-Fakultät und die Besetzung der juristischen Lehrstellen mit ausgezeichneten Subjecten gerichtet zu haben: es findet sich sogar in seinen Papieren die kühne Idee, einen Martens aus Göttingen hierher zu ziehen, und durch ihn den Lehrstuhl des Staats- und Völkerrechts zu besetzen. Diese Edelleute dachten und handelten also ganz im Geiste des unsterblichen Münchhausens, der wohl wußte, daß von einer ausgezeichneten Juristen-Fakultät vorzugsweise der Glanz einer Universität abhängt, indem sich um selbige der ganze Adel nicht nur, sondern alle jungen Männer von Vermögen versammeln, und daher durch einen Coup de main, den er hinsichtlich der Juristen ausführte, das junge Göttingen in einem Nu zur ersten Universität von Deutschland erhob. Wer wußte, was aus Dorpat geworden wäre, wenn das Project hätte realisirt werden können! Die Möglichkeit war vorhan-

den; freilich nicht für den Moment, aber bald darauf, als des jetzt regierenden Kaisers Majestät sich der Universität annahm, und sie so reichlich dotirte: und wer weiß nicht, mit welcher unendlichen Liebe und Verehrung die deutschen Gelehrten an des jetzt regierenden Kaisers Majestät bei dessen Thronbesteigung hingen. So aber kam eine Verordnung Kaisers Paul dazwischen, welche Ausländer zu vociren verbot. Man war also jetzt auch bei Besetzung der juristischen Lehrstellen auf die Einländer beschränkt, und wenn nun auch hernach unter des jetzigen Kaisers Regierung das Verbot wieder gehoben wurde, so hatte doch einmal die Besetzung der Lehrstellen in der Juristen-Fakultät einen gewöhnlichen Gang genommen, und war ein Hauptschlag nicht mehr auszuführen.

Man scheint nach dem Verbote, Ausländer zu vociren, hinsichtlich der Juristen, in besonderer Verlegenheit gewesen zu seyn. Es blieben im Lande bloß Geschäftsmänner übrig. Bekanntlich ist aber der gute Geschäftsmann meistens ein sehr schlechter Professor, so wie eben so oft der beste Professor ein schlechter Geschäftsmann ist. Das Studium des Professors ist auch ein anderes Ding, als das Studium eines Geschäftsmannes. Nach vielem Wählen und Wiederverwerfen, wurden endlich ein Paar Ge-

schäftsmänner die ersten juristischen Professoren in Dorpat.

IV

Der allererste juristische Professor in Dorpat war der Rigaische Landgerichts-Secretair Müthel, welcher 1802 hieher als Professor des livländischen Rechts und der praktischen Rechtswissenschaft berufen wurde, und der auch als allererster Decan die Acta publica der Fakultät begann. — Die Professur des bürgerlichen Rechts, römischen und deutschen Ursprungs, erhielt in eben demselben Jahre der bisherige Dörptsche Magistrats-Syndicus Meyer. — Im Jahre 1803 wurde der Rechts-Consulent Rosenmüller aus Reval zu der Professur des esth- und finnländischen Rechts hieher berufen, nahm aber schon wieder 1805 seine Dimission, und ging nach Reval zurück. An seine Stelle kam der Dr. Köchy aus Mitau, welcher bis zum 5. Mai 1817 in dieser Professur verblieb, wo er entlassen wurde. — Im Jahre 1805 wurde der Justizrath Kleinenberg in Mitau als außerordentlicher Professor des kurländischen Rechts und Proto-Syndicus hieher berufen, welcher im Februar 1813 mit Tode abging. An seine Stelle kam den 1. Mai ej. ann. der kurländische Rechts-Consulent Lampe. — Im Jahre 1811 wurde die Professur des Staats- und Völkerrechts dem Professor Neumann aus Kasan

übertragen, welcher solche aber schon 1814 wieder niederlegte, und sich nach Petersburg zurückzog. — Im Jahre 1814 wurde der Professor Steltzer aus Moskau hieher zu der durch Müthel's Tod († 1812) erledigten Professur des livländischen Rechts berufen, welche er bis zum 5. Mai 1817 bekleidete, wo er entlassen wurde. — Im Jahre 1814 wurde dem Professor ordinarius Lampe die ordentliche Professur des Staats- und Völkerrechts übertragen, nachdem er sich reversirt hatte, die juristische Doctor-Würde anzunehmen. — Im Jahre 1818 kam Neumann zum zweitenmale hieher, und übernahm die Professur des livländischen Provinzialrechts, welche er späterhin ¹⁸²¹ mit der Professur des russischen Rechts vertauschte. In eben diesem Jahre wurde der ehemalige Hallische Professor und nachmalige Anhaltische geh. Rath Dabelow, der nach genommenen Abschiede zuletzt in Halle privatisirte, zu der durch Meyer's im Jahre 1817 erfolgten Tod erledigten Professur des bürgerlichen und peinlichen Rechts hieher berufen. — Die durch die neuesten Statuten von der Professur des bürgerlichen Rechts geschiedene Professur des peinlichen Rechts, wurde 1819 dem ehemaligen Nassauischen Criminalrichter Snell conferirt, der aber gleich nach seiner Anherkunft wieder entlassen wurde. An seine Stelle kam 1820 der Doctor Juris und sächsische Advocat

Schröter aus Leipzig, welcher aber auch die Stelle nur ein Jahr bekleidete, und 1821 im Julius, nachdem er seine Dimission genommen hatte, mit Tode abging. Als außerordentlicher Professor der Provinzialrechte wurde 1819 der Doctor Juris und Advocat Stever aus Rostock hieher berufen, der aber schon 1820 wieder seine Stelle niederlegte, und als Advocat sich nach Riga zurück zog.

Für die Zeit hat die Juristen-Fakultät in Dorpat nur drei ordentliche Professoren, Lampe, Neumann und Dabelow; keinen außerordentlichen Professor, auch keinen recipirten Privat-Dozenten, sondern nur einen Suppléant für die Professur des russischen Rechts, in der Person des Lehrers, Alex. von Reutz.*) Zur außerordentlichen Professur des Criminalrechts, der Rechts- und juristischen Literair-Geschichte, ist jedoch an einen auswärtigen jungen geschickten Mann bereits der Ruf ergangen.

V

In der gelehrten Welt und als Schriftsteller sind von sämmtlichen Dorpatischen ehemaligen und gegenwärtigen juristischen Professoren

*) Juristische Privat-Dozenten scheinen hier überall wenige gewesen zu seyn. Mir sind nur die Doctoren Hetzel und von Ditmar bekannt geworden.

ren nur bekannt, Köchy, Steltzer, Neumann, Dabelow, Stever, Snell und Schröter. Von Müthel existiren blos Collegienhefte, welche die hiesige Kaiserl. Universitäts-Bibliothek angekauft hat, und die, in sofern sie das Provinzialrecht betreffen, sehr schätzenswerth sind. *)

Ueber die lebenden Collegen kann hier natürlich gar nichts, über die verstorbenen und abgegangenen aber nur das Gute oder Gleichgültige gesagt werden, oder auch wieder gar nichts. Die Krone der Dorpatischen Juristen-Fakultät bleibt immer Müthel, in sofern von strenger Rechtschaffenheit, treuer Pflichterfüllung und anhaltendem Fleiße die Rede ist, und würde er es auch als Gelehrter seyn, wenn er mehr wissenschaftliche Bildung gehabt, und die Vorsehung ihn mit einem helleren Kopfe ausgerüstet hätte.

Von Meyer, Rosenmüller und Kleinenberg ist mir gar nichts bekannt. Steltzer ist ein philosophischer Kopf, guter Criminalist und guter Geschäftsmann. Köchy ist mir als wissenschaftlich gebildeter Gelehrter und guter Civilist bekannt, der auch Lehrer-

*) S. den Artikel: Müthel's rechtswissenschaftlicher Nachlaß.

Talent genug besafs, aber zu träge war, davon Gebrauch zu machen. Steltzer kenne ich von Halle her als guten und fleifsigen Dozenten.

Snell erscheint in dem, was er hat drucken lassen, als ein tief denkender und scharfsinniger Mann, und als ein Mann, der mit allen Hülfswissenschaften für sein Fach gehörig ausgerüstet war. In den Paar Stunden, die er hier vortrug, hatte er die Jugend gleichsam bezaubert. Dafs er ein ausgezeichnete Geschäftsmann ist, gestehen ihm auch seine ärgsten Feinde in Deutschland zu.

Ein vorzüglicher Kopf ist Stever, dazu ein klassisch-gebildeter Gelehrter, wie seine Schriften beweisen, besonders die neueste über das summarische Verfahren, wovon nächstens eine ausführliche Anzeige erscheinen soll. Er hat einen gründlichen und geordneten Vortrag, nur für gewöhnliche Köpfe zu gelehrt.

Schröter war ein sehr guter Philolog und Criminalist. Sein Fleifs ersetzte, was ihm an Kopf fehlte. — Für den Unterricht hatte er kein Talent.

VI.

Mit einigen Gliedern der Dorpatischen Juristen-Fakultät haben sich in der neuesten Zeit eigenthümliche Begebenheiten zugetragen, wel-

che hier darum öffentlich zur Sprache gebracht werden müssen, weil sie im Auslande absichtlich entstellt, der Fakultät schon mehrmals einen gelehrten und brauchbaren Mann entzogen haben, der sonst hieher gekommen seyn würde, und vielleicht noch ferner entziehen möchten. Das Schweigen taugt in solchem Falle zu nichts: über den schweigenden triumphirt allemal die Verläumdung.*)

1) Im Jahre 1816 ertheilte die Juristen-Fakultät, welche derzeit aus den Professoren Meyer, Köchy, Steltzer und Lampe bestand, Mehreren die juristische Doctor-Würde. Die Schnelligkeit, womit diese Promotionen vollzogen worden, die ungewöhnliche Zeit, zu welcher sie geschahen (sie geschahen nämlich in den Sommer-Ferien, wo fast alle Studirende und der grösste Theil der Professoren abwesend sind), und die Vernachlässigung der sta-

*) Ich gestehe frei, dafs mir, als ich hieher gehen wollte, das, was ich unter Nr. 1. hier vortrage, höchst entstellt vorgehalten, und ich von meinen Freunden und Bekannten dringend ersucht wurde, den Ruf auszuschlagen. Auch die Thatsachen unter Nr. 2. und 3. haben im Auslande eine grosse Entstellung erhalten, besonders ist die Thatsache Nr. 3., selbst durch Correspondenz von hier aus, als ein Universitäts-Justizmord geschildert worden, da sie doch auf den gemeinsten Rechtsansichten beruht.

tutenmäßigen Form mußte schon auffallen; noch mehr aber fiel es auf, daß man unter den Promovirten Subjecte erblickte, welche nie die Rechte studirt hatten, und wovon das eine notorisch ehemals ein Handwerk getrieben hatte. Der russischen Regierung muß um so mehr daran gelegen seyn, daß die Doctor-Würde ihrer Fakultäten nicht an Unwürdige verschleudert werde, als sie damit einen so bedeutenden Rang (der Doctor steht wie ein Stabsofficier oder Major in der achten Classe, und hat den erblichen russischen Adel) verbunden hat: sie kann ihren Fakultäten nicht nachsehen, was man den deutschen nachsieht, deren Doctor-Würde im Grunde nichts bedeutet, da man den Doctor so gut, als den Nicht-Doctor, bei Anstellungen in den meisten Ländern Deutschlands sogar der ersten und gewöhnlichsten Prüfung unterwirft. *) Es wurde daher eine Untersuchung über diese Promotionen angeordnet, die leider das höchst pflichtwidrige Verfahren der Juristen-Fakultät zur vollsten Evidenz ergab. Um die förmliche Einleitung des gerichtlichen Verfahrens und des Erkenntnisses zu umgehen, welches nothwendig auf Absetzung

*) Im Preussischen mußten ehemals (wie es jetzt ist, weiß ich nicht) die Doctores Juris der Landes-Fakultäten sogar das Auscultatoren-Examen machen. Warum hebt man nicht lieber in solchen Ländern die Doctor-Würde ganz auf?

vom Amte und Bestrafung aufserdem, hätte lauten müssen, wurden unter Cassation der illegalen Promotionen, an denen jedoch der noch gegenwärtig angestellte Professor Lampe keinen Antheil hatte, durch ein Rescript vom 5ten Mai 1817 die Professoren Steltzer und Köchy, Ersterer aus dem Grunde, weil er als Rector, Letzterer darum, weil er als Decan vorzüglich verpflichtet gewesen, solche Unrechtfertigkeiten zu vermeiden, ihres Dienstes entlassen. Zugleich wurde der Juristen-Fakultät aufgegeben, bis zum Eintritt zweier neuer Mitglieder sich aller Promotionen zu enthalten. Als die Professoren Neumann und Dabelow in die Fakultät getreten waren, erfolgte sofort höheren Ortes die völlige Wiedereinsetzung der Juristen-Fakultät in alle ihre vorigen Rechte.

2) Als der Professor Snell, vermöge des an ihn ergangenen Rufes, hieher gekommen war, erschienen in den deutschen Zeitungen die fameusen Nachrichten über ihn in dem gewöhnlichen schonungslosen Tone dieser öffentlichen Blätter,*) nach welchen er als Mitglied einer geheimen Verbindung gegen die öffent-

*) Schändlich und abscheulich ist dies Verfahren der öffentlichen Blätter in Deutschland, wodurch ein redlicher Mann um Brod und Ehre kommen kann. Ein solches Gift hätte längst gedämpft werden sollen.

liche Autorität, von deutschen Regierungen verfolgt würde. Unmöglich konnte nun die russische Regierung einen Mann in ihre Dienste aufnehmen, gegen den so etwas öffentlich ausgesprochen war; es ist zu vermuthen, daß, nach eingezogener Erkundigung, wenigstens Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden waren. In anderen Staaten würde man ihm den Eintritt in den Dienst verweigert, sich aber nicht weiter um ihn bekümmert haben. Unsere humane Regierung liefs ihm bei seiner Entlassung nicht blos eines Jahres Gehalt von 5000 Rubeln Bco., sondern auch das Reisegeld zur Rückreise mit 200 Dukaten, nachdem er eben so viel für die Herreise erhalten, auszuzahlen.

3) Der versorbene Prof. Schröter entzweite sich mit einem Frauenzimmer, das er mit seiner Familie ins Land gebracht, versprach jedoch schriftlich, ihr eine Summe zur Rückreise nach Deutschland, nach der Bestimmung zweier rechtlicher Männer, zu geben, welches Versprechen acceptirt wurde. Nachmals entstand über die Erfüllung desselben ein neuer Streit. Jene Frauensperson rückte ihm sein Versprechen in einem bitteren und unhöflichen Tone vor. Bei seinem heftigen Gemüths-Charakter und Stolz aufs höchste dadurch gereizt, wollte er jetzt auch gar nichts für sie thun, sich ihrer weder hier annehmen,

noch ihr Reisegeld geben, und wurde daher von ihr bei dem Kaiserl. Universitäts-Gerichte, auf Erfüllung seiner Zusage, eventuell auf Alimentation verklagt. Das Universitäts-Gericht entschied instructa causa sehr natürlich dem Antrage der Klägerin gemäß. Darüber gerieth der Prof. Schröter in eine solche Wuth, daß er, nicht achtend auf den Rath seiner Freunde, seine Dimission nachsuchte, zugleich das Erkenntniß des Universitäts-Gerichts auf die beleidigendste Weise angriff. Er erhielt die Dimission; aber die Verlegenheit, in welche er dadurch gerathen mußte, und der Tod seines Kindes, machten einen solchen Eindruck auf ihn, daß er noch vor Ausfertigung der Dimission starb. Unsere hochsinnige Regierung liefs seiner Witwe und seinem erst nach seinem Tode gebohrnen Kinde das statutenmäßige Gnadenjahr von 9000 Rubeln Banco auszahlen, obgleich der Verstorbene kaum ein Jahr im russischen Staatsdienst gewesen.

Indem man dieses im Auslande liest, wird man zugleich einsehen: 1) was es eigentlich mit den Dienst-Entlassungen der ehemaligen hiesigen juristischen Professoren, Steltzer und Köchy, für eine Bewandniß hat, und daß solche keineswegs eine willkührliche ist; zugleich mit der zeitigen Suppression der Juristen-Fakultät, und daß ein deutscher Gelehrter, un-

beschadet seiner Ehre, recht gut in eine Fakultät treten kann, deren Ehre gerade durch deutsche Gelehrte verletzt worden ist, und hoffentlich nie wieder verletzt werden wird. — 2) Was es eigentlich für eine Bewandniss mit der Snellschen Dienstentlassung, und dem Schröterschen Dimissions-Gesuche habe. — Aber man wird auch zugleich 3) die Humanität der russischen Regierung in den von mir referirten Zügen achten lernen.

VII.

Für den Ruhm der Juristen-Fakultät zu Dorpat eröffnet sich ein weites Feld:

- 1) In der Bearbeitung des römischen Rechts, dieses Verbindungsmittels aller gelehrten Juristen in ganz Europa, nach neuen Quellen.

Iwan Wasiljewitsch, mit dem Beinamen der Grofse, welcher sich mit der Prinzessin Sophia, der Tochter des Thomas Paläologus, eines Bruders des letzten griechischen Kaisers Constantins vermählte, liefs bekanntlich eine Menge von Handschriften im griechischen Kaiserthume zusammen kaufen, und nach Rußland bringen. An juristischen befanden sich darunter:

- 1) Ein Codex Constit. Imperat. Theodosii (wahrscheinlich der vollständige Theodos. Codex.)

- 2) Ein Codex Justinian. Imperat. Constit. (nach allen Merkmalen der vollständige Codex Justin. repet. praelect.)
- 3) Ein Justinianischer Novellen-Codex, publicirt 563, also wahrscheinlich eine von Justinian kurz vor seinem Tode veranstaltete und publicirte Sammlung seiner Novellen.
- 4) Des Stephans Pandekten-Version.
- 5) Corpus Papin. Pauli etc. — Ich vermuthe eine im Geiste des bekannten Citirgesetzes veranstaltete Sammlung. Hätte die Vermuthung Grund, welche ein Licht würde für das römische Recht in Rußland aufgehen!
- 6) Die Basilica mit den Novellis Constitutionibus. (Doch wahrscheinlich der spätern Kaiser, als Supplement.)
- 7) Mehrere Novellen-Interpretationen, als des Anastasius etc.

Wo sich diese und andere Schätze*) gegenwärtig befinden, ist noch nicht ausgemittelt.

Und welche wichtige Ueberbleibsel des römischen Rechts müssen in den öffentlichen Bibliotheken sowohl, als in den Klöstern im rus-

*) Die hier gegebenen Notizen sind aus dem Index eines Mannes, der diese Handschriften ordnen, auch ins Russische zum Theil übersetzen sollte, wovon dereinst ein Mehreres.

sischen Reiche stecken! Bis dahin ist ja in juristischer Hinsicht noch gar nichts untersucht worden. Die Civilisten scheinen bisher den weiteren Weg dem näheren vorgezogen zu haben.

- 2) In der Bearbeitung des nordischen Rechts und seiner Alterthümer überhaupt. Hier ist noch so gut als gar nichts geschehen.
- 3) In der ächt-wissenschaftlichen Bearbeitung der besondern Rechte der russischen Ostsee-Provinzen. (Siehe meine Abhandlung über die wissenschaftl. Bearb. der hiesigen Provinzial-R.) Es giebt hier eine nicht geringe Ausbeute für das ältere germanische Recht, und Veranlassung, sich mit den Germanisten in genauen Rapport zu setzen.

VIII.

Die Dörptschen juristischen Lehrstellen sind schwer auszufüllen, wenn man annimmt, daß der Professor nicht bloß dazu vorhanden ist, um ein zusammengeschriebenes Heft Jahr aus Jahr ein abzulesen, sondern durch männliche Untersuchung in Schrift und Vortrag wirken soll. Die Professur des Staats- und Völkerrechts und der Politik, welche der Fakultät eigentlich ihren äußern Glanz verschaffen soll, ist ja ein ganz anderes Ding, als ein Lehr-

stuhl dieses Namens auf deutschen Universitäten, wo man mit einem Subject, welches das Staatsrecht des deutschen Bundes und sein Verhältniß zu auswärtigen Mächten kennt, schon zufrieden ist, wenn man Keinen haben kann, dessen Kenntniß darüber hinausgeht. Die Politik gehört überall in Deutschland nicht für die juristische Fakultät. Hier handelt es sich nicht bloß von europäischem Völkerrecht, dem russischen Staatsrecht und dem Verhältniß des russischen Staats zu andern Staaten. Das russische Staatsrecht gehört überall zur Professur des russischen Rechts; es ist die Rede von dem Staatsrecht aller europäischen Staaten, dem allgemeinen und besonderen völkerrechtlichen Rapport und dem vollständigsten Cours diplomatique zur Bildung junger Staatsmänner, welcher in deutscher sowohl, als französischer oder russischer Sprache gehalten seyn will. Die Professur postulirt überdiß einen vielseitig gebildeten Mann. — Die Professur des bürgerlichen Rechts, römischen und deutschen Ursprungs, und der praktischen Rechtswissenschaft, ist von ungeheurer Ausdehnung, und verlangt einen Mann, der nicht bloß das römische und das germanische Recht gründlich kennt, sondern auch vieljähriger deutscher Fakultist gewesen ist. — Die Professur des Criminalrechts, der Rechts- und juristischen Literair-Geschichte

erheischt nicht bloß einen gründlichen theoretischen Criminalisten, sondern auch einen criminalistischen Praktiker, und einen Mann, der den historischen Theil des römischen sowohl, als germanischen Rechts völlig inne hat. Diese Kenntnisse finden sich aber schwerlich in einer Person vereinigt. — Die Professur des russischen Rechts verlangt einen Mann, der nicht nur die genaueste Kenntniß der russischen Sprache, der russischen Verfassung und Gesetzgebung hat, sondern auch mit Kritik und Scharfsinn die einzelnen Stücke zu vereinigen, und ein Ganzes daraus zu bilden verstehe. — Und welche vielseitigen Kenntnisse für die Professur des Provinzialrechts erfordert werden, geht aus meiner Abhandlung über die wissenschaftliche Bearbeitung dieses Rechts hervor.

IX.

Dafs junge deutsche Gelehrte, besonders bei der jetzigen Einseitigkeit ihrer Bildung (bekanntlich glaubt man jetzt in Deutschland schon etwas Rechtes zu seyn, wenn man einen Theil des älteren römischen oder germanischen Rechts anatomirt hat) nicht recht für die hiesigen juristischen Professuren (und noch viel weniger für die juristischen Lehrstellen auf andern russischen Universitäten) passen, hat die Erfahrung bewiesen. Und einen berühmten deutschen ordentlichen Professor und Fakultisten

tieher zu ziehen, ist durchaus unthunlich. Die Besoldungen dieser Männer sind ja viel höher als die hiesigen, und ihre Neben-Einkünfte gehen ja in die Tausende. Selbst einen ordentlichen Professor von mittlerer Berühmtheit, nicht einmal einen außerordentlichen Professor ist man bei der jetzigen Lage der Dinge zu erhalten im Stande; das höchste ist ein Privat-Dozent, der grade keine besonderen Ausichten in Deutschland hat; damit kann aber der Universität wirklich nicht gedient seyn; auch überall nicht mit sehr jungen Leuten wegen der oben gerügten einseitigen Bildung. Es ist ein gewaltiger Unterschied zwischen der Besetzung der juristischen und anderer Lehrstellen. Es giebt in Deutschland schlecht placirte Prediger und Schullehrer in Menge, die bei den sich erworbenen schönen Kenntnissen mit Ehre einen hiesigen Lehrstuhl der Theologie, der Philosophie, Philologie etc. bekleiden können, und ihn gern bekleiden; aber keine Juristen von Werth, welche hiesige juristische Lehrstühle bekleiden könnten oder möchten. Die Wenigen, welche sich wegen ihrer Lage dazu bereitwillig finden, finden sich doch auch unbehaglich in der neuen Lage, weil sie gewaltig viel zulernen müssen, da sie in Deutschland gewohnt sind, auf der einmal betretenen Bahn gemächlich fortzuschreiten, und sich nicht um das zu bekümmern, was ihnen rechts oder

links zur Seite liegt. Denn da allhier die juristischen Professoren bei der Universitäts-Justiz so stark concurriren, so ist es nothwendig, daß sie ihr Studium wenigstens für die Nothdurft auch auf das russische Recht und die Provinzialrechte ausdehnen müssen.

Darum würde ich zur Errichtung eines Seminariums für die Bildung künftiger juristischer Universitäts-Lehrer in Dorpat rathen. Mit einem jährlichen Fond von 7—8000 Rbln. Bco. liefse sich die Sache machen. Die jungen Männer, welche sich dem Universitätsleben widmen wollten, müßten ihre Fächer nach der einmal festgesetzten Ordnung wählen, und müßten durch die Fakultät fortdauernd in ihren Studien geleitet werden, auch gesammte Fakultäts-Würden hier annehmen. Wer hier nicht placirt werden könnte, müßte auf anderen Universitäten des russischen Reichs wenigstens ad interim placirt werden. Auf diese Weise ist es auch, nach meiner Einsicht, nur möglich, alle Fächer künftig gehörig auszufüllen, und Plan und Ordnung in das juristische Studium zu bringen, so wie es dem gemeinen Besten zusagt; davon ganz abgesehen, daß die beständigen Verlegenheiten bei Wiederbesetzung der juristischen Lehrstellen, zugleich die langen Vacanzen, welche den Studirenden so nachtheilig sind, selbst dann, wenn der Professor eines andern Faches supplirt, vermieden werden.

Man werfe mir doch ja nicht vor, daß ich eine klösterliche Einrichtung projectire, bei welcher sich der junge Mann nicht frei bewegen könne. Wer wäre wohl so unverständlich, die Freiheit in wissenschaftlichen Dingen beschränken zu wollen. Es ist blos von einer vernünftigen Leitung des Studiums die Rede, und von Erlernung dessen, was hier nöthig ist. Man wird mir doch gewiß auch zugestehen müssen, daß die Ergreifung einer jeden neuen Verkehrtheit in der Wissenschaft, die in Deutschland gebohren wird, den jungen Mann so häufig auf, für sein ganzes Leben schädliche, Abwege führt.

D a b e l o w.

Einige Nachrichten
über die gegenwärtigen
Provinzial - Gesetz - Committéen
der Ostsee-Provinzen.

Von dem Präsidenten der Reichs-Gesetz-Commission, Geh.-Rath erster Classe, Fürsten Lapuchin, erging an den Civil-Oberbefehlshaber von Liv- und Kurland Marquis Paulucci, im März 1818, nachstehendes Schreiben:

„In dem am 28. Febr. 1804 Allerhöchst confirmirten Doctad des Justiz-Ministeriums, in Betreff der neuen Organisation der Gesetz-Commission, gleich wie auch in der für die Commission im Jahr 1809 erlassenen Verordnung, ist unter Anderm ihr zur Pflicht gemacht worden, eine Zusammenstellung der Provinzial-Gesetze der Gouvernements, welche besondere Rechte genießen, zu veranstalten. Da nun aber die Commission keine vollständige Samm-

lung dieser so verschiedenen, in jenen Gouvernements in Kraft stehenden, Provinzial-Gesetze besitzt, so erachte ich es für Pflicht, mich mit der gehorsamsten Bitte an Ew. Excellenz zu wenden, in den Ihrer Ober-Verwaltung anvertrauten Gouvernements, unter Ihrer unmittelbaren Aufsicht stehende Committéen aus erfahrenen und rechtskundigen Beamteten, zur Veranstaltung einer solchen Sammlung zu ernennen. Diese Sammlungen der besondern Provinzial-Gesetze des Liv- und Kurländischen Gouvernements sind, nach eben der Ordnung und in eben der Art, zusammen zu stellen, wie es von der Commission bei Sammlung allgemeiner Gesetze des russischen Reichs geschieht; so daß darin mit dem Civil-Rechte der Anfang gemacht, und daß zugleich von den Committéen bei jedem Abschnitte bemerkt werde, ob die angeführten Gesetze nicht mangelhaft oder unpassend, und sie nicht eines Zusatzes bedürftig wären. Auch wird zu diesem Zwecke die Gesetz-Commission, in Beziehung der von mir an dieselbe erlassenen Vorschrift, Ew. Excellenz jede ihr mögliche Beihülfe zukommen lassen. In der festen Ueberzeugung, daß Ew. Excellenz geneigt seyn werden, auf beschleunigten Erfolg dieser Allerhöchst bestätigten Maafsregel einzuwirken, habe ich die Ehre zu seyn etc. Peter Lapuchin. St. Petersburg, den 9. März 1818.“

Ein gleiches Schreiben war an den vormaligen Esthländischen Civil-Gouverneur, Geh. Rath Baron Uexküll, ergangen, und so wurden denn, von den Befehlshabern, zu Mitgliedern dieser Committéen erwählt: für Esthland: Landrath von Berg, Landrath und Consistorial-Präsident von Maydell, Ritterschafts-Hauptmann Baron Rosen, Gouv.-Proc. Et.-Rath von Riesenmann, Reg.-Rath, Coll.-Rath Lütkens, Reg.-Ass. (jetzt Rath) Roussillon, Syndicus Rath Tidebühl (als dieser nach Riga ging, in dessen Stelle Secr. Christoph Höppener), Rathsherr Dr. Jordan und Advocat Wetterstrand. Für Kurland: Präses Ober-Hofgerichts-Rath von Engelhardt, Kanzler und vormal. Piltenscher Landrath von Fircks, Ober-Hofg.-Rath und vormal. Piltenscher Landrath Baron Schlippenbach, Ober-Hofg.-Rath v. Rutenberg, Mitauischer Oberhauptmannschafts-Bevollmächtigter von Medem, Gouv.-Proc. Coll.-Rath v. Schrötter, Ober-Hofg.-Secr. Andrea, (in dessen Stelle jetzt der Rittersch.-Secr. v. Rechenberg-Linten), Coll.-Rath Harder, (statt seiner nachher der Doblenische Hauptmann v. Klopmann) und Justiz-Rath von Rüdiger. Redactoren waren Harder und v. Rüdiger.

Nach Engelhardts, im März 1822 erfolgten, Tode wurden von der Committée Baron Schlippenbach der Ober-Verwaltung, zum Präsidenten, vorgestellt und bestätigt; und Ober-Secr.

v. Rüdiger, seither schon Redactors-Gehülfe, zum wirklichen Mitgliede gewählt. Für Livland: Präses: Land- und Hofg.-Rath und Ober-Kirchen - Vorsteher Baron Ungern - Sternberg, Land- und Hofg.-Rath und Ober-Kirchen-Vorsteher v. Buddenbrock, General-Superintendent und Ober-Consistoriums-Präses Dr. Sonntag, Landrichter Samson von Himmelstiern, Gouv. Procureur (jetzt Vice-Gouverneur) Dr. Ludwig von Cube, Bürgermeister Dr. Starcke, Rathsherr J. G. Schwartz, Ober-Fiscal (und Coll.-Ass.) Fr. von Cube, Hofg.-Secr. (und Coll.-Ass.) v. Lenz. Letztere beide Redactoren und Lenz auch Protocoll-Führer.

Unter dem 5. Mai 1818 erhielt die Livländische und die Kurländische Committée, von dem Civil-Oberbefehlshaber, eine Instruction, der zufolge sie sich beide mit einander berathen, einen Plan für ihre Arbeiten entwerfen und zur Bestätigung unterlegen sollten. Schon zum voraus sei Hinsicht darauf zu nehmen, wie, nach Beendigung der Arbeiten, durch Zusammentreten der beiden Committéén, eine Annäherung und mögliche Uebereinstimmung der beiden Provinzial-Gesetzbücher vermittelt werden könne. Die gedruckten und geschriebenen Land- und Stadt-Rechte, die subsidiarischen und Gewohnheits-Rechte, nebst Observanzen, seien zwar zu Grunde zu legen, aber

zugleich darauf hinzuweisen, wie die Provinzial-Gesetze mit den Reichs-Gesetzen in Uebereinstimmung zu bringen.

Zu gleicher Zeit veranlafste der Ober-Befehlshaber von Liv- und Kurland, durch ein Schreiben an den Esthländischen Civil-Gouverneur, dafs die Esthländische Committée mit der Liv- und Kurländischen sich in Verbindung setze; für welchen Zweck in Esthland der Syndicus Rath Tiedeböhl, in Livland Rathsherr Schwartz, in Kurland Landrath Schlippenbach zu Correspondenten ersehen wurden.

Die Liv- und Kurländische Committée hatten, den 25. Mai, in Pleno zu Riga eine Zusammenkunft, in welcher man, über die Haupt-Grundsätze der Arbeiten sowohl, als über die Methode der Ausführung gemeinschaftliche Abmachungen traf.

Da aber jede Committée in der Folge Abänderungen nöthig fand, so übergeht Referent jene Abmachungen sowohl, als die ganze innere Geschichte der Wirksamkeit dieser Committéen; auch in sofern sie sich, aus den ihm vorliegenden Acten, wirklich geben liefsen; und beschränkt sich blos auf noch einige Momente der äufsern Geschichte, so wie auf eine Notiz von den bis jetzt gewonnenen Resultaten der Arbeiten.

Noch im Jahre 1818 war von den Gouvernements-Regierungen an alle Behörden u. s. w. der Befehl erlassen worden: den Gesetz-Committéen, zum Behufe ihrer Arbeiten, die Benützung ihrer Archive zu gestatten.

Als das Gouvernement Esthland, durch Imm. Ukas vom 26. März 1819, dem Ober-Befehlshaber von Liv- und Kurland gleichfalls mit untergeben wurde, kam auch die dortige Gesetz-Committée unter Seine unmittelbare Leitung.

Zu den nöthigen Kosten hatte in Livland bereits der Landtag von 1818 dreihundert Rbl. Silb. jährlich bestimmt, so wie die Stadt Riga zweihundert Rbl. S. Die Kurländische Committée aber sahe sich zu einem ausdrücklichen diesfallsigen Ansuchen bei dem Civil-Ober-Befehlshaber genöthigt, welches unterm 5. Septbr. 1820, eine Aufforderung an die drei Ritterschaften veranlafste. Die Livländische bezog sich auf ihre bereits erwähnten Leistungen. Die Esthländische berichtete: sie habe seither schon Alles aus ihrer Casse bestritten, finde jedoch einen Beitritt von Seiten der Stadt billig; welcher auch sofort, vorläufig mit 600 Rbl. B. A., erfolgte.

Die Kurländische Ritterschafts-Committée wünschte, um sich, wegen der Auslage, vor

ihren Committenten rechtfertigen zu können, daß die Gesetz-Committée angewiesen werde, ihre Arbeiten, der Ritterschaft zur Durchsicht, und zum Behufe etwa nöthig erachteter Bemerkungen, mitzutheilen. Der Civil-Ober-Befehlshaber glaubte, diese Forderung um so mehr genehmigen zu können, als Er den Monarchen früher schon gebeten, den Ostsee-Provinzen die Zusammenstellung ihrer Provinzial-Gesetze selbst zu überlassen, und rescribirte also an die Kurländische Gesetz-Committée: Da sie, durch ihre gedruckte Aufforderung zur Nachweisung von Rechtsquellen (wovon weiter unten) die richtige Ansicht gezeigt, daß, über eine Sammlung von Gesetzen, der öffentlichen Meinung ein Ausspruch zu gestatten, so werde sie wohl kein Bedenken tragen, der Ritterschaft willfahrend, die vollendeten Abschnitte derselben mitzutheilen, deren aufgestellte Bemerkungen und Wünsche zur Benützung entgegen zu nehmen, und falls sie davon keinen Gebrauch mache, sie bei der Uebergabe des Abschnitts an Ihn, als Beilage anzufügen. Welchem zufolge nun auch die Committée im Mai 1821, bei Uebersendung eines Theils der Institutionen, berichtete: „Es sei derselbe von der Ritterschaft inspiciret und beifällig aufgenommen worden.“

Im März 1820 erließ der Fürst Lapuchin an den Civil-Ober-Befehlshaber, und im April

dieser an die drei Committéen, eine Aufforderung zur eifrigsten Beschleunigung der Arbeiten, so wie zu einem Berichte, wie weit die Arbeiten vorgerückt seyen. Im Junius desselben Jahres verlangte, im Namen des Fürsten, Baron Rosenkampf von den Committéen, directe diese Auskunft, und lud sie ein, über aufstossende Zweifel mit der Reichs-Commission sich zu verständigen. Die Uebersendung der Arbeiten aber behielt der Civil-Ober-Befehlshaber sich selbst vor: erlieds übrigens im September dess. J. an die Committéen eine abermalige Ermahnung: ihre Arbeiten zu fördern.

Den, auf diese Veranlassungen damals, und später wieder, im Laufe des Jahres 1821, eingegebenen Berichten zufolge, war der Gang und Ertrag der Arbeiten bis dahin ungefähr folgender: (Einiges fügt Referent aus Privat-Notizen hinzu.)

Sämmtliche Committéen waren in dem oben abgedruckten, sie begründenden, Schreiben des Fürsten Lapuchin, angewiesen: die Arbeiten der Reichs-Commission sich zur Norm zu nehmen. Für diesen Zweck erschienen die:

„Institutionen des Russischen Rechts. Auf Allerhöchsten Befehl von der Gesetz-Commission herausgegeben, und für die Ostsee-Provin-

zen zum Behuf der Darstellung ihres Particularrechts, deutsch bearbeitet. Erster Band. St. Petersburg, in der Druckerei der Gesetz-Commission, 179 und 11 S. in 8.“ Sie enthalten, nach einer Einleitung: von den Gesetzen im Allgemeinen (gesetzgebende Gewalt und Staatsverwaltung; der Gesetze — Eintheilung, Redaction und Form, Bekanntmachung, Bewahrung, Wirkung und Anwendung, Erfüllung, Aufhebung), das Personen-Recht. Und zwar Cap. 1—5.: Staatsbürgerliche Rechte überhaupt, Wohnsitz, Standes-Beurkundung, Ausländer u. s. w. Cap. 6—10.: Eherecht. (Begriff der Ehe, Wirkungen, Trennung, eheliche und uneheliche Geburt. Aelterliche Gewalt u. s. w.) Cap. 11.: Vormundschaft und Curatel. Ein Anhang enthält auf 11 Seiten eine Nachweisung der zu diesen Institutionen gehörigen Stellen in den Pandecten oder im Swod. Aufser jenen Institutionen wurden den Committéén, auf ihre Bitte, auch deutsche Inhalts-Uebersichten anderweitiger Gesetz - Commissions - Arbeiten mitgetheilt. Der Wunsch jedoch: einen vollständigen Plan des Ganzen, welchen sie bei ihren Arbeiten zu Grunde legen könnten, zu erhalten, konnte eben so wenig gewährt werden, als bis jetzt die Hoffnung zur Fortsetzung der deutschen Institutionen erfüllt worden ist. Mit eine Folge davon, das die Committéén dadurch über Manches, dessen sie, um sich zu

orientiren, bedurften, im Dunkel blieben, war, dafs ein Mitglied der Livländischen, v. B. seinen „Plan für die systematische Sammlung der Provinzial-Gesetze als Codex (anonym, ohne förmlichen Titel, Druckort und Jahrzahl, aber zu Riga 1819, 56 S. in 8.) drucken liefs, welcher für die Anordnung der Materialien-Sammlung viel zu detaillirt, und für die wirkliche Ausarbeitung zu abweichend von dem vorgeschriebenen Muster der Reichs-Commissions-Arbeiten erscheint.

Die Esthländische Committée hatte, bereits zu Anfange des Jahres 1819, ihre Einleitung zu den Gesetzen, nach Maafsgabe der gedruckten deutschen Institutionen, an den Präsidenten der Reichs-Commission, übersendet, und im Junius die Anweisung erhalten, ihre Arbeit genau in dem Sinne und Geiste von dieser ersten fortzusetzen. Im Julius 1820 berichtete sie an dieselbe Instanz: sie gedenke die einverlangten Abschriften der citirten Gesetze und Privilegien in Kurzem zu beendigen, sammle die Materialien zur Bearbeitung derjenigen Capitel, die in den deutschen Institutionen enthalten sind, und werde dann daraus die nöthigen Zusätze zu den einzelnen Paragraphen der Institutionen anfertigen. Im Julius 1821 berichtete eben diese Committée an den Civil-Ober-Befehlshaber: Cap. 1 — 3. nach der Folge der

Institutionen sei fertig, und werde jetzt geprüft; Cap. 4—6., so wie Cap. 7—11. sei zur Bearbeitung vertheilt. Uebrigens fahre man fort in Formirung der Pandecten oder der Belege zu den Zusätzen und Abweichungen.

Die Livländische wie die Kurländische Committée fanden die erste und wichtigste Erschwerung ihrer Arbeiten darin, daß es in keiner der beiden Provinzen eine vollständige Sammlung oder auch nur Nachweisung der seitherigen Gesetze und anderer Materialien zu dem ihr übertragenen Geschäfte gab. Die Kurländische schlug also den Weg ein, daß sie auf 6 Bogen in Folio, datirt vom December 1819, eine Aufforderung an das Publicum drucken liefs, in welcher sie sich zuörderst über den ihr gewordenen Auftrag, über die Art, wie er ausgeführt werden müßte, und über die bis jetzt dazu vorrätigen Hülfsmittel erklärt, sodann ein chronologisches Verzeichniß der ihr bereits bekannten Gesetzes-Quellen liefert (Kurländische 238, Piltensche 103, Städtische 32 Numern), und nun die Instanzen und Behörden, so wie jeden Einzelnen auffordert, was ihnen noch auferdem an Quellen bekannt sei, bis zum Julius 1820 ihr mitzutheilen.

Die Livländische Committée — (überall ist hier blos von der für das Land die Rede, weil

die Stadt Riga, von den beiden städtischen Com-
mittée-Gliedern, besonders bearbeitet wird) —
befand sich in noch größserer Verlegenheit.
Während Kurland doch seinen Ziegenhorn, von
der Recke, Neander, so viele gedruckte Land-
tags-Schlüsse, und die ältern in Auszügen, hat,
fand jene im Drucke nichts vor sich, als das
Ritterrecht, die planlose Compilation der soge-
nannten Landes-Ordnungen, Nielsen's Polizei-
Gesetze und Prozefs, Eckardt's kurze Patenten-
und Bellingshausens noch kürzere Ukasen-Nach-
weisungen. An dem zweiten Bande der Bud-
denbrockischen Gesetzes-Sammlung, wurde da-
mals erst angefangen zu drucken. Handschrift-
lich hatte man die Hofgerichts-Constitutionen,
Kilani's Auszug der königlichen Briefe aus der
Schwedischen Periode, Schoultz (nur mit Vor-
sicht zu gebrauchendes) Livländisches Staats-
recht, und Jankiewitz (advokatisches) Speculum
juris Livonici.

Wollte man nun überall mit eignen Augen
sehen, und sicher seyn, dafs man Alles besitze,
woraus etwa zu ersehen sey, so mußte zuför-
derst ein chronologisches Verzeichniß aller Lan-
des- und Städte-Privilegien, Gesetze, Abma-
chungen, und der wichtigsten oberrichterlichen
Entscheidungen selbst, angefertigt werden; wo-
zu denn nicht blos nach Möglichkeit alle hier
und da zerstreuten gedruckten Beiträge und

Nachweisungen, so wie handschriftliche Collee-
taneen benützt wurden, sondern auch ein eig-
nes chronologisches Verzeichniß aller Regie-
rungs-Patente aus der Schwedischen wie aus
der Russischen Zeit abgefaßt, und die Königl.
Schwedischen Briefe und Landtags-Acten aus
dem Regierungs-, so wie die Senats-Ukasen und
Justiz-Collegiums-Rescripte aus dem Hofge-
richts-Archive aufgenommen, und bei jedem
Stücke angezeigt werden mußte, wo dasselbe
zu finden sey. Der Benützung des Ritterschafts-
Archivs stellten sich, für den Anfertiger die-
ser chronologischen Uebersicht, Schwierigkei-
ten entgegen. Die Summe der durch diese
Zusammentragungen aufgefundenen Stücke be-
läuft sich auf beinahe dreitausend.

Uebrigens ging man, beim Aufsuchen jener
Notizen sowohl, als bei dem nachherigen Sam-
meln der dadurch nachgewiesenen Materialien,
von dem Gesichtspunkte aus, daß beide nicht
blos, den Bearbeitern der einzelnen Theile des
vaterländischen Rechtes, Stoff für diesen eigent-
lichen Hauptzweck darbieten, sondern zugleich
auch für die Provinz einen Inbegriff Alles des-
sen begründen sollten, was jemals in Livland
als gesetzliche Vorschrift gegolten, so wie die
Verfassung und Geschichte aller ihrer jetzigen
und vormaligen Behörden, und des gesammten
Landstaats möglichst vollständig aufstellen.

Jetzt galt es: diese Materialien selbst, in Druck-Exemplaren oder Abschriften, sich zu verschaffen, und sie nach den Gegenständen zu vertheilen; um damit zu der durchaus nöthigen Pandecten-Sammlung, den chronologischen Grund zu legen. Hierzu bedurfte es so wenig einer strengen Einfügung in das System der Reichs-Commission, als dieselbe, wegen der Unbekanntschaft mit dem größten Theile desselben, möglich war; sondern es kam blos darauf an, daß die Haupt-Rubriken logisch- und juristisch-richtig von einander geschieden, und deren Contenta in gleicher Art mit einander vereinigt würden. Diese Pandecten wurden denn in folgende Haupt-Abschnitte vertheilt: Gerichts-Ordnung, Prozeß, Personen-Recht, Sachen- und Obligationen-Recht, Handels- und Industrie-Recht, Criminal-Recht, Polizei-Recht, Provinzial-Staats- und Kirchen-Recht; und betrogen, als eine detaillirte Uebersicht derselben im Julius 1820 nach Petersburg übersendet wurde, in 300 Real-Rubriken, 40 Bände oder Convolute in Folio; gegenwärtig aber hat sich die Anzahl, theils durch die immer fortgesetzte Vermehrung, theils durch Theilung zu starker Bände, bis auf 50 vermehrt. Die Anzahl der verzeichneten Quellen zu den einzelnen Rechts- und Verfassungs-Punkten beträgt über 7000.

Die förmlichen Ausarbeitungen dieser Com-
mittée sind seither, durch Reisen, Krankheiten
und Todesfälle von Mitgliedern, behindert und
unterbrochen worden. Die Einleitung zu den
Institutionen war fertig, als man sich zu einer
neuen Redaction derselben veranlaßt sahe, wel-
che gegenwärtig der Prüfung unterliegt. Un-
ter den Händen mehrerer Mitglieder, und zum
Theil im ersten Entwurfe beinahe vollendet,
befindet sich der erste Theil der Institutionen,
das Personen-Recht, das Kirchen-Recht und
der Prozeß.

Die Esthländische Commission hatte, laut
Bericht vom Julius 1820, an die Reichs-Com-
mission, ihre Einleitung zu den Gesetzen im
Allgemeinen, Anfangs 1819 bereits an den Prä-
sidenten der Reichs-Commission geschickt, und
im Junius dess. J. von ihm die Anweisung er-
halten: ihre Arbeiten genau im Sinne und Gei-
ste jener ersten fortzusetzen. Sie liefs hierauf
die einverlangten Abschriften der citirten Ge-
setze und Privilegien mundiren; sammelte die
Materialien zur Bearbeitung derjenigen Capitel,
die in den Institutionen enthalten sind; und
wollte dann die Glieder wählen, welche die zur
Darstellung des Provinzial-Rechts nöthigen Zu-
sätze zu den Paragraphen der Institutionen,
der gemeinschaftlichen Discussion vorzulegen
hätten.

Im Julius 1821 berichtete sie an den Civil-Ober-Befehlshaber, Cap. 1—3. der Institutionen sei fertig, und werde jetzt discutirt; Cap. 4—6. und 7—11. seyen vertheilt. Auch fahre sie fort in Formirung der Pandecten oder der abzuschreibenden Belege zu den Zusätzen und Abweichungen. — Auch bei ihr hatten Personal-Veränderungen von Mitgliedern den Geschäftsgang gehemmt.

Noch mehr war Letzteres bei der Kurländischen Committée der Fall, von welcher mehrere Mitglieder, auf welche gerechnet worden, anderweitiger dringender Geschäfte wegen abgiengen, und der Präsident nach langwieriger Krankheit, wie schon oben erinnert, starb.

Im October 1819 bereits hatte die Committée acht Folio-Bände ihrer allgemeinen Vorarbeit, welche die gesammelten Quellen in systematischen Abtheilungen enthielten, dem Civil-Ober-Befehlshaber vorgezeigt, und im Mai 1821 übersandte sie an denselben den, nach den Russischen Institutionen geordneten, allgemeinen Theil der Kurländischen Institutionen, nebst der dazu gehörigen Pandecten-Sammlung.

So wenig genügend, in mehr denn Einer Hinsicht, diese Nachrichten den Freunden der vaterländischen Rechtskunde seyn werden, so

glaubt Unterzeichneter dennoch, dafs, bei dem seitherigen gänzlichen öffentlichen Stillschweigen über diesen Gegenstand, auch dieses Wenige denselben nicht ganz unwillkommen seyn wird; um so mehr, da es aus den, im Archive des Herrn Civil-Ober-Befehlshabers befindlichen Acten genommen worden ist.

R i g a,
im September 1822.

Dr. Sonntag.

A n d e u t u n g e n

von

E r d m a n n G u s t a v v o n B r ö c k e r .

E i n e N o t a r i a t s - O r d n u n g .

Dafs die russische Gesetzgebung keine Notariats-Ordnung aufzuweisen hat, ist eine noch auszufüllende Lücke derselben. Ihre Ergänzung wird mit jedem Jahre nothwendiger, da der Vorschriften für das Notariats-Wesen immer mehr werden, sie aber vereinzelt in einzelnen Ukasen nicht so leicht aufzufinden sind, und schon deshalb eine Zusammenstellung jener Vorschriften als wünschenswerth erscheint. So würde sich beinahe von selbst eine Notariats-Ordnung bilden, die nur noch vervollständigt werden müfste, und als umfassende Instruction jedem öffentlichen Notar bei seiner Vereidigung zur Nachachtung eingehändigt werden sollte. Für eine solche nur noch einige, vielleicht beachtungswerthe, Winke.

1) Der Ukas Eines Hoherlauchten dirigirenden Reichs-Senats vom December 1821 befiehlt: das nach Ablauf eines jeden Jahres die Mäkler und Notarien ihre Bücher bei den Behörden, wo sie corroborirt worden, zum Ersehen, ob sie in gehöriger Ordnung geführt werden, beibringen sollen. Diese Behörden sind die Rathsstühle, die zum Theil mit Kaufleuten besetzt sind. Selbige können nun für ihr Privat-Interesse Notizen über die Wechsel-Geschäfte und Angelegenheiten des gesammten Handelsstandes ihres Orts, aus den für sie bis jetzt verschlossenen Notariats- und Mäkler-Büchern gewinnen. So bedenklich nun das ist, so rathsam ist es, eine Bestimmung dahin zu treffen, das nur der Vorsitzer der Behörde, und falls dieser zum Kaufmannsstande gehört, der nächste Beisitzer aus der Classe der Gelehrten, oder falls auch keine solche bei derselben vorhanden, nur dasjenige Glied, das selbst keinen Handel treibt, zur Beprüfung besagter Bücher schreiten darf.

2) Derselbe hohe Ukas bestimmt: das die Notarien vor Antritt eines jeden Jahres ihre Bücher mit numerirten Blättern, unter Einzahlung von 50 Kopeken für jedes Blatt an die Kronskasse, ihrer Behörde zur Corroboration und Besieglung vorlegen sollen. Wäre es nicht billiger, wenn die Entrichtung dieser Steuer erst nach Ablauf des Jahres und nach der

Zahl der wirklich in den Büchern verbrauchten Blätter erhoben würde? Warum soll ein Notarius publicus, der z. B. 100 Blätter stempeln liefs, und im Verlauf des Jahres nur 25 verbrauchte, für 75 Blätter unnöthiger Weise den Stempelzoll erlegen? Wie kann er im Voraus den Bedarf für seinen bald engern, bald weitem Wirkungskreis abschätzen? Auf jeden Fall müfste ihm das für die leeren Blätter Gezahlte zurückgegeben, oder für das nächste Jahr zu gut gerechnet werden. Auch bedarf es noch einer Festsetzung, wie sich ein Notarius seine Auslage wieder nach Verhältnifs bei den einzelnen Geschäften vergüten lassen kann, um jede willkührliche Uebervorthellung seiner Seits zu verhindern. Wollte man vielleicht die Notarien an sich, obgleich steuerfreie Beamtete, dennoch besteuern? Dann könnte man ja lieber gleich eine bestimmte Summe jährlich von ihnen einfordern. Aber gewifs war es nie der Wille unsers Monarchen, der mit wahrhaft Kaiserlicher Freigebigkeit die vielen von ihm geschaffenen Institute und deren Beamtete bedachte, jenen ihr schmales Einkommen noch schmälern zu lassen. Darum also denn auch die oben gewünschte nähere Festsetzung.

3) Derselbe hohe Ukas verpflichtet die Mäkler und Notarien, nicht anders Wechsel-Sachen zu verhandeln, als in Anleitung solcher Wech-

sel, die auf gesetzlich verordnetem Papier geschrieben sind; wie sie denn auch, gleich den übrigen Staatsdienern, in Gemäfsheit mehrerer Vorschriften, auf den Gebrauch des ukasenmäßigen Stempel-Papiers bei ihren Geschäften sehen, und ohne solchen keine Acten, als Kauf-, Pfand-, Donations-Briefe, Verschreibungen etc. ausfertigen sollen. Die Praxis räumt ihnen auch mit Beziehung auf die Wechsel-Ordnung das Recht ein, einen Wechsel, der ihnen nicht in der gesetzlich anberaumten Frist zum Protest vorgelegt worden, zurückzuweisen. So erhalten sie eine Art richterlicher Gewalt, die, als in den Händen eines Einzelnen, dem Gemeinwesen nachtheilig werden, und Gelegenheit zur Chicane und Bedrückung geben könnte, oder wenigstens doch der eigentlichen richterlichen Autorität vorgreift. Einige Beispiele werden das am besten erläutern. Leicht könnte Jemand durch Feuers- oder Wassersnoth, durch einen dem Staat erzeugten wichtigen Dienst, abgehalten werden, seinen Wechsel an dem vom Gesetz bestimmten Tage protestiren zu lassen. In allen solchen Rechtsfällen müßte der Richter auf jene Legalia Rücksicht nehmen, und würde es: der Notar darf es nicht, er weist den Wechsel als verspätet zurück, und er bleibt nun zum Nachtheil des Inhabers unprotestirt und ungültig. Hier erscheint nun der Notar nicht nur als Richter, sondern noch weit strenger.

Es wäre gewifs besser, er dürfte zu jeder Zeit protestiren, wie die Juristen sagen: in quantum juris, und überliesse dem Schuldner die Einrede der Versäumnifs, der Behörde das Erkenntnifs über die Gültigkeit der Entschuldigungsgründe. Wenigstens müßte jeder Notar verbunden seyn, stets auch über die verspätete Meldung zum Protest ein Instrument anzufertigen. Die mit der Aufsicht über den Gebrauch des vorschriftmäßigen Stempel-Papiers verknüpfte richterliche Gewalt des Notars, oder eigentlich Abart derselben, wird in Beispielen als noch gefährlicher erscheinen. Ganz abstrahirt von der etwa zu erweisenden Unmöglichkeit, an manchem Orte den erforderlichen Werthbogen bekommen zu können, und von der Möglichkeit, nun doch eines solchen Mangels wegen von dem einzeln und inappellabel dastehenden Notar abgewiesen, und um das Seinige gebracht zu werden, ganz abgesehen von diesem, wenn auch denkbaren, doch seltenen Fall, könnte es sich wohl öfter ereignen, dafs ein Notar aus Unkunde oder Irrthum die Beglaubigung oder Ausfertigung einer Acte versagt, obgleich sie vorschriftmäßig war, und dafs darüber ein Interessent, der Schuldner z. B., abreiset, stirbt, ein zu beschlagendes Vermögenstück verlohren geht; ja es könnte wohl sogar der Fall vorkommen, dafs der Notar von einem Theile bestochen, dem andern die Beglaubigung versagt.

Wider alle **Ansprache** ist er gesichert, sobald er nur behauptet, aus Rücksicht auf das Interesse der Krone das frühere (wiewohl gültige) als vorschriftwidrig nicht angenommen zu haben, das jetzt vorgezeigte Document (obgleich immer dasselbe) sei ein neues, den Gesetzen gemäß ungeändertes Exemplar. Um folgerecht zu seyn, muß der Notar bei dieser amtlichen Behauptung geschützt, und kein Beweis darwider zugelassen werden; denn sonst würden ja die Betheiligten in den Fällen, wo sie durch den Nicht-Gebrauch des bestimmten Bogens, z. B. bei Contracten, in Schaden gerathen, ihr Document nur auf diesen wiederum zu schreiben haben, und unter dem Vorgeben: es sey immer ein und dasselbe schon früher zur Beglaubigung vorgelegte Document, sogar den pflichtgetreuen Notar auf Bedrückung und Chicanen belangen können. Wäre es nicht thunlicher, daß der Notar, als Einzelner, Alles ohne Nebenrücksicht auf den Werthbogen beglaubigen und ausfertigen dürfte, wiederum in quantum juris, und jede, aus mehreren Gliedern gebildete, der Appellation unterworfenen, Behörde bei Ansicht eines gesetzwidrigen Bogens ex officio einschreiten, und zum Vortheil der Staats-Casse auf Nichtigkeit eines solchen Instruments erkennen müßte, wenn nicht beachtungswerthe Entschuldigungen vorgebracht worden.

Der Richter als Partei.

Nie sollte ein Richter und vollends Vorsitzter in eigener Streitsache, unter der Behörde stehen, deren Glied er ist. Mit diesem Gliede leidet mehr oder weniger der ganze Gerichts-Körper, und des Einzelnen, wie Aller obrigkeitliches Ansehn, z. B. bei Auspfändungen, Wechsel-Arrest, Abbitte in Injurien-Sachen. Auch wird gegen ihn, der Regel nach, zu viel oder zu wenig geschehen, je nach dem er sich mit seinen Collegen schlecht oder gut gesetzt hat. Dem Zwiespalt, der gegenseitigen Verfolgung sind im ersten Falle, der Parteilichkeit, der Rabulisterei, dem Verschlepp im zweiten die Gerichtsschranken dann leicht geöffnet: bald treiben Chicane, Rache ihr böses Spiel sogar mit dem Rechte anderer Parten. Müßte nicht darum für jeden Richter als Beklagten in Privatsachen die nächste Ober-Instanz seiner Behörde als *forum privilegium* seine erste Instanz seyn? —

Die Aufnahme in den Advokaten- Stand.

Wo in Rußland die Advokaten einen besondern Stand bilden, wie in den Ostsee-Provinzen, wäre wohl auch auf sie der Ukas vom 6. Aug. 1809 anwendbar, und Keiner zur Aufnahme zulässig, der nicht seinen wissenschaft-

lichen Cursum auf einer der öffentlichen Lehranstalten des Reichs gemacht. Der Sachwald bedarf für sein Gewerbe einer ausgebreitern und tieferen Kenntniß der Landesgesetze und Verfassung, als bei weitem die Mehrzahl der Beamteten, die zum Theil nur in der Tretmühle des Schlendrians fortzuarbeiten haben: er ist eben so wichtig im Staate, als der Richter, denn was der schlechte Advokat verdorben, kann oft der beste Richter nicht wieder gut machen, wohl aber kann, was ein schlechter Richter verdorben, der gute Advokat meistens durch die Ober-Instanz wieder verbessern. Endlich berechtigt ihn der Staat nach Ableistung des Eides zu einem Erwerb, der, wenn er tüchtig ist, den Erwerb sehr vieler und sehr brauchbarer Staatsdiener nicht selten um das Mehrfache übersteigt. Wer aber Rechte hat, muß auch Pflichten haben, der Advokat also namentlich auch die, des Landes Gesetze und Verfassung gründlich zu wissen. Diese Kenntniß kann er sich denn doch nur, oder doch gewiß weit schneller und besser und zuverlässiger in den Lehranstalten des Landes erwerben, oder müßte sie sich erwerben können: also —.

Sprachberichtigung.

In Rußland nennt man bei allen Behörden und Verwaltungen, in gedruckten und unge-

druckten Schriften, die Verhafteten nicht Arrestaten, sondern Arrestanten; damit verhält es sich ganz so, als wollte man statt — die Gefangenen — die Fänger schreiben. —

Im Entstehungsfall heißt in richtigem, wenn gleich nicht besonders gutem, Deutsch, ein Fall, der entstand, sich ereignete, in der Gerichtssprache der Ostsee-Provinzen gerade das Gegentheil, ein Fall, der ausblieb, z. B. im Entstehungsfall der Zahlung.

Das Pactum remissorium nennt die Sprache der Wissenschaft Nachlassvertrag, aber der wäre ja eine von Erben über den Nachlass abgeschlossene Vereinbarung — besser wäre Erlafsvertrag, indess könnte man dabei einen gänzlichen Erlafs verstehen, daher wohl noch richtiger — Ablafsvertrag. Schwerlich wird sich ein Rechtsgelehrter darunter eine Abmachung über den katholischen Ablafs denken.

Wechsel der Kauffrauen.

Können Handlung treibende Witwen vollgültige Wechsel zeichnen? Eigentlich nicht, da kein Frauenzimmer nach §. 13. Cap. 32. Lib. II. der Stadt-R. Schulden halber verhaftet werden darf, die Sicherheit in der Person aber eine ganz vorzügliche Eigenthümlichkeit des

Wechsels ausmacht. Dann dürfen sie eben so wenig Wechsel endossiren und verbürgen. Viele Rechtslehrer sind jedoch anderer Meinung.

Ein Lehrvortrag über Oekonomie

für Juristen, mit Hinweisung auf Immissionen, Krone- und Privat-Arrenden, Meliorationen, Leistungen etc., wäre auf unserer Landes-Universität etwas sehr Verdienstliches.

Baiersches Ehegesetz.

Die im Königreich Baiern zur Beförderung der Ehen im Lande unter dem 12. Julius 1808 erlassene Verordnung sagt wörtlich:

§. 16. „Da wir durch gegenwärtige Verordnung alle zulässigen Verheirathungen im Lande möglichst begünstigen, so bleibt es den Unterthanen streng verboten, Ehen aufser Landes einzugehen.“

§. 17. „Wer sich dieses Verbots ungeachtet ausser Landes trauen läßt, soll bei seiner Rückkehr neben den Wirkungen der Ungültigkeit seiner eingegangenen Ehe, noch mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate belegt werden, wovon er die Kosten zu bezahlen oder abzudienen hat.“

Demnach wären also Russinnen an Baiern aufserhalb Landes verheirathet — —, ihre Kin-

der — —. Leser dieses, beliebe die Lücken lateinisch oder deutsch auszufüllen, wird aber dabei, wie Schreiber dieses, wünschen, daß jene, unter Umständen sehr folgenreiche, Verordnung allgemein im russischen Reiche zur Warnung bekannt gemacht werde, was denn auch die königl. preussische Regierung in ihren Staaten unter dem 27. Novbr. 1821 in den öffentlichen Blättern gethan.

Beweisfragen.

Tadelnswerth ist die wohl bei allen deutschen Behörden übliche Weise der Parteien, ihre Beweisfragen, sie mögen nun Probatorial- oder Reprobatorial-Artikel, oder sich auf diese beziehende Interrogatoria seyn, zu stellen. In der Regel sind sie dermaßen unverständlich, daß selbst der abhörende Beamtete sie mehrmals überlesen muß, der Zeuge vermag vollends nicht, ihren Sinn einzunehmen: er hört bloß Laute einer fremden Sprache. Man lege nur, z. B. Handwerksleuten, solche Fragen vor, wie es doch täglich der Gerichtsgebrauch thut: wahr, daß Productus producentische Arbeiten, als Producens sie in das productische Haus gesandt, gelobt? oder: was Reproducens, als Reproductus in reproductentischer Wohnung sich eingefunden, wegen der reproductischen Arbeiten

gesagt? Wahr, daß Kläger und Wiederbeklagter von Beklagten und Wiederklägern oftmals Zahlung gefordert? Wozu nun der bunte Wirrwarr solcher Fragen, der beim Verhör erst mühsam aus einander gewickelt werden muß, um diese an den Zeugen einfach und verständlich richten zu können. Viel einfacher, gleich verständlich, und dabei viel zuverlässiger wäre es, sofort die Fragen dergestalt abzufassen, daß sie wörtlich vorzulesen sind: z. B. wahr, daß A. des B. Arbeiten, als B. sie in des A. Haus gesandt, gelobt u. s. w. Dann hätte man die Gewißheit, daß der Zeuge auch die Frage verstanden, oder wenigstens doch verstehen konnte, jetzt bleibt bei jedem Verhör der Zweifel, und nicht ohne Grund, übrig, ob die barbarisch-juristische Frage in eine menschliche, alltägliche, umgeformt und gehörig eingenommen wurde, oder ob man nicht vielmehr eben so verwirrt antwortete, als man verwirrt fragte. —

Böse Schuldner.

Die Abgabe der bösen Schuldner auf Privat- oder öffentliche Arbeit, wie sie die Ukasen vom 15. Januar 1718, 4. März 1721, 26. August 1727, 28. Mai 1767 und 5. October 1788 vorschreiben, ist ganz im Geist des Alterthums. Aehnliches geschah bei den Aegyptern, Hebräern, Griechen

und Römern. Man vergleiche unter andern das 4te, 6te u. 7te Gesetz der III. Tafel der römischen XII.-Tafel-Gesetze. Um so mehr vermifst man es, daß in den Institutionen des russischen Rechts bei dem 1. Th. 1. Cap. und 2. Abschn. von dem Verluste der staatsbürgerlichen Rechte auch mit keiner Sylbe über das Verhältniß der auf Arbeit abgegebenen Schuldner, sondern nur davon die Rede ist, wie die Personen-Rechte ganz oder zum Theil durch peinliche Verbrechen verlohren gehen. Büßt aber der zur Arbeit civiliter Verurtheilte (Katorschnik, Bauefangner) nichts von seinen persönlichen Rechten ein? oder gehören dergleichen zahlungsunfähige Schuldner zu den Criminal-Verbrechern? Schwerlich wird das eine verneint, das andere bejaht werden.

Noch eines. Der hohe Ukas vom 28. Mai 1767 bestimmt die Abgabe der Insolventen auf Privat-Arbeit gegen jährliche Erlegung von 24 Rubel zum Besten der Gläubiger. Dieser Ertrag der jährigen Dienstleistung, von der Praxis immer nur zu 24 Rbl. B. A. erhoben, und noch dazu oft unter mehrere Creditores zu vertheilen, verkrümelt fast zu nichts; er müßte wohl, da der Banco-Rubel jetzt nur der vierte Theil von dem ist, was er sonst war, auch das heutige Arbeitslohn mehrfach höher ist, als der vormalige, bedeutend höher angeschlagen werden. Die

24 Rubel wären doch wenigstens als 24 Rubel Silber-Münze, und als ein dann fester und nicht durch den Cours schwankender Maasstab anzunehmen, weil zu seiner Zeit der Silber- und Banco-Rubel sich einander gleich waren. Man vergleiche das Allerhöchste Manifest vom 29sten Decbr. 1768. So aber, wie jetzt verfahren wird, giebt es gar kein Verhältniß zu allen übrigen Verhältnissen. —

Die Juristen-Fakultät in Dorpat.

Bei ihren eigenthümlichen Verhältnissen ist es gewifs eine ihrer vorzüglichsten Berufspflichten, von allen Seiten her Materialien für die Bearbeitung der Provinzial-Rechte Liv-, Ehst- und Kurlands herbeizuschaffen; auch glückte es ihr schon, mehrere schätzenswerthe Sammlungen anzukaufen. Aber das Vorhandene reicht noch keineswegs zu: der Lücken giebt es nicht wenige. Viel Brauchbares liegt zerstreut, oft ungenützt, nicht selten sogar ungekannt bei Privat-Personen, und kömmt nach ihrem Tode zur Versteigerung. Aber dann gehen sogar Seltenheiten für einen Spottpreis weg, die für das Zehnfache nachher nicht aufzutreiben sind: sie gehen oft in ungeweihte Hände über, vielleicht gar auf immer verlohren. Darum sollten denn die Schulen-Directoren in den Gouvernements-Städten der Ostsee-Provinzen, die ersten Lehrer in den Kreis-Städten amtlich verpflichtet werden, bei Auctionen die Bücher- und Manuscripten-Verzeichnisse durchzusehen, und von dem, was sich für vaterländische Geschichte und vaterländisches Recht dort vorfindet, Auszüge an die Universität einzusenden, die dann

das Erforderliche zur Ergänzung ihrer wissenschaftlichen Vorräthe auswählen, und die Schul-Beamteten zum Ankauf ermächtigen könnte. Viel Treffliches liefse sich dadurch vom Untergange retten. Ganz besonders auch für diesen Zweck sollten sich die akademischen Lehrer der Geschichte und Rechtswissenschaft die Hand bieten, da diese jener, als der ältern Schwester und wegekundigen Führerin, nicht entbehren kann; sie sollten einen literarischen Verein bilden, dem sich auch entfernte Gelehrte, Sammler, Beamtete anschließen müßten und würden. Diese würden aus ihren verborgenen Fundgruben so Manches von Werth in die allgemeine Schatzkammer der Wissenschaft niederlegen, das von da aus zur gangbaren Münze für das Allgemeine geprägt und in Umlauf gebracht werden könnte. Leistete unser hochverdienter Sonntag als Einzelner schon so viel, was wäre nicht vom gemeinsamen Zusammentritt und Zusammenwirken Vieler zu erwarten. Glänzend und sehr erspriefslich wäre schon der Anfang, wollten zur gedeihlichen Begründung eines solchen für die Ostsee-Provinzen bestimmten Vereins deren Special-Gesetz-Comitéen ihre mit Fleiß, Einsicht, Erfahrung und Ordnung veranstalteten Sammlungen, nach beendigtem Gebrauch, der Universitäts-Bibliothek in Dorpat zukommen lassen.

Bröcker.

A u s z u g

aus der St. Petersburgischen Senats-
Zeitung des Jahres 1821.

Vorbemerkung.

Da dieses Jahrbuch schon seinem Titel nach zunächst für Rechtsgelehrte bestimmt ist, so sind hier auch nur die allgemeinen und bleibenden Rechtsnormen ausgehoben, dagegen aber alle besonderen örtlichen oder nur für eine gewisse Zeit ertheilten Vorschriften, so wie alle finanzielle weggelassen worden.

Sen.-Uk. vom 29. Novbr. 1820. Für eigenmächtiges Holzfällen in einem Walde, der zwischen der hohen Krone und Privat-Personen sich in Streit befindet, ist nur das Zehnfache der Preise, nicht aber das Stammgeld zu erheben. Das eigenmächtig gefällte Holz ist nicht dem Fäller zu überlassen, sondern zu versteigern, dabei der Fäller als Bieter und Käufer zulässig, der Ertrag aber an das Collegium der

allgemeinen Fürsorge abzuliefern, bis das Holz Jemanden zugesprochen worden. Nr. I. S. 11.

Sen.-Uk. vom 7. December 1820. Bei Abtheilung der im vermischten Besitz befindlichen Ländereien soll bei der Entscheidung über das Quantum auch auf dem Plane die Stelle, wo jenes Quantum zugemessen werden soll, angezeigt, und dergestalt zugleich über beides bestimmt werden. Nr. III. S. 20.

Sen.-Uk. vom 10. Mai 1821. Die Gouvernements-Anwalde der Krone-Sachen sind bei keinen andern Gegenständen abzubeordnen, als in den sich auf Staats-Güter beziehenden, und auch nur dann mit Genehmigung der Cameral-Höfe, und haben dieselben mit aller Pünktlichkeit ihre im Allerhöchsten Reglement für die Gouvernements vorgeschriebenen Amtspflichten zu erfüllen. Nr. XXIII. S. 176.

Gutachten des Hoch-Erl. Reichsraths vom 5. Mai 1821. Keine Poschlin-Erhebung bei Vermögens-Erwerbungen der Kammer der allgemeinen Fürsorge, und der Kaiserl. wohlthätigen Gesellschaft. Nr. XXVIII. S. 205.

Sen.-Uk. vom 16. Julius 1821. Die freiwilligen Gaben der Privat-Personen an die Kammern der allgemeinen Fürsorge können eigent-

lich nur aus baarem Gelde und Sachen, die dem Geber eigenthümlich gehören, folglich keinem Streit unterliegen, bestehen. Giebt Jemand einen Theil des Capitals oder Procente von solchen Prätensionen ab, die noch bei den Gerichts-Instanzen oder den Gouvernements-Regierungen verhandelt werden, so sind diese davon zu benachrichtigen, damit nach Beendigung der Sachen nach gesetzlicher Ordnung die abgetretene Summe von dem, was dem Darbringer zugesprochen worden, beigetrieben werde. Darbringungen, über welche von den Gebern die Sache noch nicht gerichtlich anhängig gemacht ist, und die nur deshalb Statt finden, damit die Kammer der allgemeinen Fürsorge, einen Theil davon erhaltend, die Sache selbst betreibe, und für die Eintreibung der ganzen Prätension oder der Procente Sorge, besonders mit Verletzung der in den Gesetzen aufgestellten Regeln und Gebräuche, z. B. um eine dem Concurs unterliegende Forderung zu einer Krone-Prätension zu machen, und deshalb die Sache nicht in der gewöhnlichen gesetzlichen Ordnung zu verhandeln, sind nicht anzunehmen, weil nach dem Bankrott-Reglement, Th. I. §. 98. der Krone Schuldforderungen und Prätensionen vom Concurs gleich den particularen befriedigt werden, und keinen Vorzug vor denselben haben, folglich der Gang der Sachen über Krone-Prätensionen, die

dem Concurs unterworfen sind, in keinem Falle verändert werden kann. Nr. LVIII. S. 207.

Sen.-Uk. vom 27. Jun. 1821. Die Functionen der Civil-Gouverneure sind von den Vice-Gouverneuren zu verwalten, ohne daß diese ihre eignen Amtspflichten den ältern Räthen im Cameralhofe übertragen dürfen. Nr. XXXI. S. 235.

Sen.-Uk. vom 31. Oct. 1821. Keine Strafe für unrechtmäßige Appellationen von den Leuten, die um ihre Freiheit aus gutsherrlichem Besitz ansuchen, wie auch keine Appellations-Poschlin und Stempelpapier-Gelder zu erheben. Nr. LIII. S. 487.

Schlufswort.

Wie mit der Ueberzeugung, etwas Gemeinnütziges bezweckt, so auch ohne Hehl, es nur mangelhaft ausgeführt zu haben, läßt der Herausgeber den ersten Band des Jahrbuchs erscheinen. Eine wissenschaftliche Ordnung und Vertheilung der Materien wird vielleicht in demselben vermißt, aber auch hoffentlich von Jedem schonend übersehen werden, der die Schwierigkeiten kennt, mit denen bei uns jedes literärische Unternehmen, und vollends eines dieser Art zu kämpfen hat, und der aus eigener Erfahrung weiß, wie oft Beiträge versprochen werden, und dennoch ausbleiben, und in der Regel nur für den Augenblick gesorgt werden kann. Vielleicht läßt sich dieser Uebelstand bei dem zweiten, im nächsten Halbjahr erscheinenden, Bande vermeiden. Zur Empfehlung des letztern gnügt es, anzuzeigen, daß der vorzüglichste Schriftsteller der Rechtswissenschaft in Rußland, Herr Prof. und Ritter Dabelow, Beiträge zugesagt, einer unse-

rer ausgezeichnetesten Praktiker, Herr Landrichter von Samson, bereits schon welche sehr werthvolle eingesandt hat. Daher glaubt der Herausgeber auch, mit Grund, voraussetzen zu müssen, daß die derzeitigen Herren Subscribenten nicht zurücktreten werden, um seinen Zuschnitt darnach machen zu können: wer es jedoch will, beliebe solches ihm oder der Buchhandlung der Herren Deubner und Treuy in Riga oder Mitau zu eröffnen. Schliesslich bringt derselbe allen denen, die als Mitarbeiter oder Sammler von Unterschriften, sein Werk förderten, so wie dem Personal der kaiserlichen Censur und Bibliothek in Dorpat für oftmalige und vielfältige Bemühungen, den schuldigen Dank.
